Studie im Auftrag der

Umweltanwaltschaften

Burgenland

Niederösterreich

Oberösterreich

Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft

ENDBERICHT

25. April 2016

Mit finanzieller Unterstützung von:

Auftragnehmer:

Auftraggeber

Umweltanwaltschaft Bgld

Europaplatz 1

7000 Eisenstadt
AUSTRIA

Umweltanwaltschaft NÖ

Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54

3109 St. Pölten
AUSTRIA

Umweltanwaltschaft OÖ

Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

AUSTRIA

Auftragnehmer

Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH

Obere Donaustraße 59
1020 Wien
AUSTRIA

+43 1 2166091
www.knollconsult.at

REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH

Nußdorf 71

9990 Nußdorf-Debant

+43 4852 67499-0
www.revital-ib.at

Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH

Mölker Bastei 5

1010 Wien

+43 1 71866800
www.haslinger-nagele.com/de/

Federführende Bearbeitung Module:

Projektkoordination	**Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH**
Umweltmaßnahmen	DI Thomas Knoll
Maßnahmenkaskade	Mag. Alexander Wagner
Träger- und Umsetzungsstrukturen	DI Dominik Schwärzler
Pflege/Monitoring/Nachkontrolle	

Berechnungsmodell:	**REVITAL Integrative**
Kompensationsumfang	**Naturraumplanung GmbH**
Biotopflächen	DI Christian Ragger
Kompensationsflächenkataster	DI Lukas Umgeher

Begriffsdefinitionen	**Haslinger/Nagele & Partner**
Rechtliche Rahmenbedingungen	**Rechtsanwälte GmbH**
Verträge	Dr. Wilhelm Bergthaler
Sicherung/Überbindung/	MMag. Dr. Sonja Berl
Änderungsmanagement	Dr. Claudia Hanslik-Schneider

Stand 25. April 2016

Inhaltsverzeichnis:

VORWORT 7

0 DARSTELLUNG DER AUFGABENSTELLUNG – EINFÜHRUNG/KURZFASSUNG..... 9

0.1 Umweltmaßnahmen des Fachbereichs Naturschutz 13

0.2 Verwaltung von Kompensationsmaßnahmen 13

0.3 Trägerschaftsmodelle für Kompensationsmaßnahmen 13

0.4 Sicherung und Übertragung der Kompensationsmaßnahmen 14

0.5 Bewertungsmethoden für ökologische Kompensationsmaßnahmen 15

0.6 Bewertungsmethoden für Kompensationsmaßnahmen Landschaftsbild/Landschaftsgebundene Erholung 16

1 UMWELTMAßNAHMEN DES FACHBEREICHS NATURSCHUTZ 18

1.1 Begriffe..... 18

1.2 Anforderungen an Umweltmaßnahmen des Fachbereichs Naturschutz 20

1.3 Kaskade der Maßnahmen..... 22

1.4 Grenzen der Anwendbarkeit 24

1.5 Kompensation 25

2 VERWALTUNG VON KOMPENSATIONSMAßNAHMEN 26

2.1 Inhaltliche Anforderungen..... 26
2.1.1 Rahmenbedingungen 26
2.1.2 Datenbankinhalte..... 27
2.1.3 Technische Umsetzung 28

2.2 Rechtliche Aspekte 28
2.2.1 Datenschutzrechtliche Aspekte eines Kompensationsflächenkatasters..... 29

3 TRÄGERSCHAFTSMODELLE FÜR KOMPENSATIONSMAßNAHMEN.....37

3.1 Einleitung 37

3.2 Bestehende Modelle in Deutschland und Österreich..... 37
3.2.1 Typ 1: Flächenmanagement nach dem Vorbild Landschaftspflegeverband (LPV) 37
3.2.2 Typ 2: Management von Umweltmaßnahmen 41

3.3 Anforderungen an eine Trägerschaft 43
3.3.1 Sicherstellung der Umsetzung/Management zur langfristigen Sicherung der Pflege und Betreuung der Flächen 43
3.3.2 Fachliche Qualifikation 44
3.3.3 Synergien verschiedener Leistungsträger 44
3.3.4 Regionale Strukturen nutzen 44

3.4 Rechtliche Aspekte von Trägerschaftsmodellen 44
3.4.1 Grundsatzfragen 44
3.4.2 Rein zivilrechtliches Auftragsmodell 45
3.4.3 Öffentlich-rechtliche Vollüberbindung 46
3.4.4 Öffentlich-rechtliche Übertragung (mit Subsidiarhaftung) 47

4 SICHERUNG UND ÜBERTRAGUNG VON KOMPENSATIONSMAßNAHMEN 51

4.1 Maßnahmensicherung..... 51
4.1.1 Projektintegrale Kompensation 51
4.1.2 Die behördlich vorgeschriebene Kompensation 51

4.2 Maßnahmenübertragung nach bestehendem Recht 52

4.3 Legistische Modelle einer Pflichtenübertragung bzw. -überwälzung in verwaltungsrechtlichen Rechtsbeziehungen als Vorbilder für Ausgleichsflächenbewirtschaftung ... 55
4.3.1 Allgemeines 55
4.3.2 Übertragung 55
4.3.3 Überlassung 56
4.3.4 Entpflichtung 57

4.4 Änderungsmanagement und Überwachung 58

4.5 Verträge als Instrumente der Flächensicherung und -bewirtschaftung 59
4.5.1 Vertragsgestaltung 59
4.5.3 Steuerliche Optimierung 60
4.5.4 Implementierung in den Bundesländern 62

4.6 Umsetzung – Leistungsbild für die externe Vergabe 62

4.7 Implementierung in den Bundesländern 63

4.8 Pflege/Monitoring/Nachkontrolle 63
4.8.1 Begriffsbestimmungen 63
4.8.2 Wesentliche Kernpunkte 64
4.8.3 Anwendungsbeispiel 66
4.8.4 Umsetzung in Österreich: Handlungsleitfaden (Entwurf) – Erfolgskontrolle von Naturschutzmaßnahmen 67

5 BEWERTUNGSMETHODEN FÜR ÖKOLOGISCHE KOMPENSATIONSMAßNAHMEN 68

5.1 Aufgabenstellung 68
5.1.1 Analyse und Bewertung bestehender Eingriffs-Ausgleichsregelungen 68

5.1.2 Warum Kompensation? 69
5.1.3 Zielsetzungen 69

5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen 71
5.2.1 Einführung 71
5.2.2 Grundlagen 72
5.2.3 Chancen und Grenzen 98

5.3 Fachliche Rahmenbedingungen 101
5.3.1 Allgemeines 101
5.3.2 Keine Anwendung des Berechnungsmodells 103
5.3.3 Maßnahmenkaskade 103
5.3.4 Berechnungsmodell - ein Baustein im Gesamtverfahren 106
5.3.5 Anforderungen an Kompensationsflächen 106

6 KOMPENSATION FÜR LANDSCHAFTSBILD/LANDSCHAFTSGEBUNDENE ERHOLUNG 108

6.1 Gesetzlicher Hintergrund 108

6.2 Begriff Landschaftsbild 110

6.3 Maßnahmen für Landschaftsbild/Landschaftsgebundene Erholung 111
6.3.1 Vermeidungsmaßnahmen/Maßnahmen der Schadensbegrenzung 111
6.3.2 Ausgleichsmaßnahmen 112
6.3.3 Bewertung der Maßnahmenwirkung 113

7 ANHANG 114

7.1 Berechnungsmodell – Ablauf 114
7.1.1 Übersicht 114
7.1.2 Schwellenwerte für die Kompensation 116
7.1.3 Bewertung der Wertstufe von Biotopen 118
7.1.4 Schritt 1: Festlegung aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen 120
7.1.5 Schritt 2: Bestimmung des Kompensationsbedarfs der Eingriffsflächen 120
7.1.6 Schritt 3: Bestimmung des Kompensationswertes der Maßnahmenflächen 122
7.1.7 Schritt 4: Bilanzierung Kompensationsbedarf und Kompensationswert 125
7.1.8 Schritt 5: Prüfung ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind 125
7.1.9 Schritt 6: Ergebnisdarstellung 126

7.2 Herstellungskostenansatz 126

7.3 Fiktives Beispielprojekt Lager- und Parkplatz 127

7.4 Praktisches Anwendungsbeispiel 133
7.4.1 Einleitung 133
7.4.2 Projektbeschreibung 133
7.4.3 Methode/Datenaufbereitung 134
7.4.4 Berechnungsbeispiel 135
7.4.5 Diskussion 142
7.4.6 Resümee 143

7.5 Stärken- und Schwächen-Analyse bestehender Eingriffs-Ausgleichsregelungen 144
7.5.1 Modell Oberösterreich 144
7.5.2 Modell Salzburg 147
7.5.3 Modell Tirol 148
7.5.4 Modelle Deutschland 149
7.5.5 Modell Schweiz 155

7.6 Vertragsentwürfe 156
7.6.1 Reallastenvertrag 156
7.6.2 Dienstbarkeitsvertrag 161
7.6.3 Bestandvertrag 166

8 VERZEICHNISSE 171

8.1 Literaturverzeichnis 171

8.2 Abbildungsverzeichnis 176

Vorwort

Ein funktionierender Naturhaushalt ist die Basis für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Erholungs- und Freizeitnutzung. Mit der stetig zunehmenden Beanspruchung von Natur und Landschaft steigt die Bedeutung des noch verbliebenen Freiraums. Zur Vermeidung, Verminderung bzw. allfälligen Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und zwecks Aufrechterhaltung seiner Leistungsfähigkeit sind daher umfassende Überlegungen anzustellen und erfolgversprechende Ansätze für die Zukunft zu diskutieren.

Auf Initiative der Landesumweltanwaltschaften von OÖ, NÖ und dem Burgenland wurde – in Abstimmung mit Infrastrukturplanungsträgern (ASFINAG, ÖBB, Landesstraßenverwaltung) und Naturschutz – ein Auftrag für eine Studie vergeben, die sich mit vielfältigen Themenstellungen auf umfassende Art und Weise beschäftigt. Der vorgelegte Endbericht spannt einen Bogen von der Ermittlung des Ausmaßes erforderlicher Kompensationen für ökologisch wirksame Eingriffe über Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bis hin zu Aufgabenbereichen, die zukünftig einer strukturellen und rechtlichen Lösung zugeführt werden müssen.

Es werden Möglichkeiten und zugleich auch die Notwendigkeit zur Weiterentwicklung der Eingriffsregelung und ihres Vollzuges aufgezeigt. Das bearbeitete Spektrum umfasst rechtliche Rahmenbedingungen, die einzuhaltende „Prüfkaskade“ bei beabsichtigten Eingriffen, die Sicherung von Kompensation, die Einrichtung eines Kompensationsflächenkatasters (wie beispielsweise in NÖ unlängst rechtlich verankert), unterschiedliche Möglichkeiten der Trägerschaft für geeignete Flächen (inklusive Überlegungen zu „Ökokonten-Modellen“), Varianten der Überbindung von Pflegeverpflichtungen, Vertragsmodelle, uvam. Es ist den Autorinnen und Autoren dieses Endberichts für ihre beachtenswerten Leistungen herzlich zu danken.

Im Rahmen öffentlicher Tagungen (im Oktober 2015 sowie im Februar 2016) und Fachgruppen wurde die Studie vorgestellt, diskutiert und – auf Basis der erfolgten Rückmeldungen – adaptiert. Der nunmehr vorliegende Endbericht soll einem erweiterten Forum zur Verfügung stehen und als „work in progress“ entsprechend weiterentwickelt werden.

Das vorgeschlagene „Berechnungsmodell“ für die Kompensation von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaft, welches sich im Anhang zum gegenständlichen Endbericht findet, wird von den beauftragenden Landesumweltanwaltschaften differenziert bewertet – von zustimmend über hilfreich und ambitioniert bis ablehnend. Das Modell kann und soll an die jeweiligen Erfordernisse angepasst werden, wobei sich in kleineren Verfahren der Schwerpunkt der Kompensationsermittlung oftmals weg vom Berechnungsmodell hin auf die verbal-argumentative Schiene verlagert, ohne an Nachvollziehbarkeit einzubüßen. Diese Ansätze existieren bereits jetzt und werden auch weiterhin Bestand haben. Insgesamt ist jedoch die Intention all dieser Modelle, die Bewertung von Vorhaben und die Notwendigkeit für Kompensationen der Resterheblichkeit des Eingriffs – nach Abarbeitung der Themen „Vermeidung“ und „Verminderung“ im Rahmen der Entscheidungskaskade – transparent und nachvollziehbar zu machen.

Ziel für die Zukunft ist es, ein nachvollziehbares Instrumentarium für die Anwendung auf breiter Basis zur Verfügung zu stellen, das als wesentlicher Baustein von Umwelt- und Naturschutz dienen kann und hohe Akzeptanz bei Konsenswerbern sowie in der Bevölkerung genießt, wobei neben Fragen der Ökologie auch die Erhaltung der landschaftlichen Qualität sowie der Lebensqualität im Wohnumfeld Berücksichtigung finden.

0 Darstellung der Aufgabenstellung – Einführung/Kurzfassung

Die gegenständliche Studie beruht auf einer Initiative der Umweltanwaltschaften Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich mit Unterstützung folgender Projektpartner: ÖBB, ASFINAG, der Naturschutzabteilung Burgenland, der Abteilung Landestraßenplanung ST-3 (NÖ Landesregierung), der Direktion Straßenbau und Verkehr (OÖ Landesregierung) sowie der Abteilung Naturschutz (OÖ Landesregierung). Eine konkrete Zuordnung der Fördergelder zu den einzelnen Modulen erfolgte nicht explizit, wenngleich es durch die Projektpartner Schwerpunktsetzungen gibt.

Anlass der Studie ist die zunehmende Bedeutung von Umweltmaßnahmen für den Fachbereich Naturschutz in zahlreichen Rechtsmaterien auf Bundes- und Landesebene. Diese zunehmende Bedeutung soll im Rahmen der Studie dadurch gewürdigt werden, dass einzelne aktuelle Fragestellungen vertiefend erläutert werden. Die Studie erhebt nicht den Anspruch, alle Fachfragen zum Thema Umweltmaßnahmen im Fachbereich Naturschutz zu behandeln; sie soll aber in ausgewählten Themenbereichen fachliche und rechtliche Wegweisungen für die Praxis und darüber hinaus Anregungen für eine Weiterentwicklung der methodischen und gesetzlichen Grundlagen bieten.

Umweltmaßnahmen für den Fachbereich Naturschutz finden sich allgemein in einer Vielzahl von Gesetzesmaterien in Österreich auf Bundes- und Landesebene. Hervorzuheben sind das UVP-Gesetz [1] auf Bundesebene und die neun Landesnaturschutzgesetze. Einzelne Festlegungen, die den Fachbereich Naturschutz betreffen, sind den Umwelthaftungsgesetzen der Bundesländer zu entnehmen. Kompensatorische Vorschreibungen kennen zudem auch das Wasserrecht und das Forstrecht.

Alle diese Rechtsgrundlagen betreffen freilich die Ebene der Projekte, also primär Genehmigungsverfahren über einzelne Vorhaben, die mit Umwelteingriffen verbunden sind. Auf Planungsebene fehlt in Österreich eine vergleichbare Verankerung von Umweltmaßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen: In den neun Landesraumordnungsgesetzen sind im Wesentlichen nur Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Schadwirkungen vorgesehen (Abstandsregelungen, Grüngürtel, etc.); ein Ausgleich der Umweltwirkungen, welche durch die Widmung selbst entsteht, ist in Österreich (im Unterschied zu Deutschland) rechtlich nicht explizit verankert. In Österreich laufen Bemühungen für eine Umsetzung ähnlicher Maßnahmen mittels raumordnungsrechtlicher Verträge.

Umweltmaßnahmen für den Fachbereich Naturschutz beinhalten Maßnahmen aus dem Fachbereich Tiere, Pflanzen, Lebensräume, Landschaftsbild und Landschaftsgebundene Erholung; systematisiert werden diese Maßnahmen auf Bundesebene im UVP-G. Auf Landesebene sind diese Maßnahmen in den neun Bundesländern in jeweils eigenen Landesnaturschutzgesetzen geregelt. Die Begriffe in den einzelnen Landesgesetzen sind vielfältig (Vermeidungsmaßnahmen, Sanierungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, etc.),

[1] Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. Nr. 4/2016)

es lassen sich aber alle Begriffe in den einzelnen Landesgesetzen inhaltlich einer inzwischen gängigen Struktur der Maßnahmentypen zuordnen.

Typen von Ausgleichsmaßnahmen

Generell lassen sich Ausgleichsmaßnahmen in projektseitige Maßnahmen und Vorschreibungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) der Behörde gliedern. Diese Gliederung ist primär von rechtlicher Relevanz. Auf naturschutzfachlicher Ebene ist dieser Unterschied von geringer Bedeutung und daher wird in der gegenständlichen Studie nicht weiter differenziert, ob die Maßnahmen bereits Gegenstand des Projektes sind oder als Auflagen der Behörde Eingang in den Bescheid finden. Es wird jedoch drauf hingewiesen, dass dieser rechtliche Unterschied beispielsweise bei den Ausnahmeverfahren nach Art. 6 der FFH-Richtlinie[2] von Bedeutung sein kann.

Eine wesentliche weitere Gliederung ergibt sich aufbauend auf der Fachdiskussion zu den beiden europäischen Naturschutzrichtlinien FFH und VS[3]. In dieser Fachdiskussion hat sich der Begriff mitigation cascade durchgesetzt (siehe Abb. 1). Diese mitigation cascade beschreibt die zwingende Abfolge der Maßnahmentypen in der Reihenfolge mitigation – alternative - compensation. Dies bedeutet, dass im ersten Schritt alle Maßnahmen vorzusehen sind, die dem Begriff mitigation (dt. Minderung, Abschwächung) zuzuordnen sind. Darunter versteht man in Österreich Vermeidungsmaßnahmen und Verminderungsmaßnahmen.

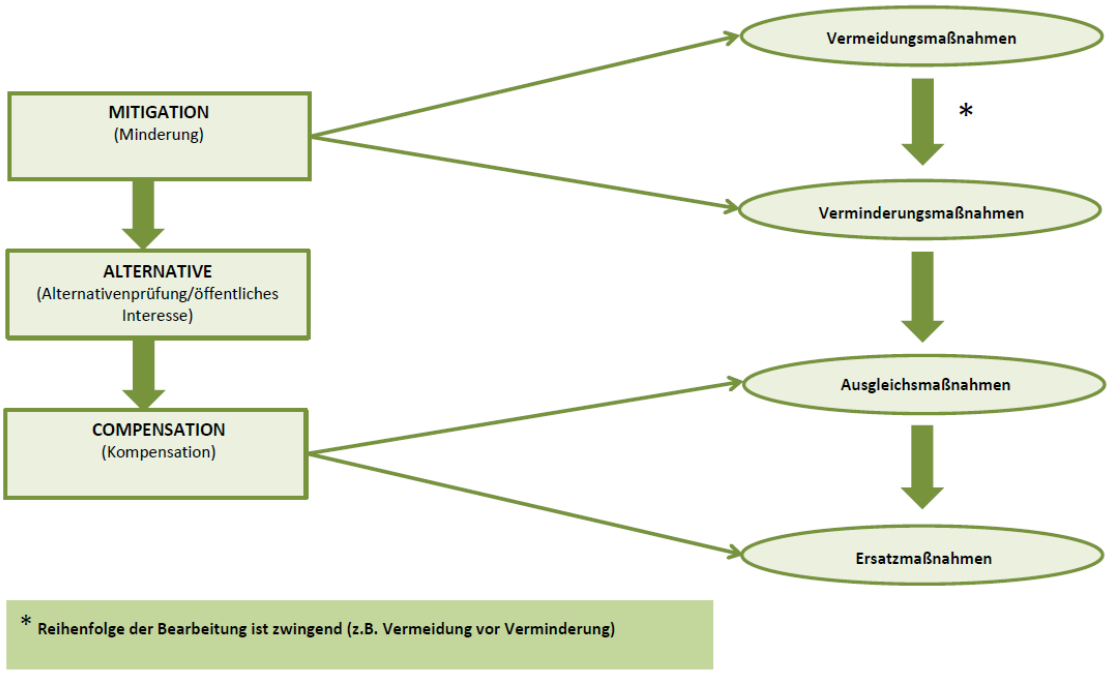

Abbildung 1: Grafische Darstellung der mitigation cascade

[2] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

[3] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, um erhebliche Schadwirkungen auszuschließen, ist zumindest nach dem Denksystem der beiden europäischen Naturschutzrichtlinien die Alternativenprüfung nach vordefinierten Abläufen zwingend vorgesehen. Die Sonderstellung der Alternativenprüfung im europäischen Naturschutzrecht kann im Ablauf der Prüffolge zu Schleifen führen, wie die Kommission in einem Prüf(fluss)diagramm[4] zum Ausdruck gebracht hat. Gelingt es nach Ausschöpfung der Minderungsmaßnahmen für eine Projektvariante A nicht, erhebliche Schadwirkungen zu vermeiden, ist zunächst nach weniger eingriffsintensiven Alternativen zu fragen. Gibt es eine taugliche alternative Lösung mit Projektvariante B, so ist diese von neuem der Prüffolge zu unterziehen. Die Alternativenprüfung ist damit – hinsichtlich der früheren (ersetzten) Projektvariante A – (zugleich) ein Prüfschritt der Eingriffsvermeidung.

Erst danach ist die Umsetzung von Maßnahmen unter dem Typus *compensation* möglich. Unter diesem Maßnahmentypus werden in Österreich Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen verstanden.

Im österreichischen Naturschutzrecht ist zwar das Prinzip der Eingriffsminimierung weitestgehend vorgegeben; die Alternativenprüfung findet aber häufig erst bei Abwägungen nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip (unter dem Topos des gelindesten geeigneten Mittels) und/oder des öffentlichen Interesses statt. Die Einordnung dieser Abwägungsprozesse in den Prüfablauf kann an unterschiedlicher Stelle (u.U. auch mehrfach) erfolgen. Bei Schadwirkungen, welche nicht das Schutzregime der EU-Naturschutzrichtlinien betreffen, ist es daher möglich, dass die rechtliche Abwägung mit oder ohne Alternativenprüfung erst am Ende der Maßnahmenfestlegung erfolgt. In diesem Fall ist die *mitigation cascade* nicht zwingend durch die Alternativenprüfung unterbrochen. Die Reihenfolge, wonach zuerst alle Maßnahmen vorzusehen sind, welche der *mitigation* zuzuordnen sind und erst dann der Maßnahmentyp *compensation* verwendet werden kann, bleibt jedoch auch in diesem Fall auf fachlicher Ebene eine zwingende Anforderung. In der Praxis konkreter Projekte sind jedoch europarechtliche Schutzgüter und nationale Schutzgüter (Schutzgüter des UVP-Gesetzes und der neun Landesgesetze ohne den beiden Richtlinien FFH und VS) häufig miteinander verwoben. Es ist daher eine besondere Herausforderung für die Behörde und die GutachterInnen einerseits die Prüfabfolge – *mitigation cascade* – einzuhalten und andererseits aufgrund der unterschiedlichen Schutzgüter den korrekten Zeitpunkt für Abwägung und Alternativenprüfung festzulegen. Ein diesbezüglicher Ablaufvorschlag wurde erarbeitet (siehe Kapitel 1.3).

Umweltmaßnahmen für den Fachbereich Naturschutz sind daher in zwei Teile zu gliedern. Umweltmaßnahmen welche dem System *mitigation* zuzuordnen sind. Dies sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Im Bereich *compensation* verwendet diese Studie die Begriffe Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen. In diesem Fall können weitere Begriffe der Landesgesetze wie beispielsweise Sanierungsmaßnahmen nach dem Kärntner Naturschutzgesetz dem Bereich *compensation* zugeordnet werden.

[4] *European Commission* (2000), Managing Natura 2000 Sites, Annex III

Bei Durchsicht der neun Landesgesetze werden zwar nicht immer die gleichen Begriffe verwendet, es ist jedoch möglich alle Begriffe so zuzuordnen, dass klar ist, ob die Maßnahmen dem Bereich *mitigation* oder *compensation* zuzuordnen sind.

In der Folge der weiteren Studie werden jedoch der besseren Übersichtlichkeit wegen nur mehr die folgenden Begriffe verwendet: Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Bereich *mitigation* sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Bereich *compensation*.

Vermeidungsmaßnahmen sind Maßnahmen, welche geeignet sind, Schäden im Vorhinein durch üblicherweise projektseitige Maßnahmen zu vermeiden. Dies können z.B. Veränderungen in der Linienführung von Leitungsbauten oder Straßenprojekten sein. Verminderungsmaßnahmen sind Maßnahmen, welche geeignet sind, die Schadwirkung auf Schutzgüter des Naturschutzes zu vermindern. Diese sind beispielsweise Lärmschutzwände oder Amphibiendurchlässe. Für die den Menschen zugeordneten Bereiche Landschaftsbild und Landschaftsgebundene Erholung im Naturschutz liegen ebenfalls zahlreiche schadensminimierende Maßnahmen vor. Diese sind z.B. Sichtschutzbepflanzungen oder Umlegungen von Erholungsinfrastrukturen.

Verbleibt trotz Vorkehrung aller zumutbaren Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung, sind Maßnahmen aus dem Bereich *compensation* vorzusehen. Zuerst sind dabei Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen. Diese sind inhaltlich und räumlich so nah wie möglich dem ursprünglichen Schaden zuzuordnen. Zu diesen Ausgleichsmaßnahmen zählen beispielsweise Umlagerungen von Lebensräumen, Wiederherstellung und Schaffung von Lebensräumen oder Entwicklungsmaßnahmen für einzelne Arten. Sollte aufgrund der fehlenden fachlichen und räumlichen Möglichkeiten die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich sein, so ist die Umsetzung von Ersatzmaßnahmen als ultima ratio möglich. Bei diesen Ersatzmaßnahmen sind der funktionelle und der räumliche Bezug deutlich gelockert, um die Umsetzbarkeit zu sichern. Bei der Umsetzung von Ersatzmaßnahmen ist jedoch darauf zu achten, dass die Prüfung der *mitigation cascade* umfassend erfolgt ist und tatsächlich nachgewiesen wurde, dass zur Vermeidung des Schadens keine Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen geeignet und zumutbar waren. Diese Überprüfung ist deswegen von besonderer Bedeutung, da die Ersatzmaßnahmen keine positive Wirkung mehr auf die ursprünglich betroffenen Schutzgüter entfalten und daher beständig in den Geruch des Ablasshandels kommen. Ersatzmaßnahmen haben auch den zentralen Nachteil, dass im konkreten Verfahren diese Maßnahmen von den betroffenen Bürgern nicht als Ausgleich empfunden werden und damit keinen Beitrag zum besseren Verständnis auf regionaler Ebene liefern.

Auf den Begriff CEF-Maßnahmen wird in dieser Studie in Kapitel 5.2.2.1 näher eingegangen. Für die Zulässigkeit dieser Maßnahmen gilt ein strenges Anforderungsprofil, da die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen zentralen Einfluss auf die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Alternativenprüfung hat.

In Österreich ist auch der Begriff der schadensbegrenzenden Maßnahmen im Bereich des Art. 6 der FFH-Richtlinie gängig. Dieser Begriff kann synonym für Verminderungsmaßnahmen verwendet werden und ist eindeutig dem Begriff *mitigation* zuzuordnen. Aufgrund aktueller

Urteile des europäischen Gerichtshofes[5] wird darauf hingewiesen, dass die überschießende Verwendung von schadensbegrenzenden Maßnahmen im Bereich des Art. 6 der FFH-Richtlinie unzulässig ist, da damit die Prüfreihenfolge und die Beteiligungsrechte der Kommission im Bereich Alternativenprüfung und Ausgleichsmaßnahmen ausgehöhlt werden.

Der im Rahmen der Maßnahmenfestlegung und der *mitigation cascade* verwendete Begriff der Zumutbarkeit ist von besonderer rechtlicher Relevanz (siehe auch Kapitel 1.2).

0.1 Umweltmaßnahmen des Fachbereichs Naturschutz

Um Klarheit in die, im Zusammenhang mit Umweltmaßnahmen im Fachbereich Naturschutz gebräuchlichen Begrifflichkeiten zu bringen, werden diese zum Eingang der Studie erläutert. Weiters werden jene Bereiche dargestellt, bei welchen Kompensationsmaßnahmen prinzipiell Anwendung finden können und jener Bereich herausgestrichen, auf welchen die in der Studie vorgestellte Berechnungsmethode anzuwenden ist.

Eine genau festgelegte Abfolge der Umweltmaßnahmen ist bei der Abarbeitung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung für den erfolgreichen Verfahrensablauf zwingend erforderlich. In diesem Kapitel wird dargestellt, wie diese Maßnahmen ineinandergreifen und zu welchem Zeitpunkt welcher Schritt gesetzt werden muss.

Ein gesonderter Abschnitt beschreibt den möglichen Umgang mit Eingriffen in die Schutzgüter Landschaftsbild sowie Landschaftsgebundene Erholung anhand von im Fachbereich gängigen Umweltmaßnahmen.

0.2 Verwaltung von Kompensationsmaßnahmen

Eine besondere Herausforderung ist die **projektübergreifende Verwaltung** von Maßnahmenflächen, die nach Bescheiderlassung umzusetzen sind. Bewährt haben sich in diesem Zusammenhang sogenannte **Kompensationsflächenkataster**, in denen wesentliche Inhalte (z.B. Maßnahmentyp, Geschäftszahl des Bescheides, Verpflichtungsdauer, Umsetzungskontrollen,…) und die räumliche Lage von Maßnahmenflächen erfasst werden. Durch die technische Umsetzung als WebGIS-Datenbank ist eine zentrale Verwaltung der Daten und eine “Multi-User“-Anwendung möglich.

Unter den gegebenen **datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen** können mehrere rechtliche Instrumente für die Einführung eines solchen Katasters genutzt werden: Zum einen wäre dies die Schaffung eines bundeseinheitlichen Katasters nach dem Vorbild des "Altlastenatlas" nach dem AlSAG; zum anderen bieten sich auf Landesebene die "Naturschutzbücher" als Registrierungsgrundlage an.

0.3 Trägerschaftsmodelle für Kompensationsmaßnahmen

Bei Kompensationsmaßnahmen stellt sich – aufgrund der hohen fachlichen Anforderungen und der langfristig erforderlichen Sicherung – unweigerlich die Frage, ob diese nicht einer

[5] Siehe *EuGH Urteil* vom 15.5.2014, C-521/12, *Briels*

darauf spezialisierten **Trägerorganisation** übertragen werden sollten. Derartige Trägerschaften bergen sowohl aus fachlicher als auch aus rechtlicher Sicht durchaus Chancen und Vorteile, aber auch Risiken.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind primär Aspekte der **fachlichen Qualität (und laufenden Qualitätskontrolle)**, der Erfahrung und Ortskenntnis sowie der Möglichkeit der Vernetzung mehrerer Ausgleichsmaßnahmen vorrangig. In der fachlichen Praxis sind Trägerschaftsmodelle vor allem in Gestalt der sogenannten Landschaftspflegeverbände sowie besonderer Stiftungen oder Fonds etabliert, die in zwei Konstellationen tätig werden: der Flächenverwaltung und des Managements von Umweltmaßnahmen.

Aus rechtlicher Sicht gebietet das Verursacherprinzip, dass der Projektwerber (Bescheidadressat) als Verursacher des Umwelteingriffs auch für dessen Ausgleich Verantwortung trägt. Eine **Übertragung dieser Verantwortung** ist nur auf Rechtspersonen, die über die erforderliche fachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen, anzuerkennen; diese Träger sind nicht nur unter strenger Qualitätskontrolle auszuwählen, sondern auch zu überwachen.

Unter beiden Aspekten – der fachlichen wie rechtlichen Bewertung – lohnt sich ein Blick nach Deutschland, zumal in einzelnen Ländern bereits bewährte Strukturen für solche Trägerschaften aufgebaut wurden.

0.4 Sicherung und Übertragung der Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen werden nach österreichischem Recht nicht auf Planungsebene, sondern im Rahmen von Genehmigungsverfahren festgeschrieben; zwei **Gestaltungsmöglichkeiten** sind zu unterscheiden: Entweder werden Kompensationsmaßnahmen als projektintegraler Bestandteil des Vorhabens mitgenehmigt (diesfalls ist deren Durchführung, Ausführung, Überwachung durch Auflagen sicherzustellen) oder sie werden mittels Nebenbestimmungen (Auflage, Bedingung, Befristung) vorgeschrieben.

Eines der Kernprobleme ist dabei die **Verfügbarkeit** von Kompensationsflächen, zumal Enteignungs- und Zwangsrechtseinräumungsbefugnisse nur bei UVP-pflichtigen Verkehrsinfrastrukturvorhaben bestehen. Sind zum Genehmigungszeitpunkt noch keine Flächen gesichert, bleibt als rechtstechnischer Ausweg die Möglichkeit, mittels aufschiebender Bedingung den späteren Nachweis tauglicher Kompensationsflächen (unter behördlichem "Freigabevorbehalt") zu ermöglichen.

Für die öffentlich-rechtliche Übertragung von Kompensationspflichten auf darauf spezialisierte Trägerorganisationen steht in Österreich – im Unterschied zu manchen deutschen Ländern – **kein etabliertes "Überbindungsverfahren**" zur Verfügung. Als "Krücke" können **mittels dinglicher Wirkung** bei projektintegraler Mitgenehmigung von Kompensationsflächen Überbindungen bewerkstelligt werden; dennoch verbleibt ein Regelungs- und Absicherungsdefizit, das durch begleitende Vorkehrungen auszugleichen ist. Für das **Änderungsmanagement** bieten Auflagen taugliche Instrumente.

Für die **Überwachung** stellt das öffentliche Recht die Vorschreibung von Berichtspflichten, Zutritts- und Auskunftsrechte sowie letztlich Instrumente des Verwaltungsstraf- und -

vollstreckungsrechts bereit. Die inhaltliche Ausfüllung dieser Instrumente – durch Bereitstellung von Parameter und Methodik einer Leistungskontrolle der Kompensation – erfolgt von fachlicher Seite durch verschiedenen Kontrollmechanismen und -kriterien.

0.5 Bewertungsmethoden für ökologische Kompensationsmaßnahmen

Eine zentrale Aufgabe bei der Erstellung von naturschutzrechtlichen Gutachten ist die Festlegung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sowie deren Art und Umfang. Vielfach erfolgt die Ableitung des Maßnahmenumfangs projekts- bzw. eingriffsspezifisch durch eine verbal-gutachterliche Beurteilung.

Um eine möglichst einheitliche und standardisierte Vorgehensweise bei der Festlegung der Art und des Umfangs von Kompensationsmaßnahmen sicher zu stellen, werden zunehmend Berechnungsmethoden bei der Gutachtenerstellung eingesetzt. In Salzburg kommt die Methode von Loos (2006) bereits regelmäßig zur Anwendung, in Oberösterreich ist eine Bewertungsmethode in der Testphase.

Wenngleich in Österreich aufgrund der zersplitterten Rechtslage noch kein kohärenter Rechtsrahmen für die Ausgleichsberechnung zur Verfügung steht, so lassen sich aus einer Detailanalyse der länder- und materienübergreifenden Regelungsansätze doch Rahmenbedingungen und Eckpunkte für maßgebliche "Modellierungsgrundsätze" bilden. Diese können mit verschiedenen Methoden und Bewertungssystemen verfolgt werden.

Grundsätzlich können folgende Methoden zur Maßnahmenbemessung herangezogen werden:

- **Biotopwertverfahren**
  Die Bilanzierung von Eingriffen und Maßnahmen erfolgt anhand von „Wertpunkten“.
- **Bewertungssystem mit Kompensationsfaktoren**
  Das Flächenausmaß von Kompensationsmaßnahmen wird durch die Multiplikation mit Faktoren ermittelt.
- **Monetäre Bewertungssysteme**
  Die Kompensation erfolgt durch finanziellen Ausgleich (z.B. Herstellungskostenansatz).

Bei der in diesem Leitfaden vorgestellten Berechnungsmethode wurde das **Bewertungssystem mit Kompensationsfaktoren** gewählt. Vor allem deshalb, da der **Flächenbezug** von Eingriff und Maßnahme erhalten bleibt, was zum **Verständnis und zur Plausibilität** der Methode beiträgt. Die zur Anwendung kommenden Kompensationsfaktoren werden dabei direkt aus den einschlägigen RVS abgeleitet. Zudem wird damit auch der engen funktionalen Verknüpfung von Eingriff und Maßnahme Rechnung getragen, d.h. Eingriffe werden im Regelfall durch denselben Biotoptyp kompensiert. Um die Flexibilität der Bewertungsmethode sicher zu stellen, ist zudem in begründeten Sonderfällen auch die Anwendung eines **monetären Bewertungssystems** vorgesehen.

0.6 Bewertungsmethoden für Kompensationsmaßnahmen Landschaftsbild/Landschaftsgebundene Erholung

Zur Maßnahmenbemessung in die Schutzgüter Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung wurde im Gegensatz zu den Biotopen eine andere Methode gewählt. Eine Anwendung des zuvor entwickelten Modells zur Eingriffs-/Ausgleichsregelung ist für die Schutzgüter Landschaftsbild bzw. Landschaftsgebundene Erholung nicht vorgesehen. Grundsätzlich stehen wieder dieselben Methoden zur Maßnahmenbemessung zur Verfügung, wobei für diese Schutzgüter nicht alle sinnvoll sind:

- **Verfahren mit Wertpunkten für die Landschaft**
  Die Bilanzierung von Eingriffen und Maßnahmen erfolgt anhand von „Wertpunkten".
- **Bewertungssystem mit Kompensationsfaktoren**
  Das Flächenausmaß von Kompensationsmaßnahmen wird durch die Multiplikation mit Faktoren ermittelt.
- **Monetäre Bewertungssysteme**
  Die Kompensation erfolgt durch finanziellen Ausgleich (z.B. Herstellungskostenansatz)
- **Verbal-argumentatives Modell**
  Festlegung der Maßnahmen erfolgt durch verbal argumentative Bewertung des Eingriffs

Die Berechnung von Kompensationsflächen für das Landschaftsbild und den Erholungswert ist aus Sicht der Autoren fachlich nicht ausreichend abgesichert bzw. nicht gerechtfertigt. Anhand des Beispiels Windenergieanlagen lässt sich anschaulich erklären, warum eine solche Berechnung für diese Schutzgüter nicht möglich ist. Windräder besitzen eine relativ kleine Aufstandsfläche, sind aber in der Regel über größere Distanzen sichtbar. Die Aufstandsfläche alleine spiegelt nicht die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wider. Auch würde alleine ihre Aufrissfläche bzw. von den Rotorblättern bestrichene Fläche diesen nicht wiederspiegeln. Anhand von Sichtraumanalysen ließen sich zwar Bereiche mit Sichtbezug zum Objekt berechnen, diese Bereiche können aber so großflächig sein, dass eine flächenmäßig dementsprechende Kompensationsmaßnahme in der Realität kaum umsetzbar wäre. Daher kann das Ausmaß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht über eine Flächenberechnung ermittelt werden. Die Bewertung und Festlegung von Kompensationsbedarf bzw. Kompensationsmaßnahmen kann somit nur verbal argumentativ erfolgen. Bei diesen, dem Menschen zugeordneten Schutzgütern findet das vorgestellte Berechnungsmodell somit keine Anwendung, da Kompensationsmaßnahmen im klassischen Sinn in diesem Fall nicht umsetzbar sind.

Neben der grundlegenden Erläuterung der mit den Schutzgütern verbundenen Begrifflichkeiten, sowie deren Kontext innerhalb der bestehenden Landesrechte werden in diesem Kapitel im Fachbereich gängige Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung aufgelistet. Bei der Kompensation können jedoch lediglich Maßnahmen des Ausgleichs zum tragen kommen. Eine Lockerung der räumlichen bzw. zeitlichen Nähe zwischen Eingriff und Kompensation, wie es bei der Anwendung von Ersatzmaßnahmen der Fall wäre, ist für diese den Menschen betreffenden Schutzgüter aus mehreren Gründen nicht tragbar. Bei einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt daher als Ersatzmaßnahme – im Gegensatz zum Ausgleich – nur eine landschaftsgerechte Neugestaltung (im Eingriffsraum) in Betracht.

Insbesondere dürfen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht mit Kompensationsmaßnahmen bzgl. des Naturhaushaltes "verrechnet" werden und *vice versa*.[6] Ausgleich kann für diese beiden Schutzgüter nur in einem eingeschränkten Ausmaß erfolgen, und zwar, wenn dieser denselben Bevölkerungsteil trifft, der auch vom Vorhaben betroffen ist. Ein Ausgleich, der andere als die unmittelbar betroffenen Bevölkerungsteile „entschädigt“, würde eventuelle Konflikte bezüglich des Vorhabens zusätzlich verstärken.

[6] Vgl. *Lau*, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Teil 2), NuR (2011) 762 (765).

1 Umweltmaßnahmen des Fachbereichs Naturschutz

Um einen besseren Überblick sicherzustellen werden die Begriffe, wie sie im Rahmen der Studie verwendet werden, vorab erläutert.

1.1 Begriffe

- **Umweltmaßnahmen des Fachbereichs Naturschutz**

Dies sind Maßnahmen die aus den einschlägigen Fachbereichen des UVP-Gesetzes (Pflanzen, Tiere, Lebensräume, Landschaftsbild und Landschaftsgebundene Erholung) oder im Zuge der Landesnaturschutzgesetze festgelegt werden. Diese gliedern sich in Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sie können projektseitig vorgegeben oder durch die Behörde festgelegt sein.

- **Maßnahmenkaskade**

Unter Maßnahmenkaskade wird die zwingende Abfolge der Prüfung und Festlegung von Maßnahmen in aufeinanderfolgenden Arbeitsschritten verstanden (siehe Kapitel 1.3).

- **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Maßnahmen, die integraler Bestandteil des jeweiligen Vorhabens (projektintegrale Maßnahmen) sind, den Eintritt vorhabensbedingter (qualifizierter, z.B. erheblicher) Beeinträchtigungen geschützter Güter verhindern oder derartige Beeinträchtigungen vermindern. Sie können sowohl emissionsseitig als auch immissionsseitig ansetzen und müssen zu einer bestimmten Zeit wirksam sein.

- **Kompensationsmaßnahmen (lat. compensatio = Ausgleich, Gegenzählung)**

Unter dem Begriff Kompensationsmaßnahmen werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zusammengefasst. Projektunabhängige Maßnahmen, die im Gegensatz zu den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der Kompensation der negativen Folgen eines künftigen oder bereits erfolgten Eingriffes dienen und mit diesem in einem funktionalen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.

- **Ausgleichsmaßnahmen**

Kompensationsmaßnahmen, die in einem engen funktionalen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen stehen und die der Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise dienen (Kriterium der Gleichartigkeit).

- **Ersatzmaßnahmen**

Kompensationsmaßnahmen, bei denen im Gegensatz zu Ausgleichsmaßnahmen ein gelockerter funktionaler, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen der Beeinträchtigung und der Ersatzmaßnahme besteht und die der zumindest gleichwertigen Kompensation der Beeinträchtigungen dienen (Kriterium der Gleichwertigkeit).

- **CEF-Maßnahmen (engl. *measures that ensure the continued ecological functionality*)**

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, die einen Sonderfall der Vermeidungsmaßnahmen darstellen und bei denen strenge Anforderungen in funktionaler, räumlicher und zeitlicher Hinsicht bestehen. Sie haben den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen, d.h. sie zielen durch eine Reihe von vorbeugenden Maßnahmen auf eine Minimierung bzw. sogar auf die Beseitigung der negativen Auswirkungen einer Tätigkeit ab.

- **Sammel- bzw. Zerstörungsverbot**

Verbietet das Sammeln der Eier und deren Besitz bzw. jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern.

- **Störungsverbot**

Verbietet das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich dies auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt bzw. jede absichtliche Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

- **Tötungs- und Fangverbot**

Verbietet das absichtliche Töten oder Fangen bzw. alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren dieser Arten.

- **Verursacherprinzip (engl. *polluter pays principle*)**

Zentrales Prinzip des Umweltrechts, nach dem derjenige, der in geschützte Güter eingreift, auch die Verantwortung für die Vermeidung, Verminderung und Beseitigung der Eingriffsfolgen trägt.

- **Vorsorgeprinzip (engl. *precautionary principle*)**

Zentrales Prinzip des Umweltrechts, das sich darin zeigt, dass die Eingriffsregelung die Erhaltung des *status quo* zum Ziel hat, was auf der Rechtsfolgenseite einen Vorrang der Eingriffsvermeidung vor der Beseitigung der Eingriffsfolgen nach sich zieht.

- **Zerstörungs- und Beschädigungsverbot**

Verbietet das absichtliche Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Eiern und das Entfernen von Nestern bzw. jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

1.2 Anforderungen an Umweltmaßnahmen des Fachbereichs Naturschutz

Wirksamkeit

Maßnahmen müssen so geplant werden, dass sie nachvollziehbar und auf fachlicher Grundlage wirksam für das betroffene Schutzgut sind. Dies richtet sich einerseits gegen Placebo-Maßnahmen, also Maßnahmen, welche gut klingen aber eine Wirksamkeit nur vortäuschen. Ebenfalls nicht zulässig sind sogenannte Strafmaßnahmen. Dies sind Maßnahmen welche über die Schadwirkung hinaus festgelegt werden und beispielsweise zur Erschwerung eines von einem Verfahrensbeteiligten ungeliebten Projekts dienen.

Zumutbarkeit

Maßnahmen müssen für das Projekt fachlich und wirtschaftlich zumutbar sein, sie dürfen das Projekt nicht vollständig verunmöglichen und müssen in Relation zum Schaden bemessen werden. Die Grenzen der Zumutbarkeit sind weitgehend eine Rechtsfrage. Durch die zwingende Abfolge der Prüfschritte bekommt die Zumutbarkeit von Maßnahmen jedoch eine besondere Relevanz. Beispielsweise ist es von wesentlicher Bedeutung bei Linienvorhaben welche Trassenveränderungen noch als zumutbare Vermeidungs-maßnahmen angesehen werden können.

Objektivierbar

Art und Ausmaß der Umweltmaßnahmen muss objektivierbar sein. Dies ist bei der Vielzahl an Schutzgütern im Bereich Naturschutz eine besondere Herausforderung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Fachbereich Naturschutz eine Vielzahl von Tier und Pflanzenarten bzw. Lebensräumen zu berücksichtigen ist. Der Stand der Wissenschaft über die Lebensraumansprüche eines Teils dieser Tier- und Pflanzenarten ist gering und Behördenverfahren können fehlenden wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht nachholen. Auch bei den Menschen zugeordneten Schutzgütern wie dem Landschaftsbild sind der Objektivierbarkeit Grenzen gesetzt. Trotzdem bietet der Stand der Technik im Bereich Naturschutz bereits eine Vielzahl von Methoden zur Objektivierung der Schadwirkung und der Bemessung der Maßnahmen. Ein ergänzender Ansatz dazu wird im Kapitel 5 vorgestellt.

Raumbezogene Wirksamkeit

Ausgleichsmaßnahmen haben die Aufgabe den Status der Schutzgüter so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Die Beeinträchtigung hat üblicherweise einen lokalen oder regionalen Bezug. Daher gilt das Primat, dass Kompensationsmaßnahmen so nah wie möglich am Schaden umgesetzt werden und nach Möglichkeit die gleiche Population begünstigen. Auch bei den Menschen zugeordneten Schutzgütern ist diese Vorgabe eine Selbstverständlichkeit. Der Schutz des Landschaftsbildes durch Bepflanzungen oder Schutzmaßnahmen kann üblicherweise nur dort erfolgen wo auch die Schadwirkung durch den Beobachter wahrgenommen wird. Gerade bei den Schutzgütern Landschaftsbild und Landschaftsgebundene Erholung ist darauf zu achten, durch Maßnahmen nicht irrtümlich die gesellschaftlichen Konflikte im Rahmen eines Projektes noch zu verschärfen. So wäre es beispielsweise unsinnig auf der Westseite einer Ortschaft durch eine Umfahrung ins Landschaftsbild einzugreifen und die Bürger der Ostseite dafür mit einer Neuaufforstung

eines Erholungswaldes zu unterstützen. In diesem Fall ist von einer Verschärfung der gesellschaftlichen Auseinandersetzung auf Projektebene auszugehen.

Umsetzbarkeit

Umweltmaßnahmen müssen bestimmt und durchführbar sein um eine fachlich korrekte Umsetzung sicherzustellen. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn die Maßnahmen auf Grundbesitz stattfinden, welcher nicht in der Verfügungsgewalt des Projektträgers liegt. Selbst wenn dem Projekt an sich Enteignungsrechte zuzuordnen sind, wird diese Möglichkeit für Umweltmaßnahmen des Fachbereichs Naturschutz nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Bei Projekten ohne Enteignungsmöglichkeit steht diese Option gar nicht zur Verfügung.

Überprüfbarkeit

Umweltmaßnahmen sind in ein System der kontinuierlichen Kontrolle einzubetten um die Wirksamkeit und gesellschaftliche Akzeptanz sicherzustellen. Maßnahmen, die landläufig „in ein paar Jahren eh keiner mehr kontrolliert“ gefährden die Wirksamkeit des Instruments Umweltmaßnahmen. Es ist daher das System der Maßnahmenumsetzungskontrolle weiter zu schärfen. Insbesondere im Bereich der Maßnahmen auf Betriebsdauer ist es notwendig verbesserte Instrumente der Kontrolle und Planbarkeit zu entwickeln. Im Rahmen der gegenständlichen Studie wird dazu das Instrument des Kompensationsflächenkatasters vorgeschlagen.

Langfristige Sicherung

Umweltmaßnahmen für den Fachbereich Naturschutz treffen häufig Projektträger aus dem Bereich Infrastruktur, Gewerbe und Industrie, welche üblicherweise die dauerhafte Verwaltung von Naturschutzflächen nicht als Geschäftszweck haben. Es gilt daher Methoden zu entwickeln welche geeignet sind fortlaufende Verpflichtungen von den ursprünglichen Projektträgern dauerhaft auf kompetente Träger der naturschutzfachlichen Maßnahmen umzulagern. Dazu sind unter anderem Stiftungen und regionale Verbände mit naturschutzfachlichem Fokus geeignet. Geeignete Methoden hierfür werden in Kapitel 3 dargelegt.

Planbarkeit

Umweltmaßnahmen für den Fachbereich Naturschutz spielen heute in Österreich eine wesentliche Rolle für die Schaffung von flächenhaft wirksamen Maßnahmen. Das Ausmaß der Wirksamkeit in der Fläche ist dabei sehr groß, beispielsweise für den Fachbereich Ornithologie im Bereich der Windkraftprojekte. Umweltmaßnahmen für den Fachbereich Naturschutz sind gegenwärtig ein wesentliches Instrument flächenwirksamer Naturschutzarbeit. Um Planungsleistungen im Fachbereich Naturschutz aber auch für künftige Umweltmaßnahmen erbringen zu können ist ein Überblick über die bereits festgelegten Umweltmaßnahmen von zentraler Bedeutung. Zusammen mit den Festlegungen des Gebietsschutzes stellen diese eine wesentliche Datengrundlage für die Fachplanung Naturschutz, Landschaftsplanung und Raumordnung dar. Darüber hinaus sind sie eine wesentliche Grundlage für die Festlegung weiterer Umweltmaßnahmen sowie für

die Entwicklung von Synergien von Gebietsschutz und Umweltmaßnahmen im Fachbereich Naturschutz.

1.3 Kaskade der Maßnahmen

Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung ist die Einhaltung der Reihenfolge der einzelnen Maßnahmen zwingend (siehe Abb. 2). So sind zu aller erst alle zumutbaren Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umzusetzen. Danach erfolgt eine rechtliche Prüfung (Alternative, öffentliches Interesse). Bei positiver Durchführung dieses Arbeitsschrittes und allfälliger Weiterführung des Verfahrens können Ausgleichsmaßnahmen zur Anwendung kommen. Diese müssen in einem sowohl funktionell wie auch räumlich und zeitlich engen Zusammenhang mit dem entstandenen Schaden stehen. Erst wenn auch diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, können je nach Möglichkeit Ersatzmaßnahmen (als ultima ratio) herangezogen werden. Die Tätigung von Ersatzzahlungen ohne Einhalten der zwingenden Maßnahmenfolge ist aus naturschutzfachlicher Sicht strikt abzulehnen.

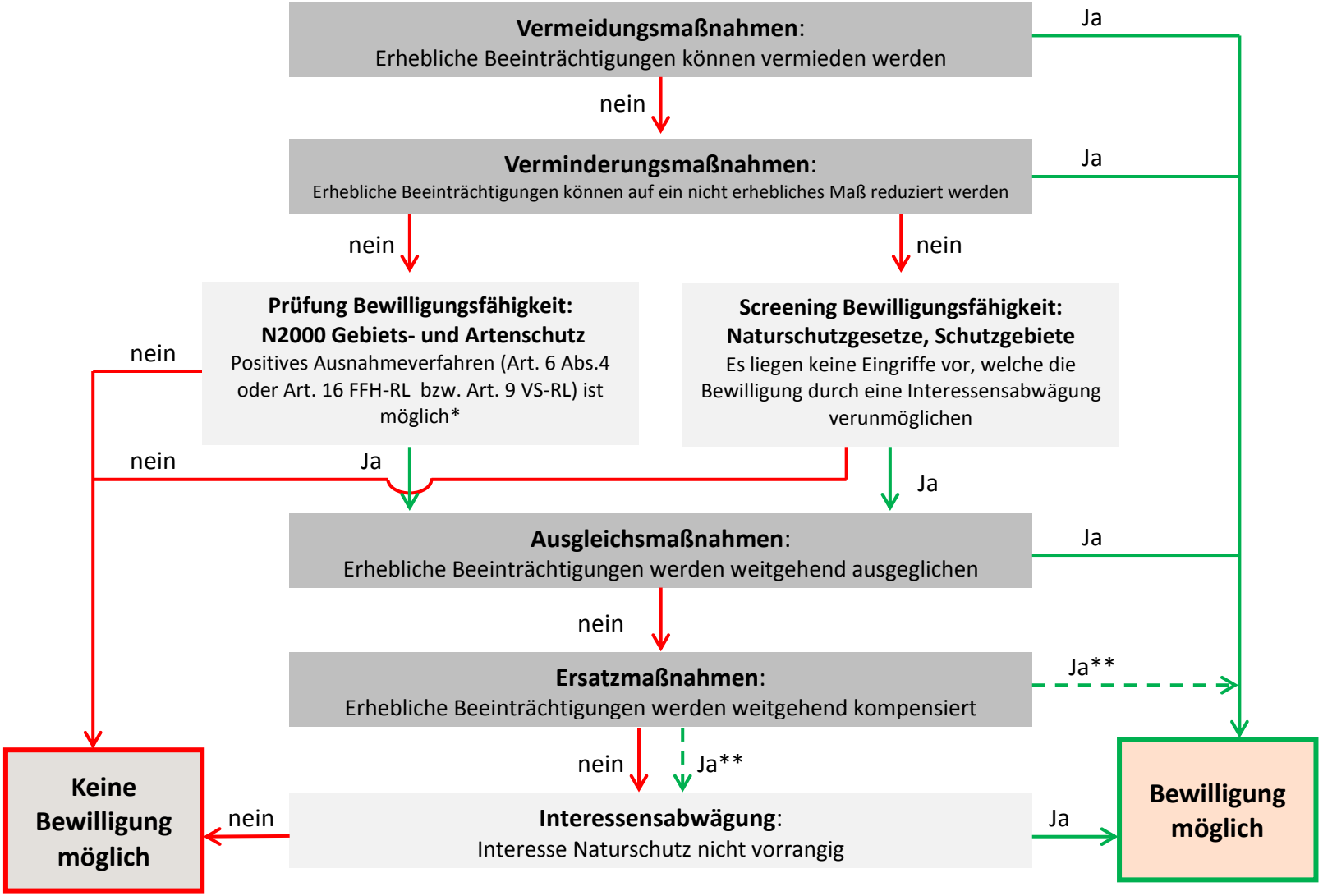

* Prüfung ob zumutbare Alternativen vorhanden sind und ob überwiegend öffentliches Interesse am Vorhaben besteht

** Im Einzelfall ist zu entscheiden, ob Interessenabwägung erforderlich ist.

Abbildung 2: Grafische Darstellung der Kaskade für Maßnahmen im Fachbereich Naturschutz

1.4 Grenzen der Anwendbarkeit

Ausgleichsmaßnahmen sind eine wesentliche Grundlage für die Umsetzbarkeit von Projekten. Naturschutzfachlich ist es daher von besonderer Bedeutung sicher zu stellen, dass Ausgleichsmaßnahmen nur dann Anwendung finden, wenn die Projekte an sich naturschutzfachlich und -rechtlich bewilligungsfähig sind. Für die nachfolgend dargestellte Eingriffsregelung für Flächenverluste gibt es Grenzen in der Anwendbarkeit. So können etwa in den hier angeführten Fällen keine naturschutzrechtlichen Bewilligungen erteilt und damit die Eingriffsregelung nicht angewendet werden:

Taxative Verbote entsprechend der Landesgesetze

Hierunter fallen wesentliche Beeinträchtigungen von ex lege Biotopen. Diese sind aufgrund von allgemeinen Voraussetzungen landesweit geltende Schutzbestimmungen. Sie sind unmittelbar durch das Naturschutzgesetz geschützt und bedürfen keiner zusätzlichen Ausweisung und keiner besonderen Kennzeichnung als Schutzgebiet.

Bei ex lege Biotopen handelt es sich um Gebiete für die aufgrund von allgemeinen Voraussetzungen landesweit geltende Schutzbestimmungen bestehen. In Kärnten sind dies zum Beispiel Bestimmungen über den Schutz der freien Landschaft (§ 5), Schutz der Alpinregion (§ 6), Schutz der Gletscher (§ 7) oder Schutz der Feuchtgebiete (§ 8).[7] In Niederösterreich sind dies beispielsweise Verbotsbestimmungen zu Maßnahmen, die den Lebensraum von Tieren und Pflanzen gefährden, in Gebieten von Moor- und Sumpfflächen, Auwäldern sowie Röhricht- und Schilfbeständen (§6).[8]

Hohe Schadwirkung in Gebieten mit hohem Schutzstatus

Darunter fallen Eingriffe die basierend auf einer Schutzgebietsverordnung eine hohe Schadwirkung erwarten lassen.

Erhebliche Beeinträchtigung trotz Mitigation, Alternativenprüfung nicht darstellbar

Dieser Fall tritt ein, wenn nach der Einstufung eines Eingriffs als „erheblich“ ein positiver Abschluss eines Ausnahmeverfahrens nicht möglich ist.

Erreichen eines Verbotstatbestandes nach Artenschutz trotz Mitigation (inklusive CEF-Maßnahmen), Alternativenprüfung nicht darstellbar

Sollte ein Verbotstatbestand im Artenschutz erfüllt und dieser durch geeignete Maßnahmen weder vermieden noch vermindert werden können und eine Alternativenprüfung nicht darstellbar sein, so kann auch hier die Eingriffsregelung nicht angewendet werden.

---

[7] Vgl. *Maier/ Hauhart*, Ex Lege Biotop, (2004) URL: http://projekte.eko.at/ipam/ah12.php (Stand: 01/16).
[8] § 6 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 LGBl 5500-0 idF LGBl 2015/111

1.5 Kompensation

Zur Schaffung eines Überblicks, welchen Bereich an Kompensation der Inhalt der Studie abdeckt und welche Bereiche diese nicht behandelt, werden die prinzipiell ausgleichbaren Schutzgüter im Fachbereich Naturschutz in der untenstehenden Grafik (Abb. 3) dargestellt.

In der gegenständlichen Studie wird ein Berechnungsmodell für den Ausgleich bei Biotopverlusten präsentiert (siehe dazu Kapitel 5), sowie die Thematik des Ausgleichs für das Landschaftsbild bzw. die Landschaftsgebunde Erholung (siehe Kapitel 6) behandelt.

Die Kompensation für die Schutzgüter Artenschutz, Natura 2000-Gebietsschutz sowie landestypische Spezifikationen (bspw. „Naturhaushalt“ im NÖ NSchG) wird in der gegenständlichen Studie nicht behandelt.

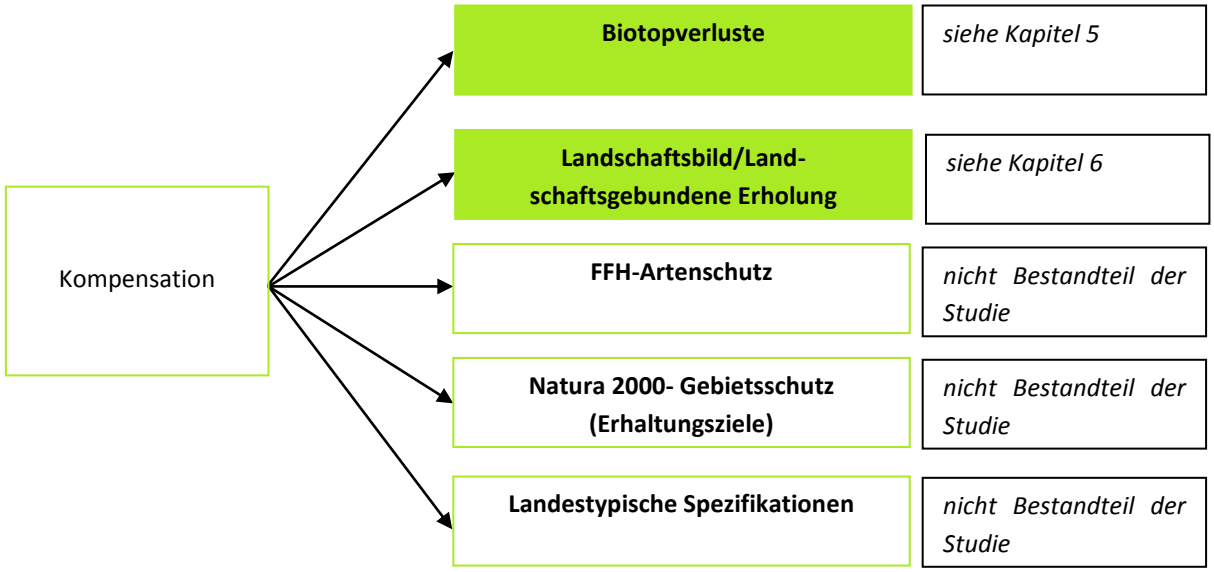

Abbildung 3: Darstellung der behandelten Schutzgüter in der gegenständlichen Studie

2 Verwaltung von Kompensationsmaßnahmen

Die „Verwaltung“ von Kompensationsmaßnahmen stellt die Behörden vor besondere, vor allem organisatorische Herausforderungen. Das hat zunächst damit zu tun, dass Kompensationsmaßnahmen zwar ortsfeste, räumlich abgegrenzte Flächen betreffen, aber als solche weder durch Verordnung (wie etwa Schutzgebiete) ausgewiesen noch mit eigens dafür erlassenen Bescheiden (wie etwa Naturdenkmäler) unter Schutz und Pflege gestellt werden. Ihre Vorschreibung erfolgt vielmehr in der Regel durch (unselbstständige) Nebenbestimmungen in Bescheiden über Vorhaben an einem Eingriffsort, der von den Kompensationsflächen unter Umständen in einiger räumlicher Entfernung liegt. Bisweilen ist auch nur eine Zone oder ein Radius bestimmt, innerhalb welcher Kompensationsmaßnahmen zu setzen sind. Manchmal sind Kompensationsmaßnahmen bereits ins Projekt integriert, sodass gar keine spezifizierte bescheidförmige Vorschreibung mehr ergeht.

Die Folge dieser Vielgestaltigkeit der Anordnung, Vorschreibung und Einreichung von Kompensationsmaßnahmen ist, dass es bislang noch kein einheitliches System der Maßnahmenverwaltung von Kompensationsflächen gibt. Sie sind aus den jeweiligen Verfahrensakten – zum Teil nur erschwert – erschließbar, werden aber nirgendwo systematisiert und aktualisiert.

Um diesen Missstand zu beseitigen, müsste ein zentrales System der Datenerfassung und Verwaltung eingerichtet werden, in dem sämtliche Kompensationsflächen digital erfasst, in einer Datenbank abgespeichert und dort nach verschiedenen Kriterien administriert werden. Mit einem solchen „Kompensationsflächenkataster“ könnte sicher gestellt werden, dass keine projektbedingten Eingriffe in Kompensationsflächen vorgenommen werden und dadurch ihre Kompensationswirkung verloren geht oder Kompensationsflächen mehrfach „verkauft“ werden.

Einen weiteren wichtigen Gesichtspunkt stellt die Umsetzungs- und Erhaltungskontrolle von Maßnahmen dar. Da im Kompensationsflächenkataster alle Maßnahmen mit den wichtigsten Informationen zentral abgelegt werden, kann dieser auch für die laufende Kontrolle und Evaluierung von Maßnahmenflächen herangezogen werden.

In den folgenden Kapiteln werden die inhaltlichen Anforderungen, die rechtlichen Aspekte und die Implementierung des Kompensationsflächenkatasters beschrieben.

2.1 Inhaltliche Anforderungen

2.1.1 Rahmenbedingungen

Folgende Rahmenbedingungen sind in der Umsetzung eines Kompensationsflächenkatasters zu berücksichtigen:

- Es sollen lediglich **flächenbezogene** Maßnahmen im Kompensationsflächenkataster erfasst und verwaltet werden.
- Umsetzung in Form einer Multiuser-fähigen **Web-GIS-Anwendung** (z.B. innerhalb des Wasserinformationssystems).

- **Einfache** und standardisierte Datenerfassung durch die Vorgabe von Auswahlfeldern.
- Definition von **Mindestinhalten** und Standards (Pflichtfelder, Auswahlfelder).
- Schnittstelle für **Datenimport** (shape-files) vorsehen.
- Definition von **öffentlichen/nicht-öffentlichen Daten** (Zugang über Intra- bzw. Internet) unter Berücksichtigung des Umweltinformationsgesetzes und der Vorgaben des Datenschutzes (vgl. Kapitel 2.2).
- **Datenmeldung** soll über eine zentrale Einrichtung (z.B. Land) organisiert werden.
- Es wird empfohlen die **Dateneingabe** durch eine zentrale Einrichtung (z.B. Land) durchführen zu lassen (ggf. auch Auslagerung an Dritte).

2.1.2 Datenbankinhalte

Folgende öffentliche und nichtöffentliche sowie optionale Inhalte bzw. Daten werden für die Erstellung des Kompensationsflächenkatasters vorgeschlagen:

Öffentlich:

- Maßnahmen-ID *(Nummer)*
- Standardisierte Maßnahmenbeschreibung *(Textfeld)*
- Bundesland *(automatische Erfassung)*
- Bezirk *(*automatische *Erfassung)*
- Gemeinde *(automatische Erfassung)*
- KG *(*automatische *Erfassung)*
- Maßnahmenuntergruppen (*Auswahlfeld,* „lt. RVS-Umweltmaßnahmen“, wie z.B. *Waldrand*)
- Maßnahmentyp *(Auswahlfeld,* z. B. *Ersatzmaßnahme*)
- Fläche

Nicht öffentlich

- GZ vom Bescheid *(Link zum Bescheid)*
- Verpflichtungsdauer von *(Datum)*
- Verpflichtungsdauer bis *(Datum)*
- Pflegeerfordernis *(Auswahlfeld)*
- Dateneingabe, Erfassungsdatum *(autolog)*

Optionale Felder:

- Biotoptyp Ausgangszustand
- Biotoptyp Zielzustand
- Nachkontrolle
- Änderungshinweise/Revision
- Eigentümer
- Bescheidadressat bzw. Verpflichteter
- Dokumentanhänge (Fotos, Berichte….)

2.1.3 Technische Umsetzung

Vor der technischen Umsetzung muss die Entscheidung über die zu verwendenden Softwaresysteme getroffen werden. Am Markt befindet sich derzeit eine Vielzahl an Produkten, welche die inhaltlichen Anforderungen an die Basissoftware, die WebGIS Anwendung sowie das Datenbanksystem, erfüllen. Ein entscheidender Faktor zur Auswahl der Systeme ist die mögliche Integration in bestehende GIS Infrastrukturen (z.B. Wasserinformationssystem).

Als erster Schritt der technischen Umsetzung wird die Datenbankstruktur implementiert, das heißt die Datenbankinhalte werden in Tabellen mit Attributen und einem Geometrietyp angelegt. Außerdem wird festgelegt welche zusätzlichen Datensätze, neben den Maßnahmenflächen, in der Datenbank mit abgespeichert werden. Für Arbeiten in einer WebGIS Anwendung sind zusätzliche Hintergrundinformationen wie zum Beispiel DKM, Luftbilder, ÖK, Landnutzungsdaten, Waldlayer, Straßen, Gewässer, usw. relevant. Im Anschluss können in die neu angelegte Datenstruktur die bereits vorhandenen Daten und auch bereits bekannte Maßnahmenflächen importiert werden.

Um die Anwendung mehreren Anwendergruppen mit unterschiedlichen Kompetenzen zur Verfügung zu stellen, werden Benutzergruppen mit unterschiedlichen Benutzerrechten auf Datenbankebene vergeben. Im Anschluss werden die Benutzer im System angelegt bzw. importiert und den jeweiligen Gruppen zugewiesen.

Nachdem die GIS Daten in der Datenbank importiert und die Zugriffsrechte definiert wurden kann mit dem Aufbau des GIS Projektes (Desktop-Anwendung) begonnen werden. Die Symbologie, Beschriftungen und maßstabsabhängigen Darstellungen werden eingestellt. Diese Einstellungen dienen als Basis für die Darstellung der Daten im WebGIS. Im WebGIS werden dann noch Abfragemöglichkeiten, Import- und Exportfunktionen oder Erfassungsmöglichkeiten konfiguriert.

Abschließend wird das aufgesetzte System noch einem umfangreichen Testlauf unterzogen. Mit unterschiedlichen Benutzerrechten werden die verschiedenen Funktionen getestet.

Um die Datenqualität zu jedem Zeitpunkt sicher zu stellen werden die Daten laufend validiert. Eingetragene Daten werden automatisiert auf inhaltliche oder topologische Fehler geprüft. Der Datenbankadministrator wird über mögliche Fehleingaben informiert und kann gezielt die Eingaben richtig stellen bzw. beim Ersteller nachfragen.

Um einen Mehrwert für das System zu schaffen wird auch angedacht das System in bestehende WebGIS Lösungen der Länder (WIS bzw. DORIS, NÖGIS, SAGIS, TIRIS,…) einzubinden.

2.2 Rechtliche Aspekte

In rechtlicher Hinsicht stehen bei der Einführung eines Kompensationsflächenkatasters Aspekte des Datenschutzes sowie der Rechtstechnik einer bundesweit möglichst harmonisierten Umsetzung im Vordergrund.

2.2.1 Datenschutzrechtliche Aspekte eines Kompensationsflächenkatasters

2.2.1.1 Begriffsbestimmungen

§ 1 Abs. 1 (Verfassungsbestimmung) des Datenschutzgesetzes (idF "DSG 2000") bestimmt:

> "*Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind*."

Als **"personenbezogene Daten"** definiert § 4 Z 1 DSG 2000

> *"Angaben über Betroffene (Z 3), deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist; „nur indirekt personenbezogen" sind Daten für einen Auftraggeber (Z 4), Dienstleister (Z 5) oder Empfänger einer Übermittlung (Z 12) dann, wenn der Personenbezug der Daten derart ist, daß dieser Auftraggeber, Dienstleister oder Übermittlungsempfänger die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann.".*

Als **"Auftraggeber"** gelten gem. § 4 Z 4 DSG 2000

> *"natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften oder Organe einer Gebietskörperschaft beziehungsweise die Geschäftsapparate solcher Organe, wenn sie allein oder gemeinsam mit anderen die Entscheidung getroffen haben, Daten zu verwenden (Z 8), unabhängig davon, ob sie die Daten selbst verwenden (Z 8) oder damit einen Dienstleister (Z 5) beauftragen. Sie gelten auch dann als Auftraggeber, wenn der mit der Herstellung eines Werkes beauftragte Dienstleister (Z 5) die Entscheidung trifft, zu diesem Zweck Daten zu verwenden (Z 8), es sei denn dies wurde ihm ausdrücklich untersagt oder der Beauftragte hat auf Grund von Rechtsvorschriften oder Verhaltensregeln über die Verwendung eigenverantwortlich zu entscheiden."*

„Betroffener" ist gem. § 4 Z 5 DSG 2000

> *"jede vom Auftraggeber (Z 4) verschiedene natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft, deren Daten verwendet (Z 8) werden".*

2.2.1.2 Anwendungsbereich des DSG 2000

Das in § 1 DSG 2000 im Verfassungsrang verankerte Grundrecht steht sowohl natürlichen Personen als auch juristischen Personen (z.B. Verein, GmbH, AG) zu.

Daten sind Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist und können nach Intensität des Personenbezugs unterschieden werden in:

- Direkt personenbezogene Daten (§ 4 Z 1 DSG 2000)
- Indirekt personenbezogene Daten (§ 4 Z 1 DSG 2000)
- Nicht personenbezogene (anonymisierte) Daten

Vom DSG 2000 sind sowohl (direkt) personenbezogene Daten (das sind Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist, wie z.B. der Name einer Person), als auch "nur indirekt personenbezogene" Daten umfasst. Nur "indirekt personenbezogen"

sind Daten dann, wenn der Personenbezug der Daten derart ist, dass die Auftraggeberin/der Auftraggeber, die Dienstleisterin/der Dienstleister oder die Übermittlungsempfängerin/der Übermittlungsempfänger die Identität der Betroffenen/des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann. Für indirekt personenbezogene Daten gelten Erleichterungen: es werden z.B. bei ihrer Übermittlung keine schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen verletzt (s. § 8 Abs. 2 DSG 2000) und ihre Verarbeitung unterliegt nicht der Meldepflicht (s. § 17 DSG 2000).

Das Bestehen eines schutzwürdigen Interesses an der Geheimhaltung der eine Person betreffenden personenbezogenen Daten ist nach § 1 Abs. 1 DSG 2000 ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf die betroffene Person einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

Das Grundrecht auf Datenschutz gilt auch gegenüber privaten Rechtsträgern (sog. unmittelbare Drittwirkung).

2.2.1.3 Datenschutzrechtliche Erwägungen bei der Veröffentlichung von Kompensationsflächen in einem Kompensationsflächenkataster

Zulässigkeit der Verwendung von Daten

Das DSG 2000 geht grundsätzlich vom Verbotsprinzip aus, was bedeutet, dass die Verwendung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten ist, falls nicht die Zulässigkeitsprüfung positiv ausfällt.[9]

Nach Maßgabe der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 DSG 2000 ist eine gesetzliche Grundlage für die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich. In einem ersten Schritt ist bei den Daten, die öffentlich in einer Kompensationsdatenbank zugänglich gemacht werden sollen, daher zu fragen, ob es sich überhaupt um "personenbezogene" Daten handelt.

Weiters dürfen gem. § 7 DSG 2000 Daten nur verarbeitet werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und diese die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzen. Das Vorliegen von "schutzwürdigen Interessen" ist somit ein weiterer zentraler Anknüpfungspunkt, ob ein Grundrechtsanspruch gem. § 1 Abs. 1 mit den damit einhergehenden Rechten überhaupt besteht (*Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim,* DSG[2] § 1 Anm 7).

Ob schutzwürdige Interessen vorliegen, kann nur im Rahmen einer grundrechtlichen Interessensabwägung festgestellt werden. Das Gesetz selbst gibt nur vor, wann keine solchen Interessen bestehen. Schutzwürdige Interesse liegen gem. § 1 Abs. 1 letzter Satz DSG 2000 dann nicht vor, wenn *"Daten infolge* ihrer *allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind."*

[9] Vgl. *Graf,* Datenschutzrecht im Überblick[2] (2010) 41.

"Allgemein verfügbar" sind bspw. Daten, die von der Rechtsordnung her öffentlich zugänglich sind, wie die Informationen des Grundbuchs, des Firmenbuchs oder nach gesellschaftsrechtlichen Normen zu veröffentlichende Geschäftsberichte (s. *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim,* DSG[2] § 1 Anm. 8).

Hinsichtlich der in einer zentralen Kompensationsdatenbank erfassten Daten, die öffentlich zugänglich sein sollen, ist daher aus datenschutzrechtlicher Sicht zu differenzieren, ob es sich um personenbezogene Daten handelt an denen ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse besteht oder nicht.

Weiters ist zu unterscheiden, ob es sich um Daten handelt, die ohnehin öffentlich zugänglich sind (wie bspw. Angaben über den Grundstückseigentümer, die durch Einsicht in das Grundbuch zugänglich sind [10]). Hinsichtlich solcher Daten besteht jedenfalls kein schützenswertes Geheim-haltungsinteresse.

Außerdem kann der Betroffene selbst in Ausübung seines informationellen Selbst-bestimmungsrechts durch **Zustimmung** die Schutzwürdigkeit und damit seinen Geheimhaltungsanspruch aufheben.

Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht mit Zustimmung des Betroffenen oder im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen erfolgt, bestimmt § 1 Abs. 2 DSG 2000, dass Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig sind, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 EMRK[11] genannten Gründen notwendig sind.

Es müssen daher nach der Verfassungsbestimmung des § 1 DSG 2000 drei Voraussetzungen vorliegen:

- überwiegende berechtigte Interessen eines anderen an der Datenverwendung
- eine gesetzliche Grundlage
- ein Grund i.S.v. Art. 8 Abs. 2 EMRK

Nach der Verfassungsnorm des § 1 DSG 2000 ist die Datenverwendung durch staatliche Behörden nur bei bestehen einer dies explizit anordnenden materiengesetzlichen Grundlage zulässig. Die einfachgesetzlichen Vorgaben der §§ 6ff DSG 2000 weichen mehrfach von den skizzierten verfassungsgesetzlichen Vorgaben ab.[12]

§ 8 DSG 2000 regelt schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen nicht sensibler Daten in Form einer Generalklausel und zählt demonstrativ wichtige Beispiele auf. Die Datenverwendung nicht sensibler Daten wird mangels Verletzung schutzwürdiger Betroffeneninteressen z.B. dann bereits grds. zulässig, wenn sie für einen Auftraggeber des öffentlichen Bereiches eine

[10] Die Betroffenen haben jedoch auch in diesen Fällen ein Widerspruchsrecht (s § 8 Abs 2 DSG 2000).
[11] Der Eingriff muss daher in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sein.
[12] *Jahnel,* Dreifacher Datenschutz?, in Bergauer/Staudegger (Hrsg), Recht und IT- 10 Studien (2009) 51ff.

wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer diesem gesetzlich übertragenen Aufgabe darstellen (§ 8 Abs. 1 Z 4 i.V.m. Abs. 3 Z 1 bzw. Abs. 4 Z 2 DSG 2000 – in Umsetzung von Art. 7 lit. e Datenschutzrichtlinie[13]). Eine Datenverwendung darf daher – nach erfolgter Interessensabwägung – auf Grundlage des einfachgesetzlichen Teils des DSG 2000 erfolgen und es bedarf im Unterschied zu den Vorgaben in § 1 Abs. 2 DSG 2000 keiner zusätzlichen materiengesetzlichen Anordnung.

In der Literatur[14] wird bei Widersprüchen zwischen den verfassungsrechtlichen Vorgaben des § 1 DSG 2000 und den einfachgesetzlichen sonstigen Bestimmungen des DSG die Ansicht vertreten, dass dann wenn eine Datenverwendung zwar den Vorgaben der Richtlinie nicht aber jenen des § 1 DSG 2000 genügt (wie es bei § 8 DSG 2000 und Art. 7 DSRL der Fall ist), den einfachgesetzlichen Vorgaben der Vorzug als maßgeblicher Prüfungsmaßstab zu geben ist.[15]

Rechtliche Rahmenbedingungen für eine Implementierung in den Bundesländern

Variante I: Gesetzlichen Regelung in den Naturschutzgesetzen der Länder

In Deutschland sieht § 17 Abs. 6 BNatSchG die Einrichtung eines Kompensationsverzeichnisses folgendermaßen vor:

> *„(6) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen werden in einem* Kompensationsverzeichnis *erfasst. Hierzu übermitteln die nach den Absätzen 1 und 3 zuständigen Behörden der für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständigen Stelle die erforderlichen Angaben.“*

Für die österreichische Rechtslage gilt es zu beachten, dass im Falle einer Verwendung personenbezogener Daten im geplanten Kompensationsflächenkataster, die Datenanwendungen[16] den rechtlichen Rahmenbedingungen des Datenschutzgesetzes 2000 unterliegen. Demnach ist – wie bereits erörtert wurde – nach Maßgabe der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 DSG 2000 eine gesetzliche Grundlage für die Datenanwendung erforderlich. Aber auch für jene Daten, bei denen es sich nicht um personenbezogene handelt, bräuchte es um den Projektwerber (oder alternativ die zuständige Behörde) zur Übermittlung der Daten zu verpflichten, eine gesetzliche Grundlage.

---

[13] Die *Datenschutzrichtlinie* (Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl Nr. L 281 vom 23. November 1995) normiert Art. 7 lit. e*: "Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich erfolgen darf, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: …..die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Dritten, dem die Daten übermittelt werden, übertragen wurde…".*

[14] *Kalteis*, Neue Technologien und netzbasierte Medien als Herausforderungen des Datenschutzrechts (2015) 73.

[15] Ansonsten würde nämlich die insoweit weniger strenge DSRL ausgehöhlt.

[16] Diese werden in § 4 Z 7 DSG 2000 definiert als: "die Summe der in ihrem Ablauf logisch verbundenen Verwendungsschritte (Z 8), die zur Erreichung eines inhaltlich bestimmten Ergebnisses (des Zweckes der Datenanwendung) geordnet sind und zur Gänze oder auch nur teilweise automationsunterstützt, also maschinell und programmgesteuert, erfolgen (automationsunterstützte Datenanwendung)".

Eine Variante wäre entsprechende Bestimmungen in die jeweiligen Naturschutzgesetze der Länder aufzunehmen und z.B. die teilweise bereits bestehenden Naturschutzbücher um die Funktion eines Kompensationsflächenkatasters zu erweitern, wie es bereits in Salzburg und in NÖ der Fall ist.[17]

Die derzeit teilweise bereits eingerichteten **Naturschutzbücher** werden i.a.R. bei der zuständigen Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden geführt.[18] In die Naturschutzbücher werden auf Grundlage der Naturschutzgesetze erlassene Verordnungen sowie Bescheide z.B. im Zusammenhang mit Naturdenkmälern, Landschaftsschutzgebieten oder geschützten Biotopen (Biotopkataster) aufgenommen. Teilweise wird der Verordnungsgeber zur Erlassung näherer Regelungen ermächtigt.

Die Naturschutzbücher sind während der Amtsstunden einsehbar, teilweise ist auch angeordnet, dass ein gemeinsames elektronisches Naturschutzbuch in Form eines Informationsverbundsystems geführt werden kann. Weiters ist i.a.R. eine Möglichkeit zur Einsichtnahme für jedermann angeordnet.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird bspw. in § 47 Abs. 5 OÖ NSchG 2001 oder § 37 Abs. 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 die Landesregierung eigens zur Datenverarbeitung ermächtigt. In § 32 Abs. 9 Wiener Naturschutzgesetz ist ausdrücklich normiert, dass personenbezogene Daten, die der Geheimhaltung unterliegen, nicht in das Naturschutzbuch aufgenommen werden dürfen.

Die bestehenden Regelungen über die Naturschutzbücher könnten – so wie es bereits in Salzburg und NÖ der Fall ist – dahingehend novelliert werden, dass die Naturschutzbücher um die Funktion eines Kompensationsflächenkatasters (Aufnahme flächenbezogener Maßnahmen) erweitert werden.

Weiters könnten die bestehenden **GIS-Systeme** für die Einrichtung eines Kompensationsflächenkatasters verwendet werden.

[17] Gem. § 37 Abs. 2 lit. n Salzburger Naturschutzgesetz 1999 umfasst das Naturschutzbuch folgende Abteilungen: "Verzeichnis der gemäß § 51 vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen und der gemäß § 3a Abs. 4 vorgeschriebenen Schaffung von Ersatzlebensräumen."; § 32 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 sieht die Möglichkeit der Erstellung eines Kompensationsflächenkatasters im Rahmen des bei der Landesregierung geführten Naturschutzbuches vor.

[18] Siehe § 32 NÖ Naturschutzgesetz 2000, § 47 OÖ NSchG 2001, § 37 Salzburger Naturschutzgesetz 1999, § 23 Stmk NschG 1976, § 32 Wiener Naturschutzgesetz.

Eine gesetzliche Regelung in den Naturschutzgesetzen der Länder könnte folgendermaßen aussehen:

> ***§ ###***
>
> ***Kompensationsflächenkataster für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen***
>
> *Abs. 1:*
>
> *"Die in Abs. 2 genannten, im Zusammenhang mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § … stehenden Daten werden in einem Kompensationsflächenkataster (, welcher als Abteilung des Naturschutzbuches geführt wird,) erfasst. Für die Führung des Kompensationsflächenkatasters ist die Landesregierung zuständig.*
>
> *Abs. 2:*
>
> *Der zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Verpflichtete hat folgende Daten an die Landesregierung zu übermitteln:*
>
> *Z 1: Standardisierte Maßnahmenbeschreibung*
> *Z 2: Bundesland*
> *Z 3: Bezirk*
> *Z 4: Gemeinde*
> *Z 5: KG*
> *Z 6: Maßnahmenuntergruppe*
> *Z 7: Maßnahmentyp*
> *Z 8: Fläche*
>
> *Der nach Abs. 1 Verpflichtete kann sich dazu des auf …. veröffentlichten Formulares XY bedienen.*
>
> *Abs. 3: Die in Abs. 2 Z 1 bis 8 genannten Daten sind bei dem bei der zuständigen Landesregierung einzurichtenden Kompensationsflächenkataster öffentlich unter www.#####.gv.at abrufbar.*

Wie bereits im fachlichen Teil von *Ragger* ausgeführt (siehe Kapitel 2.1.2), soll es im vom Verpflichteten auszufüllenden Formular "Pflichtfelder", das sind dann jene, die nach der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung im Kompensationsflächenkataster veröffentlicht werden, geben sowie "Nice to have- Felder". Letztere stellen z.B. Daten über Verpflichtungsdauer, Pflegeerfordernis, Dokumentanhänge, etc. dar.

Gründe für die Nichtveröffentlichung dieser Daten liegen darin, dass es sich z.T. um Daten handelt bei denen anzunehmen ist, dass die Interessen an einer Geheimhaltung höher als jene an der Veröffentlichung sind und eine Veröffentlichung daher eine Grundrechtsverletzung darstellen würde. Außerdem können die Gründe für die Nichtvornahme einer öffentlichen (zusätzlichen) Ausweisung im Kompensationsflächenkataster darin liegen, dass es sich um ohnehin bereits öffentlich zugängliche Daten handelt (z.B. Daten, die aus dem Grundbuch entnommen werden können). Schließlich kann es sich um Umweltdaten i.S.d. Umweltinformationsgesetz handeln, bei denen es der Behörde obliegt im Einzelfall festzustellen (wenn bejaht wird, dass es sich überhaupt um Umweltdaten i.S.d. UIG handelt), ob das Interesse an der Herausgabe der Umweltdaten oder jenes an der Geheimhaltung überwiegt.

Weiters sollte in die Naturschutzgesetze eine Regelung darüber aufgenommen werden, wer für Berichtigung von Daten im Kompensationsflächenkataster verantwortlich ist.

Als Vorlage könnte hier § 22b AWG dienen, der lautet:

> ***„Berichtigung von Daten der Register***
>
> ***§ 22b.*** *(1) Jede registrierungspflichtige oder mitwirkungspflichtige Person ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Registern von ihr selbst einzutragenden oder von ihr selbst eingetragenen eigenen Daten verantwortlich. Unrichtig in den Registern erfasste eigene Daten sind vom Verpflichteten im Register zu berichtigen.*
>
> *(2) Erlangt eine registrierungspflichtige oder mitwirkungspflichtige Person Kenntnis von unrichtig in den Registern erfassten eigenen Daten, die sie im Register nicht selbst ändern kann, so hat sie der Behörde die richtigen Daten mitzuteilen und die Behörde hat die Daten richtig zu stellen.*
>
> *(3) Wird die Übertragung einer Anlage oder eines Standortes in einem Register gemäß § 22 Abs. 1 eingetragen, ist die Person, der diese Daten einschließlich der technischen Datenverarbeitungsrechte übertragen wurden, mit dem Akzeptieren dieser Übertragung im Wege des Registers gemäß § 22 Abs. 1 für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Berichtigung der übertragenen Daten verantwortlich.“*

Einigung müsste darüber erzielt werden, ob der Projektwerber selbst Zugang zum Kompensationsflächenkataster hat oder nur die Behörden. Je nach gewünschter Regelung trägt die Verantwortung der Projektwerber selbst oder obliegt es den Bezirksverwaltungsbehörden (bzw. den Ämtern der Landesregierungen) Berichtigungen im Kompensationsverzeichnis vorzunehmen.

Variante II: Möglichkeit einer bundesweiten einheitlichen Regelung

Ist im Hinblick auf das Management, die Kontrolle und die Zielerreichung von Ausgleichsmaßnahmen ein **bundesländerübergreifendes System** gewünscht, bestehen folgende rechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten:

Aufgrund der bestehenden Kompetenzverteilung im Bereich des Naturschutzrechts können die Länder nicht durch ein Bundesgesetz zur Führung einer zentralen Kompensationsdatenbank verpflichtet werden.

Ein mögliches, allerdings auf freiwilliger Basis durchführbares Instrument wäre der Abschluss eines sog. **Gliedstaatsvertrages** zwischen den einzelnen Ländern gem. Art. 15a B-VG, in dem sich diese über die Einrichtung einer gemeinsamen Kompensationsdatenbank einigen, in welche jede Landesregierung, die ihr vom Projektwerber/der BVB übermittelten Daten überträgt.

Der Gliedstaatsvertrag gem. Art. 15a Abs. 1 B-VG ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der zwar für die Rechtsunterworfenen nicht unmittelbar anwendbar ist, aber die Vertragspartner (die einzelnen Länder) unmittelbar rechtlich und politisch bindet.

Er stellt einen Ausdruck des sog. "kooperativen Bundesstaates" dar und soll ein Zusammenwirken von Bund und Ländern sowie der Länder untereinander auch über die

verfassungsrechtliche Kompetenznormen hinweg ermöglichen.[19]

Ein **zentraler Kompensationsflächenkataster** müsste – wie auch das EDM (Elektronisches Datenmanagementsystem) im Bereich des Abfallwirtschaftsrechtes [20] – u.E. als sog. **Informationsverbundsystem** i.S.v. § 4 Z 13 DSG 2000 geführt werden.

Ein solches stellt nämlich *"die gemeinsame Verarbeitung von Daten in einer Datenanwendung durch mehrere Auftraggeber und die gemeinsame Benützung der Daten in der Art* [dar], *daß jeder Auftraggeber auch auf jene Daten im System Zugriff hat, die von den anderen Auftraggebern dem System zur Verfügung gestellt wurden".*

Das DSG unterwirft solche Systeme der **Vorabkontrolle durch die DSB** (§18 Abs. 2 Z 4 DSG 2000) und fordert für deren Zulässigkeit die Bestellung eines Betreibers, der sowohl für die Wahrnehmung der Betroffenenrechte als auch für die Datensicherheit verantwortlich ist (§ 50 DSG 2000); letzteres insb. deshalb, weil der Betroffene auf Grund der Tatsache, dass es mehr als einen Auftraggeber gibt, Schwierigkeiten bei der Ausübung seiner ihm zustehenden Rechte haben könnte[21]. In den Art. 15a B-VG Vereinbarungen müssten die Länder als Auftraggeber i.S.d. § 4 Z 4 DSG 2000 sich demnach auf die **Bestellung eines Betreibers** einigen.

[19] *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer,* Bundesverfassungsrecht[10] (2007)

[20] Siehe dazu *Duchkowitsch,* Das elektronische Datenmanagement in der Abfallwirtschaft, in Piska/Wolfslehner/Lindner (Hrsg) Jahrbuch Abfallwirtschaftsrecht (2010) 125 (137).

[21] *Pollirer/Weiss/Knyrim,* DSG[2] (2014) § 4 Anmerk 13.

3 Trägerschaftsmodelle für Kompensationsmaßnahmen

3.1 Einleitung

Im Rahmen dieses Kapitels sollen Modelle aufgezeigt werden, wie sie in Deutschland sowie in Österreich für die Bereitstellung und Verwaltung von Kompensationsflächen herangezogen werden. Neben den Anforderungen, die eine Kompensationsflächen-Trägerschaft erfüllen muss, um eine gebührende Umsetzung gewährleisten zu können, werden mit Hilfe einer Stärken-/Schwächenanalyse die Charakteristika der in Deutschland und Österreich derzeit aktuellen Modelle auf ihre potentielle Anwendbarkeit für die gegenständliche Studie bewertet.

Das Fazit dieses Kapitels bildet eine Darstellung der sowohl fachlichen als auch rechtlichen Rahmenbedingungen im Sinne eines Handlungsleitfadens für den Projektwerber.

3.2 Bestehende Modelle in Deutschland und Österreich

Bei den bestehenden Managementsystemen muss klar zwischen dem Typ des Flächenmanagements (Typ 1: Eigenflächen sowie Pachtflächen, Verwaltung) und des Managements von Umweltmaßnahmen (Typ2: Verwaltung, finanzielle Absicherung) differenziert werden. Während das Flächenmanagement die Umsetzung von Maßnahmen, die Koordination und Flächenverwaltung beinhaltet, ist die zentrale Aufgabe des Managements von Umweltmaßnahmen neben der Verwaltung die Organisation/Bereitstellung der finanziellen Mittel.

3.2.1 Typ 1: Flächenmanagement nach dem Vorbild Landschaftspflegeverband (LPV)

Dieser Typ umfasst Managementsysteme, welche eigene Flächen für Maßnahmen zur Verfügung stellen können. Es handelt sich um eine Form des Managements nach dem Vorbild der in Deutschland bereits seit den 80-er Jahren etablierten Landschaftspflegeverbände.

3.2.1.1 LPVs in Deutschland[22]

Allgemein

Seit 2010 sind Landschaftspflegeverbände im Bundesnaturschutzgesetz verankert. Der Landschaftspflegeverband ist unter anderen als Organisation genannt, die von den Naturschutzbehörden mit landschaftspflegerischen und gestaltenden Maßnahmen vorrangig beauftragt werden soll. Als „Landschaftspflegeverbände“ gelten auch die Lokalen Aktionen in Schleswig-Holstein, die Landschaftserhaltungsverbände (LEV) in Baden-Württemberg, einige Biologische Stationen in Nordrhein-Westfalen[23] sowie einige Fonds und Stiftungen auf Landes- oder Landkreisebene. Landschaftspflegeverbände stellen in Deutschland ein Markenzeichen des kooperativen Naturschutzes dar. Charakteristisch ist dabei eine

[22] *Metzner, J.* (2013): Landschaftspflegeverbände, NuL 45 (10/11), 299-305

[23] *Nottmeyer, K., Wille, V.* (2013): Ein Netzwerk für den Naturschutz: Die Biologischen Stationen in Nordrhein-Westfalen. Natur und Landschaft 88 (6), 263-269

gleichberechtigte, freiwillige Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Landwirtschaft und Naturschutz.

Die meisten Verbände führen professionelle Geschäftsstellen und beschäftigen fast ausnahmslos Fachpersonal. Dabei sind die Geschäftsstellen entweder eigenständig oder an die kommunale Verwaltung angegliedert.

Aufgaben

Die Verbände vermitteln mögliche Flächen für die Kompensation, organisieren die Maßnahmen, halten die Flächen in der Nutzung durch landwirtschaftliche Betriebe und gewährleisten die langfristig notwendige Pflege. Im Themenfeld der naturschutzrechtlichen Kompensation sind die Verbände meist direkt für Kommunen oder kommunale Unternehmen tätig. Etwa 33% der Aufgaben erfolgen jedoch im Auftrag der Behörden, wobei auch private Investoren an Bedeutung gewinnen (7% Windkraftanlagenbetreuer, 4% Deutsche Bahn).

76% der Landschaftspflegeverbände arbeiten bereits aktiv an der Entwicklung von Natura 2000 (z.B. Erstellung von Managementplänen, Maßnahmenumsetzung), ein Drittel der Verbände bereits schwerpunktmäßig. Auch die spezielle Beratung von Landwirten im Naturschutz oder die Umsetzung von Maßnahmen zur Erfüllung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sind für Landschaftspflegeverbände wichtige Aufgaben, die teilweise erst in den letzten Jahren hinzukamen.

3 verschiedene Muster der Organisation

- „Echte“ Landschaftspflegeverbände, die einen drittelparitätischen Vorstand aus Kommunen, Landwirtschaft und Naturschutz besitzen (in manchen Verbänden ist zusätzlich der Tourismus vertreten)
- Verbände, die keine gleichberechtigte paritätische Vorstandschaft besitzen, aber eine drittelparitätisch besetzte „Landschaftspflegeabteilung“ innerhalb ihres Verbandes etabliert haben (z.B. einige Naturparks)
- Verbände, die satzungsgemäß Landschaftspflege kooperativ betreiben, in deren Vorstandschaft aber nur eine der Paritäten (Kommunen, Landwirtschaft oder Naturschutz) vertreten sind (z.B. einige biologische Stationen, Stiftungen oder Fonds)

Finanzierung

- Maßnahmen und Arbeit der Verbände werden zum Großteil aus Mitgliedsbeiträgen, aus direkt an die Landschaftspflegeverbände gerichteten Zuschüssen und aus Förderprogrammen finanziert.
- Weitere Einnahmequellen sind Naturschutzprojekte (z.B. beantragt bei Stiftungen) oder die Abwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Kommunen oder private Vorhabensträger.

3.2.1.2 LPVs in Österreich

Vergleichbare Strukturen in Österreich finden sich unter den diversen Landschaftspflegevereinen/-verbänden sowie in Stiftungen, welche eigene Flächen zur Verfügung stellen können (z.B. Stiftung für Natur in Oberösterreich).

Beispiel bestehender Managementstrukturen

Stiftung für Natur (Oberösterreich)

Allgemein

Bei der im August 2012 gegründeten Stiftung handelt es sich um einen Landschaftspflegeverband nach deutschem Muster mit der Trägerschaft aus dem Naturschutz. Die Gründung erfolgte durch den Naturschutzbund mit Unterstützung des Landes OÖ. Zum derzeitigen Stand verwaltet die Stiftung eine Gesamtfläche von 247 ha, welche sich auf 195 ha Wald, 30 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, 20 ha Brache und 2 ha Gewässer aufteilen. Sie steht dabei in Zusammenarbeit mit dem Naturschutzbund OÖ, Fachexperten aus allen Bereichen der Naturkunde, anderen Naturschutzorganisationen sowie der Naturschutzabteilung OÖ.

Aufgaben

Die gemeinnützige Organisation hat den Zweck, für den Arten- und Lebensraumschutz in Oberösterreich wichtige Flächen zu erwerben, zu betreuen und somit deren Erhalt dauerhaft zu sichern.

Alleinstellungsmerkmal

Die Stiftung für Natur steht hier beispielhaft für eine Form der Trägerschaft die sowohl Flächen als Eigentümer bereitstellen, als auch das Management von Kompensationsmaßnahmen bewerkstelligen kann.

3.2.1.3 Fazit Flächenmanagement

Sowohl Deutschland als auch Österreich kennen Managementsysteme von Kompensationsflächen, bei denen entsprechende Flächen vom Träger selbst zur Verfügung gestellt werden können.

In Deutschland stellen Landschaftspflegverbände das dominierende Managementsystem dar, sind bereits seit Jahrzehnten etabliert und teilweise bereits flächendeckend im Einsatz. In Österreich kommen Landschaftspflegeverbände nur vereinzelt vor und können damit zum derzeitigen Stand der Entwicklung nur in Ausnahmefällen mit der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen betraut werden. Während die Leitung von LPVs in Deutschland auf 3 Paritäten aufgeteilt ist, steht in Österreich in den bestehenden Landschaftspflegevereinen bzw. –verbänden meist ein Vertreter aus Kommune, Landwirtschaft oder Naturschutz vor.

Damit das System des Flächenmanagements nach dem Vorbild der typischen Landschaftspflegeverbände, wie sie in Deutschland etabliert sind, in Österreich greifen kann, bedarf es einer großflächigen Akzeptanz und Verbreitung des Systems in den Bundesländern. Dazu muss im ersten Schritt das Konzept der Landschaftspflegeverbände in den einzelnen Bundesländern vorgestellt und dort diskutiert werden.

Stärken und Schwächen des Flächenmanagements nach dem Vorbild eines Landschaftspflegeverbandes

Die Gegenüberstellung der Stärken und Schwächen dieses Managementtypus bezieht sich auf seine Anwendbarkeit für Österreich

Stärken:

- Zusammenarbeit zwischen mehreren Paritäten fördert die Akzeptanz gegenüber gesetzten Maßnahmen
- Ortskundigkeit der Pflegeverantwortlichen
- Professionelle Betreuung durch Fachpersonal
- Möglichkeit auf jahrelange Erfahrung aus dem deutschen Raum zurückzugreifen
- Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gekoppelt mit einer langfristigen Betreuung der Flächen
- Ansprechpartner für Naturschutzfragen
- Zusätzliche Verdienstmöglichkeiten für die regionale Landwirtschaft
- Erhalt von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft
- Verstärkte Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen
- Bewirtschaftung von wirtschaftlich „uninteressanten“ Flächen
- Umsetzung von Maßnahmen mit lokal und regional ansässigen Landwirten

Schwächen:

- Ausreichende Abdeckung in Österreich (noch) nicht gegeben
- Bestehende Landschaftspflegevereine in Österreich müssten reorganisiert werden
- Zeitaufwändige Etablierung des Systems/der Verbände

3.2.2 Typ 2: Management von Umweltmaßnahmen

Der Begriff des „Umwelt-Maßnahmenmanagement“ wird hier für eine Form des Managements ganz im Sinne einer klassischen Immobilienverwaltung verwendet, umfasst also Systeme, die keine eigenen Flächen zur Verfügung stellen können.

Kernaufgaben

Die Akquisition erfolgt noch durch den Projektwerber, danach (meist nach Abschluss des Projektes) wird die Verwaltung an einen Dritten übergeben. Diese Übergabe (inkludiert die Verpflichtung zur jährlichen Berichtslegung) kann betriebsintern erfolgen oder extern bearbeitet und somit ausgeschrieben werden. Die Flächen verbleiben im Besitz des Projektwerbers oder dessen Vertragspartner.

Von einer Stelle, welche die nötige naturschutzfachliche Kompetenz aufweist, werden folgende Kernaufgaben übernommen

- Zusammenführung der Ausgleichsmaßnahmen eines Trägers aus unterschiedlichen Projekten (ev. auch nach regionalen Gesichtspunkten, z.B. Zusammenfassen aller Maßnahmen aus ganz Niederösterreich)
- Aufbau einer Verwaltungsstruktur (Datenbank, Belegablage,…)
- Projektsteuerung, Ausschreibung, Kontrolle und Aufsicht der Pflegemaßnahmen
- Monitoring und Bericht an die Behörde

Stärken und Schwächen des Management von Umweltmaßnahmen

Stärken:

- Nutzung bereits vorhandener Strukturen
- Umsetzung der erforderlichen Struktur wenig zeitaufwendig
- Eine Stelle verwaltet die Umsetzung mehrerer Maßnahmen
- Eine Ansprechperson für mehrere Maßnahmen
- Betreuung des gesamten Prozesses durch Fachpersonal
- Überblick der Maßnahmen und Umsetzungen bleibt bei einer Stelle, welche neben der Umsetzung auch die erforderliche Berichtslegung erledigt

Schwächen:

- Teilweise fehlender Bezug zur Fläche/ fehlende Ortskenntnis
- potentiell verminderte Akzeptanz gegenüber den Maßnahmen seitens Naturschutz/Landwirtschaft/Kommune

3.2.2.1 Berichtlegung an die Behörde

“*Berichterstattung als Grundstein einer Erfolgskontrolle: Der Zweck einer Erfolgskontrolle erschöpft sich nicht im Anstellen eines Vergleichs zwischen dem bestehenden und dem angestrebten Zustand. Vielmehr soll die Erfolgskontrolle Erkenntnisse für den Planungs- und Umsetzungsprozess liefern. Denn eine Erfolgskontrolle darf auf keinen Fall Selbstzweck sein, sondern muss ein Instrument sein, welches zur Optimierung und Korrektur von Vorhaben eingesetzt wird. Diese Rückkoppelung muss gewährleistet sein, ansonsten läuft eine Erfolgskontrolle ins Leere.*

Damit stellt sich die Frage: Welche Art von Ergebnissen dienen wem zu welchem Zeitpunkt am besten? Die Antwort auf diese Frage dient auch als Entscheidungsgrundlage für die Wahl der Erhebungsmethoden in der Erfolgskontrolle und die Abwägung zwischen Nutzen und Kosten einer Erfolgskontrolle bzw. Wissenschaft und Praxisnähe sowie Bezahlbarkeit." [24]

Der jährliche Bericht dient der Sicherstellung der Maßnahmenumsetzung, da der Staat nicht alle Flächen selber kontrollieren kann. Die Inhalte des Berichtes orientieren sich dabei an den Attributen, die auch für den Flächenkataster übermittelt werden, sind jedoch nach der Geschäftszahl geordnet. Die Pflicht zur regelmäßigen Übermittlung von Berichten ist dabei mit der Deponieaufsicht im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG) bzw. der Deponieverordnung 2008 (DVO) mit zumindest jährlicher Berichtspflicht vergleichbar. Eine stichprobenartige Überprüfung (5-10 % pro Jahr) der Umsetzung sollte dabei ausreichen.

§ 63 Abs. 3 AWG 2002 regelt beispielsweise die Pflicht der Deponieaufsicht jährliche Berichte zu liefern:

> *„(3) Die Behörde hat zur Überprüfung von Deponien mit Bescheid eine Deponieaufsicht zu bestellen; § 49 Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß. Die Deponieaufsicht hat die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen und Bescheide, insbesondere betreffend die Instandhaltung, den Betrieb, einschließlich der zu führenden Aufzeichnungen, und die Nachsorge, regelmäßig zu überprüfen. Sie hat der Behörde darüber jährlich zu berichten. […]“*

§ 42 Abs. 2 der Deponieverordnung 2008 konkretisiert diese Überprüfungs- und Berichtpflichten in dem beispielsweise festgelegt wird, dass die Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Stammdaten im Register gemäß § 22 AWG 2002 oder stichprobenartig die Ordnungsmäßigkeit der Beurteilungsnachweise verlangt wird.

[24] *BfN* (2001): Nachkontrollen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, BfN-Skripten 44

Berichtgliederung

Die für den Bericht essentiellen Inhalte werden in Tabelle 1 aufgelistet.

Tabelle 1: Erforderliche Inhalte für den Bericht an die Behörde

Berichtsgliederung	Erläuterung
Flächen-ID	Eindeutige Zuordnung der Fläche über Bezeichnung (nummerisch bzw. namentlich) und Verortung
Maßnahmen-ID	Zur eindeutigen Identifikation der zu kontrollierenden Maßnahme
Maßnahmentyp	Welche Maßnahme ist auf der Fläche laut Bescheid geplant
Maßnahmenuntergruppe	Detaillierung der gesetzten Maßnahme zur Erfüllung der Auflage
Standardisierte Maßnahmenbeschreibung	Sowohl der Maßnahmentyp als auch die jeweilige Untergruppen sind schriftlich in kompakter Form (min 700 Zeichen) zu erläutern.
Umsetzung der Maßnahme(n)	Nachvollziehbare Darstellung des derzeitigen Zustands der Fläche: Status der Maßnahmenumsetzung, aktueller Bestand auf der Fläche,…
Korrekturen/zusätzliche Pflegeerfordernis	Auflistung aller Punkte, welcher einer Erfüllung der geforderten Maßnahmenumsetzung im Wege stehen, in welcher Hinsicht besteht Korrekturbedarf? Welche Maßnahmen müssen gesetzt werden um das Ziel der geforderten Maßnahmenumsetzung zu erreichen?
Bundesland	…der Lage der Maßnahmenfläche
Bezirk	…der Lage der Maßnahmenfläche
Gemeinde	…der Lage der Maßnahmenfläche
Katastralgemeinde	…der Lage der Maßnahmenfläche

3.3 Anforderungen an eine Trägerschaft

Die in diesem Kapitel gelisteten Auflagen sollten von einer Trägerschaft erfüllt werden können. Dabei ist neben dem Hauptfokus der fachlich richtigen Durchführung bzw. des Managements der auferlegten Maßnahmen eine Nutzung bzw. Neuschaffung von Synergien verschiedener Leistungsträger für eine optimale Umsetzung (bessere Akzeptanz, Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze) von großem Vorteil.

3.3.1 Sicherstellung der Umsetzung/Management zur langfristigen Sicherung der Pflege und Betreuung der Flächen

Aus Sicht des Auftraggebers ist die ordnungsgemäße Sicherstellung der an ihn in Form von Auflagen gestellten Maßnahmen durch die Trägerschaft das entscheidende Kriterium. Dabei muss sowohl die fachlich korrekte Umsetzung, sowie auch die mit der Maßnahme verbundene Nachkontrolle und Sicherstellung der weiteren Betreuung der Flächen (Pflegekontinuität) gewährleistet werden. Eine Zweckentfremdung der Fläche muss ausgeschlossen werden.

Die Trägerschaft muss dies sowohl durch entsprechende fachliche Qualifikation (Fachpersonal, Management) als auch durch finanzielle Absicherung bewerkstelligen können.

3.3.2 Fachliche Qualifikation

Der Träger muss seine Eignung für die Erfüllung der Pflegeverpflichtung nachweisen. Der Auftraggeber soll von der eingangs beratenden Tätigkeit, über die Bereitstellung von Fördergeldern bis zum Monitoring und der Nachkontrolle der durchgeführten Maßnahmen von qualifiziertem Fachpersonal betreut werden (nach Möglichkeit mit abgeschlossenem (Fach-)Hochschulstudium der Biologie, Agrarwissenschaft oder einem vergleichbarem Bereich).

3.3.3 Synergien verschiedener Leistungsträger

Nach Möglichkeit soll die Trägerschaft bei der Umsetzung der an den Auftraggeber gestellten Forderungen regional bereits vorhandene Strukturen nutzen (Kommunalcharakter). Die Kooperation verschiedener Leistungsträger verfolgt den Zweck, dass Konflikte unter den Akteuren durch frühzeitige Abstimmung konkreter Maßnahmen im Vorfeld vermieden werden können.

3.3.4 Regionale Strukturen nutzen

Der Träger sollte nach Möglichkeit im Raum präsent sein. Bereits in der Region vorhandene Strukturen sollen für die Umsetzung der Maßnahmen gebündelt werden. Örtlichen Landwirten wird ein Zusatzeinkommen geboten und die regionale Wirtschaft gefördert. Es soll eine nachhaltige Regionalentwicklung entstehen, die sich an die natürlichen lokalen Gegebenheiten anpasst.

3.4 Rechtliche Aspekte von Trägerschaftsmodellen

3.4.1 Grundsatzfragen

Aus rechtlicher Sicht wirft die mit Trägerschaftsmodellen beabsichtigte Entkoppelung der Trägerschaft für den Eingriff einerseits und den Ausgleich andererseits ganz grundsätzliche Fragen auf. Die erste Frage resultiert unmittelbar aus dem Verursacherprinzip, demzufolge jener, der den Eingriff durchführt (und einen Nutzen daraus zieht), grundsätzlich auch für den Ausgleich verantwortlich sein soll.

- *Soll es überhaupt zulässig sein, das Recht zum Umwelteingriff von der Pflicht, diesen auszugleichen, abzutrennen?*

Es ist eine rechtpolitische Wertungs- und Strukturfrage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine solche Trennung zugelassen wird. Ein entscheidender Wertungsgesichtspunkt ist dabei wohl, dass es nicht zulässig sein soll, dass bei Eingriffen in das Gemeingut "Natur" die wirtschaftlichen Vorteile des Eingriffs privatisiert, die zu dessen Zulassung erforderlichen Aufwände und Lasten (wie die Ausgleichspflicht) hingegen sozialisiert werden. Die kompromissloseste Form, derartiges zu verhindern, besteht darin, eine solche Trennung grundsätzlich nicht zuzulassen. Diesfalls können als Trägerschaftsmodelle nur Konstruktionen verwendet werden, bei denen die Verantwortung für die Erfüllung der Ausgleichsverpflichtung beim Vorhabensträger des Eingriffs verbleibt, wobei dieser allerdings die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen – ohne schuldbefreiende Wirkung – einem anderen überträgt (siehe dazu Kapitel 3.4.2).

Wenn es hingegen für zulässig erkannt wird, die öffentlich-rechtliche Verantwortung zu übertragen, stellt sich zunächst die Frage, welche Voraussetzungen an eine solche Übertragung gestellt werden und in welchem Umfang es zu einer Haftungsbefreiung des Verursachers kommen soll. In Abhängigkeit davon bieten sich zwei Spielarten für eine Trägerschaftskonstruktion an, deren Ausgestaltung von der Beantwortung der zweiten Frage abhängt:

- *Unter welchen Voraussetzungen soll eine Übertragung der öffentlich-rechtlichen Verantwortung für den Ausgleich zulässig sein?*
- *Soll es bei einer Übertragung der öffentlich-rechtlichen Verantwortung für die Ausgleichsmaßnahme zur gänzlichen Schuld- und Haftungsbefreiung des Vorhabensträgers für den Eingriff kommen oder soll dieser – u.U. subsidiär – für die Erfüllung der Ausgleichsverpflichtung weiterhin mithaften?*

Im Vordergrund der ersten Frage steht das Absicherungsinteresse aus Sicht des Naturschutzrechts und die dafür eingesetzte Regelungstechnik, um Fehlentwicklungen einer Sozialisierung der Ausgleichspflichten von vornherein Einhalt zu gebieten; dies wird unter 3.4.3 behandelt. Bezüglich der zweiten Frage werden zwei unterschiedliche Modelle der Verantwortungsübertragung unter 3.4.3 und 3.4.4 näher dargestellt.

3.4.2 Rein zivilrechtliches Auftragsmodell

Diesfalls wird dem Auftragnehmer ("Träger") der Ausgleichsmaßnahme keine öffentlich-rechtliche Verantwortung überbunden, sondern vom Vorhabenswerber ("Bescheidadressat" – BA) mit Vertrag nur eine rein zivilrechtliche Verpflichtung zur konsensgemäßen Realisierung bzw. Pflege und Erhaltung der Ausgleichsfläche auferlegt. Darunter fallen sämtliche unter Typ 2 – Management von Umweltmaßnahmen subsumierten Formen der Trägerschaft.

Öffentlich-rechtlich verantwortlich und haftbar bleibt der Vorhabenswerber als alleiniger Bescheidadressat. Sein rechtliches Absicherungsinteresse konzentriert sich dabei auf die möglichst inhaltsgleiche Ausgestaltung der vertraglichen Leistungspflicht des Trägers mit seiner eigenen öffentlich-rechtlichen Erfüllungspflicht.

Dieser Modellfall wird in weiterer Folge als **rein zivilrechtliches Auftragsmodell** – kurz *„zivr Auftragsmodell“* – bezeichnet. Schematisch veranschaulicht stellen sich dabei die Rechtsbeziehungen wie folgt dar:

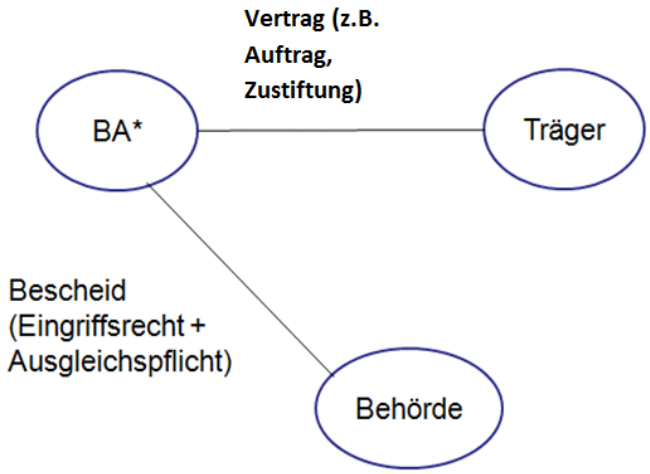

***BA = Bescheidadressat**

Wesentliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber den nachstehend dargelegten "Übertragungsmodellen" ist, dass zwischen Träger und Behörde keine Rechtsbeziehungen bestehen. Freilich ist der Träger nach Naturschutzrecht dadurch nicht völlig pflicht- und haftungsfrei. Überschreitet der Träger seinen Auftrag und greift z.B. in naturschutzrechtlich bewilligungspflichtiger oder verbotener Weise in Schutzgüter ein, ist er (bzw. sind seine nach § 9 VStG verantwortlichen Personen) natürlich dafür als unmittelbarer Täter haftbar.

Zudem besteht nach § 9 VStG die Möglichkeit, "*andere Personen*" (als die außenvertretungsbefugten Organe) zu verantwortlichen Beauftragten zu bestellen, sofern ihnen für einen klar abgegrenzten Bereich entsprechende Anordnungsbefugnisse eingeräumt sind und sie zugestimmt haben. Unter Berufung darauf könnte der BA auch eine Führungskraft des Trägers zum verantwortlichen Beauftragten für die fachgemäße, bescheidkonforme Durchführung der Ausgleichsleistungen bestellen (der Träger als i.d.R. juristische Person kann nach § 9 VStG hingegen nicht bestellt werden – VwGH 30.3.2006, 2004/15/0022). Freilich führt dies nur zur **verwaltungsstrafrechtlichen** Haftung für den Verstoß gegen die Ausgleichspflicht. Die **materiellrechtliche** Verpflichtung für die Durchführung der Ausgleichspflicht bleibt ungeachtet dessen beim BA.

3.4.3 Öffentlich-rechtliche Vollüberbindung

In diesem Fall kommt es zu einer vollständigen **öffentlich-rechtlichen Überbindung der Ausgleichspflicht** auf den Träger **unter vollständiger Schuld- und Haftungsbefreiung** des Vorhabenswerbers/Bescheidadressaten, kurz: zu einer *„öffr Vollüberbindung“*. Diese Überbindung kann mittels eines Rechtsaktes (Bescheid) erfolgen oder im Wege der dinglichen Wirkung zustande kommen (dazu näher unter Kapitel 4).

Hier führt das Trägerschaftsmodell tatsächlich zu einer trennscharfen (überlappungsfreien) Aufteilung der Verantwortung und Haftung für den Eingriff einerseits und den Ausgleich andererseits.

Aus Sicht des Naturschutzes konzentriert sich das rechtliche Absicherungsinteresse primär auf das neue (überbundene) öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis zwischen Behörde und Träger: Insbesondere muss – um den oben erwähnten nachteiligen "Sozialisierungseffekt" zu vermeiden – bei der Auswahl des Trägers auf dessen fachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit geachtet werden, damit die Durchführung der Ausgleichsleistungen auch tatsächlich gewährleistet ist. Weiters sollten – im Sinne einer effizienten Überwachung – solche Träger auch berichts- und rechenschaftspflichtig sein. Es kommen daher für diese Art der Trägerschaft Modelle nach Typ 1 (Flächenmanagement nach dem Vorbild der Landschaftspflegeverbände) in Frage.

Freilich bleibt daneben noch immer eine vertragliche Rechtsbeziehung zwischen Vorhabensträger und Auftragnehmer des Ausgleichs bestehen. Entwicklungen in dieser Rechtsbeziehung können u.U. auch auf die öffentlich-rechtlichen Beziehungen durchschlagen (je nach öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung). So ist z.B. zu klären, ob es bei Aufkündigung des Auftragsverhältnisses (etwa weil der Vorhabensträger die vereinbarten Zahlungen an den Auftragnehmer nicht leistet) zu einem Rückfall der öffentlich-rechtlichen Verantwortung für den Ausgleich kommt.

Die Rechtsbeziehungen lassen sich hier wie folgt schematisch darstellen:

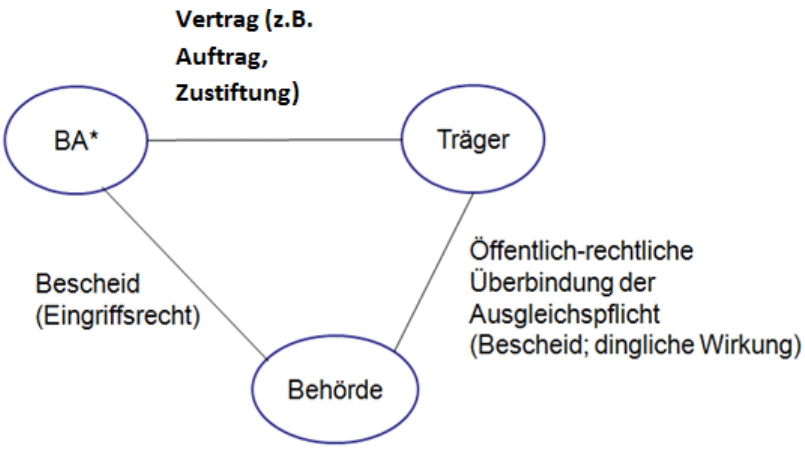

***BA = Bescheidadressat**

3.4.4 Öffentlich-rechtliche Übertragung (mit Subsidiarhaftung)

Im zweiten Fall, der **öffentlich-rechtlichen Pflichtenüberbindung mit fortbestehender subsidiärer Haftung des Eingriffsträgers** – kurz: *„öffr Übertragung (mit Subsidiarhaftung)“* – spalten sich die öffentlich-rechtlichen Beziehungen weiter auf: Die primäre Verantwortung für die Ausgleichsmaßnahmen trifft den Träger; subsidiär bleibt aber der Vorhabenswerber/Bescheidadressat haftbar. Die Frage eines Rückfalles der Verpflichtung wie beim Modell der öffr Vollüberbindung stellt sich daher hier nicht bzw. ist schon von vornherein abgesichert. Auch diese Art der Trägerschaft bezieht sich auf Träger nach Typ 1 ((Flächenmanagement nach dem Vorbild der Landschaftspflegeverbände).

Rechtliche Sicherungsinteressen bestehen hier auf beiden Ebenen – der öffentlich-rechtlichen (, weil die Behörde klare Verantwortungszuordnungen und Haftungsvoraussetzungen benötigt) und der vertraglichen (, weil der Subsidiarhaftpflichtige alles vorkehren will, was u.U. die Haftung auslösen könnte).

In schematischer Darstellung sehen hier die Rechtsbeziehungen wie folgt aus:

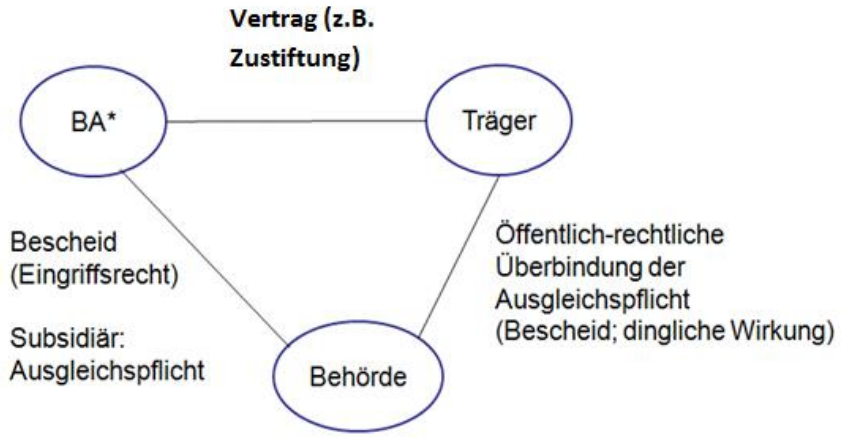

***BA = Bescheidadressat**

Exkurs: Trägerschaftsmodelle nach deutschem Recht

Als Beispiel für eine rechtsdogmatisch folgerichtige und konsequente Ausgestaltung eines Trägerschaftsmodelles kann die Gesetzes- und Verordnungslage im Land Sachsen-Anhalt gelten. Dieses Modell wird in seinen Eckpunkten nachstehend kurz dargestellt, dabei wird jeweils auf die Absicherungsmechanismen eingegangen.

Ausgangspunkt ist auch in Deutschland zunächst die Verantwortungszuweisung nach dem Verursacherprinzip. Auf Bundesebene bestimmt § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG: "***Verantwortlich*** *für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der* ***Verursacher*** *oder dessen Rechtsnachfolger.*"

Das Land Sachsen-Anhalt hat dazu eine abweichende Regelung umgesetzt; in § 7 des NatSchG LSA normiert Abs. 3:

> "*Abweichend von § 15 Abs. 4 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde die Verantwortung für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit befreiender Wirkung für den Verursacher des Eingriffs auf Dritte übertragen. Die Übertragung ist nur auf solche Dritte zulässig, die zuvor von der obersten Naturschutzbehörde anerkannt worden sind. Eine Anerkennung setzt voraus, dass der Dritte*
>
> *1. sein Tätigkeitsfeld im Natur- und Umweltschutz hat,*
> *2. die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bietet,*
> *3. die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen gewährleistet."*

Diese Bestimmung enthält einige bedeutsame Sicherheitsschwellen: Zunächst ist keine freie Auswahl/Bestellung von Trägern seitens des Verursachers (BA) möglich, sondern sind nur solche Träger zur Übernahme von Ausgleichsverpflichtungen legitimiert, die vorher von der obersten Naturschutzbehörde **anerkannt** wurden. Schon auf der Ebene dieser Anerkennungs-entscheidung (und nicht erst anlässlich der Übertragung) wird geprüft, ob der Träger auch – **fachlich** und **wirtschaftlich** – Gewähr für die Durchführung der Ausgleichsleistungen bietet.

Näheres dazu regelt die Verordnung zur Übertragung von Kompensationspflichten; in dieser wird auch der Gegenstand der Anerkennung näher determiniert: Dabei wird deutlich, dass Träger auch ein **System der Ausgleichsverwaltung** einrichten müssen, gemäß deren § 1 Abs. 4 erfolgt die Anerkennung nämlich

> "*für 1. den Aufbau eines Flächen- und Maßnahmenpools durch Planung und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder Bevorratung hierfür geeigneter Flächen und deren Verkauf oder Vermittlung an Verursacher von Eingriffen und 2. die Sicherstellung der dauerhaften Funktionssicherung und, soweit dies nicht durch Dritte erfolgt, der Pflege der verkauften, vermittelten oder in Eigenregie vom Eingriffsverursacher ausgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.*"

§ 2 definiert die Voraussetzungen für die Anerkennung konkreter:

> *"Die Anerkennung kann einer juristischen Person erteilt werden, die 1. fachlich, insbesondere durch Beschäftigung und Einsatz von Personal mit landschaftspflegerischer oder vergleichbarer Ausbildung, die Gewähr dafür bietet, dass die gesetzlichen Anforderungen und Verpflichtungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingehalten werden und 2. wirtschaftlich, insbesondere durch eigene Flächenbevorratung, die Gewähr dafür bietet, dass die Durchführung und, soweit erforderlich, die Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dauerhaft gesichert sind.*"

Die anerkannten Träger müssen gem. § 3 jährlich einen **Rechenschaftsbericht** abgeben, in dem sie über ihre Ausgleichsmaßnahmen Nachweis führen; dieser muss mit **Bestätigungsvermerken** versehen sein – und zwar in fachlicher Hinsicht von den jeweils zuständigen Naturschutzbehörden und in wirtschaftlicher Hinsicht von einem Wirtschaftsprüfer.

Die **Übernahme** von Kompensationsverpflichtungen durch solche anerkannten Träger hat "***ohne Bedingungen***" zu erfolgen und "*kann nicht widerrufen werden*" (§ 4). Ein Rückfall auf den Verursacher ist also nicht vorgesehen.

Anerkennungen solcher Träger erfolgen für fünf Jahre; sie können vorzeitig widerrufen werden, wenn "*die Voraussetzungen für die Anerkennung entfallen sind, bei der Durchführung der Maßnahmen erhebliche Defizite auftreten oder der Berichtspflicht gem. § 3 nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen wird*". Auch ein solcher vorzeitiger Widerruf ändert aber an der Verantwortlichkeit für die bereits übernommenen Kompensationsverpflichtungen nichts: § 1 Abs. 3 letzter Satz normiert: "*Eingegangene*

Verpflichtungen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen und zur dauerhaften Sicherung der Maßnahmen bleiben davon unberührt".

Diese stringente Ausgestaltung kann für die nunmehr zu erörternden Möglichkeiten der Umsetzung in Österreich durchaus als Maßstab/Anforderungsprofil herangezogen werden.

Um die vorgestellten Möglichkeiten in Österreich nutzen zu können, wäre ein Instrumentarium zu entwickeln, das länderspezifisch mit Anerkennungs- und Kontrollfunktionen auszustatten ist. Unterschiedliche Möglichkeiten wie dieses Instrumentarium rechtlich umgesetzt werden könnte werden unter anderem in Kapitel 4.3 erläutert.

4 Sicherung und Übertragung von Kompensationsmaßnahmen

4.1 Maßnahmensicherung

Kompensationsmaßnahmen werden – wie eingangs dargelegt – in den österr. Rechtsmaterien auf der Ebene der Projektentscheidung festgelegt. Sie sind nicht durch vorgelagerte Planungsakte vorgeprägt, sondern müssen im Genehmigungsverfahren begründet, konkretisiert und in vollstreckungstauglicher Form angeordnet werden. Da Genehmigungsverfahren antragsgebunden sind, können Kompensationsmaßnahmen auch bereits in das beantragte Projekt mitaufgenommen werden; sie sind diesfalls Teil des Projekts. Andernfalls, wenn Kompensationsmaßnahmen im Verfahren aufgrund des Erfordernisses eines verstärkten Schutzes bzw. größeren Ausgleichs gefordert (und von der Behörde für gerechtfertigt erachtet) werden, erlässt die Behörde im Genehmigungsbescheid entsprechende Vorschreibungen (Nebenbestimmungen: Auflagen, Bedingungen, Befristungen – im UVP-G 2000 auch "*sonstige Vorschreibungen*"). Aus fachlicher Sicht liegt darin keine relevante Unterscheidung, aus rechtlicher Sicht sehr wohl: Hinsichtlich der rechtstechnischen Anordnung, der Übertragbarkeit und Vollstreckbarkeit zeigen sich zwischen diesen beiden Formen der Kompensation erhebliche Unterschiede.

4.1.1 Projektintegrale Kompensation

Die projektintegrale Kompensationsmaßnahme "erspart" der Behörde einigen rechtstechnischen Aufwand, da die Maßnahme diesfalls flächenmäßig abgegrenzt ist, der Projektwerber dafür i.d.R. bereits über die Zustimmung des Grundeigentümers verfügt und sich die Behörde damit auf die **Absicherung** konzentrieren kann: etwa die Anordnung, wann die Maßnahme durchzuführen ist und welche Nachweise/Zwischenberichte vorzulegen sind. Durch zeitliche Koppelung oder Verschränkung des Fortschritts der Eingriffsmaßnahmen mit jenem der Kompensationsmaßnahmen kann sie die Umsetzung des Ausgleichs Zug um Zug mit dem Eingriff sicherstellen.

Infolge dieses hohen Konkretisierungsgrades der Kompensationsmaßnahme ist sie – im Fall der Säumnis oder Weigerung des Projektwerbers, die Kompensationspflicht projekt- und bescheidgemäß zu erfüllen – auch **vollstreckbar und sanktionierbar**. Zudem lässt sich auch eine Übertragbarkeit mittels dinglicher Wirkung bewerkstelligen (siehe Kapitel 4.2).

4.1.2 Die behördlich vorgeschriebene Kompensation

Während die fachliche Umschreibung der geforderten Kompensation i.d.R. keine besonderen Schwierigkeiten bereitet, ist die Behörde bei der rechtstechnischen Umsetzung mittels einer Vorschreibung vor die Herausforderung gestellt, dass eine Anordnung im Wege **einer Auflage, bezogen auf eine konkrete Liegenschaft**, nur in Frage kommt, wenn der Projektwerber über diese Liegenschaft verfügen kann. Wenn die gewünschte Kompensationsfläche dem Projektwerber nicht zur Verfügung steht oder von ihm nur zu völlig unangemessenen Preisen (wegen "Überhitzung" des Markts für Ausgleichsflächen) erworben werden könnte, fehlt der Behörde die Möglichkeit zur zwangsweisen Vollstreckung der Ausgleichspflicht. MaW: Wenn der Projektwerber über die gewünschte Ausgleichsfläche nicht verfügt, kommt eine darauf bezogene Vorschreibung nur in Frage, wenn im jeweiligen Materiengesetz dafür eine **Ermächtigung zur Enteignung oder**

Zwangsrechtsbegründung besteht; dies ist im Wesentlichen nur für Infrastrukturvorhaben nach dem UVP-G 2000 der Fall (§ 24f Abs. 15 UVP-G 2000). Andernfalls hat die Behörde nur die Wahl,

- entweder wegen fehlender Verfügbarkeit die Projektgenehmigung zu **versagen**
- oder dem Projektwerber die Vorlage qualifizierter Nachweise über die spätere Verfügbarkeit einer geeigneten Kompensationsfläche vorzuschreiben, wobei zur Absicherung dabei die Vorlage vor Inangriffnahme des Eingriffsvorhabens anzuordnen ist (etwa indem der Nachweis als [aufschiebende] Bedingung formuliert wird) und Auswahlkriterien für geeignete Ausgleichsflächen in räumlicher und ökologischer Hinsicht vorzugeben sind. I.d.R. läuft diese Regelungstechnik auf einen "***Freigabevorbehalt***" hinaus, bei dem nach dem eigentlichen Bewilligungsverfahren noch ein Prüfverfahren hinsichtlich der Ausgleichsflächen nachgeschaltet ist.

Ein solcher Freigabevorbehalt kann nur in der Weise "vollstreckt" werden, dass die Behörde die Inangriffnahme des Eingriffsvorhabens solange untersagt, bis der Ausgleich sichergestellt ist. Ist der Ausgleich sichergestellt, bleibt fraglich, ob die – im Bescheid ja nicht aufscheinende – Ausgleichsfläche von der dinglichen Wirkung erfasst und damit übertragbar ist (dazu sogleich).

4.2 Maßnahmenübertragung nach bestehendem Recht

Im Unterschied zu Deutschland fehlt in Österreich eine gesetzliche Norm, welche eine Entkoppelung von Eingriffs- und Kompensationsverantwortung explizit regeln würde. Damit steht Projektwerbern zunächst nur der Weg des **zivilrechtlichen Auftragsmodells** offen (siehe Kapitel 3.4.2 oben). Mit diesem gelingt in öffentlich-rechtlicher Hinsicht keine Verantwortungsübertragung (allenfalls kann verwaltungsstrafrechtlich eine Delegation auf eine Führungskraft des Trägers gem. § 9 Abs. 2 VStG bewerkstelligt werden).

Eine darüberhinausgehende öffentlich-rechtliche Überbindung kann u.U. unter Zuhilfenahme der Rechtsfigur der "*dinglichen Wirkung*" erzielt werden.

Anknüpfungspunkt der dinglichen Wirkung ist die Sachherrschaftsbefugnis: *Pauger*[25] hat zutreffend hervorgehoben, dass "*dingliche Rechte immer demjenigen [zustehen], der das Recht sinnvollerweise nur bei einer entsprechenden Beziehung zur Sache ausüben kann, bzw. dingliche Pflichten treffen immer denjenigen, demgegenüber die Pflicht einzig durchgesetzt werden kann*". Diesem Zurechnungskriterium folgt auch die Anordnung der dinglichen Wirkung in den einschlägigen Naturschutzgesetzen; beispielhaft sei § 43 OÖ NSchG zitiert, der unter dem Titel "*Dingliche Bescheidwirkung*" folgendes regelt:

> "*Die Wirksamkeit der nach diesem Landesgesetz erlassenen Bescheide, ausgenommen Bescheide gemäß den §§ 56 und 57, wird durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Anlage oder des Eigentümers (Verfügungsberechtigten) der Liegenschaft oder des Naturgebildes, auf die sich der Bescheid bezieht, nicht berührt.*"

[25] *Pauger*, Der dingliche Bescheid, ZfV 1984, 93, 103

Maßgeblich ist demnach ein ausdrücklicher Bezug im Bescheid auf die jeweilige Liegenschaft. Bei projektintegralen Ausgleichsmaßnahmen wäre dieser Bezug etwa durch folgende Spruchfassung herzustellen, die bereits eine klare, trennungstaugliche Gliederung in Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen vornimmt:

> *"Der Fa XY wird die naturschutzrechtliche Bewilligung für das Vorhaben bestehend aus der Durchführung/Errichtung von ... Eingriffsmaßnahmen gem. Projektbeilage A) und den Ausgleichsmaßnahmen gemäß Projektbeilage B) erteilt."*

Prinzipiell ist es zulässig, eine projektintegrale Ausgleichsmaßnahme als Vorhabensbestandteil einzureichen (VwGH 24.6.2015, 2012/10/0233; freilich dürfen damit Minimierungspflichten nicht unterlaufen werden – siehe dazu Kapitel 5 unten und zur mitigation cascade oben). Es spricht auch nichts dagegen, einem einheitlichen Vorhaben zwei Maßnahmenpakete zuzuordnen, von denen nur das erste eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht auslöst. Im antragsgebundenen Verfahren ist das eingereichte Vorhaben in seiner Gesamtheit zu betrachten; für sich alleingenommen nicht bewilligungspflichtige Teile ermächtigen die Behörde nicht dazu, den Antrag hinsichtlich dieser zurückzuweisen (zudem können Ausgleichsmaßnahmen nach anderen Materiengesetzen – etwa ForstG oder WRG – sehr wohl eigene Bewilligungspflichten auslösen, sodass die Zuordnung zum Vorhaben methodisch richtig und zweckmäßig ist).

Tritt bei dieser Konstellation später eine Änderung der Eigentümerschaft an den Ausgleichsflächen ein, bindet der Bescheid – hinsichtlich der Vorschreibungen zu Projektbeilage B – kraft dinglicher Wirkung den neuen Eigentümer. Es kommt auf diesem Weg zu einer "Spaltung" des Genehmigungskonsenses auf zwei Rechtspersonen, den Eingriffs- und den Ausgleichsverantwortlichen.

Freilich ist im Vergleich zur oben geschilderten Rechtslage in Sachsen-Anhalt ein Regelungsdefizit dahingehend zu konstatieren, dass diese Überbindung an keinerlei öffentlich-rechtliche Voraussetzungen geknüpft ist. Dieses Defizit kann nur in Konstellationen gemindert werden, in denen der Ausgleich bereits vor Inangriffnahme des Eingriffsprojekts zu realisieren ist. Andererseits bietet die Konstruktion über die dingliche Wirkung den Vorteil, dass die Liegenschaft als Vollstreckungsgegenstand immer im "Visier" der Naturschutzbehörden bleibt.

Fraglich ist, ob sich diese Aufspaltung nicht nur durch Spaltung im Nachhinein, sondern auch durch getrennte Vorschreibung für zwei Rechtspersonen im Vorhinein herstellen lässt; der Spruch würde diesfalls lauten:

> *"Für das Vorhaben A wird die naturschutzrechtliche Bewilligung*
>
> *a) der Fa. X für den Vorhabensteil A.1 ...*
> *b) der Fa. Y für den Vorhabensteil A.2 (projektintegrale Ausgleichsmaßnahmen) erteilt."*

Diese Variante wirft deutlich schwierigere Rechtsfragen auf, die alle um die Frage kreisen, dass – aus naturschutzfachlicher Sicht – A.2 zwar ohne A.1 zulässigerweise realisiert werden kann, A.1 aber nicht ohne A.2; die Ausübbarkeit der für A.1 erteilten Genehmigung müsste daher unter die Bedingung gestellt werden, dass vorher A.2 realisiert wurde. Ob eine solche

Trennung nach § 59 AVG zulässig ist, bleibt aber fraglich, denn getrennte Spruchpunkte sind nur bei sachlich-technischer und rechtlicher Trennbarkeit zulässig (VwGH 20.12.1994, 92/07/0118) – gerade bei mehrgliedrigen/mehrstufigen Bauvorhaben strittig – nach Kommentarmeinung *Hengstschläger /Leeb,* § 59 Rz 103 ff möglich. Eine solche rechtliche Trennbarkeit ist aber – aufgrund des Erfordernisses der wechselseitigen Bedingung – nicht gegeben.

Bei konkreten Auflagenvorschreibungen, die als Nebenbestimmungen zum Spruchgegenstand, dem Eingriff stehen, stellt sich die Frage nach der rechtlichen Trennbarkeit gleichermaßen (sie wird in der Lehre durchwegs strittig erörtert).[26]

Bei Freigabevorbehalten scheidet eine Berufung auf die dingliche Wirkung schon deswegen aus, weil im Bewilligungsbescheid noch kein Bezug zu einer bestimmten Liegenschaft hergestellt ist und bei der späteren Freigabe kein Bescheid mehr ergeht, sondern nur eine Bedingung erfüllt wird; damit werden aber die Voraussetzungen, die § 53 OÖ NSchG aufstellt, hinsichtlich der Ausgleichsliegenschaft nicht erfüllt. Vielmehr bleibt kraft dinglicher Wirkung der Erwerber der Eingriffsliegenschaft dafür verantwortlich, dass eine korrespondierende Ausgleichsliegenschaft verfügbar bleibt.

Resümierend bleibt festzuhalten, dass für die öffentlich-rechtliche Übertragung von Kompensationspflichten auf darauf spezialisierte Trägerorganisationen in Österreich – im Unterschied zu manchen deutschen Ländern – **kein etabliertes "Überbindungsverfahren**" zur Verfügung steht. Als "Krücke" können **mittels dinglicher Wirkung** bei projektintegraler Mitgenehmigung von Kompensationsflächen Überbindungen bewerkstelligt werden; dennoch verbleibt ein Regelungs- und Absicherungsdefizit (, weil der neue Träger der Ausgleichsmaßnahmen keiner Auswahlkontrolle hinsichtlich seiner fachlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unterliegt).

Um dieses Defizit auszugleichen, bedarf es bei der Vorschreibung der Kompensationsmaßnahmen **begleitender Vorkehrungen**: In Frage kommt etwa eine Vorleistungspflicht hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen oder ein Zug-um-Zug-Junktim des Ausgleichserfolgs mit dem Fortschritt des Eingriffsprojekts; in letzterem Fall bleibt als Haftungsadressat der Projektwerber gewahrt, falls die übertragene Kompensation fehlschlägt (siehe dazu auch das Instrument der Gleichwertigkeitsauflage und sonstiger Instrumente im Abschnitt Änderungsmanagement und Überwachung unter 4.4).

[26] Vgl. schon *Plischko*, Technisches Sicherheitsrecht (1969) 181.

4.3 Legistische Modelle einer Pflichtenübertragung bzw. -überwälzung in verwaltungsrechtlichen Rechtsbeziehungen als Vorbilder für Ausgleichsflächenbewirtschaftung

4.3.1 Allgemeines

Die österr. Rechtsordnung kennt – im hier interessierenden Zusammenhang – drei Modelle einer Pflichtenübertragung in verwaltungsrechtlichen "Dreiecksbeziehungen":

- Übertragung (siehe Kapitel 4.3.2)
- Überlassung (siehe Kapitel 4.3.3)
- Entpflichtung (siehe Kapitel 4.3.4)

Hingegen führt die bloße Vorlagepflicht einer vertraglichen Beauftragung nicht zur Pflichtenübertragung oder -überwälzung, sondern dient nur als Erfüllungsnachweis (vgl. z.B. Stellplatznachweise).

4.3.2 Übertragung

4.3.2.1 Modell; Vorbild

Bei diesem Modell, das etwa in §§ 51 – 53 MinroG umgesetzt ist, wird eine bescheidförmig erteilte Genehmigung mit behördlichem Rechtsakt – unter Prüfung der persönlichen Eignungsvoraussetzungen des Erwerbers – auf einen Dritten übertragen (**dauerhafte Pflichtenübertragung**).

Die einschlägigen Regelungen des MinroG lauten auszugsweise:

> *"§ 51. Bergwerksberechtigungen für Überscharen dürfen nur an Personen, die Inhaber von Bergwerksberechtigungen für angrenzende Grubenmaße oder Überscharen sind, oder gemeinsam mit Bergwerksberechtigungen für angrenzende Grubenmaße übertragen werden.*
>
> *§ 52. (1) Übertragungen von Bergwerksberechtigungen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Behörde.*
>
> *(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Erwerber glaubhaft macht, daß er über die für die Gewinnung notwendigen technischen und finanziellen Mittel verfügt, und bei Übertragung von Überscharen überdies dem § 51 entsprochen ist.*
>
> *(3) Nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Übertragung von Bergwerksberechtigungen genehmigt wurde, hat die Behörde eine Ausfertigung des Bescheides, versehen mit dem Vermerk, daß der Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist, dem Bergbuchsgericht zu übermitteln.*
>
> *(4) Das Bergbuchsgericht hat auf die Anzeige der Behörde hin die Übertragung der Bergwerksberechtigung im Bergbuch von Amts wegen einzuverleiben. Wurde die Übertragung der Bergwerksberechtigung im Bergbuch ohne Vorliegen einer Genehmigung nach Abs. 1 einverleibt, hat das Bergbuchsgericht über Anzeige der Behörde die Übertragung der Bergwerksberechtigung im Bergbuch zu löschen."*

4.3.2.2 Entwurf für NSchG

Im Regelungskontext des Naturschutzrechts wäre dieses Vorbild dahingehend zu adaptieren, dass

- die Übertragung auf die Rechte und Pflichten betreffend Ausgleichsflächen beschränkt wird und
- die persönlichen Voraussetzungen auf die ökologische Fachkunde, die sachlichen Voraussetzungen auf die technische Leistungsfähigkeit und die Verfügbarkeit der Grundflächen abstellen; ob darüber hinaus Gemeinnützigkeit verlangt wird, ist eine Wertungsfrage.

Ein Text könnte etwa lauten:

> *"§ X. (1) Die in Bewilligungsbescheiden dem Projektwerber auferlegte Verpflichtung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen kann – unter gleichzeitiger Befreiung des Projektwerbers von dieser Verpflichtung – nur mit Genehmigung der Behörde an Beauftragte übertragen werden.*
>
> *(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Beauftragte glaubhaft macht, dass er über die für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen notwendigen fachlichen Kenntnisse sowie technischen Mittel sowie die Verfügungsrechte über die Ausgleichsflächen verfügt.*
>
> *(3) Nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Übertragung von Ausgleichsmaßnahmen genehmigt wurde, hat die Behörde eine Ausfertigung des Bescheides, versehen mit dem Vermerk, dass der Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist, der Landesregierung zur Eintragung im Naturschutzbuch zu übermitteln."*

4.3.3 Überlassung

4.3.3.1 Modell; Vorbild

Bei diesem Modell wird nur die Ausübung eines Rechts überlassen, dieses Recht aber nicht übertragen (**temporäre Überlassung**). Zu einer Pflichtenüberwälzung führt dieses Modell dann, wenn – so wie im MinroG – die fehlerhafte Ausübung eines Rechts unter Strafe gestellt wird.

Die einschlägigen Regelungen des MinroG lauten auszugsweise:

> *"§ 53. (1) Die Überlassung der Ausübung einer Bergwerksberechtigung ist der Behörde anzuzeigen und nachzuweisen.*
> *(2) Eine Überlassung durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn derjenige, dem die Ausübung der Bergwerksberechtigung überlassen worden ist, nachweist, daß er über die für die Gewinnung notwendigen technischen und finanziellen Mittel verfügt."*

4.3.3.2 Entwurf für NSchG

Im Regelungskontext des Naturschutzrechts wäre dieses Vorbild dahingehend zu adaptieren, dass

- die Überlassung auf die Bewirtschaftung der Ausgleichsflächen beschränkt wird und

- die persönlichen Voraussetzungen auf die ökologische Fachkunde, die sachlichen Voraussetzungen auf die technische Leistungsfähigkeit abstellen. Die Verfügbarkeit der Grundflächen wäre nicht Voraussetzung; vielmehr bliebe bei deren Wegfallen die Pflicht des Projektwerbers aufrecht, die dieser dann auf andere Weise erfüllen müsste.

Wesentlich wäre, dass dazu auch die Strafbestimmungen adaptiert werden, sodass auch der, dem Ausgleichsmaßnahmen überlassen werden, bei Verstoß gegen die einschlägigen Vorschreibungen strafbar wird. Der Projektwerber bleibt Pflichtenträger, kann sich aber durch die genehmigte Überlassung freibeweisen.

Ein Text könnte etwa lauten:

> *"§ X. (1) Die Überlassung der Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme ist der Behörde anzuzeigen und nachzuweisen.*
> *(2) Eine Überlassung führt nur nach Genehmigung der Behörde zur Übertragung der Verantwortung für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme für die jeweilige Dauer der Überlassung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn derjenige, dem die Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme überlassen worden ist, nachweist, dass er über die für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme notwendigen fachlichen Kenntnisse sowie technischen Mittel verfügt."*

4.3.4 Entpflichtung

4.3.4.1 Modell; Vorbild

Bei diesem Modell erfüllt der Verpflichtete durch **qualifizierte Beauftragung – ohne Dazwischentreten einer behördlichen Genehmigung oder zur Kenntnisnahme –** seine Verpflichtung und erreicht eine Überwälzung an den Beauftragten.

Ein Beispiel dafür findet sich in § 15 Abs. 5a und 5b AWG 2002:

> *"(5a) Der Abfallbesitzer ist dafür verantwortlich, dass die Abfälle an einen in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der Abfallart berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben werden und die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle explizit beauftragt wird.*
>
> *(5b) Wer Abfälle nicht gemäß Abs. 5a übergibt, kann bis zur vollständigen umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle als Verpflichteter gemäß § 73 Abs. 1 mit Behandlungsauftrag in Anspruch genommen werden."*

4.3.4.2 Entwurf für NSchG

Im Regelungskontext des Naturschutzrechts könnte dieses Vorbild im Sinne einer Klarstellung adaptiert werden, dass die **Weitergabe von Ausgleichsflächen** ohne gehörige Übertragung/Überlassung **nicht zur Haftungsbefreiung** führt.

Ein Text könnte etwa lauten:

> *"§ X (1) Wer Liegenschaften oder Rechte an Liegenschaften, die Gegenstand von Ausgleichsvorschreibungen sind, überträgt, ohne den Liegenschaftserwerber im Wege der Übertragung oder Überlassung gem. § xx mit der Durchführung der*

Ausgleichsmaßnahmen zu betrauen, kann bis zur vollständigen umweltgerechten Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen als Verpflichteter gemäß § XX in Anspruch genommen werden."

Eine weitere Variante wäre eine **Verantwortungsdelegation** nach dem Vorbild des § 9 VStG (allerdings erweitert hinsichtlich einer Übertragbarkeit der gesamten verwaltungsrechtlichen Verantwortung auch auf juristische Personen), die der Behörde – anders als die Überlassung – nicht vorweg, sondern erst im Verstoßfall nachzuweisen wäre. Die Regelungsmöglichkeiten der daneben bestehenden Haftung des Projektwerbers sind vielfältig und werden hier nur andeutungsweise skizziert.

Ein Text könnte etwa lauten:

"§ X (1) Der Projektwerber ist berechtigt, mit der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen dritte Rechtspersonen zu beauftragen.
(2) Er bleibt neben diesen haftbar, wenn

- *er von ihrer mangelnden Eignung oder Leistungsfähigkeit Kenntnis hat oder haben musste*
- *von der mangelhaften Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen durch den Beauftragten Kenntnis hat und diesen nicht zur rechtskonformen Durchführung veranlasst."*

4.4 Änderungsmanagement und Überwachung

Kompensationsmaßnahmen sind aus unterschiedlichen Gründen gewissen Unwägbarkeiten hinsichtlich ihrer Durchführbarkeit und ihres Erfolgs unterworfen: Änderungen im Umfeld, Fehlleistungen im Bauablauf u.ä. können die angestrebte Kompensationswirkung zunichtemachen.

Die Naturschutzgesetze halten für solche Fälle gewisse Instrumentarien bereit, etwa mit der Vorschreibung **nachträglicher Auflagen** (z.B. § 51 Abs. 4 Bgld NSchG, § 29 Abs. 3 TirNSchG).

Ändert sich nicht bloß die Kompensationsmaßnahme, sondern auch das Eingriffsprojekt selbst, besteht die Möglichkeit, gänzlich neue (andersartige) Kompensationsmaßnahmen vorzuschreiben oder als projektintegrale Maßnahmen zu genehmigen.

Für die **Überwachung** stellt das öffentliche Recht das klassische Instrumentarium der Einhaltungskontrolle und der Sanktionen zur Verfügung.

Maßgebliche Elemente der Einhaltungskontrolle können schon in den Genehmigungsbescheiden festgelegt werden. Dazu gehört – neben der **ökologischen Baufsicht** und der **Sicherheitsleistung**, um die aufgetragene Kompensation im Säumnis- oder Weigerungsfall auch mittels Ersatzvornahme vollstrecken zu können – insbesondere die Vorschreibung von **Berichtspflichten**.

Für unregelmäßige, unangekündigte Kontrollmaßnahmen stehen nach den Naturschutzgesetzen **Zutritts- und Auskunftsrechte** offen (§ 39 Sbg NSchG, § 51 OÖ NSchG, § 26 NÖ NSchG, § 60 Krnt NSchG, § 25a Stmk NSchG, § 43 Vlbg NSchG, § 38 Tir NSchG) sowie letztlich Instrumente des Verwaltungsstraf- und -vollstreckungsrechts bereit. Die inhaltliche

Ausfüllung dieser Instrumente – durch Bereitstellung von Parameter und Methodik einer Leistungskontrolle der Kompensation – erfolgt von fachlicher Seite durch verschiedene Kontrollmechanismen und -kriterien. Das **Sanktionensystem** ist in manchen Naturschutzgesetzen erweitert: Neben Verwaltungsstrafen ist etwa nach § 61 Abs 5 Sbg NSchG und § 78 Abs. 6 Bgld NSchG auch der Entzug der Bewilligung möglich. Im Kontext von Kompensationsmaßnahmen läuft dieses Instrument wiederum auf die Junktimierung des Kompensationserfolgs mit dem Eingriffsvorhaben hinaus. Dieses Junktim kann vorsorglich bereits durch die Vorschreibungs-technik im Genehmigungsbescheid hergestellt werden.

4.5 Verträge als Instrumente der Flächensicherung und -bewirtschaftung

4.5.1 Vertragsgestaltung

Da es – wie gezeigt – in Österreich noch keine gesetzlich anerkannten, etablierten Modelle der Flächensicherung und -bewirtschaftung durch Trägerorganisationen gibt, beschränken sich die vertraglichen Instrumente derzeit auf zwei Grundtypen: die Flächensicherung und die Maßnahmenbeauftragung. Freilich sind auch Mischformen zwischen diesen beiden Typen denkbar.

4.5.1.1 Verträge zur Flächensicherung

Neben dem Liegenschaftskauf, der – aus der Perspektive des Kompensationsverpflichteten eigentlich ein überschießendes "Vollrecht" einräumt, obwohl nur eine bestimmte Bewirtschaftung gefordert ist – stehen vor allem Dauerschuldverhältnisse im Vordergrund: Bestand- und Dienstbarkeitsverträge.

In diesen Verträgen wird der Liegenschaftseigentümer zur Duldung der Kompensations-maßnahmen auf den Vertragsgrundstücken verhalten. Die Entgeltgestaltung kann – unter bestimmten Voraussetzungen (dazu unten) – steuerlich optimiert werden.

Durch die grundbücherliche Eintragung können Publizitätswirkungen geschaffen werden, die einer Umgehung durch Veräußerung entgegenwirken; auf diese Weise wird auch ein Teilaspekt des noch fehlenden Kompensationsflächenkatasters sichergestellt. Musterverträge sind in den Anhängen 7.6.2 bzw. 7.6.3 enthalten.

4.5.1.2 Verträge zur Maßnahmenbeauftragung:

In diesen Werk- oder Werkleistungsverträgen, die dem o.a. dargestellten rein zivilrechtlichen **Auftragsmodell** entsprechen, wird dem Vertragspartner (dem "Träger" der Ausgleichsmaßnahme) die Verpflichtung zur konsensgemäßen Realisierung bzw. Pflege und Erhaltung der Kompensationsfläche auferlegt. Dieser Vertrag bewirkt – wie dargestellt – keine Übertragung der öffentlich-rechtlichen Verantwortung und Haftung; das Absicherungsinteresse des Bescheidadressaten muss daher durch möglichst inhaltsgleiche vertragliche Leistungsüberbindung (mit Anpassungsmöglichkeiten im Sinne des o.a. Änderungs-managements) und **Schad- und Klagloshaltung** gewahrt werden.

In begrenztem Umfang besteht allerdings die Möglichkeit, auch **verwaltungsrechtliche Übertragungswirkungen** zu erzielen: Wie schon oben aufgezeigt, besteht nach § 9 VStG die Möglichkeit, "*andere Personen*" (als die außenvertretungsbefugten Organe) zu verantwortlichen Beauftragten zu bestellen, sofern ihnen für einen klar abgegrenzten

Bereich entsprechende Anordnungsbefugnisse eingeräumt sind und sie zugestimmt haben. Dazu müsste also der Bescheidadressat nicht nur mit der Trägerorganisation, sondern auch mit einer deren Führungskräfte einen Vertrag abschließen, in dem die Führungskraft des Trägers zum verantwortlichen Beauftragten für die fachgemäße, bescheidkonforme Durchführung der Ausgleichsleistungen bestellt wird.

4.5.1.3 Mischformen

Neben der Kombination der o.a. Verträge steht auch ein Vertragstyp zur Verfügung, der beide Leistungsgegenstände vereint: der **Reallastvertrag**. Mit diesem wird dem Begünstigten (dem Bescheidadressaten) ein dingliches Recht darauf eingeräumt, dass der Reallastverpflichtete auf der ihm gehörigen Liegenschaft bestimmte Kompensationsleistungen durchführt.

Auch dieser Vertrag kann grundbücherlich eingetragen werden; ein Muster ist in Anhang 7.6.1 angefügt.

4.5.3 Steuerliche Optimierung

4.5.3.1 Gesetzliche Vorgabe des EStG

§ 3 Abs. 1 EStG: Von der Einkommenssteuer sind befreit

> *"Z 33: Abgeltungen von **Wertminderungen** von Grundstücken im Sinne des § 30 Abs. 1 **auf Grund von Maßnahmen im öffentlichen Interesse**."*

Vgl. § 30. (1) Private Grundstücksveräußerungen sind Veräußerungsgeschäfte von Grundstücken, soweit sie keinem Betriebsvermögen angehören. Der Begriff des Grundstückes umfasst Grund und Boden, Gebäude und **Rechte**, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (grundstücksgleiche Rechte).

Gem. **§ 3 Abs. 1 Z 33 EStG** sind Entgelte, die als Abgeltung von Wertminderungen von Grundstücken im Sinne des § 30 Abs. 1 EStG auf Grund von **Maßnahmen im öffentlichen Interesse** bezahlt werden, von der Einkommensbesteuerung **befreit**. In diesem Zusammenhang kommen den EStR [27] zufolge zum Beispiel Entschädigungen für die Überspannung durch eine Starkstromleitung, die Errichtung einer Pipeline, die Errichtung eines Abwasserkanals oder die Entschädigung für den Abriss eines Gebäudes in einem (nachträglich ausgeweiteten) Überschwemmungsgebiet in Betracht.

Dem Wortlaut der Regelung des § 3 Abs. 1 Z 33 EStG folgend ist für die Anwendbarkeit der Befreiung dagegen **nicht maßgeblich**,

- **ob** eine **gesetzliche Verpflichtung zur** Leistung einer **Entschädigung besteht** oder
- **ob** die **Entschädigung von öffentlicher oder privater Seite geleistet** wird.[28]

Einziges – in diesem Zusammenhang **relevantes** – **Tatbestandselement ist** vielmehr der Grund für die abzugeltende Wertminderung: Diese muss sich gem. § 3 Abs. 1 Z 33 EStG

[27] *Rz 6653 EStR*.
[28] Siehe dazu auch *Klaushofer* in *Urtz*, Die neue Immobiliensteuer Update 2013; *Weinhandl*, Übertragung betrieblicher Immobilien 38.

zwingend aus *"Maßnahmen im öffentlichen Interesse"* ergeben. Der Terminus „**öffentliches Interesse**“ wird dabei weder im Gesetz noch in den Materialien zum 1. StabG 2012[29] oder den EStR [30] genauer definiert, weshalb es sich dabei um einen **unbestimmten Gesetzesbegriff** handelt.

Soll das vorstehende Kriterium **negativ abgegrenzt** werden, wird diesbezüglich in der Literatur vorgebracht, dass **Entschädigungen für** Wertminderungen durch private Dienstbarkeiten[31] wie bspw. die Einräumung eines Wegerechtes aufgrund einer **freiwilligen privatrechtlichen Vereinbarung** mit dem Nachbarn[32] **nicht als im öffentlichen Interesse** gelegen anzusehen sind. Gleiches soll für Entschädigungen i.Z.m. dem Betrieb von Skipisten oder für die nahe Errichtung von Einkaufszentren gelten.[33]

Positiv abgegrenzt wird nach h.A.[34] in der Literatur vertreten, dass eine Maßnahme dann im öffentlichen Interesse i.S. der Regelung des § 3 Abs. 1 Z 33 EStG liegt, wenn z.B. einem Leitungserrichter von Gesetzes wegen die Möglichkeit eingeräumt wird, ein Enteignungsverfahren anzustrengen. Liegt somit eine **Enteignungsmöglichkeit** vor, impliziert dies ein wesentliches Interesse an einer bestimmten Maßnahme von Seiten der öffentlichen Hand; würde doch diese ansonsten nicht hoheitlich unter Ausübung einer Zwangsgewalt in die Vermögenssphäre einer Person eingreifen wollen. In gleicher Weise möchte auch der VwGH[35] den Begriff der Enteignung verstanden wissen, wenn dieser in seiner Judikatur anführt, dass es sich bei der Enteignung *„um einen hoheitlichen Eingriff in private Vermögensrechte aus öffentlichen Interessen*“ handelt.

4.5.3.2 Übertragbarkeit auf Ausgleichsflächen

Wenn es tatsächlich auf die Zuweisung des Übertragungs-/Nutzungszwecks auf Maßnahmen des öffentlichen Interesses ankommt und die Enteignungsfähigkeit dafür eine Indizwirkung hat, kann dies zumindest im Anwendungsbereich des UVP-G 2000 für Infrastrukturvorhaben, da dort eine **Enteignungsmöglichkeit auch für Ausgleichsflächen** vorgesehen ist, jedenfalls nutzbar gemacht werden.

---

[29] ErlRV 1680 BlgNr. XXIV. GP.

[30] Insb. *Rz 6653 EStR*.

[31] *Rz 6653 EStR*; *Klaushofer* in *Urtz*, Die neue Immobiliensteuer Update 2013, 116.

[32] *Hammerl/Mayr,* StabG 2012: Die neue Grundstücksbesteuerung, RdW 2012, 171.

[33] *Mayr/Bodis*, Auswirkungen der neuen Grundstücksbesteuerung auf Körperschaften, RdW 2012, FN 19.

[34] *Baldauf,* Abgeltungen für Wertminderungen des Grund und Bodens, SWK 2013, FN 3; *Knechtl*, Neue Steuerbefreiung für Bodenwertminderung, taxlex 2013, 47; *Hofstätter/Reichel*, Die Einkommensteuer, § 21 Tz 151; *Krassnig*, Inkonsistenzen bei der Besteuerung von Entschädigungen für Leitungsdienstbarkeiten, SWK 2013, 1507.

[35] *VwGH* 15. 4. 2010, 2009/06/0227; siehe auch *VwGH* 26. 2. 2009, 2006/05/0188 mwN. Die innere Rechtfertigung des in der Enteignung liegenden Eingriffs (durch positives und zugleich Handeln in Erfüllung öffentlicher Aufgaben) in das grundsätzlich als unverletzlich geschützte Eigentum liegt darin, dass die Erfüllung bestimmter, dem allgemeinen Besten – dem öffentlichen Interesse und dem öffentlichen Wohl – dienender und als solche gesetzlich festgelegter Aufgaben nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass eine Sache dem Eigentümer entzogen und auf die öffentliche Hand übertragen wird. Verfassungsrechtlich ist eine Enteignung nur zulässig, wenn ein konkreter Bedarf nach Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Vorhabens besteht, wenn weiters das Objekt der Enteignung geeignet ist, diesen Bedarf unmittelbar zu decken und es schließlich unmöglich ist, den Bedarf anders als durch Enteignung zu decken; siehe z.B. VfGH 19.12.1959, VfSlg 3666.

Darüber hinaus erscheint es aufgrund der spezifischen Stellung von Ausgleichsmaßnahmen **im Kontext der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung** durchaus vertretbar, ergänzend darzustellen, dass die Schaffung/Bewirtschaftung von Ausgleichsflächen jedenfalls dem öffentlichen Interesse am Naturschutz dient. Unabhängig vom (den Ausgleichsbedarf auslösenden) Eingriff, der zwar im privaten Interesse erfolgt, bewirkt nämlich die Sicherung bzw. naturnahe Pflege einer Fläche jedenfalls eine ökologische Aufwertung bzw. kommt ihr eine entsprechend hohe ökologische Wertigkeit zu. Kurz gesagt: **Ausgleichsmaßnahmen stehen immer im öffentlichen Interesse**; die Enteignungsmöglichkeit im UVP-G 2000 verdeutlicht dies nur noch zusätzlich; begründet ist diese Interessenlage aber schon im Naturschutzrecht.

Die weitere Voraussetzung für die Erwirkung einer Steuerbefreiung ist der **Nachweis einer Wertminderung**. Dieser müsste dahingehend geführt werden, dass die jeweiligen Pflegemaßnahmen im Vergleich zu einer ertragsorientierten Bewirtschaftung einen **erheblichen Ertragsausfall bzw. zumindest eine entsprechende Ertragsminderung** bewirken; zum zweiten wäre anzuführen, dass **Flächen, die mit einer Ausgleichsfunktion belegt – richtiger wohl: belastet – sind, deutlich an Verkehrswert einbüßen**. Dies ist letztlich eine Sachverständigenfrage, bei welcher der volle Bewertungsrahmen, der für Liegenschaftsschätzungen zur Verfügung steht, ausgespielt werden sollte. Da gerade bei Ausgleichsmaßnahmen die Rechtslage im Umbruch ist und durch einschlägige Leitfäden zunehmend verschärft wird, sollte hier ein entsprechender Argumentationsspielraum zur Verfügung stehen.

Diese Bewertungsgrundlagen sollten vorsorglich bei der Spezifizierung von Leistungsgrund und Entschädigungshöhe in der zivilrechtlichen Vereinbarung mit dem Grundeigentümer entsprechend herausgearbeitet werden.

4.5.4 Implementierung in den Bundesländern

In rechtstechnischer Hinsicht gelten für eine harmonisierte Umsetzung dieselben Erwägungen wie zum Kompensationsflächenkataster (zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf diesen verwiesen).

4.6 Umsetzung – Leistungsbild für die externe Vergabe

Im Sinne einer Handlungsanleitung werden die wesentlichen Eckpunkte eines möglichen Leistungsbildes für die externe Vergabe - wie sie beim Management von Umweltmaßnahmen (Typ 2 der Trägerschaftsmodelle) erfolgt - formuliert. Diese können vom Projektwerber im Zuge einer entsprechenden Ausschreibung verwendet werden. Das Leistungsbild ist dabei in drei Leistungsphasen gegliedert, die von der Kostenschätzung bis hin zur abschließenden Kontrolle in Form eines Berichtes an die Behörde reichen.

Grundleistungen im Leistungsbild

1. Leistungsphase: Anbot/Abstimmungen/Zusammenführung der Daten

a) Übermittlung Anbot/Kostenschätzung an den Projektwerber über die zu erbringende Leistung
b) Einholen aller relevanter Daten vom Projektwerber sowie der Behörde

c) Abstimmung der Umsetzung mit den Behörden

2. Leistungsphase: Vergabe der Pflegeleistungen

a) Erstellung eines Leistungsbildes über die jeweilige Pflegemaßnahme
b) Einholen von Anboten für die Durchführung der Pflegemaßnahmen
c) Vergabe der jeweiligen Pflegeleistung (ev. nach Rücksprache mit dem Projektwerber)

3. Leistungsphase: Kontrolle/Dokumentation der Pflegeleistung/Bericht an die Behörde

a) Kontrolle der fachgemäßen Durchführung der Pflegemaßnahmen
b) Eventuell erforderliche Zwischenabstimmungen mit der Behörde
c) Zwischenabstimmungen mit der pflegenden Stelle zum Zwecke einer Sicherstellung der vollständigen Maßnahmenumsetzung
d) Kontrolle der Maßnahme vor Ort
e) Rücksprache mit der zuständigen Behörde/dem Projektwerber über den Status der Maßnahmenumsetzung
f) Bericht an die Behörde

4.7 Implementierung in den Bundesländern

In rechtstechnischer Hinsicht gelten für eine harmonisierte Umsetzung dieselben Erwägungen wie zum Kompensationskataster (zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf diesen verwiesen).

4.8 Pflege/Monitoring/Nachkontrolle

Für den Umgang mit dem Thema der nach der Auflage der Maßnahmen zu erfolgenden Pflege, des Monitorings, sowie der letztendlichen Nachkontrolle werden bestehende Ansätze aus Deutschland, der Schweiz und Österreich dargestellt.

Für Österreich wird der von der ZT-Kanzlei Dr. Hugo Kofler erstellte Handlungsleitfaden zur Erfolgskontrolle von Naturschutz-Maßnahmen (Entwurf) in seinen Eckpunkten dargestellt.

4.8.1 Begriffsbestimmungen[36]

Herstellungskontrolle

Im Rahmen von Herstellungskontrollen wird geprüft, ob die festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den planerischen Vorgaben entsprechend nach Art, Lage, Umfang und zeitlichem Ablauf hergestellt worden sind, d.h. die Grundvoraussetzungen für die gewünschte Entwicklung geschaffen sind.

Eine Steuerung und Anpassung der ausgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann erforderlich werden, wenn

[36] *BfN* (2001): Nachkontrollen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, BfN-Skripten 44

- das Erreichen des Funktionsziels von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in hohem Grade ungewiss ist (z.B. Prognoseunsicherheit bei der Planung),
- die angestrebte Entwicklung der Maßnahme eine Regulierung einzelner Lebensraumbedingungen erfordert (z.B. Wasserstandsregulierung in einem geplanten Feuchtwiesengebiet),
- die Pflegemaßnahmen besonders umfangreich und schwierig sind und das Pflegekonzept an die eingetretene Entwicklung angepasst werden muss.

Erfolgskontrolle

„Die Erfolgskontrolle dient der Optimierung der Arbeit im Natur- und Landschaftsschutz, indem sie den Erfolg eines Vorhabens überprüft und gegebenenfalls Korrekturen vorschlägt. Die Kontrolle erfolgt als Bestandteil des Planungs- und Entscheidungsprozesses im Wesentlichen durch einen Vergleich der formulierten Ziele mit der erfolgten Umsetzung und der beobachteten Wirkung, d.h. ex post. Ausgedrückt werden die Resultate v.a. als Wirksamkeit, Effizienz und Effektivität sowie Zweckmäßigkeit. Die Resultate beziehen sich auf die Wirkungs- sowie die Umsetzungs- und Verfahrensziele eines Vorhabens“[37]

Hinsichtlich des zeitlichen Abstands und des Inhalts der Nachkontrolle wird üblicherweise zwischen der Durchführungs- oder Herstellungskontrolle und der Erfolgskontrolle im Sinne einer Funktions- und Wirksamkeitskontrolle unterschieden. Die Durchführungskontrolle entspricht einer „Bauabnahme“. Die in größerem zeitlichem Abstand durchzuführende Funktions- und Wirksamkeitskontrolle dient dazu nachzuprüfen, ob der mit der Kompensationsmaßnahme angestrebte Erfolg eingetreten ist. Mit Hilfe naturschutzfachlicher Methoden wird überprüft, ob sich die Maßnahme wie geplant entwickelt hat und beispielsweise der angestrebte Lebensraum für Tiere und Pflanzen entstanden ist.

4.8.2 Wesentliche Kernpunkte

Erfolgskontrolle

Nach MAURER & MARTI (1999) [38] werden folgende Ansätze als Kernpunkte der Erfolgskontrolle genannt:

- Bei Erfolgskontrollen stehen Soll-Ist-Vergleiche auf verschiedenen Planungs- und Umsetzungsebenen im Vordergrund. Damit ist eine konkrete Definition des Soll-Zustands (Ziele der Umsetzung) und des Erfolgsmaßstabes Voraussetzung.
- Die Erfolgskontrolle dient der Überprüfung von Wirkung, Umsetzung und Verfahren eines Vorhabens. Zudem werden die Ziele des Vorhabens an sich kontrolliert und damit der gewählte Lösungsansatz aus einem größeren Zusammenhang heraus beurteilt.

[37] *Maurer R., Marti F.* (1999): Begriffsbildung zur Erfolgskontrolle im Natur- und Landschaftsschutz. Empfehlungen. Reihe Vollzug Umwelt. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern, 31 S.
[38] *Maurer R., Marti F.* (1999): Begriffsbildung zur Erfolgskontrolle im Natur- und Landschaftsschutz. Empfehlungen. Reihe Vollzug Umwelt. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern, 31 S.

- Erfolgskontrollen sind auf eine Optimierung und Qualitätssicherung der Arbeit im Natur- und Landschaftsschutz ausgerichtet. Um dies zu erreichen, müssen die Ergebnisse von Erfolgskontrollen gegebenfalls als konkrete Korrekturaufträge ausgedrückt werden können.
- Erfolgskontrollen sollen dem zu kontrollierenden Vorhaben angemessen sein. Damit verbunden ist die Ausrichtung auf die konkrete Fragestellung wie auch die parallele Planung und Durchführung von Umsetzung und Erfolgskontrolle.
- Aus der Gegenüberstellung von Ist-Zustand und Zielzustand ergibt sich der Anstoß für einen Problemlösungsprozess, über dessen Umsetzung ein neuer Zustand erreicht wird. Die Erfolgskontrolle darf nicht erst nach der Umsetzung beginnen. Ihr Konzept ist zusammen mit dem Umsetzungskonzept zu entwickeln. Die Entwicklung des Kontrollprojektes gehört demnach bereits in den gleichen Auftrag wie die Entwicklung des Umsetzungsprojektes.

Funktionskontrolle

Für die Funktionskontrolle werden vom Bfn (2001) folgende wesentliche Aspekte angeführt: [39]

- Eine pauschale Zusage von Kontrolluntersuchungen sollte grundsätzlich unterbleiben und eine maßnahmenbezogene, fachlich notwendige und ökonomisch vertretbare Vorgehensweise vorgezogen werden.
- Voraussetzung für die konkrete Festlegung von fachlich sinnvollen Untersuchungen ist die eindeutige Formulierung der Zielsetzung, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden soll. Die Zielsetzung sollte im Bescheid festgeschrieben sein. Andernfalls besteht die Notwendigkeit, diese im Vorfeld der Festlegung von Untersuchungsmethoden und –parametern zu definieren.
- Es ist weder möglich noch notwendig, zum Nachweis der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes regelmäßig eine vollständige Erfassung der betroffenen Tier- und Pflanzenarten durchzuführen. Allenfalls können Indikatorarten oder repräsentative Tiergruppen für die Betrachtung eines bestimmten Lebensraumes herangezogen werden.
- Für die Erfassung des Ausgangszustands einer Maßnahme ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen. Soweit keine nutzbaren Daten vorliegen, können auch Untersuchungen direkt vor der Durchführung der Kompensationsmaßnahme zur Schaffung einer Vergleichsbasis erforderlich werden.
- Die Einbeziehung von Referenzflächen in die Untersuchungen sollte geprüft werden. Diese Flächen liefern Vergleichsdaten zur Darstellung des Entwicklungspotenzials im lokalen oder regionalen Bereich. Sie ermöglichen die Ermittlung regional übergreifender Veränderungen z.B. räumlicher, klimatischer oder populationsbedingter Effekte und gestatten die abgesicherte Einschätzung von Veränderungen in der lokalen Maßnahme. Im Einzelfall kann dies dazu führen, dass die vorhandene Zielsetzung für einzelne Flächen angepasst werden muss.

[39] *BfN* (2001): Nachkontrollen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, BfN-Skripten 44

Referenzflächen müssen im Umfeld der Kompensationsmaßnahme liegen und annähernd gleiche Standortfaktoren aufweisen.

- Die Zeitdauer von Funktionskontrollen kann je nach Kompensationsmaßnahme unterschiedlich sein. Die Entwicklungszeit von Biotopen beträgt im günstigsten Fall einige Jahre, kann aber auch Jahrzehnte dauern. Selbst im letzteren Fall ist es jedoch möglich, innerhalb eines Zeitrahmens von maximal 10 Jahren zumindest die Entwicklungsrichtung der Kompensationsmaßnahme fest- und damit die Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Die Untersuchungszeitpunkte sind in Abhängigkeit vom Biotop, den Ausgangsbedingungen, den Zielen und den durchzuführenden Pflegemaßnahmen zu bestimmen und nach jeder durchgeführten Kontrolle zu überprüfen.
- Zum Standard für Funktionskontrollen gehört eine gesicherte Vergleichbarkeit der Methoden und Daten. Das bedeutet eine klar umschriebene objektive Festlegung und Protokollierung der methodischen Vorgehensweise sowie die Orientierung an wissenschaftlichen Standards. Zur Visualisierung und späteren Beweisführung sind kartografische und fotografische Dokumentationen hilfreich.

4.8.3 Anwendungsbeispiel[40]

Tabelle 2: Mögliche Kontrolluntersuchungen bei Extensivierung von bisher intensiv genutztem Wirtschaftsgrünland

Lebensraum	terrestrischer Bereich
Kompensationsmaßnahme	Extensivierung von bisher intensiv genutztem Grünland ▪ Verbot von Pflanzenschutzmitteln und sonstigen Pestiziden, Gülle, Jauche und Klärschlamm ▪ Düngung nur in Ausnahmefällen ▪ Terminvorgabe für Mahd und Beweidung ▪ Verbot für Mahd und Beweidung ▪ nach Möglichkeit Hebung des Grundwasserstandes (Schließung von Gräben, Rückbau von Drainagen, Einstau) ▪ Einhaltung maximaler Besatzstärken (Großvieheinheiten/ha) bei Beweidung
Zielsetzung 1	Schutz von wertvollem Niedermoorboden vor zunehmender Degradierung
Kontrolluntersuchungen	▪ Bodenkundliche Untersuchungen – Bestimmung des Bodenprofils, der Schichtung, des Vermullungsgrades, der Temperatur, des Humus- und Wassergehaltes ▪ Überwachung des Grundwasserstandes an repräsentativen Messstellen ▪ Kontrollen im 1., 3., 5., 7., und 9. Jahr
Zielsetzung 2	Förderung von Pflanzenarten der Roten Liste (z.B.: Schachblume)
Kontrolluntersuchungen	▪ Kartierung der Schachblume und Abschätzung der Artmächtigkeit und Vitalität (inkl. der Erfassung der Anzahl der vegetativen, blühenden oder fruchtenden

[40] *BfN* (2001): Nachkontrollen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, BfN-Skripten 44

	Exemplare, mehrmalige Untersuchungen während der generativen Phase im April bis Mai) ▪ Kontrollen direkt vor der Maßnahme, soweit keine bestehenden, aktuellen Daten vorliegen, sowie im 1. – 3. und 5. Jahr bzw. jeweils 1 Jahr nach Überflutungsereignissen
Zielsetzung 3	Förderung einer bestimmten Pflanzengesellschaft der Feuchtwiesen (z.B. Extensivierung mit der Zielsetzung der Etablierung einer Brenndoldenwiese im Überflutungsbereich)
Kontrolluntersuchungen	▪ Vegetationskundliche Kartierung mit Anfertigung von pflanzensoziologischen Belegaufnahmen in Dauerquadraten (5 x 5 m, mind. 1 Dauerquadrat pro Fläche oder pro 5 ha) ▪ Erfassung der Bestandsentwicklung charakteristischer Pflanzen (z.B. Brenndolde, Wiesensilge, Gottes-Gnadenkraut oder Großer Wiesenknopf) ▪ Kontrollen direkt vor der Maßnahme, soweit keine brauchbaren aktuellen Daten vorliegen, sowie im 3., 6. und 9. Jahr nach dem Beginn der Extensivierung bzw. 1 Jahr nach Überschwemmungsereignissen
Zielsetzung 4	Förderung von Wiesenvogellebensräumen mit entsprechendem avifaunistischem Arteninventar (z.B. Brachvogel, Bekassine, Uferschnepfe, Kiebitz)
Kontrolluntersuchungen	▪ Erhebungen der Wiesenvogelfauna (Kartierung von Brutvögeln, Erfassung von Rast- und Nahrungsgästen sowie Durchzüglern) ▪ Messung des Grundwasserstandes an repräsentativen Stellen ▪ Erfassung des Wasserstandes in den Senken ▪ Kontrollen im 1., 2., 4. und 6. Jahr

4.8.4 Umsetzung in Österreich: Handlungsleitfaden (Entwurf) – Erfolgskontrolle von Naturschutzmaßnahmen

Der von der ZT- Kanzlei für Ökologie – Dr. Hugo Kofler erstellte Entwurf einer Handlungsanleitung zur Erfolgskontrolle soll nach Fertigstellung und Veröffentlichung standardisierte/nachvollziehbare Erfolgskontrollen für verschiedenste Naturschutzmaßnahmen ermöglichen. Neben den gängigsten Maßnahmentypen werden auch deren Prüfparameter vorgestellt. Es werden Vorschläge bezüglich des zeitlichen Rahmens für Erfolgskontrollen gemacht, ebenso wird auf die Bewertung des Kontrollergebnisses und deren mögliche Konsequenzen eingegangen.

5 Bewertungsmethoden für ökologische Kompensationsmaßnahmen

5.1 Aufgabenstellung

Dem vorliegenden Berechnungsmodell liegt die Intention zugrunde, eine österreichweit einheitliche „Regelung zur Berechnung des Umfangs von Kompensationsmaßnahmen“ zu entwickeln, die auf dem aktuellen fachlichen Stand sowie den Erfahrungen (Stärken, Schwächen) vorhandener Modelle in Österreich und Deutschland basiert.

5.1.1 Analyse und Bewertung bestehender Eingriffs-Ausgleichsregelungen

Wie bereits in Kap. 0 ausgeführt gibt es verschiedene Methoden, die zur Maßnahmenkalkulation herangezogen werden können. Im Wesentlichen sind dies:

- **Biotopwertverfahren**
  Die Bilanzierung von Eingriffen und Maßnahmen erfolgt anhand von „Wertpunkten“.
- **Bewertungssystem mit Kompensationsfaktoren**
  Das Flächenausmaß von Kompensationsmaßnahmen wird durch die Multiplikation mit Faktoren ermittelt.
- **Monetäre Bewertungssysteme**
  Die Kompensation erfolgt durch finanziellen Ausgleich (z.B. Herstellungskostenansatz).

Mit Ausnahme vom Bundesland Salzburg wird derzeit in Österreich bei vielen Projekten der Umfang von Kompensationsmaßnahmen verbal-argumentativ begründet oder es werden „projektspezifische Berechnungsmodelle“ erstellt. Wie die Analyse von ausgewählten Eingriffsregelungen zeigt (siehe Anhang 7.5), gibt es vor allem in Deutschland einen Trend zu Biotopwertverfahren basierend auf Biotopwertpunkten. Neben Wertpunkten für den Verlust von Biotopflächen werden häufig auch Wertpunkte für Auswirkungen auf andere Schutzgüter (z.B. Tierarten, Landschaftsbild, Erholungswert) anhand bestimmter Faktoren berechnet.

Vor allem bei komplizierteren Berechnungsmodellen mit vielen Faktoren wird das Modell zur „black box“: Durch die Berechnung von Wertpunkten von Eingriffs- und Maßnahmenflächen geht der direkte Flächenbezug und funktionale Verknüpfung von Eingriff und Maßnahme verloren. Damit ist eine transparente Ableitung von geeigneten Maßnahmen – auch im Sinne der RVS Umweltmaßnahmen – nur bedingt gegeben.

Bei der in diesem Leitfaden vorgestellten Berechnungsmethode wurde aus diesem Grund ein **Bewertungssystem mit Kompensationsfaktoren** gewählt. Der **Flächenbezug** von Eingriff und Maßnahme bleibt erhalten, wodurch die Methode - auch für Laien – prinzipiell nachvollziehbar ist. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die enge Verknüpfung zwischen Eingriff und Maßnahme unter Berücksichtigung der Maßnahmenkaskade (vgl. Kap. 1.3) gelegt. Im Gegensatz zu anderen Berechnungsmodellen beschränkt sich das Modell – wie auch in Oberösterreich und entsprechend dem Fachentwurf Tirol – auf die Berechnung des Kompensationsbedarfs für den Verlust/Beeinträchtigung von Biotopflächen. Die

„Berechnung“ von Auswirkungen auf andere Schutzgüter (z.B. Tierarten, Landschaftsbild, Erholungswert) ist aus Sicht der Autoren, auch nach Analyse anderer Modelle, fachlich nicht ausreichend begründbar und muss daher im Einzelfall verbal-argumentativ festgelegt werden.

5.1.2 Warum Kompensation?

Die Gründe für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft sind vielfältig. So kann sich die Verpflichtung zur Umsetzung aus den rechtlichen Bestimmungen einzelner Naturschutzgesetze der Länder (z.B. Salzburger Naturschutzgesetz 1999) oder aus dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 ergeben. Weiters lässt sich der Bedarf an Kompensationsmaßnahmen auch aus internationalen Richtlinien und Abkommen ableiten, wie z.B. der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, der Berner Konvention (1979), der Biodiversitätskonvention (1992), der Alpenkonvention (1991) oder der Biodiversitäts-Strategie Österreich 2020+.

In Österreich stellen in diesem Zusammenhang die RVS 04.01.12 Umwelt-Maßnahmen (2015) und die RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen (2015) den Stand der Technik bei der Konzeption und Umsetzung von Umwelt-Maßnahmen dar.

In Österreich finden sich eigene Berechnungsmodelle bislang in folgenden Bundesländern:

- **Salzburg:**
  Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsflächen (Loos 2006)
- **Oberösterreich:**
  Ausgleichsmaßnahmen für wesentliche Eingriffe in den Naturhaushalt (2014)
- **Tirol:**
  Fachentwurf Eingriffsregelung Tirol (2013)

5.1.3 Zielsetzungen

Das Ziel des vorliegenden Berechnungsmodells ist es, eine österreichweit einheitliche, nachvollziehbare und transparente Vorgehensweise bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs im Zuge von Eingriffen in Natur und Landschaft zu schaffen. Das Berechnungsmodell wurde unabhängig von den aktuellen Naturschutzgesetzen in Österreich erstellt. Damit ist sichergestellt, dass bei der Konzeption des Modells eventuelle rechtliche Einschränkungen durch landesgesetzliche Vorgaben ausgeklammert werden und so der Gestaltungsspielraum offen gehalten wird. Umgekehrt betrachtet hat dies zur Folge, dass die Umsetzung des Berechnungsmodells in den einzelnen Bundesländern ggf. auch entsprechende Anpassungen in den jeweiligen Landesnaturschutzgesetzen erforderlich machen würde.

Bei der Konzeption des Berechnungsmodells wurde versucht den aktuellen Stand des Wissens bezüglich der Planung von Umweltmaßnahmen bestmöglich zu berücksichtigen. Relevante Dokumente sind in diesem Zusammenhang die RVS 04.01.12 Umwelt-Maßnahmen (2015) und die RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen (2015).

Das Berechnungsmodell versteht sich als methodischer Vorschlag und als bundesländer-übergreifendes Angebot sowohl für Projektwerber als auch für die von den Projektwerbern beauftragten Projektanten. Es stellt dezidiert nicht den Anspruch, von Behördenseite verpflichtend eingesetzt zu werden. Vielmehr soll das Modell durch gelebte Praxis und positive Erfahrungen auf freiwilliger Basis in Österreich breite Anwendung finden. Das Berechnungsmodell soll keinesfalls dazu dienen jeden Eingriff „gutzurechnen", sondern möchte die Berechnung des Umfanges von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen im jeweiligen Verfahren auf transparente, nachvollziehbare Art unterstützen.

Konkret verfolgt das vorliegende Berechnungsmodell die nachstehenden Zielsetzungen:

1. **Festlegung von Standards im Naturschutzverfahren**
   Durch die festgelegte Methode werden im Verfahren anzuwendende Mindeststandards definiert, beispielsweise die Anwendung bestimmter Erhebungsmethoden (Biotopkartierung) für Eingriffs- und Kompensationsflächen, die Klassifizierung von Maßnahmentypen (Vermeidung, Verminderung, Ausgleich, Ersatz) oder die detaillierte Auseinandersetzung mit der Maßnahmenwirkung. Dabei werden unter anderem auch die Vorgaben der RVS 04.01.12 Umwelt-Maßnahmen berücksichtigt.

2. **Hohes Maß an Transparenz**
   Da die einzelnen Bewertungsschritte im Berechnungsmodell offen zu legen sind, wird ein hohes Maß an Transparenz erreicht.

3. **Fairness und Gleichbehandlung**
   Das Berechnungsmodell stellt sicher, dass unterschiedliche Projektwerber in unterschiedlichen Verfahren gleich behandelt werden. Das Berechnungsmodell gibt einen Rahmen vor, der sowohl eine deutliche Untererfüllung als auch Übererfüllung des erforderlichen Kompensationsumfangs verhindern soll.

4. **Planungs- und Rechtssicherheit erhöhen**
   Durch das Berechnungsmodell ist für Projektwerber und Planer bereits im Vorfeld grob abschätzbar, welcher Umfang an Kompensationsmaßnahmen für den Verlust und/oder die Beeinträchtigung von Biotopflächen erforderlich sein wird. Die Verwendung des Berechnungsmodells trägt demnach auch zur Erhöhung der Rechtssicherheit im Verfahren bei. Einschränkend wird betont, dass zusätzlich zu den Maßnahmen für Biotopverluste/-beeinträchtigungen noch Maßnahmen für andere Schutzgüter (Arten, Landschaftsbild, Erholungswert) und ggf. Schutzgebiete erforderlich sein können.

5. **Einfache Anwendbarkeit**
   Jedes Modell kann die komplexe „Wirklichkeit" nur bedingt abbilden. Durch die Umrechnung in Flächen und das Festlegen von Wertigkeiten und Faktoren erfolgt eine Vereinfachung komplexer Zusammenhänge. Der dadurch bedingten „Unschärfe" der Berechnungsergebnisse stehen allerdings zahlreiche Vorteile (siehe Punkt 1 bis 4 oben) gegenüber, die in Summe für die Anwendung eines Berechnungsmodells sprechen. Dies spiegelt sich auch im internationalen Trend zur Anwendung von

Berechnungsmodellen für Kompensationsmaßnahmen wider (siehe dazu auch Anhang 7.5).

6. Anwendbarkeit im **Regelfall**
   Das Berechnungsmodell stellt den Anspruch im Regelfall zu funktionieren. Umgekehrt bedeutet dies, dass es auch Spezialfälle gibt, in denen aus fachlichen Gründen die Anwendung nicht sinnvoll erscheint (z.B. Vorhaben ohne direkten Flächenverlust, Vorhaben, bei denen besonders einzigartige Lebensräume betroffen sind, ...)

7. Erhalt des gutachterlichen **Ermessens-Spielraum** und der notwendigen Flexibilität
   Das Berechnungsmodell soll auch den gutachterlichen Ermessensspielraum erhalten. Zum einen kann dies innerhalb des Systems (durch die gutachterliche Einstufung von Wertigkeiten und Faktoren innerhalb des definierten Rahmens) gewährleistet werden, zum anderen soll in begründeten Fällen auch „die Ausnahme von der Regel“ möglich sein. Der Sachverstand bleibt ungeachtet eines vorhandenen Berechnungsmodells das höchste und wichtigste Gut bei der Erstellung von Gutachten.

8. Definition von „**Tabu-Eingriffen“**
   Wie in Kapitel 1.4 ausgeführt, gibt es auch „Tabu-Eingriffe“, die eine naturschutzrechtliche Bewilligung unmöglich machen. Dies soll und kann durch ein Berechnungsmodell nicht aufgeweicht werden, weshalb in diesen Fällen das Berechnungsmodell nicht zur Anwendung kommt.

5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

5.2.1 Einführung

Eingriffs-Ausgleichsregelungen sind ein zentraler Bestandteil des modernen Umweltrechts und finden sich in zahlreichen Rechtsbereichen, von der Umweltverträglichkeitsprüfung (in Folge: UVP) bis zum Naturschutzrecht. In Deutschland wurde, mit der seit 1976 im BNatSchG[41] verankerten Eingriffsregelung, eine Art flächendeckende Kompensation, auch außerhalb spezifischer Schutzgebiete[42] geschaffen. [43]

Die Eingriffsregelung fußt dabei auf zwei zentralen Prinzipien des Umweltrechts: dem Vorsorgeprinzip (engl. *precautionary principle*) und dem Verursacherprinzip (engl. *polluter pays principle*). Ersteres Prinzip zeigt sich darin, dass die Eingriffsregelung die Erhaltung des *status quo* zum Ziel hat, was auf der Rechtsfolgenseite einen Vorrang der Eingriffsvermeidung vor der Beseitigung der Eingriffsfolgen nach sich zieht. Nach dem Verursacherprinzip gilt, dass derjenige der in geschützte Güter eingreift auch die

[41] *BNatSchG*, Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 BGBl I S 2542.
[42] Eingriffsregelungen sind freilich auch Teil des Naturschutzrechts anderer Nachbarländer, wie etwa der Schweiz; hier allerdings ohne eine flächendeckende Geltung (siehe *Epiney/Furger*, "Eingriffs- und Ausgleichsregelungen" in europäischen Nachbarländern: das "Schweizer Modell", EurUP 2011, 258).
[43] Siehe *Rajvanshi*, Mitigation and compensation in environmental assessment, in: Fischer/Gazzola/Jha-Thakur/Belčáková/Aschemann (Hrsg), Environmental Assessment Lecturer's Handbook (2008) 168 mwN.

Verantwortung für die Vermeidung, Verminderung und Beseitigung der Eingriffsfolgen trägt.[44]

Ziel dieses Teils der Studie ist es zunächst die Grundlagen von Eingriffs-Ausgleichsregelungen darzustellen (siehe Kapitel 5.2.2). Aufgrund der bestehenden Erfahrung mit der Eingriffsregelung in Deutschland, der stärkeren gesetzlichen Systematisierung und der dichten Bearbeitung durch die Literatur wird dabei vorrangig auf die Regelungen des BNatSchG Bezug genommen. Teils wird auch auf Literatur zur UVP bzw. zum unionsrechtlichen Naturschutzrecht, das sich auf die sogenannte FFH-RL [45] und die Vogelschutz-Richtlinie[46] (in Folge: VRL) konzentriert, sowie auf die RVS Artenschutz an Verkehrswegen[47] und den Fachentwurf des Anwenderhandbuches "Eingriffsregelung Tirol"[48] zurückgegriffen. Im Anschluss daran sollen Chancen und Grenzen von Eingriffs-Ausgleichsregelungen herausgearbeitet werden (siehe Kapitel 5.2.3).

5.2.2 Grundlagen

5.2.2.1 Begriffsbestimmungen

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Beeinträchtigungen naturschutzrechtlich geschützter Güter sollen primär vermieden bzw. in einem weiteren Schritt vermindert werden (siehe dazu im Detail Kapitel 5.2.2.2). Es gilt daher zunächst Kompensationsmaßnahmen von den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abzugrenzen.

Definition

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, *"wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zur erreichen gegeben sind."*

Im Fachentwurf des Anwenderhandbuchs "Eingriffsregelung Tirol" finden sich folgende Definitionen: Vermeidungsmaßnahmen "*verhindern negative Wirkungen auf den Naturhaushalt. Es entstehen keine negativen Auswirkungen (Projektoptimierung)."* Verminderungsmaßnahmen "*vermindern negative Wirkungen auf den Naturhaushalt. Die negativen Auswirkungen eines Projekts werden verringert (Projektoptimierung)."*[49]

---

[44] Vgl. *Berchter*, Die Eingriffsregelung im Naturschutzrecht (2006) 27.

[45] Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ABl L 1992 206/7 idF ABl L 2014 95/70.

[46] Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Kodifizierte Fassung ABl L 2010 20/7 idF ABl L 2013 158/193.

[47] *RVS 04.03.15*, Artenschutz an Verkehrswegen (01.10.2015).

[48] Fachentwurf des Anwenderhandbuches Eingriffsregelung Tirol – Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in naturschutzrechtlichen Verfahren (2013) Pkt II.3.8 und II.3.9.

[49] Fachentwurf des Anwenderhandbuches Eingriffsregelung Tirol – Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in naturschutzrechtlichen Verfahren (2013) Pkt II.3.8 und II.3.9.

Die RVS Artenschutz an Verkehrswegen definiert Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie folgt: Unter ersteren sind Maßnahmen zu verstehen, *"die negative Auswirkungen eines Vorhabens gar nicht erst entstehen lassen sondern gänzlich vermeiden. [Sie] dienen [...] primär der Optimierung eines Vorhabens unter dem umweltrelevanten Blickwinkel."* Unter Verminderungsmaßnahmen versteht man solche "*die die negativen Auswirkungen eines Vorhabens verringern, wobei jedoch negative Auswirkungen auf das Schutzobjekt verbleiben können [...]. Wie die Vermeidungsmaßnahmen sind sie primär auf die Optimierung des Vorhabens unter dem umweltrelevanten Blickwinkel ausgerichtet und setzen vorrangig am Bauwerk an."*[50]

In diesem Zusammenhang erweist sich auch ein Blick auf die Literatur zum unionsrechtlichen Naturschutzrecht sowie zur UVP als aufschlussreich: So versteht man etwa nach dem Leitfaden der Europäischen Kommission zu Art. 6 FFH-RL unter Maßnahmen zur Schadensbegrenzung*: "As regards mitigation measures, these are measures aimed at minimising or even cancelling the negative impact of a plan or project, during or after its completion. Mitigation measures are an integral part of the specifications of a plan or project."*[51]

Im Schrifttum zur UVP finden sich bspw. folgende Definitionen:

- *"Mitigation as an integral part of environmental assessment aims at the avoidance and reduction of project related impacts [...]."*[52]
- *"Mitigation includes any deliberate action taken to alleviate adverse effects, whether by controlling the source of impacts or the exposure of receptors to them."*[53]

Zusammenfassend lassen sich folgende **Kriterien** aus den genannten Definitionen ableiten:

- Die Maßnahmen sind integraler Bestandteil des jeweiligen Vorhabens (projektintegrale Maßnahmen),
- sie verhindern den Eintritt vorhabensbedingter (qualifizierter, z.B. erheblicher)[54] Beeinträchtigungen geschützter Güter oder sie vermindern derartige Beeinträchtigungen,[55]
- sie können sowohl emissionsseitig (z.B. Schadstofffilter) als auch immissionsseitig (z.B. Wildzäune; Amphibientunnel) ansetzen und
- müssen zu einer bestimmten Zeit wirksam sein.

---

[50] *RVS 04.03.15*, Artenschutz an Verkehrswegen (1.10.2015) 9.

[51] *European Commission*, Managing Natura 2000 Sites – The provisions of Article 6 of the 'Habitats' Directive 92/43/EEC (2000) 36.

[52] Vgl. *Rajvanshi*, Mitigation and compensation in environmental assessment, in: Fischer/Gazzola/Jha-Thakur/Belčáková/Aschemann (Hrsg), Environmental Assessment Lecturer's Handbook (2008) 167.

[53] Siehe *Treweek*, Ecological impact assessment (1999) 218.

[54] Die Naturschutzgesetze der Länder enthalten verschiedene Qualifikationen der Beeinträchtigungsintensität ("erheblich", "wesentlich", "nachhaltig", u.a. siehe dazu *Köhler*, Naturschutzrecht (2012) 32.

[55] In diesem Sinn müssen die Maßnahmen konkret jenen Mechanismen entgegenwirken, die für mögliche qualifizierte Beeinträchtigungen kausal sind. Eine ungefähre Übereinstimmung bzw. bloße Themenverwandtschaft ist nicht ausreichend. Siehe *ASFINAG* (Hrsg.), Natura 2000 und Artenschutz (2011) 80.

Zeitfaktor

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen haben grundsätzlich die vorbeugende Aufgabe, den Eintritt eines Schadens zu vermeiden bzw. zu vermindern. Sie müssen daher auch bereits vor dem Eintritt der Beeinträchtigungen wirksam sein.[56]

Vorschreibungstypen und Verpflichteter

Vermeidungsmaßnahmen sind i.d.R. bereits Bestandteil des eingereichten Vorhabens. Die Maßnahmen sind Projektgegenstand und somit Teil der Bewilligung.[57] Gleiches gilt für Minderungsmaßnahmen. Auch sie können bereits vom Projektwerber unmittelbar in sein Projekt aufgenommen werden. Beide Maßnahmentypen können freilich auch durch behördliche Vorschreibungen – z.B. im Wege von Auflagen – realisiert werden. So normiert etwa § 6 Abs. 6 Bgld NSchG,[58] dass "durch *Auflagen zu bewirken [ist], dass die nachteiligen Wirkungen eines Vorhabens möglichst gering gehalten werden.*"[59] Auflagen treten zum Hauptinhalt des Spruchs, d.h. zur eigentlichen Begünstigung, als selbständige, durch die tatsächliche Ausübung des verliehenen Rechts bedingte, Aufträge hinzu. Mit der Inanspruchnahme des verliehenen Rechts wird die Verpflichtung verbindlich.[60]

Dass beide oben beschriebenen Vorschreibungstypen für Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möglich sind, lässt sich auch den Ausführungen der Generalanwältin Sharpston entnehmen: Demnach muss eine Maßnahme zur Schadensbegrenzung *"fester Bestandteil des zu prüfenden Plans oder Projekts sein",* was dahingehend zu verstehen ist, dass sie *"im ursprünglichen Plan oder Projekt vorgesehen [ist] oder in einer späteren Phase (jedoch vor Genehmigung des Plans oder Projekts) als zusätzliche Voraussetzung aufgenommen [wird], um den erwarteten Auswirkungen entgegenzuwirken"*.[61]

Als Ausfluss des Verursacherprinzips ist derjenige zur Vermeidung- bzw. Minderung der Auswirkungen verpflichtet, der in die geschützten Güter eingreift.[62] Darunter ist derjenige zu verstehen, der auf der Grundlage des Bescheids das Vorhaben umsetzt (Bescheidadressat) bzw. dessen Rechtsnachfolger (vgl. die dingliche Wirkung von Bescheiden nach manchen Naturschutzgesetzen der Länder).[63]

---

[56] *Balla*, Das naturschutzrechtliche Prüfprogramm in der Planungspraxis, in: Faßbender/Köck (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im Naturschutzrecht (2015) 47 (54); *Füßer/Lau*, Maßnahmenpools im europäischen Gebietsschutzrecht, NuR 2014, 453 (453).
[57] Vgl. VwGH 24.7.2014, 2013/07/0215 u.a.
[58] *Bgld NschG* (LGBl 1991/27 idF LGBl 2015/38).
[59] Vergleichbare Regelungen enthalten etwa § 9 Abs. 8 Krnt NSchG (LGBl 2002/79 idF LGBl 2013/85); § 5 Abs 7 Stmk NSchG (LGBl 1976/65 idF LGBl 2014/55), § 50 Abs. 2 Sbg NSchG (LGBl 1999/73 idF LGBl 2013/106).
[60] Vgl. *Raschauer B.,* Allgemeines Verwaltungsrecht[4] (2013) 920, 921.
[61] Siehe die Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston in der Rechtssache C-521/12, *Briels* Rn 50.
[62] Vgl *Berchter*, Die Eingriffsregelung im Naturschutzrecht (2006) 27.
[63] Vgl etwa § 50 Abs 1 Sbg NSchG, § 51 Abs 1 Bgld NSchG, § 43 OÖ NSchG (LGBl 2001/129 idF LGBl 2014/92), § 45 Vlbg NSchG (LGBl 1997/22 idF LGBl 2014/9).

Grenzen

Die Antragseinbringung bei der Behörde bildet eine Zäsur für Änderungen des Projekts, da diese nach diesem Zeitpunkt rechtlich nicht mehr unbegrenzt möglich sind. Dies gilt sowohl für Maßnahmen des Projektwerbers selbst, als auch für Vorschreibungen seitens der Behörde. Bei antragsbedürftigen Verwaltungsakten bestimmt nämlich in erster Linie der Projektwerber was Sache des Verfahrens ist. Von der Behörde kann daher grundsätzlich nur über etwas abgesprochen werden, das überhaupt beantragt wurde und es ist die Behörde insofern an den Inhalt des Antrags des jeweiligen Antragstellers gebunden. Es ist ihr auch verwehrt, einseitig vom Antrag abzuweichen. Auch kann die Behörde in ihrem Bescheid nicht solche Auflagen vorschreiben, die den Gegenstand des Verfahrens modifizieren. **Ausgeschlossen sind** somit sogenannte **projektändernde Auflagen**, worunter man solche versteht, die den vom Projektwerber in seinem Antrag festgelegten Verfahrensgegenstand derartig wesentlich verändern, dass man von einem "aliud" sprechen muss.[64] Dies wäre beispielsweise bei Auflagen der Fall, die eine gegenüber dem Antrag **wesentlich andere technische Ausführung** des Vorhabens vorschreiben, wie etwa die auflagenmäßige Vorschreibung, die Trasse eines geplanten Freileitungs-Projektes unterirdisch zu verkabeln.[65] Nach der Literatur darf auch die in § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 vorgesehene Möglichkeit der Vorschreibung von Projektmodifikationen nicht so weit gehen, dass dadurch das Wesen des Projektes verändert wird.[66]

Falls der Projektwerber sein Vorhaben nach der Antragstellung ändert, ergibt sich aus § 13 Abs. 8 AVG, dass dadurch "die Sache ihrem **Wesen** nach nicht geändert und die sachliche und örtliche **Zuständigkeit** nicht berührt werden" darf.[67] Nach der ständigen Rsp. des VwGH liegt bei einer Wesensänderung der Sache ein neuer Antrag unter **konkludenter Zurückziehung** des ursprünglichen Antrages vor.[68]

Zur Frage, ob unter dem Titel des Vermeidungs- und Minderungsgebotes auch **Standortalternativen** zu untersuchen sind, bestehen unterschiedliche Regelungen bzw. Auffassungen. Nach dem deutschen BNatSchG stößt das Vermeidungsgebot jedenfalls dort an seine Grenze, wo es um Standortalternativen geht, was sich klar aus dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 BNatSchG ergibt (arg. "am gleichen Ort"). Das Vorhaben soll also am vorgesehen Ort so schonend wie möglich umgesetzt werden.[69]Ein Blick auf die Literatur zur Eingriffs-Ausgleichsregelung in § 18 Abs. 1ter des Schweizer Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (in Folge: NHG)[70] – (*"Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume [...] nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz [...] zu sorgen*) – zeigt Gegenteiliges. Der Verursacher muss

[64] Vgl VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160 mwN.
[65] Siehe VwGH 06.07.2010, 2008/05/0119 stRsp.
[66] Vgl. *Baumgartner/Petek*, UVP-G 2000 (2010) 178.
[67] Näher dazu siehe *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 § 13 Rz 44f.
[68] Vgl. die bei *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 § 13 Rz 43 zitierte Judikatur des VwGH; *Onz/Kraemmer*, Projektänderung im Anlagengenehmigungsverfahren, RdU 1999, 133.
[69] *Ekardt/Henning*, Chancen und Grenzen von naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen, NuR 2013, 694 (696).
[70] Bundesgesetz vom 1.7.1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), SR 451.

demnach prüfen, mit welchen Maßnahmen er die "bestmögliche Schonung" erreichen kann. Diese Maßnahmen umfassen auch die Suche nach Alternativstandorten.[71]

Eine weitere Begrenzung erfährt das Vermeidungs- und Minderungsgebot durch den **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**, welcher einen allgemeinen Rechtsgrundsatz darstellt. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wirkt im Allgemeinen als eine objektive Schranke; auf subjektive Elemente wie z.B. die Einkommens- und Vermögenslage kommt es i.d.R. nicht an. [72] Daraus folgt, dass Vorschreibungen seitens der Behörde – z.B. Auflagen, Projektmodifikationen – jedenfalls verhältnismäßig sein müssen, sprich diese nur das gelindeste zum gebotenen Ziel führende Mittel einsetzen bzw. vorschreiben darf.[73] Gleiches gilt für die Erteilung von Auflagen, Projektmodifikationen bzw. Bedingungen i.S.d. § 17 Abs. 4 UVP-G 2000; auch hier gilt es jedenfalls den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.[74]

Kompensationsmaßnahmen

Definition

Nach dem Leitfaden der Europäischen Kommission zu Art. 6 Abs. 4 FFH-RL sind *"Ausgleichsmaßnahmen im engeren Sinne [...] projektunabhängig. Sie sollen die negativen Auswirkungen eines Plans oder Projekts ausgleichen [...]."*[75]

In der Literatur zur UVP findet sich zur Abgrenzung der Kompensationsmaßahmen zu den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen folgende Aussage: *"Compensation can be distinguished from 'mitigation' in the sense that it involves undertaking measures to replace lost or adversely impacted environmental values [...]."*[76]

Daraus lässt sich ableiten, dass Kompensationsmaßnahmen (lat. *compensatio* = Ausgleich, Gegenzählung) – im Gegensatz zu den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – dem Ausgleich der negativen Folgen eines künftigen oder bereits erfolgten Eingriffes dienen. Auch sind diese Maßnahmen "projektunabhängig", d.h. sie stehen i.d.R. mit dem Vorhaben nicht in einem engen (baulichen) Zusammenhang, sondern werden sinnvollerweise abseits möglicher Störquellen verwirklicht.[77] Diese Vorgabe darf aber nicht so verstanden werden, dass gar kein Konnex zwischen den Kompensationsmaßnahmen und den (vorhabensbedingten) Beeinträchtigungen vorhanden sein muss. Jedenfalls muss ein funktionaler,[78] räumlicher und zeitlicher Zusammenhang bestehen.

---

[71] *Epiney/Furger*, "Eingriffs- und Ausgleichsregelungen" in europäischen Nachbarländern: das "Schweizer Modell", EurUP 2011, 258 (266).

[72] Vgl. *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht[4] (2013) Rz 647, 648.

[73] Vgl. *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht[4] (2013) Rz 921.

[74] Vgl. US 16.1.2007, 1A/2006/12-31, *Hallein*; 3.8.2000, 3/1999/5-109, *Zistersdorf*.

[75] Siehe *Europäische Kommission* (Hrsg.), Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG (2007/2012) 11.

[76] Siehe *Rajvanshi*, Mitigation and compensation in environmental assessment, in: Fischer/Gazzola/Jha-Thakur/Belčáková/Aschemann (Hrsg), Environmental Assessment Lecturer's Handbook (2008) 167.

[77] Siehe *ASFINAG* (Hrsg.), Natura 2000 und Artenschutz (2011) 86.

[78] Vgl. *Rajvanshi,* Mitigation and compensation in environmental assessment, in: Fischer/Gazzola/Jha-Thakur/Belčáková/Aschemann (Hrsg.), Environmental Assessment Lecturer's Handbook (2008) 167 mwN: *"[...] measures to replace lost ore adversely impacted environmental values that should have similar functions equaling existing environmental values".*

Zeitfaktor

Wie bei den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gilt es auch bei der Kompensation eine zeitliche Komponente zu beachten. Je nach Kontext bestehen freilich Unterschiede, ob der Faktor Zeit – neben dem funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff – zur Abgrenzung von sogenannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden kann. Gleiches gilt bzgl. der Frage, ob die Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen bzw. ob zeitliche Verzögerungseffekte erlaubt sind. In diesem Sinn scheidet daher eine generelle Nutzbarmachung der zeitlichen Komponente zur Grenzziehung zwischen Vermeidung bzw. Minderung und Kompensation aus.

In der Eingriffsregelung des BNatSchG wird nicht zwischen Ausgleich und Ersatz differenziert. Eine konkrete zeitliche Vorgabe für die Wirksamkeit der Kompensation fehlt. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf aber ein Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Zur Frage der "Angemessenheit" wird im Schrifttum vertreten, dies bedeute nicht, dass der Kompensationserfolg sofort eintreten müsse, womit der Tatsache Rechnung getragen werde, dass ein sofortiger Ausgleich oder Ersatz oftmals unmöglich sei, da sich neu angelegte Pflanzen und Biotope erst einmal entwickeln müssten. Aufgrund der Vielfältigkeit von Natur und Landschaft würde sich zudem die Festlegung einer abstrakten Fristvorgabe verbieten. Ausgleich und Ersatz müssten freilich so schnell wie nach den konkreten Umständen möglich erfolgen.[79] Die Judikatur stellt bei der Grenzziehung auf die Zielerreichung ab: Der zeitliche Spielraum ist demnach dann überschritten, wenn andernfalls die Gefahr besteht, dass das mit der Kompensation verfolgte Ziel verfehlt wird.[80]

In der RVS Artenschutz an Verkehrswegen dient der zeitliche Zusammenhang mit dem Eingriff zur Abgrenzung von Ausgleich und Ersatz. Vorgeschlagen wird, dass Maßnahmen, welche bis zur überwiegenden Erreichung ihres Kompensationszieles sehr lange Zeiträume (> 30 Jahre) benötigen, jedenfalls nicht als Ausgleichsmaßnahmen einzustufen sind.[81] Dies impliziert, dass auch hier nicht auf einen "sofortigen Kompensationserfolg" abgestellt wird.

Anderes gilt für Ausgleichsmaßnahmen nach dem unionsrechtlichen Naturschutzrecht. Sie sollen i.d.R. bereits vor bzw. zeitgleich mit dem Eintritt der Beeinträchtigungen wirksam sein.[82] Unter Umständen sind jedoch Verzögerungseffekte zulässig; die EU-Kommission schlägt in diesem Zusammenhang eine **Überkompensation** vor:

> *"In principle, the result of implementing compensation has normally to be operational at the time when the damage is effective on the site concerned. Under certain*

[79] Siehe *Sparwasser/Wöckel*, Zur Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, NVwZ 2004, 1189 (1193).
[80] Vgl BVwG Beschluss vom 16.3.1999, 4 BN 17.98 Rz 4.
[81] RVS 04.03.15, Artenschutz an Verkehrswegen (Entwurf 13.11.2014) 7.
[82] Vgl. *European Commission* (Eds.), Guidance document on Article 6(4) of the 'Habitats Directive' 92/43/EEC (2007/2013), 14 (i.Z.m. dem Gebietsschutz); *Van Hoorick*, Compensatory measures in european nature conservation law, Utrecht law Review Vol 10, Issue 2, 2014, 161 (171) (i.Z.m. dem Artenschutz).

circumstances where this can not be fully fulfilled, overcompensation would be required for the interim losses."[83]

Vorschreibungstypen und Verpflichteter

In rechtlicher Sicht können Kompensationsmaßnahmen durch Maßnahmen des Projekts selbst, zum anderen aber auch durch behördliche Auflagen realisiert werden.[84]

Derjenige der in geschützte Güter eingreift (Verursacher) trägt wiederum die Verantwortung für die Beseitigung der Eingriffsfolgen[85] (Bescheidadressat bzw. dessen Rechtsnachfolger).

Grenzen

Wie bereits oben im Detail dargelegt wurde, darf der Projektwerber seinen verfahrenseinleitenden Antrag nur innerhalb der Grenzen des § 13 Abs. 8 AVG ("**Wesen**", **Zuständigkeit**") ändern und es wird eine wesentliche Änderung als konkludente Zurückziehung des Antrages gewertet. Diese Grenzen gilt es auch für nach Antragseinbringung in das Projekt aufzunehmende Kompensationsmaßnahmen zu beachten, obwohl nur schwer vorstellbar ist, dass dadurch die Grenzen des § 13 Abs. 8 AVG überschritten werden können. Anderes gilt für die in **§ 51 Sbg NSchG** normierten "Ausgleichsmaßnahmen": Die Anwendung dieser Bestimmung berührt nämlich das Wesen des beantragten Vorhabens und ist als Antragsänderung in einem wesentlichen Punkt, d.h. als ein – unter diesbezüglicher Zurückziehung des ursprünglich gestellten Antrags – neuer Antrag zu qualifizieren.[86]

Ebenso ist es der Behörde verwehrt, **projektändernde** Kompensationsmaßnahmen (etwa als Auflage) vorzuschreiben.

Bei der Vorschreibung von Kompensationsmaßnahmen durch die Behörde gilt es zudem den Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** zu wahren. In den Naturschutzgesetzen mancher Bundesländer wird dies dadurch zum Ausdruck gebracht, dass die Vorschreibung eines Ersatzlebensraumes "zumutbar" sein muss[87] bzw. der Erwerb von Flächen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nur soweit vorgeschrieben werden kann, als der dafür zu entrichtende Preis wirtschaftlich vertretbar ist.[88]

Unterteilung in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen können in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen untergliedert werden und lassen sich dabei grob anhand ihres funktionalen und räumlichen

---

[83] *European Commission* (Eds.), Guidance document on Article 6(4) of the 'Habitats Directive' 92/43/EEC (2007/2013), 14.
[84] Vgl. BVwG 27.10.2014, W113 2008871-1; US 26.08.2013, US 3A/2012/19-51, *Graz Murkraftwerk*, bestätigt durch VwGH 24.07.2014, 2013/07/0268; VwGH 18.12.2012, 2011/07/0190.
[85] Vgl. *Berchter*, Die Eingriffsregelung im Naturschutzrecht (2006) 27.
[86] Siehe VwGH 07.09.1998, 97/10/0021 und die zitierte Vorjudikatur. Vgl. auch *Loos*, Naturschutzrecht in Salzburg (2005) § 51, 165.
[87] Vgl. § 10 Abs. 2 Bgld NSchG; § 12 Abs. 2 Krnt NSchG.
[88] Siehe § 14 Abs. 5 Z 4 zweiter Spiegelstrich OÖ NSchG (LGBl 2001/129 idF LGBl 2014/92).

Zusammenhangs mit den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Schutzgütern voneinander abgrenzen. Mitunter spielt auch der zeitliche Zusammenhang bei der Grenzziehung eine Rolle.

Funktionaler Zusammenhang

Ausgleichsmaßnahmen können – streng genommen – nicht auf die Wiederherstellung des Status quo vor dem Eingriff abzielen: Obwohl die Herstellung eines ökologisch identen Zustands soweit wie möglich anzustreben ist, wird dies regelmäßig aus naturwissenschaftlicher Sicht ausscheiden.[89]Gefordert wird freilich ein **enger funktionaler Zusammenhang** mit den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen.[90] Im BNatSchG kommt dies bei Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes mit dem – nunmehr explizit gesetzlich verankerten – Kriterium der "Gleichartigkeit" zum Ausdruck.[91] Die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts müssen demnach in gleichartiger Weise wiederhergestellt sein. Dies bedeutet etwa, dass die Zerstörung eines Trockenrasens oder die Rodung eines Laubwalds nur durch Anlage gleichartiger Biotope ausgeglichen werden kann. Die Herstellung von Teichen oder Tümpeln als Ausgleich wäre hingegen nicht zulässig.[92]

Bei Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes fordert das BNatSchG eine landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung. Nach der Literatur geht es um die Schaffung eines Zustands, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des sinnlich wahrnehmbaren Beziehungsgefüges, den vor dem Eingriff vorhandenen Zustand in weitest möglicher Annäherung fortführt.[93] Bspw. ist bei Bauwerken regelmäßig ein Sichtschutz ausreichend, der das Bauwerk nicht mehr als beherrschend in das Blickfeld des Betrachters treten lässt, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugleichen.[94] Beeinträchtigungen durch Abbauvorhaben können etwa dadurch ausgeglichen werden, indem sie durch vollständige Verfüllung und Gestaltung der Form und Böschungsneigungen harmonisch an das vorhandene Landschaftsbild angepasst werden.[95]

Seine Grenze findet die Ausgleichspflicht beim Landschaftsbild allerdings dort, wo der Eingriffsverursacher zu sonstigen "Verbesserungen" verpflichtet werden soll, die mit der auszugleichenden Beeinträchtigung nichts mehr zu tun haben – wie bspw. die Anlage mehrerer Hektar Ausgleichsflächen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch einen Brückenpylon.[96]

---

[89] Siehe *Berchter*, Die Eingriffsregelung im Naturschutzrecht (2006) 93f, 96.
[90] *Lau*, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Teil 2), NuR 2011, 762 (764).
[91] Auch vor der expliziten gesetzlichen Verankerung dieses Kriteriums forderte die h.M., dass mithilfe der Ausgleichsmaßnahmen ein im Vergleich zur bisherigen Situation gleichartiger Zustand zu schaffen sei. Siehe die Nachweise bei *Berchter*, Die Eingriffsregelung im Naturschutzrecht (2006) 98.
[92] Siehe *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 76. ErgLfg (2015), § 15 Rz 9.
[93] Siehe *Kuschnerus*, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, NVwZ 1999, 239.
[94] *Lau*, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Teil 2), NuR 2011, 762 (764).
[95] Siehe *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 76. ErgLfg (2015), § 15 Rz 13.
[96] Siehe *Kuschnerus*, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, NVwZ 1999, 239.

Ersatzmaßnahmen lassen sich – bei Beeinträchtigungen des Naturhaushalts – durch das Kriterium der Gleichwertigkeit von den Ausgleichsmaßnahmen abgrenzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG: *"Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts [...] in gleichwertiger Weise hergestellt sind [...]).* Nach dem Schrifttum bedeutet dies zwar eine **Lockerung**, jedoch keine gänzliche Aufhebung des **funktionalen Zusammenhangs** zwischen der Beeinträchtigung und der Ersatzmaßnahme.[97] Die Rechtsprechung fordert teilweise eine so ähnlich wie mögliche und insgesamt gleichwertige Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.[98] In einer anderen Entscheidung wurde hingegen eine Gewässerrenaturierung als Ersatzmaßnahme für eine Beeinträchtigung von Laufkäferarten bejaht, weil eine Aufwertung des Lebensraumes der Käfer in räumlich-funktionalem Zusammenhang aus ökologischen Gründen nicht möglich war.[99]

Bei einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt – im Gegensatz zum Ausgleich – nur eine landschaftsgerechte Neugestaltung in Betracht. Insbesondere dürfen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht mit Kompensationsmaßnahmen bzgl. des Naturhaushaltes "verrechnet" werden und *vice versa*.[100]

Anhand der Kriterien "Gleichartigkeit" und "Gleichwertigkeit" wird auch im Fachentwurf des Anwenderhandbuches "Eingriffsregelung Tirol" zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen differenziert. Als Ausgleich sollen Maßnahmen gelten, *"die die durch einen Eingriff verursachten Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten gleichartig kompensieren."* Ersatzmaßnahmen dienen hingegen der *"möglichst ähnlichen, zumindest gleichwertigen Kompensation der Beeinträchtigungen".*[101]

Auf ähnliche Kriterien stellt auch die RVS Artenschutz an Verkehrswegen ab, in der Ausgleichsmaßnahmen wie folgt definiert werden: *"Maßnahmen, die durch einen Eingriff verursachte negative Auswirkungen gleichwertig und gleichartig kompensieren."*[102]

Ersatzmaßnahmen sind hingegen dann *"notwendig, wenn negative Auswirkungen nicht ausgleichbar sind, demnach nicht gleichartig kompensiert werden können [...]."*

In diesem Sinne wird auch der "angemessene Ersatz" in § 18 Abs. 1ter des Schweizer NHG verstanden. Ersatz bedeutet die Errichtung eines Lebensraumes, welcher dem beeinträchtigten Lebensraum in quantitativer und qualitativer Hinsicht möglichst

[97] So etwa *Louis*, Rechtliche Grenzen der räumlichen, funktionalen und zeitlichen Entkoppelung von Eingriff und Kompensation (Flächenpool und Ökokonto), NuR 2004, 714 (716); *Lau*, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Teil 2), NuR 2011, 762 (764).
[98] OVG Saarlouis, Urteil vom 20.07.2005 – 1 M 2/04.
[99] VGH Mannheim, Urteil vom 02.11.2006 – 8 S 1269/04, NuR 2007, 420.
[100] Vgl. *Lau*, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Teil 2), NuR 2011, 762 (765).
[101] Fachentwurf des Anwenderhandbuches Eingriffsregelung Tirol – Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in naturschutzrechtlichen Verfahren (2013) Pkt. II.3.1 und II.3.4.
[102] RVS 04.03.15, Artenschutz an Verkehrswegen (Entwurf 13.11.2014) 7.

gleichwertig ist, d.h. ein Lebensraum möglichst gleichen Typs.[103] Dies bedeutet, dass das Ersatzobjekt eine ähnliche ökologische Funktion übernehmen kann.[104]

Räumlicher Zusammenhang

Auch in räumlicher Hinsicht muss ein Bezug der **Ausgleichsmaßnahme** zum Eingriffsort bestehen: Dies bedeutet freilich nicht zwingend, dass der Ausgleich unmittelbar am Ort des Eingriffes zu erfolgen hat. Jedenfalls erforderlich ist aber ein **Wirkungszusammenhang**.[105] Mit anderen Worten muss sich die Ausgleichsmaßnahme dort ausgleichend auswirken, wo auch die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auftreten. Geht es im konkreten Fall etwa um Beeinträchtigungen der Fauna, setzt dies Wechselbeziehungen zwischen der Population im Bereich der Ausgleichsfläche und jener im Bereich des Eingriffsortes voraus.[106]

Die RVS Artenschutz an Verkehrswegen bringt dies folgendermaßen zum Ausdruck: *"Eine Ausgleichsmaßnahme muss [...] einen engen räumlichen [...] Bezug zum Eingriff aufweisen."*[107]

Bei den **Ersatzmaßnahmen** findet sich mittlerweile[108] eine explizite gesetzliche Bezugnahme auf den **"betroffenen Naturraum".** Nach den Gesetzesmaterialien bezieht sich dieser Begriff auf die Gliederung der Bundesrepublik Deutschland in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach *Ssymank*, Natur und Landschaft 1994, 395 fff,[109] was in der Literatur jedoch teilweise auf Kritik stößt.[110] Einige deutsche Bundesländer enthalten abweichende Vorschriften in Bezug auf den "Suchraum für Ersatzmaßnahmen". So wird in Sachsen etwa eine Erweiterung des Suchraums bei Großvorhaben vorgenommen, indem bspw. auch die Flussgebietseinheiten miteinbezogen werden können.[111]

Nach der RVS Artenschutz an Verkehrswegen ist bei den Ersatzmaßnahmen der *"räumliche [...] Bezug zu den vom Eingriff beeinträchtigten Funktionen [...] gelockert."*[112]

In § 18 Abs. 1ter des Schweizer NHG wird anhand des räumlichen Zusammenhangs zwischen der "Wiederherstellung" und dem "Ersatz" unterschieden. Ersteres bedeutet, dass die mit dem Eingriff erfolgte Beeinträchtigung an Ort und Stelle aufgehoben bzw. rückgängig

---

[103] *Epiney/Furger*, "Eingriffs- und Ausgleichsregelungen" in europäischen Nachbarländern: das "Schweizer Modell", EurUP 2011, 258 (266).
[104] *Epiney/Furger*, "Eingriffs- und Ausgleichsregelungen" in europäischen Nachbarländern: das "Schweizer Modell", EurUP 2011, 258 (266 FN 81) mit Hinweis auf *Marti*, in Haller (Hrsg.), Umweltrecht (2004) 186.
[105] Vgl. *Lau*, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Teil 2), NuR 2011, 762 (764).
[106] Vgl. etwa VGH Mannheim, Urteil vom 02.11.2006 – 8 S 1269/04, NuR 2007, 420.
[107] RVS 04.03.15, Artenschutz an Verkehrswegen (Entwurf 13.11.2014) 7.
[108] Bereits vorher wurde teilweise von der Rsp. gefordert, dass die Ersatzmaßnahme innerhalb desselben ähnlich strukturierten „Naturraums" zu erfolgen hat wie der Eingriff: Siehe etwa VGH Mannheim, Urteil vom 02.11.2006 – 8 S 1269/04, NuR 2007, 420.
[109] BT-Drs. 16/12274, S. 57 zitiert nach Ssymank, Natur und Landschaft 1994, 395 fff.
[110] Vgl. *Lau*, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Teil 2), NuR 2011, 762 (764).
[111] Vgl. *Kern*, Die Abweichungsgesetzgebung der Länder und deren Auswirkungen in der Praxis, in: Faßbender/Köck (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im Naturschutzrecht (2015) 23.
[112] RVS 04.03.15, Artenschutz an Verkehrswegen (Entwurf 13.11.2014) 8.

gemacht wird. "Ersatz" bedeutet hingegen die Errichtung eines Lebensraumes an einem anderen Ort.[113]

Sonderfall: Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Natura-2000 Gebietsschutzes

Diese Maßnahmen haben ihre spezifische unionsrechtliche Wurzel in Artikel 6 Abs. 3 und 4 der FFH-RL. Diese lauten:

> *„(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.*
>
> *(4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.“*

Die in diesen Bestimmungen angeordnete Verträglichkeitsprüfung zerfällt in mehrere Stufen: In einem **ersten Prüfschritt (Screening)** gilt es abzuklären, ob für ein Vorhaben überhaupt eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nicht jede (mögliche) Beeinträchtigung löst nämlich eine Prüfpflicht aus; eine obligatorische Prüfung hat vielmehr erst dann zu erfolgen, wenn diese auch "erheblich" sein könnte. Um die Prüfpflicht auszulösen genügt freilich bereits die bloße Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen.[114] Bereits bei Zweifeln bzw. Unsicherheit darüber, ob ein Vorhaben Schutzgebiete erheblich beeinträchtigt, ist grundsätzlich eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.[115] Wurde in der Screening-Phase bejaht, dass das Vorhaben möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen haben kann, ist in einem **zweiten Schritt eine Verträglichkeitsprüfung** durchzuführen. Nach den Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL ist dies *"eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen."* Dem Vorhaben darf nur dann zugestimmt werden, wenn festgestellt wurde, *"dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird" und* nachdem ggf. die Öffentlichkeit gehört wurde.

---

[113] *Epiney/Furger*, "Eingriffs- und Ausgleichsregelungen" in europäischen Nachbarländern: das "Schweizer Modell", EurUP 2011, 258 (266).
[114] *Ennöckl*, Natura 2000 (2002) 78 mwN.
[115] *Sobotta*, Die Rechtsprechung des EuGH zu Art 6. der Habitatrichtlinie, ZUR 2006, 353 (359).

Bei der Verträglichkeitsprüfung geht es folglich nicht um den Schutz eines Gebietes in seiner Gesamtheit, sondern um die Sicherung der auf bestimmte Lebensraumtypen und/oder Tier- und Pflanzenarten bezogenen Erhaltungsziele.[116] Auch das Tatbestandselement *"Gebiet als solches"* (engl. *"integrity of the site"*) bezieht sich auf die Erhaltungsziele.[117] Die jeweils festgelegten Erhaltungsziele dienen dabei wiederum dem in Art. 2 Abs. 2 FFH-RL formulierten Ziel der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. In diesem Sinne hat auch der EuGH im Urteil *Sweetman* ausgesprochen, *"dass die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2 bis 4 der Habitatrichtlinie den Mitgliedsstaaten eine Reihe von Verpflichtungen und besonderen Verfahren vorschreiben, die, wie sich aus Art. 2 Abs. 2 ergibt, darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume, insbesondere der besonderen Schutzgebiete, zu bewahren oder gegebenenfalls wiederherzustellen."*[118]

Dieser **"günstige Erhaltungszustand"** bildet folglich die **Richtschnur** für die Verträglichkeitsprüfung.[119]

Die Genehmigung eines Plans oder Projekts gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-RL darf dann erteilt werden, wenn die zuständige Behörde *"unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse Gewissheit darüber erlangt [hat], dass sich der Plan oder das Projekt nicht dauerhaft nachteilig auf das betreffende Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt."*[120]

Bei einem negativen Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung bedeutet das freilich nicht zwingend das "Aus" für ein Vorhaben: Für diesen Fall sieht Art. 6 Abs. 4 FFH-RL die Möglichkeit einer **Ausnahmegenehmigung** bei Vorliegen der drei tatbestandlichen Voraussetzungen – zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, fehlende Alternativlösung und notwendige Ausgleichsmaßnahmen – vor **(letzter Prüfschritt).**

Auch im Zusammenhang mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung gilt es Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auseinander zu halten, da diese an unterschiedlicher Stelle im Prüfprozess ansetzen: Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind bereits bei der Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL zu berücksichtigen; dies hat der EuGH mittlerweile im Urteil *Briels*[121] explizit ausgesprochen.[122]

---

[116] *Jarass*, Die Zulässigkeit von Projekten nach FFH-Recht, NuR 2007, 371 (373).

[117] *European Commission* (Eds), "Managing Natura 2000 sites. The provisions of Article 6 of the 'Habitats' Directive 92/43/EEC (2000) 39: *"It is clear from the context and from the purpose of the directive that the 'integrity of the site' relates to the site's conservation objectives".*

[118] Siehe EuGH Urteil vom 11.4.2013, C-258/11, *Sweetman* Rn 36.

[119] Vgl. dazu auch *Weidemann/Krappel*, Natura 2000-Recht bei der Planung von Infrastrukturvorhaben (Teil 1), EurUP 2011, 61 (66); *Meßerschmidt*, Der unbestimmte Rechtsbegriff "erhebliche Beeinträchtigungen" und Umgang mit Unsicherheiten bei Projekten der erneuerbaren Energie, NuR 2013, 168 (175).

[120] Siehe EuGH Urteil vom 11.4.2013, C-258/11, *Sweetman* Rn 40.

[121] Vgl. dazu den Besprechungsaufsatz von *Mauerhofer*, Vorhabensprüfung und Maßnahmen für besondere Schutzgebiete (Natura 2000) Teil I, RdU 2015, 152f.

In diesem Sinne lässt auch das deutsche BVerwG eine Berücksichtigung von Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen bereits im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung zu, sofern sie eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern des FFH-Gebiets dadurch verhindern, dass das Gebiet nach einer Störung wieder zu seinem Gleichgewicht findet.[123]

Inhaltlich versteht man unter Schadensbegrenzungsmaßnahmen – laut der Generalanwältin Sharpston – Maßnahmen, welche *"die nachteiligen Auswirkungen eines Planes oder Projekts mit dem Ziel abmilder[n], nach Möglichkeit sicherzustellen, dass (auch wenn einige unerhebliche und/oder vorübergehende Auswirkungen nicht völlig beseitigt werden können) das 'Gebiet als solches' nicht beeinträchtigt wird"*.[124] Sie knüpfen *"zwangsläufig an den Schaden an, der mit [ihnen] begrenzt werden soll – d.h., sie [müssen] dasselbe Gebiet und denselben Lebensraumtyp betreffen"*. Weiters müssen sie *"fester Bestandteil des zu prüfenden Plans oder Projekts sein"*, was dahingehend zu verstehen ist, dass sie *"im ursprünglichen Plan oder Projekt vorgesehen [sind] oder in einer späteren Phase (jedoch vor Genehmigung des Plans oder Projekts) als zusätzliche Voraussetzung aufgenommen [werden], um den erwarteten Auswirkungen entgegenzuwirken".*[125]

Der EuGH hat sich im Urteil *Briels* nicht mit der Frage befasst – und war dies aufgrund der Formulierung der beiden Vorlagefragen auch nicht geboten – ,ob Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auch i.Z.m. dem ersten Prüfschritt (Screening) berücksichtigt werden dürfen. Daraus kann freilich nicht geschlossen werden, dass Schadenbegrenzungsmaßnahmen im Rahmen des Screenings keinesfalls Berücksichtigung finden dürfen: Kann durch die konkrete Ausgestaltung eines Plans bzw. eines Projekts – inkl. Schadensbegrenzungsmaßnahmen – die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden, spricht u.E. nichts gegen eine Einbeziehung bereits in der Screening-Phase.

Ausgleichsmaßnahmen kommen erst auf Ebene der Ausnahmegenehmigung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL in Betracht.[126] Nach dem EuGH dürfen nämlich *"in einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 nicht berücksichtigt werden"*.[127]

---

[122] Siehe EuGH Urteil vom 15.5.2014, *Briels* Rn 28: *"[...] die zuständige nationale Behörde [hat] nach dem Vorsorgegrundsatz im Rahmen der Durchführung von Art 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie die Verträglichkeit der Auswirkungen, die das Projekt auf das Natura-2000-Gebiet hat, mit den Erhaltungszielen für dieses Gebiet zu prüfen. Dabei hat sie die in das Projekt aufgenommenen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen, mit denen die etwaigen unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen auf das Gebiet verhindert oder verringert werden sollen, um dafür zu sorgen, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird."*

[123] Siehe BVerwG Urteil vom 23.4.2014, 9 A 25.12 Rz 60.

[124] Siehe die Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston in der Rechtssache C-521/12, *Briels* Rn 36.

[125] Siehe die Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston in der Rechtssache C-521/12, *Briels* Rn 50.

[126] Vgl. die Schlussanträge der Generalanwältin Kokott in der Rechtssache C-239/04 Rn 35. Siehe dazu auch *Jarass*, Die Zulässigkeit von Projekten nach FFH-Recht, NuR 2007, 371 (375).

[127] Siehe EuGH Urteil vom 15.5.2014, C-521/12, *Briels* Rn 29.

Gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL sind alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Dabei stellt sich für die Praxis v.a. die Frage nach den **inhaltlichen und räumlichen Anforderungen** an die **Ausgleichsmaßnahmen** i.S.d. genannten Bestimmung: Nach Ansicht der Kommission und Auffassungen im Schrifttum sollen die Ausgleichsmaßnahmen dabei die für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungsziele berücksichtigen[128] und auf die durch das Vorhaben beeinträchtigten Lebensraumtypen bzw. Tier- und Pflanzenarten ausgerichtet sein.[129] Sie sollten Eigenschaften aufweisen und Funktionen erfüllen, die mit denjenigen vergleichbar sind, die die Auswahl des ursprünglichen Gebiets begründet haben.[130] Zudem dürfen die Maßnahmen nicht bereits Bestandteil von ohnehin durchzuführenden Verwaltungs- bzw. Erhaltungsplänen sein (vgl. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL).[131]

Zur räumlichen Komponente führt der EuGH in seinem Urteil *Briels* wie folgt aus: "*Art. 6 Abs. 4 [erfasst] jede zum Schutz der globalen Kohärenz des Netzes Natura 2000 geeignete Maßnahme, unabhängig davon, ob sie in dem beeinträchtigten Gebiet oder in einem anderen Gebiet des Netzes durchgeführt wird.*"[132] Auch nach Ansicht der Kommission stellt die Entfernung zwischen dem ursprünglichen Gebiet und dem Standort für die Ausgleichsmaßnahmen – solange sie die Funktionsfähigkeit des Gebiets, seine Rolle in Bezug auf die geografische Verteilung und die ursprünglichen Auswahlgründe nicht beeinträchtigt – nicht zwangsläufig ein Hindernis dar.[133]

Die **Grenze** zwischen Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen verläuft in der Praxis teilweise sehr unscharf: Nach der Literatur besteht bei den FFH-Lebensraumtypen möglicherweise ein geringerer Spielraum als bei mobilen Arten, wenn die Individuen dieser Art, ohne selbst Schaden zu nehmen, in ein neu geschaffenes Ersatzhabitat ausweichen können. Die rechtzeitig vor Baubeginn wirksame Schaffung von Ausweichhabitaten mobiler FFH-Tierarten kann eher als Schadensbegrenzungsmaßnahme eingestuft werden; die Neuschaffung von Ersatzflächen für die Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen ist i.d.R. als Kohärenzsicherungsmaßnahme zu werten.[134]

---

[128] Siehe *Europäische Kommission* (Hrsg.), Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG (2007/2012) 11.

[129] *Jarass*, Die Zulässigkeit von Projekten nach FFH-Recht, NuR 2007, 371 (379). Weiterführend zu den Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen siehe *De Witt/Bartholomé*, FFH- und Vogelschutzrichtlinie (2014) Rz 120f.

[130] Siehe *Europäische Kommission* (Hrsg.), Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG (2007/2012) 14.

[131] Siehe die Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston in der Rechtssache C-521/12, *Briels* Rn 49.

[132] Siehe EuGH Urteil vom 15.5.2014, *Briels* Rn 38.

[133] Siehe *Europäische Kommission* (Hrsg.), Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG (2007/2012) 14.

[134] *Balla*, Das naturschutzrechtliche Prüfprogramm in der Planungspraxis, in: Faßbender/Köck (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im Naturschutzrecht (2015) 47 (54).

Sonderfall: CEF-Maßnahmen im Rahmen des Artenschutzes[135]

Neben dem Gebietsschutz bildet der Artenschutz den zweiten Eckpfeiler des unionsrechtlichen Naturschutzrechts, wobei Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VRL bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote in Bezug auf die Tierarten des Anhanges IV lit. a FFH-RL bzw. der nach Art. 1 der VRL geschützten[136] Vogelarten enthalten. Für die vorliegende Studie sind folgende Verbote einschlägig:

- **"Tötungs- und Fangverbot"**: Verbietet das absichtliche Töten oder Fangen (Art. 5 lit. a VRL) bzw. alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren dieser Arten (Art. 12 lit. a FFH-RL),
- **"Zerstörungs- und Beschädigungsverbot**": Verbietet das absichtliche Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Eiern und das Entfernen von Nestern (Art. 5 lit. b VRL) bzw. jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Art. 12 lit. d FFH-RL),
- **"Sammel- bzw Zerstörungsverbot":** Verbietet das Sammeln der Eier und deren Besitz (Art. 5 lit. c VRL) bzw. jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern (Art. 12 lit. c FFH-RL),
- **"Störungsverbot":** Verbietet das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich dies auf die Zielsetzung der RL erheblich auswirkt (Art. 5 lit. d VRL) bzw. jede absichtliche Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Art. 12 lit. b FFH-RL).

Die einschlägigen Verbotstatbestände in Bezug auf die nach Anhang IV lit. b FFH-RL geschützten **Pflanzenarten** enthält Art 13. FFH-RL: Gegenständlich sind folgende Verbote einschlägig:

- das absichtliche Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren dieser Pflanzen (Art. 13 lit. a FFH-RL), wobei die genannten Verbote gemäß Art. 13 Abs. 2 leg. cit. für alle Lebensstadien der Pflanzen gelten.

Selbstverständlich können im Rahmen des Artenschutzrechts nach der Literatur[137] und Rechtsprechung[138] auch **Vermeidungsmaßnahmen** zum Zuge kommen, die den Eintritt des jeweils anwendbaren Verbotstatbestandes ausschließen. Diese Maßnahmen sind vorrangig zu prüfen – vgl. zur Maßnahmenhierarchie 5.2.2.2 – und es kommen hierfür je nach

[135] Dieses Kapitel stützt sich weitgehend auf *Berl S.*, Eingriffs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen im System des Natura-2000 Artenschutzes, RdU (im Druck).

[136] Geschützt sind demnach sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind.

[137] *De Witt/Geismann*, Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung[2] (2013) Rz 38 mwN; *Gellermann/Schreiber*, Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren (2007) 57.

[138] BVerwG 18.3.2009, 9 A 39.07 Rz 58, 60 (iZm dem Tötungs- und Fangverbot).

Beeinträchtigungsform (Verletzung oder Tötung, Beschädigung, Zerstörung usw.) im Einzelfall unterschiedliche Maßnahmen in Betracht.[139]

Ausgangspunkt der Debatte um die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität – sogenannte CEF-Maßnahmen (engl. *measures that ensure the continued ecological functionality*) – ist der von der EU-Kommission im Jahr 2007 veröffentlichte "Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG", der als Interpretationshilfe der Art. 12 und Art. 16 der FFH-RL dient. Durch den Erhalt der ökologischen Funktionalität bedürfe es folglich keiner Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 16 FFH-RL.[140] In jüngeren Erk. des VwGH wurde mittlerweile die Zulässigkeit von CEF-Maßnahmen bei der Beurteilung, ob das Zerstörungs- und Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verwirklicht wird, bejaht.[141]

CEF-Maßnahmen stellen einen **Sonderfall der Vermeidungsmaßnahmen** dar: Im Leitfaden der EU-Kommission wird zwar zunächst ausgeführt, dass sie den "*Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben, d.h. durch eine Reihe von vorbeugenden Maßnahmen auf eine Minimierung, wenn nicht gar die Beseitigung der negativen Auswirkungen einer Tätigkeit abzielen."* Im Anschluss daran weist die EU-Kommission freilich darauf hin, dass *"sie [...] jedoch noch weiter gehen [können] und Maßnahmen einbeziehen [können], die aktiv zur Verbesserung oder zum Management einer bestimmten Fortpflanzungs-/Ruhestätte beitragen [...].*[142] Letztere Maßnahmen wären nach der Literatur im bisherigen Sprachgebrauch als "Ausgleichsmaßnahmen" einzustufen.[143] In diesem Sinne können die CEF-Maßnahmen daher **auch bloß kompensatorisch wirkende Maßnahme** sein[144] (bspw. die Schaffung eines Ersatztümpels für Amphibien).[145]

Der genannte Leitfaden der EU-Kommission präsentiert das Konzept der CEF-Maßnahmen i.Z.m. dem **Beschädigungs- und Zerstörungsverbot** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.[146] Dies wirft zunächst die Frage auf, ob CEF-Maßnahmen nur in Bezug auf diesen Verbotstatbestand zur Anwendung gelangen können?

Über die Anwendbarkeit in Bezug auf das Zerstörungs- und Beschädigungsverbot hinaus, enthält das BNatSchG auch einen Bezug zum Tötungs- und Fangverbot (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Insofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt

---

[139] Vgl *Trautner/Kockelke/Lambrecht/Mayer*, Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren (2006) 42.

[140] *Europäische Kommission* (Hrsg.), Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-RL 92/43/EWG (2007) II.3.4.d) Rz 72.

[141] Siehe VwGH 18.12.2012, 2011/07/0190. Implizit VwGH 24.7.2014, 2013/07/0215.

[142] *Europäische Kommission* (Hrsg.), Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-RL 92/43/EWG (2007) II.3.4.d) Rz 74.

[143] *Trautner*, Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, Naturschutz in Recht und Praxis, 2008, 2 (15).

[144] *Füßer/Lau*, Maßnahmenpools im europäischen Gebietsschutzrecht, NuR 2014, 455.

[145] Siehe *ASFINAG* (Hrsg.), Natura 2000 und Artenschutz (2011) 124.

[146] *Europäische Kommission* (Hrsg.), Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-RL 92/43/EWG (2007) II.3.4.d) Rz 72f.

wird, sollen mit dem Eingriff verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen nicht gegen diese Verbote verstoßen. Diese Regelung stößt in der Literatur freilich auf Kritik[147] und es wird ihre Konformität mit Unionsrecht in Frage gestellt.[148]

Zudem ist fraglich, ob und inwieweit CEF-Maßnahmen auch im Rahmen der VRL angewandt werden können? Obwohl das Konzept der CEF-Maßnahmen im Leitfaden der EU-Kommission im Zusammenhang mit Art. 12 und Art. 16 der FFH-RL entwickelt wurde, sprechen u.E. gute Argumente dafür, CEF-Maßnahmen grundsätzlich auch im Bereich der VRL anzuwenden.[149] Zum einen ist der **Wortlaut** der einschlägigen Verbotstatbestände (Art. 5 lit. b VRL und Art. 12 lit. d FFH-RL) vergleichbar. Darüber hinaus weist auch die EU-Kommission in ihrem Leitfaden darauf hin, dass *"das Rechtsinstrument, das der FFH-Richtlinie am nächsten kommt, [...] die Vogelschutzrichtlinie von 1979 [ist], die nicht nur gemeinsame Ziele (in diesem Fall für Vögel) verfolgt und vom Konzept her ähnlich aufgebaut ist. Darüber hinaus enthalten die Artikel 5 bis 9 der Vogelschutzrichtlinie ähnliche Artenschutzbestimmungen."*[150]

Für eine Anwendung der CEF-Maßnahmen auch im Bereich der VRL spricht zudem der gemeinsame Regelungshintergrund: **Völkerrechtliches "Vorbild"** für beide Bestimmungen (Art. 5 VRL und Art. 12 FFH-RL) war die Berner Konvention aus 1979.[151]

Hinsichtlich **der inhaltlichen Anforderungen** an CEF-Maßnahmen ergibt sich Folgendes aus dem Leitfaden der EU-Kommission:

- durch die Maßnahmen wird eine Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte erweitert oder es werden neue Habitate innerhalb bzw. in direkter funktioneller Verbindung zu einer Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte geschaffen,
- dadurch wird die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Stätte bewahrt oder verbessert,
- die ökologische Funktion der Maßnahmen muss eindeutig nachgewiesen werden,
- die Maßnahmen müssen überwacht werden,
- die Maßnahmen müssen aufgrund des Vorsorgeprinzips mit großer Sicherheit wirksam sein, wobei der Grad der Sicherheit je nach Erhaltungszustand und Häufigkeit/Seltenheit der betroffenen Art divergiert.[152]

Darüber hinaus bestehen **strenge Anforderungen** an die CEF-Maßnahmen **in funktionaler, räumlicher und zeitlicher Hinsicht**: Nach der Literatur müssen die ökologischen Funktionen

---

[147] Vgl. *Sobotta*, Artenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, Anliegen Natur, 2007, 31 (34) mwN.

[148] *De Witt/Geismann*, Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung[2] (2013) Rz 32.

[149] In diesem Sinne bspw. auch die RVS 04.03.15 , Artenschutz an Verkehrswegen (Entwurf 13.11.2014) 8 und *Trautner*, Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, Naturschutz in Recht und Praxis, 2008, 2 (5).

[150] *Europäische Kommission* (Hrsg.), Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-RL 92/43/EWG (2007) I.1.2 Rz 6.

[151] Vgl. *Gellermann/Schreiber*, Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren (2007) 40, 44, 70 mwN.

[152] *Europäische Kommission* (Hrsg.), Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-RL 92/43/EWG (2007) II.3.4.d) Rz 74, 75, 76.

der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Davon ist auszugehen, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen, die eine erfolgreiche Fortpflanzungs- oder Ruhemöglichkeit sicherstellen, in gleicher Qualität und angemessener Anzahl erhalten bleiben.[153] Außerdem müssen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktionsfähig sein, bevor der Eingriff vorgenommen wird.[154] Eine zeitliche Unterbrechung der Funktionsfähigkeit ist nämlich nicht zulässig (arg. *"Erhaltung der kontinuierlichen Funktionalität"*). Bleiben die Maßnahmen hinter diesen Anforderungen zurück, können sie allenfalls bei der Ausnahmeprüfung als Ausgleichsmaßnahmen Berücksichtigung finden (siehe dazu unten).[155]

Wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand verwirklicht, können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden (vgl. die Ausnahmeklauseln des Art. 16 FFH-RL und Art. 9 VRL). Auch im Artenschutz stellt sich im Rahmen einer Ausnahmebewilligung die Frage, inwieweit **Kompensationsmaßnahmen** zulässig sind? Der EuGH hat sich mit dieser Frage bislang noch nicht explizit befasst.[156] Im Schrifttum[157] wird die Zulässigkeit von Kompensationsmaßnahmen i.Z.m. Art. 16 FFH-RL bejaht.[158] Durch ihre Ausrichtung am "Erhaltungszustand der betroffenen Population" stellen Kompensationsmaßnahmen nach Art. 16 FFH-RL einen gewissen Sonderfall dar: Sie müssen den betroffenen Arten zugutekommen, nicht hingegen einzelnen Individuen und nicht einmal der lokalen Population.[159] Die Ausnahmeklausel des Art. 9 VRL enthält keine vergleichbare Passage, die auf Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Population der jeweiligen Art abstellt. Daraus zu schließen, dass im Rahmen der VRL keine Kompensationsmaßnahmen möglich sind, wäre freilich verfehlt: Einen diesbezüglichen Anknüpfungspunkt bildet Art. 13 VRL, der besagt, dass *"[d]ie Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen [...] in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen [darf]".*[160] Auch in der Rechtsprechung werden Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf betroffene Vogelarten als zulässig anerkannt.[161]

---

[153] *Louis*, 20-Jahre FFH-RL- Teil 2 – Artenschutzrechtliche Regelungen, NuR 2012, 467 (473).

[154] *Louis*, 20-Jahre FFH-RL- Teil 2 – Artenschutzrechtliche Regelungen, NuR 2012, 467 (473); *De Witt/Geismann*, Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung^2 (2013) Rz 30.

[155] *De Witt/Geismann*, Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung^2 (2013) Rz 30.

[156] Siehe *Schoukens/Cliquet*, Mitigation and Compensation under EU Nature Conservation Law in the Flemish Region: Beyond the Deadlock for Developement Projects? Utrecht Law Review 2014, 194 (201).

[157] Vgl. etwa *Sobotta*, Artenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, Anliegen Natur, 2007, 31 (38); *Van Hoorick*, Compensatory measures in european nature conservation law, Utrecht law Review Vol 10, Issue 2, 2014, 161 (170).

[158] *Sobotta*, Artenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, Anliegen Natur, 2007, 31 (38).

[159] *De Witt/Geismann*, Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung^2 (2013) Rz 60.

[160] Vgl. *Trautner/Kockelke/Lambrecht/Mayer*, Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren (2006) 44.

[161] Siehe BVerwG 16.3.2006, 4 A 1075.04 Rz 573f.

5.2.2.2 Maßnahmenhierarchie

Ein Vergleich des untersuchten Materials deutet auf eine gestufte Rangfolge der einzelnen Maßnahmen hin (Vermeidung, Verminderung, Ausgleich, Ersatz, Ersatzzahlung).

Gemäß § 5 Abs. 1 lit. c der UVP-RL[162] hat der vom Projektwerber zu erstellende UVP-Bericht (in Österreich: UVE) eine Beschreibung der Maßnahmen zu enthalten, *"mit denen mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert oder verringert und, wenn möglich, ausgeglichen werden sollen."* In Entsprechung dazu ordnet § 8a Abs. 1 lit. b UVP-RL die Aufnahme der genannten Maßnahmen in die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung an und es ist von den Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass die Maßnahmen vom Projektträger umgesetzt werden (§ 8a Abs. 4 UVP-RL).

Eine Maßnahmenhierarchie kommt überdies im Kontext des Art. 6 FFH-RL zum Ausdruck: Wie die Generalanwältin Sharpston in ihren Schlussanträgen zur Rs. *Briels* ausführt ist *"[d]er* ***Ausgleich von Restschäden ein letzter Schritt*** *und folgt* ***erst nach der Prüfung zunächst der Frage, wie Schäden von vornherein vermieden*** *werden können, und* ***dann der Frage, wie Schäden – sollte eine Vermeidung nicht möglich sein – durch Schadensbegrenzung minimiert*** *werden können".*[163]

Eine gestufte Abfolge lässt sich darüber hinaus den §§ 13 und 15 BNatSchG entnehmen: Die Prüfkaskade der Eingriffsregelung, welche ursprünglich eine strikte Stufenfolge von Vermeidung, Ausgleich, Abwägungsentscheidung und Ersatzmaßnahmen vorsah, wurde allerdings mit der Novelle 2010 angepasst. Seit 2010 sind Ausgleich und Ersatz dem Gesetz nach gleichrangig.[164] Daraus ist jedoch kein Wahlrecht des Eingriffsverursachers abzuleiten; es obliegt vielmehr der Behörde zu entscheiden, welche Maßnahme im konkreten Fall am besten geeignet ist.[165] Durch die Aufgabe der Vorrangstellung des in räumlicher Hinsicht strengeren Ausgleichs soll der Zersplitterung von Einzelkompensationsmaßnahmen auf nicht zusammenhängenden Flächen, aber im Wirkraum des Eingriffs gelegenen Flächen, entgegengewirkt werden. So sollen die Vorteile der Kontierung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nach § 16 BNatSchG besser genutzt werden können, insb. durch Bündelung entsprechender Flächen und Maßnahmen an anderer Stelle im betroffenen Naturraum.[166]

Anhaltspunkte für eine gestufte Rangfolge finden sich auch in der österreichischen Naturschutzgesetzgebung: Gemäß § 2 Abs. 3 des Sbg NSchG soll etwa bei der Planung und Verwirklichung von Vorhaben darauf Bedacht genommen werden, dass Beeinträchtigungen der Natur vermieden werden (lit. a). Soweit dies aber nicht möglich ist, sollen

[162] Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – Kodifizierte Fassung (ABl L 2012 26/1 idF ABl L 2014 124/1).
[163] Siehe die Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston in der Rechtssache C-521/12, *Briels* Rn 30 und 31.
[164] *Balla*, Das naturschutzrechtliche Prüfprogramm in der Planungspraxis, in: Faßbender/Köck (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im Naturschutzrecht (2015) 47 (61).
[165] Vgl. *Ekardt/Henning*, Chancen und Grenzen von naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen, NuR 2013, 696
[166] Vgl. *Ekardt/Henning*, Chancen und Grenzen von naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen, NuR 2013, 696

unvermeidbare Beeinträchtigungen der Natur jedenfalls so gering wie möglich gehalten und weitgehend durch anderweitige Maßnahmen ausgeglichen werden (lit. b).

Die Materialien zur OÖ NSchG-Novelle 2014 (LGBl 2014/35) führen in diesem Sinne aus, dass *"eingriffsmindernde (projektintegrierte Maßnahmen) grundsätzlich Vorrang vor der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen haben".*[167]

Diese hierarchische Ordnung durchzieht auch die jüngere Judikatur – sowohl in Österreich als auch auf europäischer Ebene:

- In der Entscheidung v. 26.08.2014, W-104-2000178-1 (*220 kV-Leitung Kötschach-Mauthen*) kritisierte das BVerwG die ungenügende Alternativenprüfung des Projekts. Insbesondere sei – entgegen der Anordnung des Art. 10 Energie Prot. zur Alpenkonvention – nicht geprüft worden, ob die Möglichkeit bestünde, anstelle der Führung einer Freileitung durch ein unberührtes Tal eine Erdverkabelung (z.B. entlang eines bestehenden Straßenkorridors) in einem anderen, infrastrukturell schon aufgeschlossenen Tal zu errichten. Der Sache nach wird damit die **ungenügende Nutzung von Minimierungsmöglichkeiten** als – in concreto auch **nicht ausgleichsfähiges** – **negatives Abwägungselement** gewürdigt und zum Anlass der **Versagung der Genehmigung** genommen.
- Der EuGH wiederum ist in der Entscheidung vom 15.5.2014, C-521/12 (Trassenprojekt Rijksweg A2) einem versuchten **"Etikettenschwindel" entgegengetreten, bei dem versucht wird, klassische Ausgleichsmaßnahmen als Eingriffsminimierung zu titulieren**, um so überhaupt die Erheblichkeit des Eingriffs, dessen Genehmigung ansonsten strengen Ausnahmekriterien unterliegen würde, zu verneinen (und diese Kriterien zu unterlaufen); dem Gerichtshof zufolge soll "*die praktische Wirksamkeit der in Art. 6 der Habitatrichtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen verhindern, dass die zuständige nationale Behörde **durch sogenannte 'abmildernde' Maßnahmen, die in Wirklichkeit Ausgleichsmaßnahmen entsprechen, die in dieser Vorschrift festgelegten spezifischen Verfahren umgeht**, indem sie nach Art. 6 Abs. 3 Projekte genehmigt, die das betreffende Gebiet als solches beeinträchtigen*"

Daraus sind für die Rangordnung der Kompensation innerhalb der naturschutzrechtlichen Eingriffsbeurteilung wesentliche Konsequenzen verbunden:

- Die **Pflicht zur Eingriffsminimierung kann nicht durch sog. projektintegrale Kompensationsmaßnahmen umgangen, ausgehebelt oder verwässert** werden. Dem in der Literatur ganz offen angesprochenen "*trick (…) to find **creative solutions apart from the classic mitigation measures***" ist Einhalt zu gebieten.
- Die erste und primäre Anforderung an Projekte, die "minimierungstauglich" sind, besteht daher darin, von vornherein **durch eingriffsminimierende Planung gar keinen Kompensationsbedarf entstehen zu lassen**.

[167] AB 1051/2014 BlgOÖLandtag 27. GP, 19.

Dies sei anhand einiger **Beispiele** kurz wie folgt verdeutlicht:

- Beispiel I: Ein Brückenprojekt für eine Straße, die zwei Städte verbinden soll, kann zwischen mehreren Varianten wählen, nämlich
  - einer verkehrstechnisch optimierten (kürzeste Verbindung, geringste Baukosten) Variante A oder
  - einer ökologisch optimierten (weitestgehende Nutzung bestehender Korridore, keine neuen Zerschneidungseffekte; Amphibienschutz etc.) Variante B sowie
  - mehreren Zwischenvarianten.

Je nach Wertigkeit des Schutzguts, Schwere des drohenden Eingriffs und Vertretbarkeit der ökologisch bedingten Mehrkosten wird sich nach dem jeweils anzuwendenden Rechtsregime das rechtlich vorschreibbare Maß der Minimierung ergeben – abhängig davon ergibt sich dann das Maß der ausgleichspflichtigen Dimension/Erheblichkeit des Eingriffs (je größer die Minimierung, desto kleiner die Ausgleichspflicht). Diese Prüfstufe kann nun nicht dadurch "übersprungen" werden, dass von vornherein nur die verkehrstechnisch optimierte Trassenvariante A eingereicht und dafür eben ein dementsprechend hoher Ausgleich angeboten wird – ohne die Variante B und mögliche Zwischenvarianten überhaupt zu prüfen. Im Regime des Natura 2000-Rechts würde eine solche Nicht-Ergreifung einer "*zumutbaren und vernünftigen Alternative*" für sich allein genommen ein Eingriffsverbot auslösen; in eine allfällige Interessenabwägung betreffend die Variante A samt Ausgleichsberechnung wäre gar nicht mehr einzutreten.

- Beispiel II: Ein Abbau, der sich über eine Fläche von 15 ha erstreckt und auf eine Dauer von 15 Jahren angesetzt ist, könnte idealtypisch in 2 Varianten projektiert und durchgeführt werden:
  - Variante A: Die Projektfläche wird in möglichst kleinen Teilabschnitten von jeweils 5 ha abgebaut und unmittelbar nacheilend zum Abbaufortschritt rekultiviert. Die Abbautechnik und -infrastruktur bewegt sich mit dem Abbaufortschritt mit. Rekultivierungs- und Abbaufortschritt sind so aufeinander abgestimmt, dass während der ganzen Abbauzeit nie mehr als 5 ha offen sind und die gesamte Fläche 2-3 Jahre nach Abbauende wieder vollständig rekultiviert ist. Bereiche, deren ökologischer Wert nicht wiederherstellbar ist, werden vom Abbau ausgespart. Damit verbleibt kein dauerhafter Umwelteingriff; die temporäre Flächennutzung wird eingriffsseitig zudem dadurch minimiert, dass auch durch die Abbautechnik immer wieder neue Lebensräume (auch in den offenen Bruchwänden) entstehen können. Gesamthaft betrachtet ist bei einer derartigen Projektkonzeption die Eingriffswirkung i.d.R. zeitlich, räumlich, funktional so stark limitiert, dass keine kompensationsbedürftige Restwirkung mehr besteht.
  - Variante B: Die Projektfläche wird – weil dies abbautechnisch und transportlogistisch einfacher ist – sofort zur Gänze geöffnet, bleibt während der gesamten 15 Jahre dauerhaft offen; je nach Abbaufortschritt werden die Transportrouten frei über das offene Gelände gelegt und verschoben; das

Gelände wird großflächig für Zwischenlagerung, Aufbereitungen u.dgl. genutzt. Erst nach vollständiger Ausbeutung der Grube erfolgt eine teilweise Rekultivierung. Aufbereitungsanlagen werden als Baustelleneinrichtungen längerfristig weitergenutzt. Im Unterschied zu Variante A kommt es zu längerfristigen, z.T. dauerhaften Eingriffen; die Lebensraumeignung während der Abbauzeit ist zudem stark reduziert. Die Anwendung der diversen Modelle der Ausgleichsberechnung würde einen erheblichen Ausgleichsbedarf ergeben.

Auch hier hängt es – wie in Beispiel I – vom jeweiligen Rechtsregime ab, wie intensiv die Pflicht zur Eingriffsvermeidung bzw. -minimierung ausgestaltet ist. Verallgemeinernd lässt sich nach dem Vorgesagten auch hier festhalten, dass es jedenfalls kein freies Wahlrecht des Betreibers gibt, von vornherein auf jedwede Eingriffsminimierung zu verzichten und stattdessen sofort "in den Ausgleich zu gehen". Die evidente Verletzung des Minimierungsgebots kann vielmehr – je nach Tatbestand – einen absoluten Versagungsgrund oder - in der Interessenabwägung – den Ausschlag für eine negative Entscheidung geben.

Derartige Verstöße gegen die Minimierungspflicht sind also nicht einfach "Auslöser" für eine höhere Kompensation, sondern in der Regel Versagungsgründe für die Genehmigung. Diese Klarstellung ist wesentlich, verdeutlicht sie doch, dass es bei der Kompensation nicht um eine Art "*trade off*" für Umwelteingriffe – überspitzt formuliert: nicht um einen "Ablasshandel für Umweltsünden" – geht, sondern nur um ein Instrument, das die nicht vermeidbare Resterheblichkeit von Eingriffen ausgleichen soll.

Dies bedeutet aber auch, dass den Behörden bei der Projektbeurteilung primär die Prüfung und Ausschöpfung des Minimierungspotenzials aufgetragen ist. Auch ihnen ist der Weg zu einer "abgekürzten" Beurteilung, die regelmäßig und sofort die Frage nach dem Ausgleich stellt, verwehrt.

Ebenso kommt ein Vorrang der Naturalkompensation zum Ausdruck (vgl. § 3a Abs. 4 Sbg NSchG,[168] § 10 Abs. 2 Bgld NSchG).[169] In diesem Sinne hat der VwGH ausgesprochen, dass § 3a Abs. 4 Sbg NatSchG (primär) anordnet, dem Antragsteller die Schaffung von Ersatzlebensräumen (in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort) als Ersatzleistung vorzuschreiben. Nur dann, wenn keine Ersatzlebensräume geschaffen werden können, ist dem Antragsteller die Entrichtung eines Geldbetrags, der an die Stelle der Ersatzleistung durch Schaffung von Lebensräumen zu treten hat, vorzuschreiben.[170]

5.2.2.3 "Auslöser" einer Kompensation

"Modell" des deutschen BNatSchG

[168] Wenn keine Ersatzlebensräume geschaffen werden können bzw. deren Schaffung nur unzureichend möglich ist, ist ein Geldbetrag vorzuschreiben.
[169] Ist die Vorschreibung eines Ersatzlebensraumes nicht möglich oder zumutbar, ist ein Geldbetrag vorzuschreiben.
[170] VwGH 25.2.2003, 2002/10/0171.

Sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unvermeidbar, ist der Verursacher verpflichtet diese auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Ist weder ein Ausgleich noch ein Ersatz der Beeinträchtigungen in angemessener Frist möglich – nach der Literatur wird dies bspw. regelmäßig bei Windkraftanlagen mit Blick auf die damit verbundenen Industrialisierung der Landschaft der Fall sein[171] – kommt es zu einer Interessenabwägung. Diese entscheidet darüber, ob das Vorhaben aufgrund öffentlicher Interessen genehmigt werden darf, welche das Interesse am Naturschutz überwiegen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Bei Überwiegen des Interesses am Vorhaben hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 leg. cit. Ersatz in Geld zu leisten.

Wie das "Modell" des BNatSchG zeigt, kommt eine Interessenabwägung hier nur nachrangig in Betracht und ist es der zuständigen Behörde verwehrt, einen Eingriff unter Überspringung von Ausgleich bzw. Ersatz unmittelbar im Wege der Abwägung zuzulassen.[172]

Die Eingriffsregelung des BNatschG sieht eine **flächendeckende Kompensation**, auch außerhalb spezifischer Schutzgebiete vor.[173] Erfasst sind zudem auch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (vgl. § 15 Abs. 2 BNatSchG.).

"Modell" des Schweizer NHG

Kompensationsmaßnahmen kommen gemäß § 18 Abs. 1ter NHG – wie in Österreich in einigen Naturschutzgesetzen der Länder vorgesehen – erst dann zum Tragen, wenn sich die Beeinträchtigung "unter Abwägung aller Interessen" nicht vermeiden lässt. Nach der Literatur bedeutet dies, dass ein Eingriff bzw. eine Beeinträchtigung nur zulässig ist, wenn ein überwiegendes Interesse vorliegt.[174] Es handelt sich dabei um ein **sektorales Modell**, da es zum einen an die Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume anknüpft und zum anderen ein technischer Eingriff gefordert ist (vgl. § 18 Abs. 1ter NHG).

"Modell" des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL

Ausgleichsmaßnahmen kommen erst auf Ebene der Ausnahmegenehmigung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL in Betracht, sprich wenn die Verträglichkeitsprüfung ein negatives Ergebnis liefert (Beeinträchtigung des Gebietes als solches). Bevor Ausgleichsmaßnahmen zum Zuge kommen, ist zunächst gefordert, dass eine Interessenabwägung zu Gunsten des Projektes ausgeht und keine Alternativlösung gefunden wird. Es handelt sich um ein **sektorales Modell**, da die Regelung auf Natura-2000-Gebiete abstellt. In Bezug auf die Frage, wann das Schutzregime in zeitlicher Hinsicht greift, normiert Art. 4 Abs. 5 FFH-RL: *"Sobald ein Gebiet in die Liste des Absatzes 2 Unterabsatz 3 aufgenommen ist, unterliegt es den Bestimmungen des Artikels 6 Absätze 2, 3 und 4".* Die Aufnahme in die von der Kommission nach dem Verfahren des Art. 21 FFH-RL festgelegte Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher

[171] Vgl. *Lau*, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Teil 2), NuR 2011, 762 (769).
[172] *Lau*, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Teil 2), NuR 2011, 762 (769).
[173] Siehe *Rajvanshi*, Mitigation and compensation in environmental assessment, in: Fischer/Gazzola/Jha-Thakur/Belčáková/Aschemann (Hrsg), Environmental Assessment Lecturer's Handbook (2008) 168 mwN.
[174] *Epiney/Furger*, "Eingriffs- und Ausgleichsregelungen" in europäischen Nachbarländern: das "Schweizer Modell", EurUP 2011, 258 (265).

Bedeutung bildet folglich die Zäsur für die Anwendbarkeit des Schutzregimes des Art. 6 Abs. 2–4 der FFH-RL auf das jeweilige Gebiet.[175] Vorher kann Art. 6 FFH-RL nicht herangezogen werden und ist somit auch nicht unmittelbar anwendbar.[176] Dies bedeutet freilich nicht, dass ein Gebiet – zumindest ab dem Zeitpunkt der Meldung durch den Mitgliedstaat an die Kommission – völlig "schutzlos" wäre. Nach dem EuGH ist ein Mitgliedstaat nämlich ab dem Zeitpunkt, in dem er ein Gebiet gemäß Art. 4 Abs. 1 der FFH-RL auf der der Kommission zugeleiteten nationalen Liste als ein Gebiet vorgeschlagen hat, das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesen werden soll, verpflichtet "geeignete" Schutzmaßnahmen zu ergreifen.[177]

"Modell" Kompensation nach einer Interessenabwägung

Einige Naturschutzgesetze knüpfen die Kompensationspflicht an die Interessenabwägung. Geht diese zu Lasten des Naturschutzes aus, sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen geschützter Güter zu kompensieren (vgl. § 3a Abs. 4 Sbg NSchG, § 10 Bgld NSchG, § 14 Abs. 3 und Abs. 4 OÖ, § 12 Krnt NSchG). Unterschiede bestehen freilich im **Anwendungsbereich** der Kompensationsverpflichtung: Grundsätzlich erfasst diese bloß bestimmte taxativ angeführte Tatbestände; in Oberösterreich sind etwa nur bestimmte gemäß § 5 OÖ NSchG bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland erfasst, sowie – infolge eines Verweises – auch Eingriffe im Bereich von Seen (§ 9 leg. cit.) und im Bereich übriger Gewässer (§ 10 leg. cit.). Eine Ausnahme stellt § 3a Sbg NSchG dar, welcher sich im I. Abschnitt "Allgemeines" findet. Zudem beginnt § 3a Abs. 1 leg. cit. mit den Worten *"Bei der Anwendung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen [...]"*. Wortlaut und Systematik der Bestimmung sprechen folglich dafür, dass die in § 3a Abs. 2 Sbg NSchG vorgesehene Interessenabwägung inkl. der daran anknüpfenden Kompensationsverpflichtung in Abs. 4 leg. cit. generell zur Anwendung kommen und nicht auf jene Bestimmungen beschränkt bleiben, die – wie die §§ 24 Abs. 5 und 25 Abs. 3 leg. cit. – explizit auf § 3a Abs. 2 leg. cit. verweisen.[178] Gewisse Ausnahmen ergeben sich allerdings aus § 3a Abs. 6 Sbg NSchG (z.B. für Maßnahmen, welche zur Errichtung bzw. Änderung von Anlagen erforderlich sind, die unmittelbar der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern dienen und keine Auswirkungen auf Europaschutzgebiete haben).

Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass nicht alle oben genannten Naturschutzgesetze eine Kompensation für Beeinträchtigungen des **Landschaftsbildes** vorsehen.

---

[175] Vgl. EuGH 13.1.2005, C-117/03, *Dragaggi* Rn 21; 19.9.2006, C-244/05, *Bund Naturschutz in Bayern*, Rn 36; zuletzt 11.4.2013, C-258/11, *Sweetman* Rn 22.

[176] Nach dem VfGH ist das in Art 6 Abs. 2 und Abs. 3 FFH-RL vorgesehenen Schutzregime *"derart unbestimmt, dass die Beurteilung von Art und Ausmaß der Betroffenheit in den Rechten [...] nicht schon auf Grund der Meldung gemäß Art. 4 Abs. 1 FFH-RL in Verbindung mit den möglichen Vorwirkungen der FFH-RL in Form eines Verschlechterungsverbotes oder einer Verträglichkeitsprüfung, sondern erst auf Grund eines weiteren Verwaltungsaktes, wie z.B. einer Verordnung [...] möglich ist"* (VfSlg 15.977/2000).

[177] Vgl. EuGH 13.1.2005, C-117/03, *Dragaggi* Rn 29; 19.9.2006, C-244/05, *Bund Naturschutz in Bayern*, Rn 38; 11.4.2013, C-258/11, *Sweetman* Rn 23.

[178] In diesem Sinne VwGH 8.10.2014, 2011/10/0058 zur Bewilligung des Um- und Zubaus eines Pferdestalles im Landschaftsschutzgebiet Salzburg-Süd gemäß §§ 3a i.V.m. § 18 i.V.m. der Salzburg-Süd-Landschaftsschutzverordnung (LGBl 1981/84).

Werden durch ein Vorhaben besondere Lebensräume von Tieren und Pflanzen beeinträchtigt, ordnen die Kompensationsbestimmungen primär die Schaffung von **Ersatzlebensräumen** an. Räumliche Anforderungen an Ersatzlebensräume enthält nur das Sbg NSchG. Diese sind *"möglichst in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort"* zu schaffen (§ 3a Abs. 4 Sbg NSchG). Die Kosten für die Herstellung eines Ersatzlebensraumes dürfen jedoch nicht unverhältnismäßig sein. Manche Naturschutzgesetze bringen dies explizit durch das Kriterium der Zumutbarkeit zum Ausdruck (vgl. § 10 Abs. 2 Bgld NSchG; § 12 Abs. 2 Krnt NSchG). § 14 Abs. 5 Z 4 zweiter SpStr OÖ NSchG spricht in diesem Zusammenhang davon, dass *"der Erwerb von Flächen [...] nur soweit vorgeschrieben werden kann, als der dafür zu entrichtende Preis wirtschaftlich vertretbar ist."*

Ist die Schaffung eines Ersatzlebensraumes nicht möglich oder unverhältnismäßig, ist ein Geldbetrag zu entrichten. In Oberösterreich soll nach den Materialien zur NSchG-Novelle 2014 (LGBl 2014/35) allerdings keine Ersatzgeldleistung in Betracht kommen; eine finanzielle Beteiligung des kompensationspflichtigen Konsenswerbers an bereits laufenden oder in Planung befindlichen konkreten Naturschutzprojekten von Dritten ist jedoch anzuerkennen.[179] Die Höhe der Ersatzzahlung orientiert sich in aller Regel an den Herstellungskosten eines geeigneten Ersatzlebensraumes.[180] Der Geldbetrag bildet eine Einnahme des Landes und ist zweckgebunden für Ziele des Naturschutzes zu verwenden.[181]

Sonderfall: § 51 Sbg NSchG

Müsste ein Vorhaben aus Sicht des Naturschutzes versagt werden,[182] besteht die Möglichkeit dieses unter Vorschreibung oder Anrechnung bestimmter Maßnahmen zu genehmigen. Voraussetzung ist ein Antrag des Bewilligungswerbers bzw. einer anzeigepflichtigen Person, welcher spätestens vier Wochen ab Kenntnisnahme des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens zu stellen ist. Die Anwendung der Bestimmung berührt das Wesen des beantragten Vorhabens. Eine auf Erteilung der beantragten Bewilligung gerichtete Änderung des Bewilligungsantrages ist daher als Antragsänderung in einem wesentlichen Punkt, d.h. als ein – unter diesbezüglicher Zurückziehung des ursprünglich gestellten Antrags – neuer Antrag zu qualifizieren.[183] Die Bestimmungen des § 51 Abs. 3 Z 1 bis Z 4 Slbg NatSchG nennen dabei jene Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit ein an sich nicht bewilligungsfähiges Projekt dennoch wegen der positiven Effekte der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen bewilligt werden kann.[184] Insbesondere kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes bewirken. Zudem muss die Verbesserung die nachteiligen Auswirkungen der zu bewilligenden Maßnahme insgesamt erheblich überwiegen (§ 51 Abs. 3 Z 1 und 2 Sbg NSchG). Vorgeschlagen wird hierfür ein

[179] AB 1051/2014 BlgOÖLandtag 27. GP, 21.
[180] So § 10 Abs. 2 Bgld NSchG; § 12 Abs. 2 Krnt NSchG. In Sbg orientiert sich die Höhe des Geldbetrages an den Kosten einer angemessenen Ersatzleistung (§ 3a Abs. 4 Sbg NSchG).
[181] So explizit § 10 Abs. 3 Bgld NSchG sowie § 12 Abs. 2 Krnt NSchG.
[182] Vgl. *Loos*, Naturschutzrecht in Salzburg (2005) § 51, 163; VwGH 18.12.2012, 2011/07/0190.
[183] Vgl. VwGH 7.9.1998, 97/10/0021 zur Vorgängerbestimmung des § 48 Abs. 2 Slbg NatSchG 1993.
[184] VwGH 18.12.2012, 2011/07/0190.

Verhältnis von Eingriff zu Kompensation von ca. 1:1,3.[185] Die Abwägung erfolgt nicht im Rahmen der Interessenabwägung nach § 3a Abs. 2 Sbg NSchG, da dies nach Ansicht des VwGH dem verfassungsgesetzlichen Determinierungsgebot widersprechen würde.[186] Auch bereits verwirklichte Maßnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden (vorgezogene Kompensation, § 51 Abs. 2a Sbg NSchG). Die Vorschreibung eines Geldbetrages ist in Anwendung dieser Bestimmung grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme kann aber möglich sein, wenn der Geldbetrag zur Realisierung eines konkreten Projekts verwendet werden kann.[187]

Im Unterschied zur Schaffung von Ersatzlebensräumen wird der räumliche Bezug zum Eingriffsort gelockert. Gefordert wird, dass die Maßnahmen die nachteiligen Auswirkungen im betroffenen bzw. in einem unmittelbar benachbarten Landschaftsraum erheblich überwiegen (§ 51 Abs. 3 Z 2 Sbg NSchG). Auch in funktionaler Hinsicht bestehen Unterschiede. Nach der Literatur können z.B. negative Auswirkungen des Eingriffs auf den Naturhaushalt auch durch positive Auswirkungen der Maßnahme auf das Landschaftsbild kompensiert werden.[188]

Vorschreibung im Wege von Nebenbestimmungen (wie z.B. Auflagen)

Ein weiterer Typ der sich in den Naturschutzgesetzen der Länder findet, ist jener Kompensationsmaßnahmen im Wege von Nebenbestimmungen (wie z.B. in Form von Auflagen) vorzuschreiben. § 7 Abs. 4 dritter und vierter SpStr NÖ NSchG[189] nennt als mögliche Vorkehrungen, um Beeinträchtigungen der geschützten Güter i.S.d. Abs. 2 leg. cit. weitgehend auszuschließen, u.a. die Erfüllung von Auflagen, wie bspw. die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen und Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen). Nach § 37 Abs. 3 Tir NSchG[190] können Auflagen und Bedingungen nach Abs. 1 leg. cit. auch in der Vorschreibung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen wie Ersatzlebensräumen bestehen. Ist die Vorschreibung eines Ersatzlebensraumes nicht möglich, kann die Auflage auch in der Entrichtung einer Geldsumme für die Schaffung von Ersatzlebensräumen durch das Land bestehen. Die Höhe der Ausgleichssumme ist entsprechend den voraussichtlichen Kosten für die Schaffung eines geeigneten Ersatzlebensraumes für den aufgrund der Bewilligung zerstörten Natur- oder Landschaftsraum festzusetzen. Gemäß § 11 Abs. 4 Z 2 Wr NSchG[191] ist eine (artenschutzrechtliche) Ausnahmebewilligung erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen, um die Beeinträchtigung möglichst

[185] *Loos*, Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz (2006) 8.
[186] VwGH 23.10.1995, 93/10/0128.
[187] *Loos*, Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz (2006) 47.
[188] Vgl. *Loos*, Naturschutzrecht in Salzburg (2005) § 51, 165.
[189] LGBl 5500-0 idF LGBl 5500-11.
[190] LGBl 1997/22 idF LGBl 2014/9.
[191] LGBl 1998/45 idF LGBl 2013/31.

gering zu halten oder einen nötigen Ausgleich für die Beeinträchtigung zu schaffen. Mit dieser Bestimmung wurde die Möglichkeit geschaffen, Ausgleichsmaßnahmen bei der Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit zu berücksichtigen; sollten diese nicht bereits Projektbestandteil sein, können sie bspw. mittels Auflagen vorgeschrieben werden.[192]

5.2.2.4 "Ökologische Gleichung"

Nach der Literatur sollen Kompensationsleistungen vorhersehbar und kalkulierbar sein. Dazu bedarf es einer klaren und transparenten Methodik.[193] Anhaltspunkte für die Bewertung von Eingriffen in naturschutzrechtlich geschützte Güter und Kompensationsleistungen finden sich zwar in den Regelwerken mancher Bundesländer[194] bzw. fachspezifischen RVS (z.B. die RVS Umweltmaßnahmen).[195] Für die Praxis fehlt allerdings ein österreichweit einheitliches System. Ähnlich ist die Situation in Deutschland: Mangels weitergehender Vorgaben im BNatSchG zur Frage der Bewertung von Eingriff und Kompensation, kommt der Verwaltung diesbezüglich ein nicht geringer Spielraum zu. In der Praxis behilft man sich mit rechtlich unverbindlichen Arbeitshilfen bzw. Verwaltungsvorschriften mit lediglich interner Bindung.[196] Abhilfe soll mit der Bundeskompensationsverordnung geschaffen werden, welche der Vereinheitlichung und Transparenz dienen soll.[197]

5.2.3 Chancen und Grenzen

5.2.3.1 "Entkoppelung" der Kompensation vom Eingriff und vom Verpflichteten

Grundsätzlich lässt sich eine Entkoppelung der Kompensation vom Eingriff auf vier Ebenen lokalisieren:

1. dem räumlichen Kontext,
2. dem sachlich-funktionellen Kontext,
3. dem zeitlichen Kontext sowie
4. dem Zusammenhang von Eingriffsverursachung und Kompensationsverantwortung.[198]

Die Vorteile einer **räumlich-funktionellen** Entkoppelung liegen dabei in einer verbesserten örtlichen und inhaltlichen Lenkung der Kompensationsmaßnahmen (kein "Fleckerlteppich").

---

[192] Vgl. *Hintermayr* in Kroneder (Hrsg), Wiener Naturschutzrecht (2014) § 11 Rz 25.

[193] Vgl. *Bergthaler/Sladek*, Ausgleichsmaßnahmen & Ersatzleistungen: Überblick und Ausblick, Natur. Raum.Management, 1/2014, 4 (5).

[194] In **Salzburg** gibt es bspw. die Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz (Loos 2006); In **Oberösterreich** hat die Landesregierung aufgrund des § 14 Abs. 5 OÖ NSchG durch Verordnung Richtlinien für die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen zu erlassen. Diese haben insb. Grundsätze hinsichtlich Ort, Art, Inhalt und Umfang möglicher Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Methode für die Berechnung von Ausgleichsmaßnahmen zu enthalten.

[195] Vgl. *RVS 04.01.12*, Umwelt-Maßnahmen (1.10.2015).

[196] *Lau*, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Teil 2), NuR 2011, 762 (763f).

[197] Weiterführend dazu *Lütkes*, Das Vorhaben einer Bundeskompensationsverordnung (BKompV) – Aktueller Stand, in: Faßbender/Köck (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im Naturschutzrecht (2015) 27f.

[198] *Wolf*, Entwicklungslinien der Eingriffsregelung, NuR 2004, 6 (8).

In Deutschland hat man dem z.B. durch Aufgabe der Vorrangstellung des Ausgleichs Rechnung getragen.

Mit einer **zeitlichen Entkoppelung** – bspw. durch die Bevorratung von Flächen – kann darauf Rücksicht genommen werden, dass sich z.B. neu geschaffene Biotope erst einmal entwickeln müssen. Mit Hilfe einer zeitlichen Entkoppelung können die getroffenen Maßnahmen bereits ihre Wirkung zeigen.

Mit der **persönlichen Entkoppelung** ist die Trennung der Verantwortung vom Verursacher und Träger der Kompensationsmaßnahme gemeint; dies zielt letztlich darauf ab, dass der Verursacher des Umwelteingriffs seine – aus diesem Eingriff resultierende – Verantwortung zur Bereitstellung und/oder Pflege von Kompensationsmaßnahmen an Dritte übertragen kann (z.B. nach dem Modell des § 16 BNatSchG).

Ob derartige Entkoppelungen für den Naturschutz **tendenziell vorteilhaft oder nachteilig** sind, lässt sich verallgemeinernd nicht beantworten. Zumindest bietet sich – auf der Habenseite – damit die Chance, durch die vorgezogene Durchführung allfällige Verzögerungseffekte, wie sie für die nachgelagerte Kompensation typisch sind, zu vermeiden. Die persönliche Entkoppelung ist ein zweischneidiges Schwert: Sie bietet die Chance der Professionalisierung und verbesserten Organisation der Kompensationsmaßnahmen, ist aber zugleich absicherungsbedürftig, weil sie das entscheidende Junktim, dass der Nutznießer des Umwelteingriffs auch kompensationspflichtig ist, auflöst (Lockerung der Rechtspflicht den Eingriff zu kompensieren).[199] Es gilt daher Vorkehrungen zu treffen, um untaugliche "Outsourcing" Modelle zu unterbinden.

Unstrittig ist, dass der Entkoppelung **Grenzen** gesetzt werden müssen; dazu werden mehrere zwingende Zurechnungskriterien bemüht:

Eines ist der **funktionale Zusammenhang**: Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 müssen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 für Kompensationsmaßnahmen vorliegen. Da § 15 Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG explizit auf die beeinträchtigten Funktionen abstellen, ist ein Verzicht auf jeglichen funktionalen Zusammenhang rechtlich ausgeschlossen.[200]

Dies ergibt sich auch unter dem Aspekt der **Folgenverantwortung**: Der Eingriffsverursacher kann nur für die eindeutig seinem Vorhaben zurechenbaren Folgen verantwortlich gemacht werden. Er ist daher nicht für Folgen verantwortlich, die auch ohne Vorhabensrealisierung eintreten können oder gar würden.[201]

"*Die Eingriffsregelung ist kein Instrument, mit dessen Hilfe Natur und Landschaft – unter Heranziehung des Verursachers als "Finanzier" – gleichsam nach Belieben gestaltet werden*

[199] *Schrader*, Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen: Voraussetzungen, Förderungsmöglichkeiten und Probleme der Doppelförderung, NuR 2012, 1 (3).
[200] *Lau*, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Teil 2), NuR 2011, 762 (763); *Schrader*, Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen: Voraussetzungen, Förderungsmöglichkeiten und Probleme der Doppelförderung, NuR 2012, 1 (3).
[201] *Kuschnerus*, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, NVwZ 1999, 238.

können."[202]

Da die Eingriffsregelung eine Ausprägung des Verursacherprinzips ist, ist es grds. unzulässig fremd veranlasste sowie fremd finanzierte Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen in Ansatz zu bringen (vgl. § 16 Abs. 1 Z 3 BNatSchG).[203]

5.2.3.2 Anforderungen an Kompensationsflächen bzw. -maßnahmen

Nur solche Maßnahmen eignen sich als Kompensation, welche auf Flächen stattfinden, die aufwertungsbedürftig und aufwertungsfähig sind.[204] (siehe dazu *Köck*, NuR 2004). Es kommt nur eine Fläche in Betracht, die nicht bereits ökologisch besonders wertvoll oder rechtlich geschützt ist. Es muss also ein ökologischer Aufwertungsbedarf gegeben sein.[205]

Nach dem deutschen BVwG kommt auch eine Sanierung von Altstandorten in Betracht, wenn die Flächen anschließend in einen ökologisch höherwertigen Zustand überführt werden (BVwG 26.1.2005, 9 A 7.04)

Inwieweit kann eine "Entsiegelung" von Flächen" eine "Kompensation" sein? Die Versiegelung des Bodens z.B. infolge eines Straßenbauvorhabens kann nach der Literatur durch Entsiegelung an anderer Stelle kompensiert werden.[206] **Nicht ausreichend** ist aber die bloße rechtliche Sicherung eines vorgefundenen ökologisch hochwertigen Zustands. Auch die bloße Pflege eines bereits vorhandenen Biotops kann i.d.R. nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden, weil damit **keine Aufwertung des Ausgangszustandes** verbunden ist.[207] Eine Kompensation durch Unterlassen ist daher i.d.R nicht darstellbar.

Von einer Aufwertung kann nur dann gesprochen werden, wenn auf der Kompensationsfläche eine **tatsächliche Verbesserung** durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erreicht wird.[208]

Die Pflicht zur Kompensation darf nicht bereits durch eine andere gesetzliche Verpflichtung inhaltsgleich vorgegeben sein [209] (z.B. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL). Zur **Größe** der Kompensationsflächen: Die Kompensationsflächen können im Verhältnis zu den Eingriffsflächen umso kleiner sein, je weiter der Wert der Kompensationsflächen denjenigen der Eingriffsflächen übersteigt (OVG Lüneburg 21.11.1996, 7 L 5352/95).

Unter dem Aspekt der (vorhabensunabhängigen) Kohärenz der – aus Anlass verschiedener Projekte – zu realisierenden Kompensationsmaßnahmen zeigt sich, dass die prinzipielle Vorrangstellung des Ausgleichs (gegenüber dem Ersatz) mit dem geforderten

---

[202] Siehe *Kuschnerus*, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, NVwZ 1999, 238.
[203] *Lau*, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Teil 2), NuR 2011, 762 (766).
[204] *Lau*, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Teil 2), NuR 2011, 762 (766).
[205] *Hattenberger*, Die naturschutzrechtliche Bewilligung, in: Potacs (Hrsg.), Beiträge zum Kärntner Naturschutzrecht (1999) 61 (95).
[206] Siehe *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 76. ErgLfg (2015), § 15 Rz 9.
[207] *Lau*, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Teil 2), NuR 2011, 762 (766).
[208] *Wolf*, Entwicklungslinien der Eingriffsregelung, NuR 2004, 6 (9).
[209] *Wolf*, Entwicklungslinien der Eingriffsregelung, NuR 2004, 6 (9).

"Wirkungszusammenhang" auch nachteilige Begleiterscheinungen – wie die Zersplitterung der Ausgleichsflächen, die Isolation und Insellage von Ausgleichsbiotopen ohne Verbund untereinander – haben kann. In Deutschland rückt man daher zunehmend von dieser Vorrangstellung ab. Unter dem Aspekt der Effektivität der Kompensation ist die innere Kohärenz und Entwicklungsfähigkeit diverser Kompensationsmaßnahmen letztlich zumindest gleich bedeutend wie der Wirkungszusammenhang zum ursprünglichen Eingriff.

Klarzustellen ist schließlich, dass Kompensationsflächen nicht von vornherein zwingend außer Nutzung gestellt werden müssen; eine mit dem Kompensationszweck verträgliche – oder diesem u.U. sogar zuträgliche Nutzung – ist jedenfalls möglich. Im Kontext des § 15 Abs. 3 BNatSchG; werden sogenannte PIK-Maßnahmen (produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen, die der ökol. Aufwertung landwirtschaftlich genutzter Flächen dienen) zunehmend eingesetzt (s. dazu *Mitschang*, in: Faßbender/Köck [2015] 103f). Zwei wesentliche Anforderungen werden an solche PIK-Maßnahmen gestellt: Zunächst reicht es für eine "dauerhafte Aufwertung" i.S.d. Gesetzes nicht aus, dass bloß die Regeln der guten fachlichen Praxis eingehalten werden. Zum anderen muss die Aufwertung dauerhaft sein.[210]

5.3 Fachliche Rahmenbedingungen

5.3.1 Allgemeines

Das vorliegende Modell (siehe Anhang 7.1) fußt methodisch gesehen auf vier Prämissen:

1. Die Kompensationsberechnung erfolgt mittels **Kompensationsfaktoren und Flächenbezug** (und nicht wie im Biotopwertverfahren mittels Wertpunkten).
2. Kompensationsberechnungen werden **nur für Biotoptypen (Lebensräume)** nicht jedoch für Arten und das Landschaftsbild erstellt. Dies deshalb, da die Flächenberechnung sowohl für die Arten als auch für das Landschaftsbild und den Erholungswert über Kompensationsfaktoren aus fachlicher Sicht nicht möglich bzw. nicht gerechtfertigt ist. Deren Bewertung erfolgt verbal argumentativ.
3. Wird ein Biotoptyp beeinträchtigt oder geht er verloren, muss er im Regelfall (siehe Punkt 4, unten) durch **denselben oder einen Biotoptyp mit sehr ähnlicher Ausprägung** [211] und Gefährdung ausgeglichen werden. Eine vergleichende Bewertung wie im Biotopwertverfahren zwischen verschiedenen Biotoptypen ist daher nicht erforderlich.
4. Sollte der Ausgleich durch denselben oder durch einen Biotoptyp mit sehr ähnlicher Ausprägung in begründeten Fällen nicht möglich sein, so ist ein entsprechender **Ersatz innerhalb der jeweiligen Hauptgruppe** (siehe nachstehende Tabelle) zu suchen. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Biotoptyp der Kompensationsmaßnahme zumindest in der gleichen oder einer höheren Gefährdungsstufe liegt, als der verlorengegangene Biotoptyp.

[210] *Schrader*, Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen: Voraussetzungen, Förderungsmöglichkeiten und Probleme der Doppelförderung, NuR 2012, 1 (2) mwN.

[211] Zum Beispiel kann der Verlust einer frischen basenreichen Magerwiese der Tieflagen durch das Herstellen eines Mitteleuropäischen basenreichen Mäh-Halbtrockenrasens kompensiert werden.

Tabelle 3: Hauptgruppen

Nr.	Hauptgruppe[212]
1	Gewässer
2	Moore, Sümpfe und Quellfluren
3	Grünland
4	Hochgebirgsrasen, Polsterfluren, Rasenfragmente und Schneeböden
5	Äcker und Ruderalfluren
6	Hochstaudenfluren
7	Zwergstrauchheiden
8	Gehölze der Offenlandschaft, Gebüsche
9	Wälder, Forste, Vorwälder
10	Geomorphologische Biotoptypen
11	Siedlungsbiotoptypen

Die folgenden Beispiele verdeutlichen, warum die Berechnung des Kompensationsumfangs für Arten und für das Landschaftsbild mittels Flächen und Faktoren fachlich nicht nachvollziehbar ist:

Beispiel 1 – Kompensationsmaßnahmen Arten:
Durch ein Vorhaben geht eine Hecke verloren und damit auch deren Funktion als wichtiger Migrationskorridor für Arten. Diese Migrationsfunktion ist allein über einen Flächenbezug nicht kompensierbar. Daher stellen bei der erfolgreichen Umsetzung einer geeigneten Maßnahme nicht ihre Fläche sondern ihre Funktion als Migrationskorridor und in Verbindung damit auch ihre Positionierung im Raum die wesentlichen Anforderungen an die Maßnahme dar. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden muss daher die neu errichtete Hecke so im Raum situiert werden, dass sie ihre Migrationsfunktion – unabhängig von der Flächengröße – voll erfüllen kann. Eine rein flächenbezogene Betrachtung würde folglich ins Leere führen.

Beispiel 2 – Kompensationsmaßnahmen Landschaftsbild:
Hohe Objekte, wie beispielsweise Windenergieanlagen oder Hochspannungsmasten, besitzen eine relativ kleine Aufstandsfläche, sind aber in der Regel über größere Distanzen sichtbar. Das heißt ihre Aufstandsfläche alleine spiegelt nicht die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wider. Auch würde alleine ihre Aufrissfläche bzw. von den Rotorblättern bestrichene Fläche diesen nicht wiederspiegeln. Anhand von Sichtraumanalysen lassen sich zwar Bereiche mit Sichtbezug zum Objekt berechnen, diese Bereiche können aber so großflächig sein, dass eine flächenmäßig dementsprechende Kompensationsmaßnahme in der Realität kaum umsetzbar ist. Daher kann das Ausmaß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ebenso wenig über die Flächenberechnung mit Kompensationsfaktoren ermittelt werden.

[212] Essl, F. & Egger, G. (2010): Lebensraumvielfalt in Österreich - Gefährdung und Handlungsbedarf. Zusammenschau der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs. Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten und Umweltbundesamt GmbH, 109pp.

5.3.2 Keine Anwendung des Berechnungsmodells

Wie bereits erwähnt, wird durch die Anwendung des Berechnungsmodells die Schwelle für die Bewilligung oder Nicht-Bewilligung von Projekten nicht verändert. Es soll lediglich sichergestellt werden, dass – eine naturschutzrechtliche Bewilligung vorausgesetzt – Maßnahmenflächen in einem den Stand der Technik entsprechenden Umfang umgesetzt werden. Es ist daher schon in einem frühen Projektstadium zu prüfen, ob die prinzipielle Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gegeben ist (siehe auch Kapitel 1.4).

5.3.3 Maßnahmenkaskade

Die nachfolgende Abbildung zeigt, welche Maßnahmen zur Reduzierung von Umweltauswirkungen grundsätzlich möglich sind und welche Priorität ihnen üblicherweise in Projekten zukommt. Dieser Ansatz gilt auch für das vorliegende Berechnungsmodell.

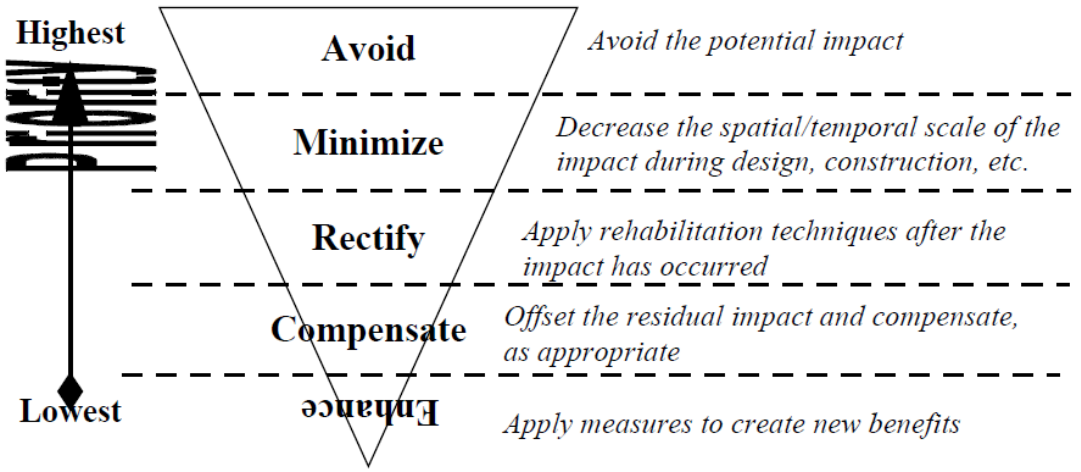

Abbildung 4: Hierarchie von "mitigation measures" [213]

Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Gestaltungsmaßnahmen sind projektintegraler Bestandteil, d.h. das Berechnungsmodell kommt erst dann zum Einsatz, wenn alle zumutbaren Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschöpft sind (siehe auch Kapitel 5.2). Diese können beispielsweise sein:

- Trassenänderung, Standortoptimierung
- Projektoptimierung, Rekultivierung von Eingriffsflächen
- Minimierung des Flächenverbrauchs
- Errichtung einer Grünbrücke
- Errichtung einer Amphibien-Tunnel-Leitanlage

Reichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht aus, um erhebliche Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren, sind

[213] *Rajvanshi*, Mitigation and compensation in environmental assessment, in: Fischer/Gazzola/Jha-Thakur/Belčáková/Aschemann (Hrsg), Environmental Assessment Lecturer's Handbook (2008)

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu setzen. Diese unterscheiden sich inhaltlich in folgenden Punkten:

Ausgleichsmaßnahmen
Eine Ausgleichsmaßnahme muss gleichartig sein und eine enge funktionale, räumliche und zeitliche Bindung zum Eingriff besitzen.

D.h. eine Ausgleichsmaßnahme muss dem Biotoptyp der Eingriffsfläche entsprechen, in einem direkten räumlichen Bezug zu dieser stehen und jedenfalls innerhalb von 30 Jahren ihre volle Maßnahmenwirkung erlangen.

Bei der Festlegung der Art und des Umfanges von Kompensationsmaßnahmen sind prioritär immer Ausgleichsmaßnahmen, d.h. Maßnahmen mit enger funktionaler, räumlicher und zeitlicher Bindung zum Eingriff zu wählen. Nur in begründeten Fällen können darüber hinaus Ersatzmaßnahmen mitberücksichtigt werden (siehe unten).

Ersatzmaßnahmen
Eine Ersatzmaßnahme

- kann losgelöst vom Eingriff sein
- muss dennoch gleichwertig sein; aufgrund der gelockerten funktionalen, räumlichen und zeitlichen Bindung kann ein erhöhter Flächenbedarf erforderlich sein
- muss immer ein konkretes Naturschutzprojekt zum Inhalt haben, Ersatzzahlungen sind nicht möglich.

Obwohl der räumliche Bezug gelockert ist, hat die Umsetzung der Ersatzmaßnahme im selben Naturraum (siehe Abb. 5) innerhalb des jeweiligen Bundeslands, bevorzugt innerhalb von Regionalräumen (z. B. Mühlviertel, Waldviertel) zu erfolgen.

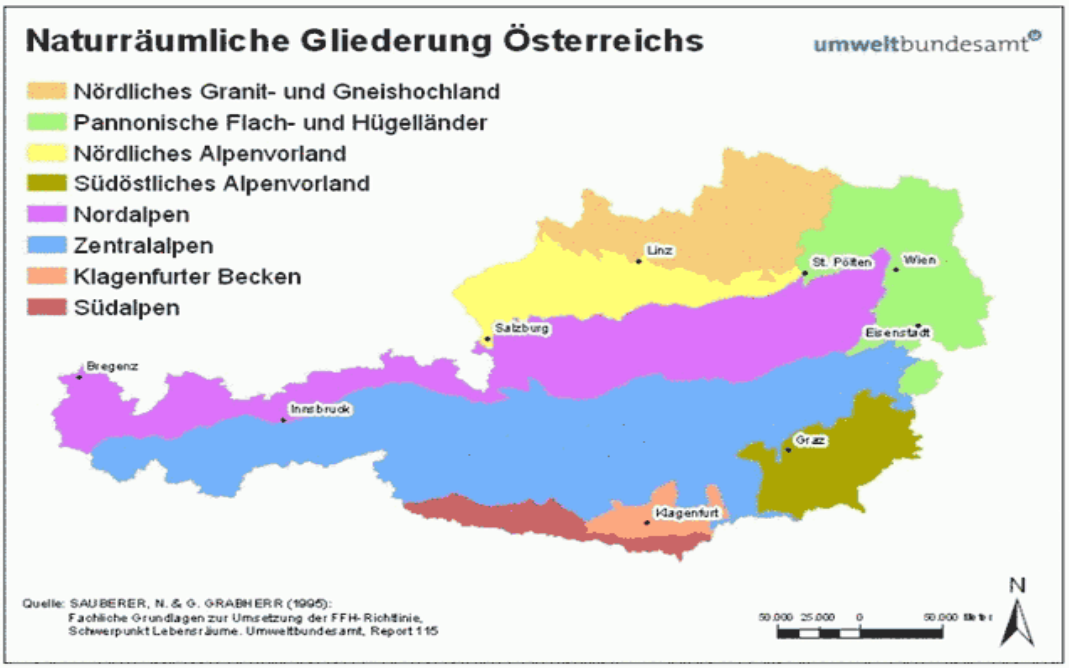

Abbildung 5: Naturräumliche Gliederung Österreichs: Die Umsetzung von Ersatzmaßnahmen hat jedenfalls im selben Naturraum, bevorzugt innerhalb von Regionalräumen zu erfolgen [214]

Zusätzlich erforderliche Maßnahmen

Da, wie im Kapitel 5.3.1 erwähnt, die Bilanzierung für Biotoptypen erfolgt, sind in weiterer Folge die Auswirkungen auf Arten, Landschaftsbild und Erholungswert getrennt zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist weiters zu kontrollieren, ob mit den vorgeschlagenen Maßnahmen auch sämtliche Eingriffe auf Arten, Landschaftsbild und Erholungswert ausgeglichen bzw. kompensiert werden können. Ist dies nicht der Fall, so müssen zusätzliche Maßnahmen verbal argumentativ hergeleitet werden.

Beispiel :

Ein Altbestand eines Laubmischwaldes muss aufgrund eines Vorhabens gerodet werden, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind bereits ausgeschöpft. Entsprechend dem Berechnungsmodell wird der Umfang an Kompensationsmaßnahmen bestimmt (z.B. Aufforstung mit Laubgehölzen). Mit dieser Maßnahme können allerdings negative Wirkungen auf den im Waldstück brütenden Waldkauz kurz- bis mittelfristig nicht kompensiert werden. Daher sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich (z.B. Anbringen von Nistkästen, etc.), um die negativen Auswirkung auf diese Art zu minimieren.

[214] *Sauberer, N. und Grabherr G.* (1995): Fachliche Grundlagen zur Umsetzung der FFH Richtlinie. Schwerpunkt Lebensräume. Umweltbundesamt, Report 115.

5.3.4 Berechnungsmodell - ein Baustein im Gesamtverfahren

Das Berechnungsmodell (siehe Anhang 7.1) ist als **ein Baustein im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren** zu verstehen (siehe Abb. 6). So sind etwa Normierungen des Artenschutzes, des Natura 2000-Gebietsschutzes oder anderer Materiengesetze (z.B. Forstrecht, Wasserrecht, Landwirtschaftsrecht etc.) gesondert zu berücksichtigen und werden nicht durch das Berechnungsmodell abgebildet. Auch sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder den Erholungswert der Landschaft nicht durch das Berechnungsmodell bewertbar, sondern als zusätzlich verbal-argumentative Bewertung zu ergänzen und ggf. Maßnahmen zu definieren. Sofern die für die Lebensräume ermittelten Maßnahmen auch für andere Bereiche wirken, können diese entsprechend berücksichtigt und die Synergien genutzt werden (z. B. Magerwiese als Kompensation für Schmetterlingsarten).

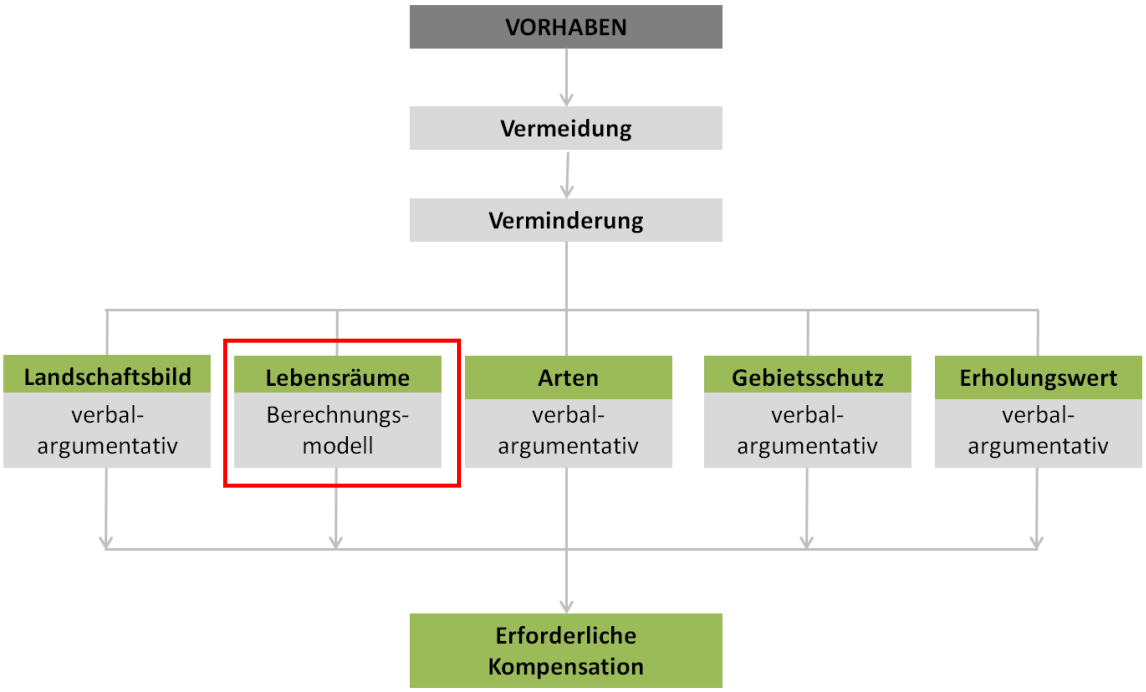

Abbildung 6: Stellung des Berechnungsmodells (roter Rahmen) als Baustein zur Festlegung des erforderlichen Kompensationsumfangs im Zuge des naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens

5.3.5 Anforderungen an Kompensationsflächen

Fachliche Bewertung von Maßnahmen: Das Berechnungsmodell dient in erster Linie zur Festlegung des Umfangs von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Davon losgelöst sind – wie bisher – weiterhin die fachlichen Anforderungen an die Maßnahmenplanung zu berücksichtigen und einzuhalten. Der Sachverständige hat schlussendlich zu entscheiden, ob neben dem Umfang der Maßnahmenfläche auch der Maßnahmeninhalt (Maßnahmentyp, Lage, Zeitpunkt, Umsetzung, Pflege,…) aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet ist, die Eingriffe zu kompensieren.

Aktive Aufwertung von Flächen: Im Regelfall sind die Kompensationsmaßnahmen so zu planen und umzusetzen, dass eine tatsächliche Aufwertung von Flächen erfolgt. Das „Unterlassen“ von Handlungen (z.B. Verzicht auf Schlägerung eines naturschutzfachlich wertvollen Bestands) führt zu keiner Aufwertung von Flächen und kann damit keine

negativen Auswirkungen durch Vorhaben kompensieren. So ist z.B. die rein juristische Verbesserung oder Aufwertung von Flächen im Regelfall nicht als Ausgleichsmaßnahme möglich, wie das nachstehende Beispiel verdeutlichen soll:

Beispiel:
Eine Magerwiese wird seit Jahren extensiv bewirtschaftet und nicht gedüngt. Als Maßnahme wird vorgeschlagen, diese Nutzung weiterhin beizubehalten und dies vertraglich festzulegen. Durch die Fortführung der bestehenden Nutzung wird die Magerwiese naturschutzfachlich nicht aktiv aufgewertet – eine Kompensationswirkung ist nicht vorhanden und die Maßnahme ist daher im konkreten Fall nicht als Ausgleichsmaßnahme anzuerkennen.

Umgehungssperre: Weiters ist zu verhindern, dass innerhalb eines kritischen Zeitraums vor Projektumsetzung **absichtlich** in Flächen eingegriffen wird, um ihren Kompensationsbedarf zu reduzieren oder andererseits ihren Kompensationsbedarf zu steigern und dadurch eine „günstigere“ Ausgangslage auf Kosten der Natur und Landschaft zu ermöglichen. Dies soll durch eine Umgehungssperre gelöst werden.

Dauer der Umsetzung: Die Maßnahmen sind so lange zu erhalten, wie die Dauer des Eingriffs beträgt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall für befristete Maßnahmen zu prüfen ist, ob das Maßnahmenziel innerhalb der Befristung erreicht werden kann. Alle Eingriffe, die länger als 30 Jahre andauern, sind wie unbefristete Eingriffe zu behandeln.

Pflegebedarf: Für Pflegemaßnahmen wird vorgeschlagen, nach Ablauf bestimmter Zeiträume und bei Erreichen bestimmter Punkte eine Evaluierung des Pflegebedarfes durchzuführen. Grundsätzlich sind Maßnahmen – soweit fachlich sinnvoll möglich – dahingehend zu konzipieren, dass möglichst wenige Pflegemaßnahmen erforderlich sind.

Umsetzung vorgezogener Maßnahmen: Weiters soll auch die Umsetzung von vorgezogenen Maßnahmen für Grundeigentümer, Stiftungen, Landschaftspflegeverbände etc. möglich sein. Ein „Handel“ mit diesen Flächen ist aus strategischen Gründen abzulehnen. Wichtig ist die Zertifizierung dieser Maßnahmenflächen durch die Naturschutzbehörde bereits vor Umsetzung der Maßnahmen. Die Berechnung und Anerkennung dieser Maßnahmenflächen kann auch über den entsprechenden Zeitfaktor erfolgen.

6 Kompensation für Landschaftsbild/Landschaftsgebundene Erholung

6.1 Gesetzlicher Hintergrund

Der Schutz des Landschaftsbildes, sowie der Landschaftsgebundenen Erholung ist Bestandteil in den bestehenden Gesetzen der einzelnen Bundesländer Österreichs. Als Beispiele sind hier die entsprechenden Passagen aus den Naturschutzgesetzen von Niederösterreich und Wien angeführt:

- **Niederösterreich**: § 7 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes definiert welche Vorhaben außerhalb der Ortsbereiche grundsätzlich bewilligungspflichtig sind (z.B. Materialgewinnungsstätten, Werbeanlagen, Golfplätze, etc.). In § 7 Abs. 2 werden daran anschließend Gründe für die Versagung der Bewilligung aufgeführt:

  „§ 7 (2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

  1. *das Landschaftsbild,*
  2. *der Erholungswert der Landschaft oder*
  3. *die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum*

  erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.“

  In Landschaftsschutzgebieten gelten darüber hinaus noch strengere Vorschriften, die auch die Schönheit oder Eigenart der Landschaft sowie den Charakter des betroffenen Lebensraumes als schützenswert definieren:

  „§ 8. (4) In Landschaftsschutzgebieten sind bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen (§§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 3) zu versagen, wenn

  - *das Landschaftsbild,*
  - *der Erholungswert der Landschaft,*
  - *die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum,*
  - *die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder*
  - *der Charakter des betroffenen Lebensraumes*

  erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen (§ 7 Abs. 4) weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.“

  Eine Interessensabwägung ist in Niederösterreich nicht vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes haben somit die Versagung der Bewilligung zur Folge

- **Wien**: Im Wiener Naturschutzgesetz werden zunächst „Allgemeine Verpflichtungen“ festgelegt:

  „§ 4. (1) Die Natur darf nur soweit in Anspruch genommen werden, als ihr Wert auch für nachfolgende Generationen erhalten bleibt.

  (2) Bei der Planung und Durchführung aller Maßnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass

  1. *der Landschaftshaushalt,*
  2. *die Landschaftsgestalt und*
  3. *die Landschaft in ihrer Erholungswirkung für den Menschen*

  nicht gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt werden.“

  Darüber hinaus werden die Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung von Vorhaben definiert. Ein Vorhaben ist laut unter §18 Abs. 3 des Wiener Naturschutzgesetzes zu bewilligen, *„wenn zu erwarten ist, daß die Ausführung der Maßnahme den Landschaftshaushalt, die Landschaftsgestalt oder die Erholungswirkung der Landschaft nicht wesentlich beeinträchtigt.“*

  In Wien sind Vorhaben jedoch auch bei wesentlichen Beeinträchtigungen bewilligungsfähig, da eine Interessensabwägung vorgesehen ist:

  „§18 (6) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch die Ausführung der Maßnahme eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftshaushaltes, der Landschaftsgestalt oder der Erholungswirkung der Landschaft zwar zu erwarten ist, jedoch das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls deutlich höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Landschaft vor störenden Eingriffen. Bei der Interessensabwägung ist zu berücksichtigen, ob der angestrebte Zweck auf eine technisch und wirtschaftlich vertretbare andere Weise erreicht werden kann und dadurch der Landschaftshaushalt, die Landschaftsgestalt oder die Erholungswirkung der Landschaft in geringerem Umfang beeinträchtigt würden. […]“

  Im Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 wird ein anderer Regelungsansatz verfolgt verfolgt. § 2 Abs. 1 sieht eine allgemeine Pflicht zur Bedachtnahme, die wie folgt defniert ist, vor:

  „§2 (1) Bei allen Vorhaben, durch die nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist zur Vermeidung von die Natur schädigenden, das Landschaftsbild verunstaltenden oder den Naturgenuß störenden Änderungen

  a) auf die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes der Natur,

  b) auf die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart (Landschaftscharakter) sowie in ihrer Erholungswirkung (Wohlfahrtsfunktion) Bedacht zu nehmen und

  c) für die Behebung von entstehenden Schäden Vorsorge zu treffen.“

Davon ausgehend sind viele Vorhaben außerhalb von speziellen Schutzgebieten, die beispielsweise in Wien oder Niederösterreich bewilligungspflichtig sind (z.B. Hochspannungsleitungen), nur anzeigepflichtig (§ 3 Abs. 2). Die Behörde kann jedoch per Bescheid Auflagen festlegen, die zur Vermeidung von nachhaltigen Auswirkungen nach § 2 Abs. 1 dienen (§ 3 Abs. 1).

Vergleicht man die drei angeführten Beispiele hinsichtlich der Schutzbestimmungen für die Landschaft und landschaftsgebundene Erholung, so zeigt sich, dass die rechtlichen Auswirkungen der gutachterlichen Feststellung von „erheblichen", „wesentlichen" bzw. „das Landschaftsbild verunstaltenden" Beeinträchtigungen unterschiedlich sind. Während in Niederösterreich eine solche Erheblichkeit eine automatische Versagung der naturschutzrechtlichen Bewilligung eines Vorhabens zur Folge hat, kann der Feststellung einer wesentlichen Beeinträchtigung in Wien eine Interessensabwägung folgen. In der Steiermark wurde vom Begriff der erheblichen oder wesentlichen Beeinträchtigung überhaupt abgerückt. Auf die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft muss Bedacht genommen werden und es sind gegebenenfalls Vorkehrungen für die Behebung von Schäden zu treffen. Landschaftsbild verunstaltende Vorhaben bewirken jedoch keine naturschutzrechtliche Versagung des Vorhabens.

Somit entstehen Unterschiede hinsichtlich des gutachterlichen Spielraums bei der Beurteilung von Eingriffen in die Landschaft. Die Schwelle zur Erheblichkeit liegt in Niederösterreich sicherlich am höchsten, da der Verordnungseber eine automatische Versagung als Rechtsfolge vorsieht. In der Steiermark hingegen tritt als Rechtsfolge lediglich die Pflicht zur Minderung bzw. zum Ausgleich ein, wodurch eine Verunstaltung des Landschaftsbildes „früher" erreicht ist.

6.2 Begriff Landschaftsbild

Gemäß DNR (2012) [215] ist das Landschaftsbild das vom Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft. Es verkörpert die Gesamtwirkung der für den Menschen mit dessen Sinnen wahrnehmbaren Merkmale und Eigenschaften von Natur und Landschaft. Da der wahrnehmende Mensch individuell ist, demzufolge seine Wahrnehmung und Wertung ebenfalls speziell sind, ist auch das wahrgenommene Landschaftsbild einmalig und damit unabhängig von den objektiv vorhandenen Elementen der Landschaft. Vor diesem Hintergrund berufen sich die Gerichte auf den „für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter".

Die europäische Landschaftskonvention (2000)[216] definiert im Art. 1a Landschaft als „ein vom Menschen als solches wahrgenommenes Gebiet, dessen Charakter das Ergebnis des Wirkens und Zusammenwirkens natürlicher und/oder anthropogener Faktoren ist".

[215] *DNR Deutscher Naturschutzring* (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)" – Analyseteil, gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.
[216] *Europarat* (2000): Europäisches Landschaftsübereinkommen; SEV-Nr.: 176

Im deutschen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird nicht direkt vom Landschaftsbild gesprochen, sondern es wird als Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft um- bzw. beschrieben.

Im NÖ Leitfaden[217] wird das Landschaftsbild folgendermaßen definiert: Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt bzw. Landschaftsstruktur. Die Landschaftsgestalt selbst ist das dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.

Laut Knoll[218] zeigt sich *„,dass das Landschaftsbild mehr als die sichtbaren Tatsachen umfasst, weil die Wahrnehmung der Landschaft immer mit der Subjektivität des Betrachters gekoppelt ist. Die Sinneswahrnehmungen sind jedoch von Mensch zu Mensch verschieden. Unsere Sinne übermitteln zudem niemals objektive Daten, sondern sind immer relativ zu vorab aufgenommenen Reizen."* Dementsprechend schwierig ist die objektive Beurteilung von Eingriffen. Das Ziel eines Gutachtens sollte daher sein, eine nachvollziehbare, plausible Stellung zu beziehen, die im Kreise der Experten und Expertinnen auf breite Zustimmung trifft.[219]

Auszug aus dem Wiener Naturschutzgesetz„Begriffsdefinitionen"

> *„§ 3. (1) Landschaft ist der charakteristische Teil der Erdoberfläche, der durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Landschaftsfaktoren, einschließlich der Einwirkungen durch den Menschen, etwa durch bauliche Anlagen, bestimmt wird.*
>
> *(2) Landschaftshaushalt ist das Wirkungsgefüge zwischen den Landschaftsfaktoren Klima, Luft, Gestein, Relief, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Menschen.*
>
> *(3) Landschaftsgestalt ist die Wahrnehmungseinheit, welche sich aus dem Relief und den darauf befindlichen, natürlichen und vom Menschen geschaffenen Gebilden zusammensetzt und das Ergebnis des landschaftlichen Wirkungsgefüges (Landschaftshaushalt) darstellt."*

6.3 Maßnahmen für Landschaftsbild/Landschaftsgebundene Erholung

6.3.1 Vermeidungsmaßnahmen/Maßnahmen der Schadensbegrenzung

Vermeidungsmaßnahmen zielen darauf ab, die Entstehung von Beeinträchtigungen durch technische Optimierung am Vorhaben, bzw. der Beeinträchtigungsquelle oder durch die Optimierung der Standortwahl zu vermeiden. Die an sie gestellte Anforderung ist es,

[217] *Edelbauer J. et al.* (2005): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. Arbeitskreis Landschaftsbild. Amt der NÖ Landesregierung.
[218] Knoll, T. et al. (2008): Bewertung des Landschaftsbildes, URL: http://www.knollconsult.at/zt/05_publikationen.htm (Stand 23.03.2016), 4.
[219] Knoll, T. et al. (2008): Bewertung des Landschaftsbildes, URL: http://www.knollconsult.at/zt/05_publikationen.htm (Stand 23.03.2016), 1.

erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/Landschaftsgebundene Erholung zu vermeiden.

Zielsetzung des Vermeidungsgebots ist es, ein Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Landschaftsbildes weitmöglichst minimiert werden. Dies beinhaltet sowohl kleinräumige Standortoptimierungen als auch technische Maßnahmen für eine umweltverträglichere Ausgestaltung des Vorhabens.

Beispiele gängiger Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen werden bei Projekten, welche das Landschaftsbild beeinflussen, gängigerweise umgesetzt:

Vermeidungsmaßnahmen

- Vermeidung durch räumliches Ausweichen bzw. geeignete Standortwahl im Hinblick auf die Einbindung in das Raumgefüge[220]
- Trassenoptimierung
- Bündelung von Infrastrukturachsen
- Vermeidung von Zerschneidungswirkungen, unnötiger Flächeninanspruchnahme und der Beeinträchtigung sensibler Landschaftsbereiche
- Erhaltung wesentlicher landschaftlicher Strukturelemente
- Bauweise mit landschaftsangepasster Begrünung (z.B. begrünte Lärmschutzwandsysteme)[221]
- Landschaftsgerechte Modellierung von Erdbauwerken/Berücksichtigung des Reliefs bei neuen Oberflächengestaltungen
- Erhalt wichtiger Wanderwege bzw. Wegebeziehungen

Verminderungsmaßnahmen

- Rekultivierungsmaßnahmen
- Grünbrücken zur Verringerung von Zerschneidungswirkungen
- vegetationstechnische Maßnahmen (z.B. Zwischenlagerung und Wiedereinbringung von Pflanzen)
- Maßnahmen zur landschaftsästhetischen Ausgestaltung unter ökologischen Gesichtspunkten (z.B. Sichtschutzbepflanzungen)
- Landschaftliche Integration bzw. architektonische Gestaltung der Anlage

6.3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Eine Anwendung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung ist für die Schutzgüter Landschaftsbild bzw. Landschaftsgebundene Erholung nicht vorgesehen. Kompensation „im klassischen

[220] *Umweltbundesamt* (2008): UVE-Leitfaden: Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung, Überarbeitete Fassung 2008

[221] *Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung* (2006): Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg

Sinn“ für erhebliche Eingriffe in diese Schutzgüter ist nicht möglich. Insbesondere dürfen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht mit Kompensationsmaßnahmen bzgl. des Naturhaushaltes "verrechnet" werden und *vice versa*.[222]Ausgleich kann für die Schutzgüter Landschaftsbild und Landschaftsgebundene Erholung nur in einem eingeschränkten Ausmaß erfolgen, und zwar, wenn dieser die vom Planungsvorhaben direkt betroffene Bevölkerung betrifft.

Beispiele möglicher Ausgleichsmaßnahmen

Bei den unten angeführten Beispielen ist immer drauf zu achten, dass diese demselben Bevölkerungsteil - der lokal ansässigen Bevölkerung am Eingriffsort - zu Gute kommen, der auch durch das Planungsvorhaben beeinträchtigt wird bzw. geworden ist. Ein Ausgleich an anderer Stelle ist unter keinen Umständen zulässig.

- Wiederherstellung von Landschaftsstrukturen/Landschaftselementen
- Ersatzaufforstungen, Wiederaufforstung von befristeten Rodungsflächen
- Anlage naturnaher Ersatzgewässer
- Wiederherstellung vergleichbarer Pflanzengesellschaften
- Verbindung und Vernetzung mit vorhandenen Grünstrukturen[223]

6.3.3 Bewertung der Maßnahmenwirkung

Die Bewertung der Maßnahmenwirkung sowie der resultierenden Eingriffserheblichkeit orientiert sich dabei an folgendem aus der RVS Umweltuntersuchungen[224] entnommenem schematischem Ablauf:

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirkung

Bezeichnung der Wirksamkeit	Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine geringe Vermeidung der negativen Wirkungen des Projektes
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine teilweise Vermeidung der negativen Wirkungen des Projektes
hoch	Maßnahme ermöglicht eine weitgehende Vermeidung der negativen Wirkungen des Projekts
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) vollständige Vermeidung der negativen Wirkungen des Projektes bzw. führt zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

[222] Vgl. *Lau*, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Teil 2), NuR 2011, 762 (765).

[223] *Umweltbundesamt* (2008): UVE-Leitfaden: Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung, Überarbeitete Fassung 2008

[224] *RVS 04.01.11*, Umweltuntersuchungen (01.04.2008).

7 Anhang

Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft zum Berechnungsmodell für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft:

Die mit dem vorgestellten Berechnungsmodell für Eingriffe in Biotopflächen verfolgte Intention, die Kompensationsflächenermittlung nachvollziehbar herzuleiten, wird als ambitioniert anerkannt. Festzuhalten ist aber, dass die einzelnen Kompensationsermittlungen in der derzeitigen Praxis zwar situationsbedingt unterschiedlich, dafür aber den jeweiligen Erfordernissen angepasst sind (vgl. auch die „RVS Umweltmaßnahmen“). Es sind meist Modelle, die auf einer verbalen Argumentation einerseits und andererseits auf einem darauf aufbauenden, aber jeweils auf die Landschaftssituation und die Effektkulisse abgestimmten Berechnungsmodell fußen. In kleineren Verfahren verlagert sich der Schwerpunkt der Kompensationsermittlung oftmals auf die verbal-argumentative Schiene, ohne an Nachvollziehbarkeit einzubüßen. Der diesbezüglich vorliegende Entwurf ist unserer Meinung nach nicht dazu geeignet, als generelle Leitlinie zu dienen. Einerseits werden damit viele Parameter nicht berücksichtigt (etwa die Stellung eines Lebensraums im Landschaftsverband, tierökologische Aspekte,…), andererseits findet sich darin eine Reihe von Widersprüchen.

Zu den Ausführungen zur Kompensation für Eingriffe in das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung ist aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft anzumerken, dass die Bewertung vor allem des Landschaftsbildes samt Beurteilungsmethodik im Widerspruch zu dem in Niederösterreich verwendeten Landschaftsbildleitfaden steht. Darüber hinaus ist eine Kompensation von Eingriffen ins Landschaftsbild nur in seltenen Ausnahmefällen möglich. Die gängigen Maßnahmen zielen daher auf die Vermeidung und Verminderung von Eingriffswirkungen ab.

7.1 Berechnungsmodell – Ablauf

Im folgenden Kapitel werden der Ablauf, die einzelnen Rechenoperationen und die einzelnen Faktoren des Berechnungsmodells beschrieben.

7.1.1 Übersicht

Abbildung 7 zeigt das grundlegende Prinzip des vorliegenden Berechnungsmodells. Zunächst werden die von einem Vorhaben beanspruchten Biotoptypen (= Eingriffsflächen) naturschutzfachlich bewertet und jenen Biotoptypen gegenübergestellt, welche den Eingriff in die Natur kompensieren sollen (= Kompensationsflächen). Eine ausreichende Kompensation ist dann gegeben, wenn der Wert der Kompensationsflächen (= Kompensationswert) gleich oder größer ist als der Wert der Eingriffsflächen (= Kompensationsbedarf). Weiters besteht zusätzlich die Notwendigkeit, Auswirkungen auf Arten, Landschaftsbild oder Erholungswert durch weitere Maßnahmen zu kompensieren.

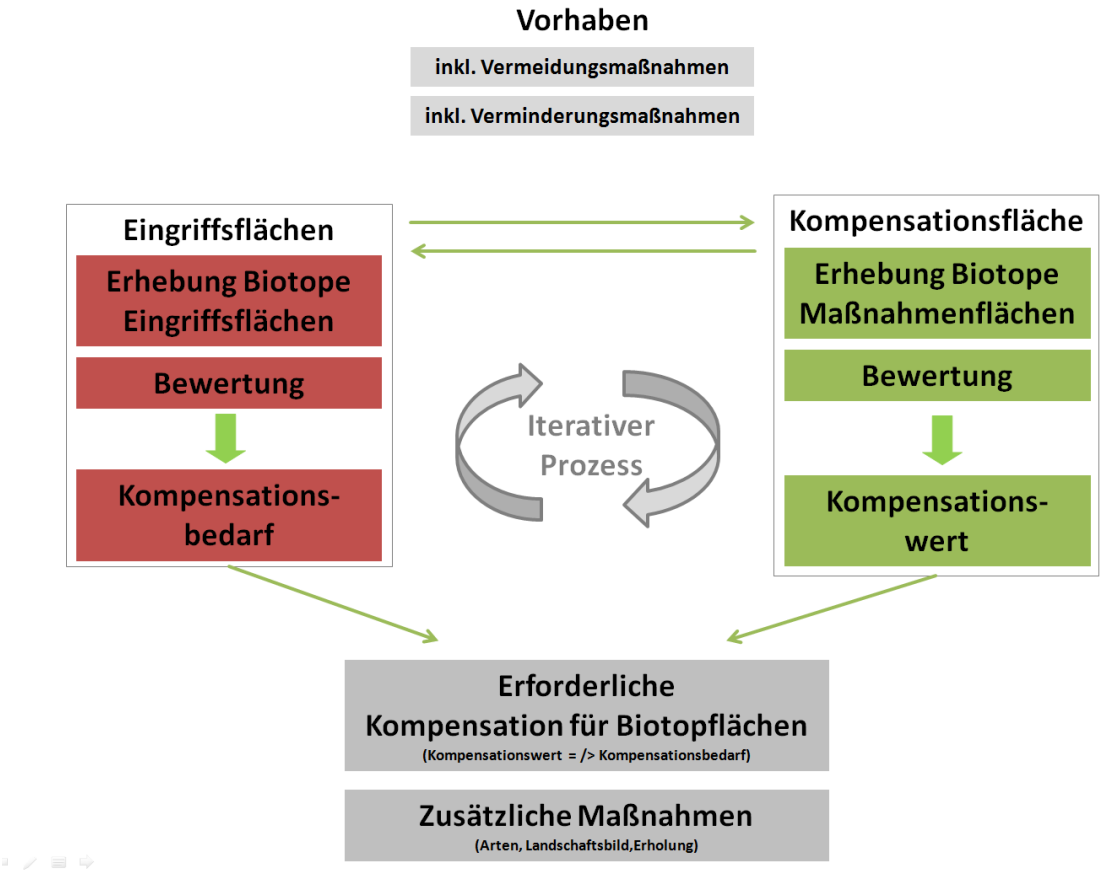

Abbildung 7: Übersicht des Ablaufs des Berechnungsmodelles

Die nachstehende Abbildung 8 zeigt, wie die beiden Werte Kompensationsbedarf und Kompensationswert berechnet werden.

Zur Berechnung des **Kompensationsbedarfs** wird der Faktor der Verschlechterung (ggf. auch Verbesserung) eines Biotoptyps (Wertstufe vorher/nachher) mit dem durch das Vorhaben einhergehenden Flächenverlust und einem Korrekturfaktor für den Eingriffszeitraum multipliziert.

Zur Berechnung des **Kompensationswertes** wird die Größe der Maßnahmenfläche mit dem Faktor der zu erwartenden Verbesserung des Biotoptyps (Wertstufe vorher/nachher) und den Korrekturfaktoren für Zeit, Raum und Funktion multipliziert.

In einer anschließenden **Bilanzierung** wird geprüft, ob die vorgesehenen Maßnahmen für eine Kompensation des Eingriffs in Hinblick auf die Biotoptypen ausreichend sind oder weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Darüber hinaus ist zu prüfen, welche **zusätzlichen Maßnahmen** für Arten, Landschaftsbild und/oder Erholungswert erforderlich sind.

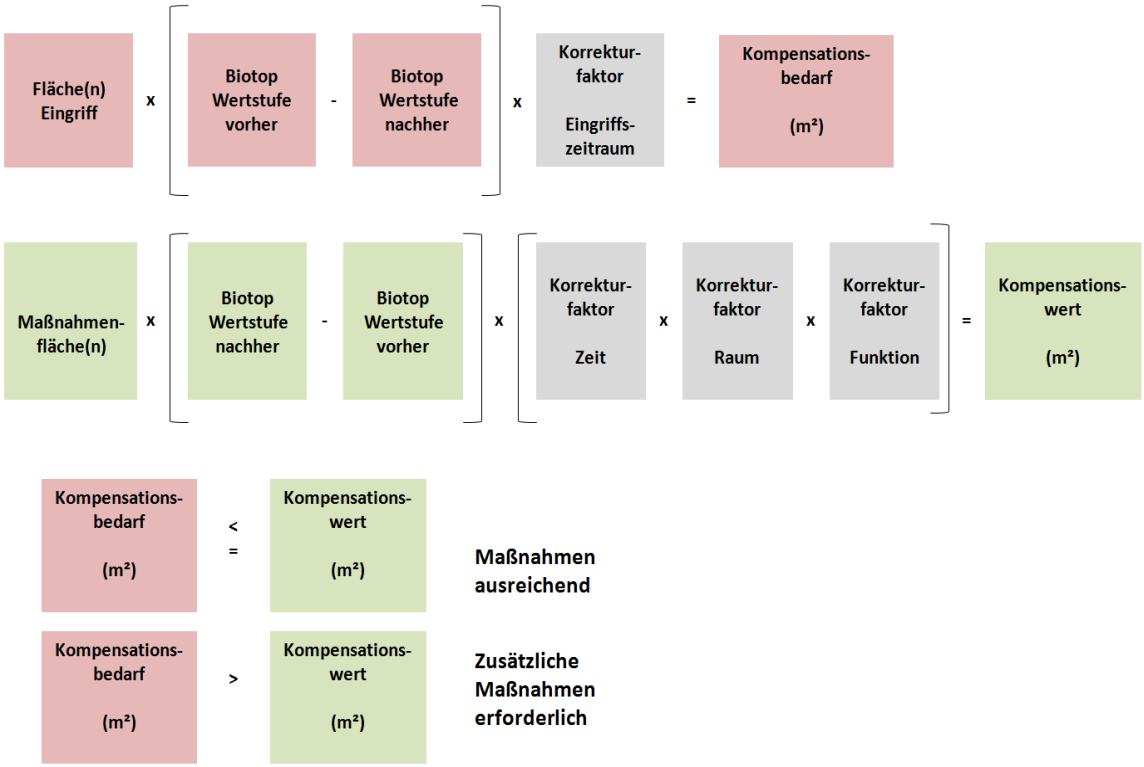

Abbildung 8: Übersicht der Rechenschritte des Berechnungsmodelles

7.1.2 Schwellenwerte für die Kompensation

Im Zusammenhang mit der Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind die Schwellenwerte – ab wann eine Kompensation erforderlich ist – von besonderer Bedeutung. Dies ergibt sich einerseits aus der naturschutzfachlichen Wertigkeit der Biotoptypen und andererseits aus der Intensität der Eingriffe/Schadwirkung.

Grundsätzlich wird den Bewertungen die österreichische Biotoptypliste [225] zugrunde gelegt, wobei hier drei Kategorien zu unterscheiden sind:

[225] *Essl, F.; Egger, G.; Ellmauer, T.; Aigner, S.* (2002): Rote Liste Gefährdeter Biotoptypen Österreichs - Wälder, Forste, Vorwälder. Monographien, Band 156. Umweltbundesamt GmbH, Wien.
Essl, F.; Egger, G.; Karrer, G.; Theiss, M. und Aigner, S. (2004): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs - Grünland, Grünlandbrachen, und Trockenrasen, Hochstauden- und Hochgrasfluren, Schlagfluren und Waldsäume, Gehölze des Offenlandes und Gebüsche. Monographien, M-167. Umweltbundesamt GmbH, Wien.
Traxler, A.; Minarz, E.; Englisch, T.; Fink, B.; Zechmeister, H. und Essl, F. (2005): Rote Liste Gefährdeter Biotoptypen Österreichs - Moore, Sümpfe und Quellfluren, Hochgebirgsrasen, Polsterfluren, Rasenfragmente und Schneeböden, Äcker, Ackerraine, Weingärten und Ruderalfluren, Zwergstrauchheiden, Geomorphologisch geprägte Biotoptypen.
Essl, F.; Egger, G.; Poppe, M.; Rippel-Katzmaier, I.; Staudinger, M.; Muhar, S.; Unterlercher, M. und Michor, K. (2008): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs - Binnengewässer, Gewässer- und Ufervegetation, Technische Biotoptypen und Siedlungsbiotoptypen. Monographien, REP-0134. Umweltbundesamt GmbH, Wien.

Kat. 1: Flächen ohne vegetationsökologische Bedeutung >>> keine Kompensation erforderlich:

- Verbaute Flächen, versiegelte Flächen (z.B. Straßen, (Park-)plätze, Lagerflächen etc.)
- verrohrte Gewässer, versiegelte Teiche und Tümpel, Becken ohne naturräumlichen Bezug
- Aufschüttungsflächen und Halden
- Sport-, Park und Gartenrasen
- Vegetationslose Freizeit- und Sportanlagen
- Kleine, unbefestigte Freiflächen des besiedelten Raums (vegetationsfreie Freiflächen, Freiflächen mit Spontanvegetation, Rabatte, Gemüsegärten etc.)
- Verkehrsanlagen und Plätze
- Bauwerke (exkl. Ruinen und Mauern mit Vegetation)
- Deponien

Kat. 2: Flächen mit geringer vegetationsökologischer Bedeutung >>> reduzierte Kompensation erforderlich:

Der Kompensationsbedarf von nicht schutzwürdigen und ungefährdeten Biotoptypen ergibt sich einerseits aus der vorhandenen vegetationsökologischen Funktion der Flächen und andererseits aus dem Aufwertungspotenzial von Flächen (z.B. Fichtenforst auf Auwaldstandort). Je nach den materienrechtlichen Vorgaben ("Naturhaushalt") wird die Erfordernis zur Kompensation solcher Flächen in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Abhängig von den naturschutzrechtlichen Vorgaben und der Bedeutung/Wertigkeit der Flächen ist projektbezogen zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß ein Kompensationsbedarf besteht. Die Kompensation erfolgt in diesem Fall nicht durch denselben Biotoptyp, sondern durch einen höherwertigen Biotoptyp in derselben Hauptgruppe (vgl. Kap. 5.3.1). Der Korrekturfaktor für die Funktion ist in diesem Fall nicht anzuwenden (vgl. Kap. 7.1.6).

- Sonstige nicht schutzwürdige Biotope (sowohl in der Region als auch in Österreich) (z.B. Acker, Intensivwiese, Fichtenforst, Neophytenflur etc.)
- Sonstige ungefährdete Biotope (sowohl in der Region als auch in Österreich) (z.B. Vorwald, grasdominierte Schlagflur etc.)

Kat. 3: Flächen mit durchschnittlicher bis hoher naturschutzfachlicher Bedeutung >>> jedenfalls Kompensation erforderlich

- Gefährdete Biotoptypen lt. der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs
- Biotoptypen mit hoher oder sehr hoher Verantwortung Österreichs (z.B. Felstrockenrasen, Magerwiese der Bergstufe, Latschen-Buschwald)
- FFH-Lebensraumtypen (z.B. Zwergstrauchheiden, Pestwurzflur, Montane Fichtenwälder)
- Lebensräume mit signifikantem Vorkommen von geschützten od. gefährdeten Pflanzenarten

Die Kriterien bzw. Einstufungen der einzelnen Biotoptypen (z.B. Gefährdungsstufe, Verantwortlichkeit etc.) kann der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs des Umweltbundesamtes (RLÖ)[226] entnommen werden.

Neben den vorkommenden Biotoptypen entscheidet auch die Eingriffsintensität bzw. die Schadwirkung des Vorhabens darüber, inwieweit eine Kompensation erforderlich ist. Die unten angeführte Matrix (siehe Abb. 9) entspricht inhaltlich der RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen (2015)[227], bei der ab einer mäßigen Eingriffserheblichkeit (Belastung) Maßnahmen zu setzen sind. Sie kann als Orientierungshilfe bei der Entscheidung dienen, ab wann die Erforderlichkeit einer Kompensation gegeben ist. Abweichende gutachterliche Entscheidungen sind im begründeten Einzelfall möglich.

<table>
<tr><td colspan="2">Eingriffserheblichkeit

(Belastung)</td><td colspan="4">Eingriffsintensität/Schadwirkung</td></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td>gering</td><td>mäßig</td><td>hoch</td><td>sehr hoch</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Naturschutzfachliche Wertigkeit (Sensibilität)</td><td>gering</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>mäßig</td><td></td><td rowspan="2" colspan="2">KOMPENSATION ERFORDERLICH</td><td></td></tr>
<tr><td>hoch</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>sehr hoch</td><td></td><td></td><td colspan="2">Ggf. erhebliche, nicht ausgleichbare Eingriffe!</td></tr>
</table>

Abbildung 9: Orientierungshilfe zur Abschätzung der Erforderlichkeit einer Kompensation

7.1.3 Bewertung der Wertstufe von Biotopen

Bei der Bewertung der Wertstufe der jeweiligen Biotoptypen erfolgt diese biotopspezifisch, d.h. jeder Biotoptyp kann zwischen der Wertstufe 0,5 und 1,0 eingestuft werden (siehe Tabelle 4). Während Wertstufe 1,0 eine sehr naturnahe Ausprägung mit geringen Beeinträchtigungen dieser Biotopfläche bedeutet, ist Stufe 0,5 schon mit hohen Beeinträchtigungen verbunden, sodass diese Fläche „gerade noch“ dem Biotoptyp entspricht. Um Übergänge darstellen zu können ist eine stufenlose Bewertung möglich, wobei die Werte „0,5“ (=deutliche Beeinträchtigung), „0,75“ (=mäßige Beeinträchtigung) und „1,0“ (=geringe bis keine Beeinträchtigung) Fixpunkte in der Einstufung der Wertstufe darstellen. Nicht schützenswerte und nicht gefährdete Biotoptypen können zwischen 0,0 und der Stufe 0,15 eingestuft werden. Die Höhe dieser Stufe hängt vor allem mit der aktuellen Ausprägung und dem ökologischen Potenzial der Fläche zusammen.

[226] *Essl, F. & Egger, G.* (2010): Lebensraumvielfalt in Österreich - Gefährdung und Handlungsbedarf. Zusammenschau der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs. Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten und Umweltbundesamt GmbH, 109pp.

[227] *RVS 04.03.15*, Artenschutz an Verkehrswegen (01.10.2015).

Tabelle 5: Wertstufen Biotope; Beschreibung der Kategorien 1-3 lt. Kap. 5.4.2

<table>
<tr><th>Wert-stufe</th><th>Beschreibung Biotope</th><th>Beschreibung/Erläuterung</th></tr>
<tr><td>1,0</td><td>Biotoptypische natürliche oder naturnahe Ausprägung; Hochwertige Ausstattung der Vegetationseinheit mit Vorkommen naturschutzfachlich wertgebenden Pflanzenarten; keine/geringe Beeinträchtigung; Reliktlebensraum.</td><td rowspan="3">Betrifft alle Biotopflächen mit Flächen mit durchschnittlicher bis hoher naturschutzfachlicher Bedeutung, die je nach Ausstattung und Ausprägung einer der fünf Wertstufen zugeordnet werden (vgl. Kap. 7.1.2, Kategorie 3).
In diese Kategorie fallen:
▪ Gefährdete Biotoptypen
▪ Biotoptypen mit hoher oder sehr hoher Verantwortung Österreichs
▪ Alle FFH-Lebensraumtypen
▪ Lebensräume mit signifikantem Vorkommen von geschützten od. gefährdeten Pflanzenarten

Die Vergabe von Zwischenstufen ist möglich, muss jedoch fachlich begründet werden.[228]</td></tr>
<tr><td>0,75</td><td>Biotoptypisch repräsentative Ausprägung; Mittlerer Ausstattung der Vegetationseinheit mit Vorkommen der typischen Pflanzenarten; mäßige Beeinträchtigung.</td></tr>
<tr><td>0,50</td><td>Biotoptypisch repräsentative Ausprägung fehlt weitgehend; Unterdurchschnittliche Ausstattung der Vegetationseinheit, Fehlen von typischen Pflanzenarten; deutliche Anzeichen von Beeinträchtigung in der Fläche.</td></tr>
<tr><td>0-0,15</td><td>Flächen mit geringer vegetationsökologischer Bedeutung und/oder hohem Aufwertungspotenzial</td><td>Dieser Wertstufe werden nicht schutzwürdige und ungefährdete Biotoptypen lt. RLÖ zugeordnet (z.B. Fichtenforst, Intensivwiese). Die stufenlose Bewertung zwischen 0 und 0,15 erfolgt gutachterlich, je nach aktuellem Zustand, ökologischem Potential der Fläche und je nach materienrechtlichen Vorgaben (länderspezifisch). Die Bewertung ergibt sich aus der aktuellen und/oder potentiellen Qualität der Fläche (vgl. Kap. 7.1.2, Kategorie 2).</td></tr>
<tr><td>0</td><td>Keine vegetationsökologische Bedeutung</td><td>Flächen ohne vegetationsökologische Bedeutung (z.B. versiegelte Flächen) (vgl. Kap. 7.1.2, Kategorie 1)</td></tr>
</table>

[228] Die Möglichkeit zur stufenlosen Bewertung soll den erforderlichen Freiraum für die gutachterliche Bewertung erhalten. Alternativ dazu wäre auch die fixe Vorgabe von Zwischenstufen möglich.

Die nachstehende Abbildung 10 zeigt ein Beispiel für die Wertstufen unterschiedlicher Waldlebensräume:

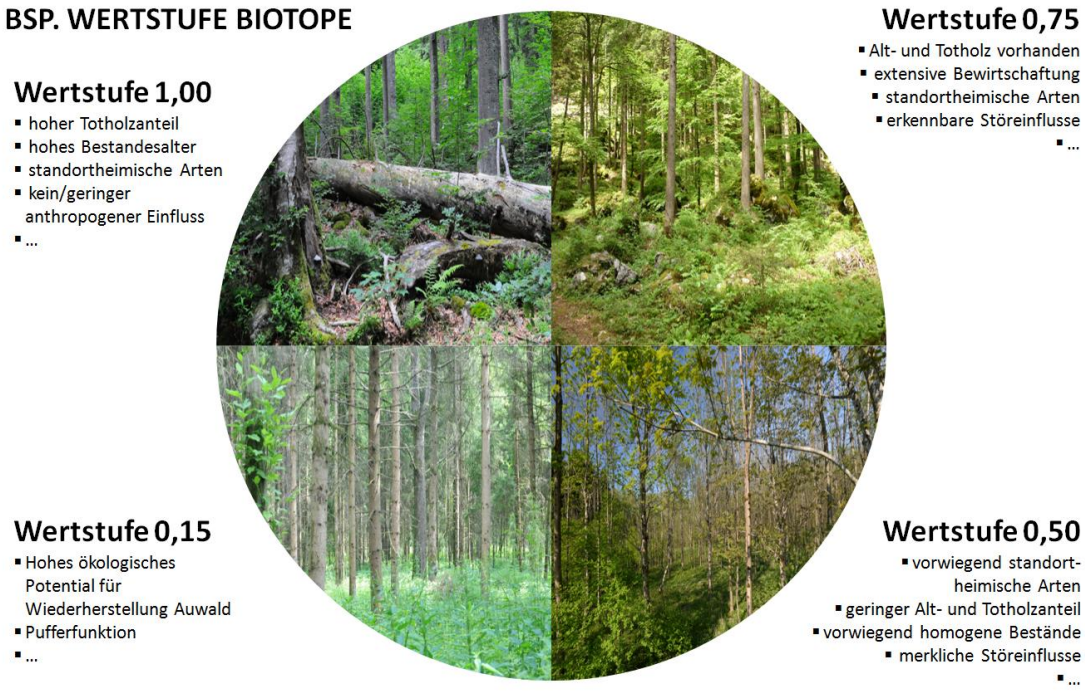

Abbildung 10: Beispiele für Wertstufen unterschiedlicher Waldlebensräume

7.1.4 Schritt 1: Festlegung aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Vor der Berechnung des Kompensationsbedarfs sind alle für ein Vorhaben möglichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auszuschöpfen. D.h. die Berechnung des erforderlichen Umfangs von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgt erst, wenn es keine andere Möglichkeiten mehr gibt, um negative vorhabensbedingte Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu vermeiden oder zu vermindern.

7.1.5 Schritt 2: Bestimmung des Kompensationsbedarfs der Eingriffsflächen

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind nachstehende Rechenschritte erforderlich:

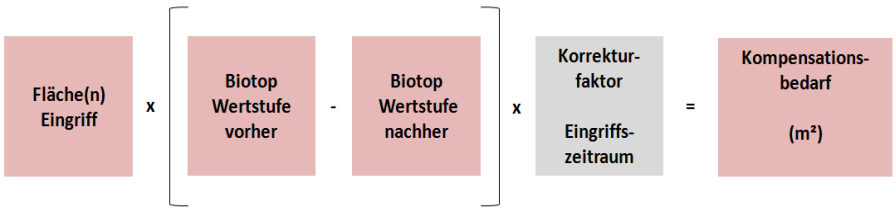

Fläche(n) Eingriff = Fläche in m², die durch einen Eingriff verloren geht bzw. beeinträchtigt wird

Biotop Wertstufe vorher = Wertstufe der Biotopfläche vor Eingriff

Biotop Wertstufe nachher = Wertstufe der Biotopfläche nach Eingriff

Bei vollständigem Biotopverlust ist die Wertstufe nachher immer „Null“. Sofern Flächen nicht direkt zerstört, sondern beeinträchtigt werden, können auch höhere Werte vergeben werden (siehe Beispiel 1 unten). Zeitpunkt für die Beurteilung der Wertstufe nachher ist „nach Eingriff und vor Rekultivierung“.
Sofern eine Biotopfläche durch Eingriffe unterhalb einer Mindestarealfläche fällt und damit die dauerhafte Erhaltung der Fläche nicht gesichert ist, muss diese zur Gänze in die Berechnung des Kompensationsbedarfs mit einbezogen werden.
Weiters können naturschutzfachlich positiv wirkende Projektbestandteile, die zu einer Verbesserung des Biotopzustandes führen, ebenfalls mit eingerechnet werden. Diese ergeben in der Berechnung des Kompensationsbedarfs negative Zahlenwerte, die gegenverrechnet werden können (siehe Beispiel 2 unten).

Korrekturfaktor Eingriffszeitraum = Berücksichtigung der Dauer des Eingriffs bis zum Abschluss der Rekultivierung (exkl. Entwicklungspflege):

Eingriffszeitraum	Korrekturfaktor	Konsequenz
30 Jahre oder länger	1	100 % der Fläche ist zu kompensieren
21 – 29 Jahre	0,8	80 % der Fläche ist zu kompensieren
11 – 20 Jahre	0,6	60 % der Fläche ist zu kompensieren
6 – 10 Jahre	0,4	40 % der Fläche ist zu kompensieren
5 Jahre oder kürzer	0,2	20 % der Fläche ist zu kompensieren
vollständige Wiederherstellung des Lebensraums (in gleicher Qualität wie vor dem Eingriff) binnen einer Vegetationsperiode	0,0	keine Kompensation erforderlich

Rekultivierte Flächen werden dabei nicht als Kompensationsmaßnahme angerechnet, sondern werden über den Korrekturfaktor bereits als Verminderungsmaßnahme bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs berücksichtigt (zur Erläuterung siehe Beispiel 2 unten).[229]

Bei zeitlich befristeten Eingriffen (< 30 Jahre) muss die Wirkung der dafür gesetzten Kompensationsmaßnahmen zumindest solange aufrechterhalten werden, solange der Eingriff negativ auf die Natur und Landschaft wirkt bzw. die Rekultivierungsfläche wieder die Qualität des Ausgangszustandes erreicht hat.

[229] Alternativ dazu ist auch die Berücksichtigung von Rekultivierungsflächen als Kompensationsmaßnahme möglich. Um eine doppelte Berücksichtigung der Fläche zu vermeiden, ist der Korrekturfaktor Eingriffszeitraum mit „1,0“ anzusetzen

Wie in Kapitel 5.3.1 erwähnt, werden die Auswirkungen auf Arten, Landschaftsbild und Erholungswert zusätzlich beurteilt!

Beispiel 1:
Eine intakte Feuchtwiese, die in der „Wertstufe vorher" mit 1,0 eingestuft wird, wird durch die Anlage einer Straßenböschung indirekt beeinträchtigt, da der Wasserhaushalt gestört wird. Die Wertstufe nach dem Eingriff beträgt dann 0,5.

Beispiel 2:
Eine in einem Hangwald obertägig verlaufende und abgezäunte Druckrohrleitung eines Pumpspeicherkraftwerks wird im Zuge eines Umbaus an eine andere Stelle unterirdisch verlegt. Durch den Rückbau der Druckrohrleitung und des Zauns sind die zuvor getrennten Waldbereiche wieder besser miteinander vernetzt und der Aufwuchs von Gehölzen ist möglich. Dadurch wird die Wertstufe der Trasse der Druckrohrleitung von 0,0 (Biotop Wertstufe vorher) auf 0,5 (Biotop Wertstufe nachher, nach Abschluss der Rekultivierung) aufgewertet. Dies ergibt in der Berechnung des Kompensationsbedarfs einen negativen Wert und damit eine Verminderung des Kompensationsbedarfs aufgrund von positiv wirkenden Projektbestandteilen.

Alternativ können der Rückbau der Fläche und die Umwandlung in einen höherwertigen Biotoptyp auch als Maßnahme berücksichtigt und der entsprechende Kompensationswert der Maßnahmenfläche berechnet werden.

7.1.6 Schritt 3: Bestimmung des Kompensationswertes der Maßnahmenflächen

Zur Ermittlung des Kompensationswertes der Maßnahmenfläche(n) sind nachstehende Rechenschritte erforderlich:

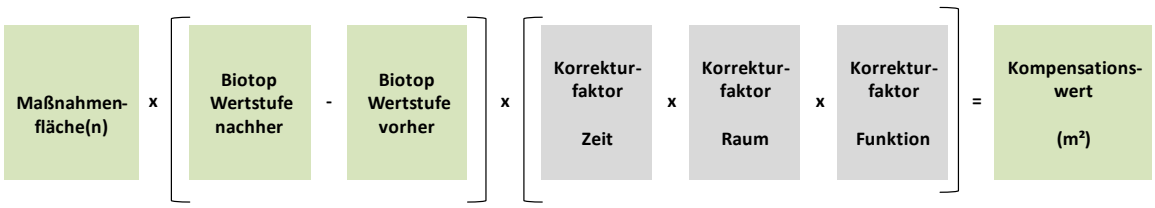

Maßnahmenfläche = Fläche der Kompensationsmaßnahme in m²

Biotop Wertstufe vorher = Wertstufe der Biotopfläche vor Umsetzung der Kompensationsmaßnahme

Biotop Wertstufe nachher = Wertstufe der Biotopfläche nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahme entsprechend dem Maßnahmenziel
Im Regelfall werden für den Biotopzustand nachher die Stufen „0,75" bis „1,0" vergeben. Werte unterhalb dieser Schwelle machen wenig Sinn, da es nicht begründbar ist, warum deutlich beeinträchtigte Biotope als Kompensationsmaßnahme hergestellt werden sollen.
Der Wert „1,0" für die Wertstufe nachher kann nur vergeben werden, wenn auf der Maßnahmenfläche das Ziel, die bestmögliche Entwicklung aus naturschutzfachlicher Sicht, sichergestellt ist und die Standorteigenschaften die Etablierung naturnaher Biotopflächen in

Sinne des Maßnahmenziels ermöglichen. Dafür ist auch die dauerhafte Sicherung der Fläche erforderlich (z.B. durch Eintragung in das Grundbuch). Alle Maßnahmen, die künftig auf dieser Fläche gesetzt werden (müssen), dienen allein dem Zweck des Naturschutzes und der optimalen Gestaltung oder Erhaltung der Kompensationsfläche.
Bei der Einstufung sind auch die Mindestflächengrößen (gutachterliche Entscheidung) von Biotoptypen zu berücksichtigen.

Korrekturfaktor Zeit = Berücksichtigung des Zeitraums bis zur Zielerreichung der Maßnahme:

Der Korrekturfaktor Zeit orientiert sich inhaltlich und von seinem Umfang her an den gängigen RVS[230]. Demnach müssen für Maßnahmen, die lange Zeiträume bis zur Erreichung ihrer Wirksamkeit benötigen, größere Flächen zur Erreichung der Kompensationswirkung eingebracht werden. Biotoptypen, die „nicht oder schwer regenerierbar sind“, werden gesondert behandelt.

Zeitraum bis zur Zielerreichung	Korrekturfaktor	Konsequenz
bis 5 Jahre	1	Fläche wird zu 100 % angerechnet
6-10 Jahren	0,9	Fläche wird zu 90 % angerechnet
11-30 Jahren	0,8	Fläche wird zu 80 % angerechnet
über 30 Jahren	0,7	Fläche wird zu 70 % angerechnet; (Ersatzmaßnahme)
Für alle Biotope die nicht oder schwer regenerierbar sind[1] (Regenerationsfähigkeit I, I-II, II, II-III lt RLÖ[2])*	0,3	Fläche wird zu 30 % angerechnet; (Ersatzmaßnahme)

* sofern Eingriff genehmigungsfähig ist, nach durchgeführter Interessensabwägung

[230] Z.B. RVS Umwelt-Maßnahmen, RVS Artenschutz an Verkehrswegen

Korrekturfaktor Raum = Berücksichtigung der räumlichen Nähe der Maßnahme zum Eingriff
Eine Unterteilung in mehrere Faktoren ist nicht erforderlich, da der räumliche Bezug entweder vorhanden ist oder nicht. Daher wurde auf die Vergabe von Zwischenstufen verzichtet. Auch hier orientiert sich das Grundprinzip eines erhöhten Maßnahmenbedarfs bei fehlendem räumlichem Bezug an der aktuellen RVS. Im Sinne der oben beschrieben Maßnahmenkaskade sind Maßnahmen prioritär immer im räumlichen Bezug zum Eingriff umzusetzen.

Räumlicher Bezug / Nähe zum Eingriffsort	Korrekturfaktor	Konsequenz
direkter räumlicher Bezug vorhanden	1	Fläche wird zu 100 % angerechnet
kein direkter räumlicher Bezug vorhanden	0,7	Fläche wird zu 70 % angerechnet; Aufgrund des fehlenden räumlichen Bezugs stellt die Maßnahme eine Ersatzmaßnahme dar (d.h. zuerst immer prüfen ob Ausgleich möglich ist!)

Korrekturfaktor Funktion = Berücksichtigung der Gleichartigkeit/Gleichwertigkeit des durch die Kompensation hergestellten Biotoptyps

Aufgrund der geringeren Bedeutung gegenüber den Korrekturfaktoren Zeit und Raum wird der Korrekturfaktor Funktion nur halb so stark gewichtet und mit „0,85“ bzw. „1,15“ angesetzt. Die Kompensation hat primär immer durch denselben Biotoptyp zu erfolgen, nur in begründeten Fällen ist eine Abweichung möglich (d.h. Ersatzmaßnahme ist erforderlich.

Funktionaler Bezug	Korrekturfaktor	Konsequenz
Ausgleich durch denselben (bzw. einen Biotoptyp mit sehr ähnlicher Ausprägung) Biotoptyp	1	Fläche wird zu 100 % angerechnet
Ersatz durch einen anderen Biotoptyp, in gleicher Gefährdungsstufe lt. RLÖ	0,85	Fläche wird zu 85 % angerechnet; Aufgrund des fehlenden funktionalen Bezugs stellt die Maßnahme eine Ersatzmaßnahme dar (d.h. zuerst immer prüfen ob Ausgleich möglich ist!)
Ersatz durch anderen, höherwertigen Biotoptyp, in höherer Gefährdungsstufe lt. RLÖ	1,15	Fläche wird zu 115 % angerechnet; Aufgrund des fehlenden funktionalen Bezugs stellt die Maßnahme eine Ersatzmaßnahme dar (d.h. zuerst immer prüfen ob Ausgleich möglich/sinnvoll ist!)

7.1.7 Schritt 4: Bilanzierung Kompensationsbedarf und Kompensationswert

In diesem Schritt wird der berechnete Kompensationsbedarf (in m^2) dem Flächenwert des berechneten Kompensationswerts (in m^2) gegenübergestellt (siehe nachstehende Formel).
Sind die beiden berechneten Werte Kompensationsbedarf und Kompensationswert gleich groß oder ist der Kompensationswert größer als der Kompensationsbedarf, so ist die gesetzte Maßnahme für die Kompensation des Eingriffs ausreichend.
Ist der berechnete Wert des Kompensationsbedarfs größer als der Kompensationswert, so sind für eine Kompensation des Eingriffs zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die Bilanzierung des Kompensationsbedarfs und des Kompensationswerts erfolgt innerhalb von Biotoptypen (Ausgleichsmaßnahmen) bzw. Hauptgruppen.

Kompensations-bedarf (m²)	**< =**	**Kompensations-wert (m²)**	**Maßnahmen ausreichend**
Kompensations-bedarf (m²)	**>**	**Kompensations-wert (m²)**	**Zusätzliche Maßnahmen erforderlich**

7.1.8 Schritt 5: Prüfung ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind

In diesem Schritt ist gutachterlich zu prüfen, welche Maßnahmen zusätzlich zum berechneten Kompensationsumfang, für die Kompensation der Auswirkungen auf Arten, Landschaftsbild und Erholungswert erforderlich sind.

In der Praxis wird die Bearbeitung und Festlegung von Maßnahmenflächen für Biotoptypen und Arten in vielen Fällen parallel passieren. Dabei ist davon auszugehen, dass für Kleinflächensiedler eine entsprechende Kompensation über den berechneten Kompensationsumfang für Biotopflächen leichter erreichbar ist (z.B. Feuchtwiese für Schmetterlinge) als für Großflächensiedler (z. B. Maßnahmen für Schwarzstorch). Ebenso wird es vielfach zusätzliche Maßnahmen benötigen, um funktionelle Ansprüche an den Raum (z. B. Migration) abzudecken.

Weiters ist davon auszugehen, dass mit den für den Verlust von Biotoptypen gesetzten Maßnahmen kein Ausgleich bzw. keine vollständige Kompensation für Eingriffe in das Landschaftsbild und den Erholungswert möglich sind.

Artenschutzrechtliche Tatbestände und Natura 2000-Gebietsschutz sind zusätzlich zu behandeln.

7.1.9 Schritt 6: Ergebnisdarstellung

Als Endergebnis der Bewertung werden einerseits alle Vermeidungs-, Verminderungs- und Gestaltungsmaßnahmen dargestellt, andererseits der Umfang der Kompensationsflächen über das Berechnungsmodell aufgelistet, sowie zusätzliche ergänzende Maßnahmen für Arten und Landschaftsbild und Erholungswert dargestellt.

Der Vorteil bei dieser Vorgehensweise besteht darin, dass eine nachvollziehbare Darstellung der Umwelt-Maßnahmen erfolgt. Damit ist eine klare Zuordnung der Maßnahmentypen Vermeidung, Verminderung, Ausgleich oder Ersatz bezogen auf Biotoptypen und Arten gegeben.

Das Ergebnis dient sowohl als Entscheidungsgrundlage für den Projektwerber als auch für die Gutachter der Behörde. Abweichungen vom Ergebnis sind in begründeten Sonderfällen möglich.

Wie schon mehrfach dargelegt, sind gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen für das Landschaftsbild und den Erholungswert sowie Arten- und Gebietsschutz erforderlich.

7.2 Herstellungskostenansatz

Der Herstellungskostenansatz steht ganz am Schluss der Maßnahmenkaskade, welche die Berechnung einer monetären Leistung zur Herstellung von konkreten Naturschutzprojekten als Ersatzmaßnahme darstellt.

Der Herstellungskostenansatz kommt nur zum Einsatz, wenn begründeterweise geeignete Ausgleichsmaßnahmen nicht umsetzbar sind und die Berechnung des Maßnahmenumfangs für die Ersatzmaßnahme über Flächen nicht sinnvoll ist. Ein Beispiel ist die Aufweitung an einem größeren Gewässer als Ersatz für die Beeinträchtigung durch eine Restwasserstrecke. In diesem Zusammenhang ist besonders wichtig zu erwähnen, dass die berechneten Kosten (ausgehend von den fiktiven Herstellungskosten für die erforderliche Ersatzmaßnahme inklusive der Faktoren Zeit, Raum und gegebenenfalls Funktion) in ein konkretes Naturschutzprojekt münden und nicht in einen allgemeinen Topf (z.B. Naturschutzfonds) eingezahlt werden.

Ausgehend vom Eingriff werden die fiktiven Herstellungskosten für (eine) konkrete erforderliche Maßnahme(n) berechnet, welche in einer entsprechenden Verhältnismäßigkeit zum entstandenen Schaden stehen muss. Folgende Kosten sind dabei zu berücksichtigen:

- Planung der Maßnahme
- Flächenbereitstellung (Grundkosten und Abwertung)
- Herstellung der Maßnahme
- Entwicklungspflege
- Erhaltungspflege
- Monitoring

7.3 Fiktives Beispielprojekt Lager- und Parkplatz

Im folgenden Beispiel soll die Errichtung eines dauerhaften betonierten Lager- und Parkplatzes in Wald und offenen Grünlandflächen durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden.

Schritt 1: Festlegung aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
Sämtliche dabei vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Lageoptimierung, Minimierung von Flächen,…) wurden in einem ersten Schritt geprüft und berücksichtigt.

Schritt 2: Bestimmung Kompensationsbedarf der Eingriffsflächen
Im zweiten Schritt wird der Kompensationsbedarf anhand der von der Errichtung des Lager- und Parkplatzes beeinträchtigten Biotoptypen bestimmt. Dafür werden zuerst die jeweiligen Biotopflächen im Einflussraum des Vorhabens erhoben und deren Wertstufe festgelegt (siehe Abb. 11). Die Einstufung des Biotopwerts erfolgt gemäß Tabelle 5. Aufgrund des hohen ökologischen Potenzials und der Bedeutung für den Naturhaushalt wird der Fichtenforst mit einem Biotopwert von 0,15 eingestuft. Die Intensivwiese wird aufgrund der intensiven Nutzung und der geringen Artenzahl in dem vorliegenden Beispiel mit 0,0 eingestuft.

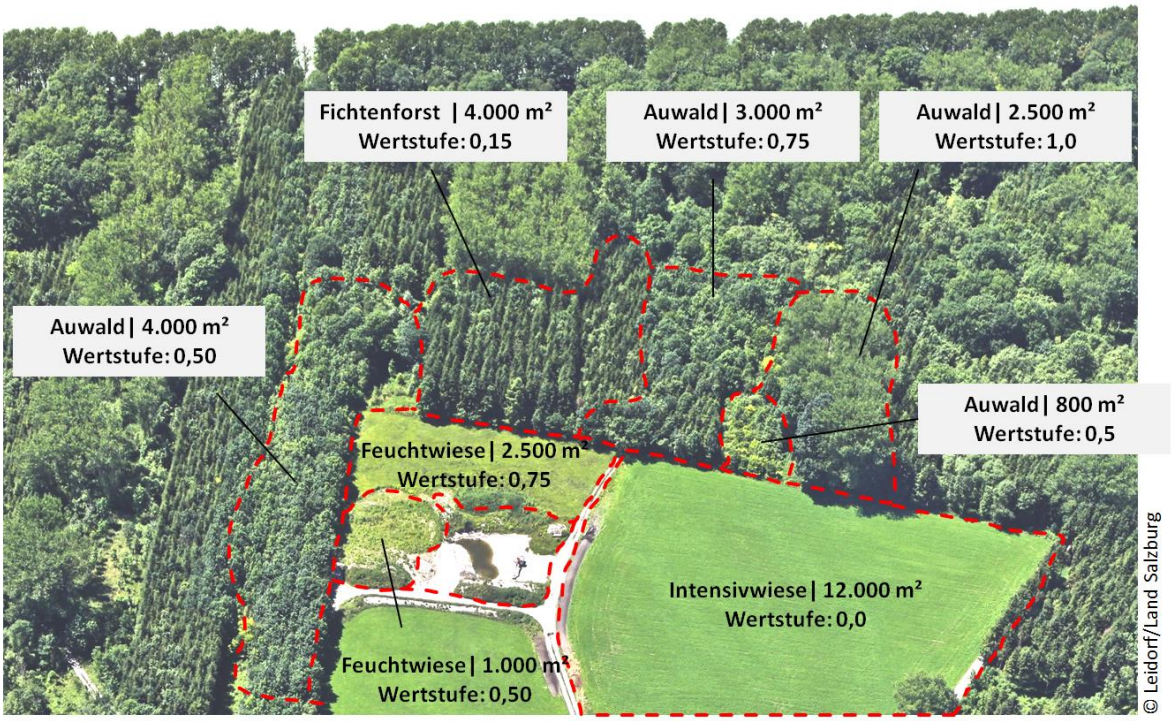

Abbildung 11: Biotopflächen im Eingriffsraum

Die Berechnung des Kompensationsbedarfs erfolgt anhand der unten angeführten Formel. Dabei werden für die einzelnen Eingriffsflächen (unterschiedliche Biotopflächen im direkten Eingriffsbereich) die „Wertstufen vorher“ und „nachher“ bestimmt. Da alle Flächen dauerhaft verloren gehen, ist die „Wertstufe nachher“ für alle Flächen mit „0“ einzustufen. Der Korrekturfaktor für den Eingriffszeitraum beträgt „1“, da das Vorhaben zeitlich nicht

beschränkt ist. Hinweis: Wie in Abbildung 12 unten dargestellt, würde sich bei einer nur temporären Nutzung der Flächen (z.B. bis zu 10 Jahre) der Kompensationsbedarf jeweils um den Faktor 0,4 verringern.

In Summe ergeben sich aus der Analyse der Flächen ein Kompensationsbedarf für die Waldflächen von 975 m² und ein Kompensationsbedarf für die Wiesenflächen von 1.125 m².

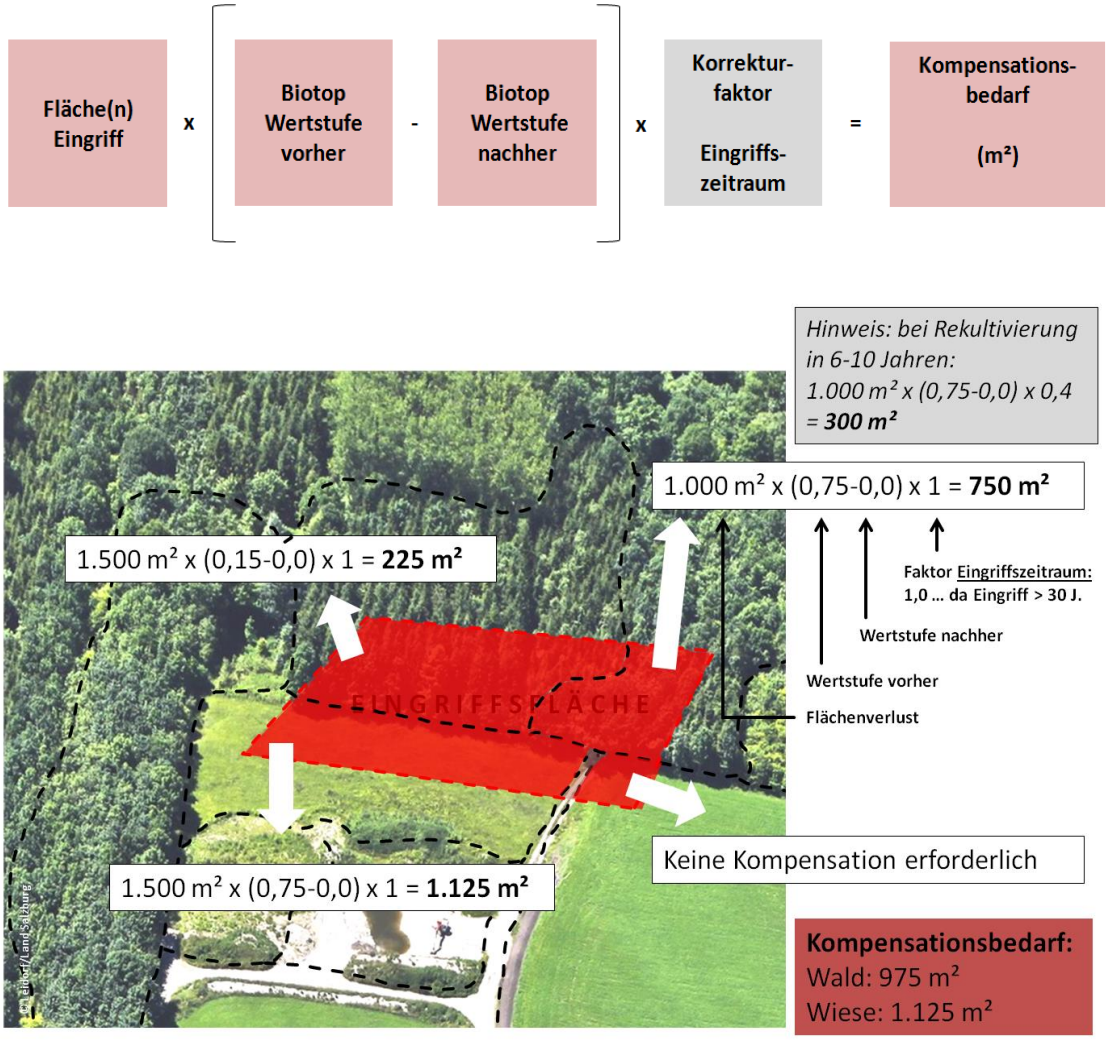

Abbildung 12: Berechnung und Darstellung des Kompensationsbedarfs (geplanter Parkplatz in Rot)

Schritt 3: Bestimmung Kompensationswert der Maßnahmenflächen

Anschließend wird der Kompensationswert der vorgesehenen Maßnahmenflächen anhand der unten angeführten Formel berechnet.

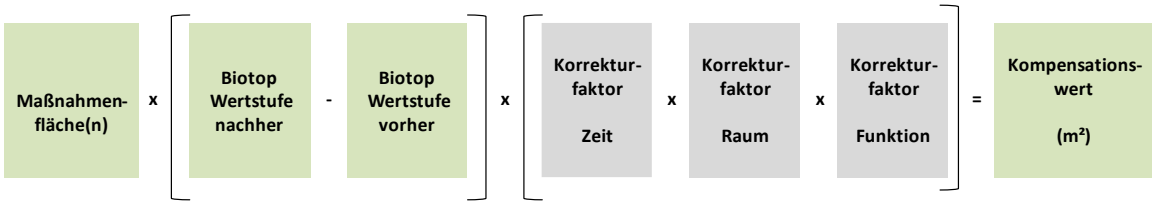

Die Kompensation des Waldflächenverlusts erfolgt durch die Aufwertung einer naturschutzfachlich beeinträchtigen Weichholzau (M1) (siehe auch Abb. 13). Nach Durchführung von Initialmaßnahmen (Entfernung nicht standortheimischer Arten) erfolgt eine dauerhafte Außernutzung-Stellung der Waldfläche, weshalb die Biotop-Wertstufe nachher mit „1“ eingestuft wird. Bis der Zielzustand erreicht wird, werden jedenfalls mehr als 30 Jahre vergehen, weshalb der Korrekturfaktor Zeit mit „0,7“ angesetzt wird. Wie bei den anderen Maßnahmen auch, sind aufgrund der räumlichen Nähe und der Kompensation durch denselben Biotoptyp sowohl die Korrekturfaktoren für Raum und Funktion mit „1“ einzustufen (siehe Tab. 5.)

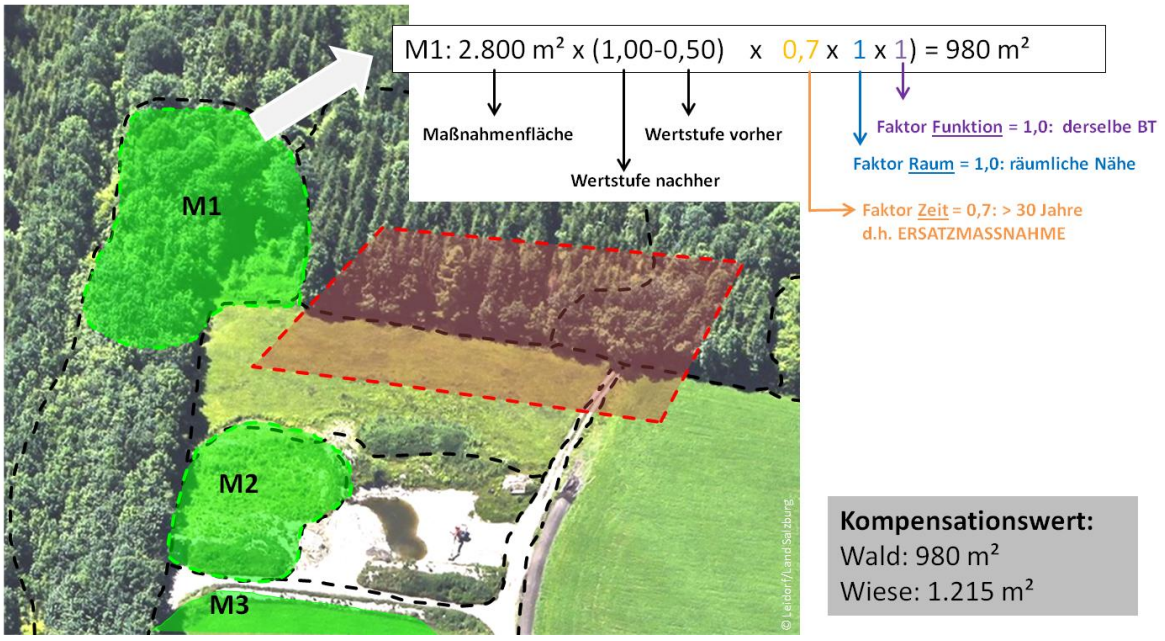

Abbildung 13: Berechnung des Kompensationswerts der Maßnahmenflächen

Die Maßnahmen zum Eingriff in die Wiesenflächen bestehen zum einen in der Aufwertung einer bestehenden Feuchtwiese (M2: Aufwertung von „0,5“ auf „0,75“) und der Neuanlage einer Feuchtwiese auf einer bis dato intensiv genutzten Fläche (M3: Aufwertung von „0,0“ auf „0,75“). In beiden Fällen scheint eine höhere Einstufung der Biotop-Wertstufe nachher nicht gerechtfertigt, da einerseits die Standortverhältnisse die 100%ige Zielerreichung in Frage stellt und andererseits weiterhin eine – wenn auch moderate – Düngung der Flächen vorgesehen ist. Der Korrekturfaktor Zeit beträgt für die Maßnahmen „0,9“ bzw. „0,8“, da mit der Zielerreichung der Fläche (Etablierung seltener Arten, Aushagerung der Fläche,…)

frühestens in 6-10 Jahren (M2: Aufwertung) bzw. 11-30 Jahren (M3: Neuanlage) gerechnet wird.

Es werden 2.800 m² Waldfläche als Maßnahme eingebracht, deren Kompensationswert mit 980 m² berechnet wurde. Weiters werden in Summe 3.150 m² Feuchtwiese aufgewertet bzw. neu entwickelt, welchen ein Kompensationswert von 1.215 m² zugesprochen wird.

Tabelle 6: Kompensationsflächen und Kompensationswert

Maßnahme	BT vorher	BT nachher	Maßnahmen-fläche (m²)	Zeit	Raum	Funktion	Ergebnis m²
M1: Aufwertung Auwald	Weichholzau (0,5)	Weichholzau (1,0)	2.800	0,7	1,0	1,0	980
M2: Aufwertung Feuchtwiese	Feuchtwiese (0,5)	Feuchtwiese (0,75)	1.800	0,9	1,0	1,0	405
M3: Neuanlage Feuchtwiese	Intensivwiese (0,0)	Feuchtwiese (0,75)	1.350	0,8	1,0	1,0	810

Schritt 4: Bilanzierung Kompensationsbedarf und Kompensationswert

Danach wird der Kompensationsbedarf der Eingriffsflächen in einer Bilanzierung dem Kompensationswert der Maßnahmenflächen innerhalb von Biotoptypen gegenübergestellt:

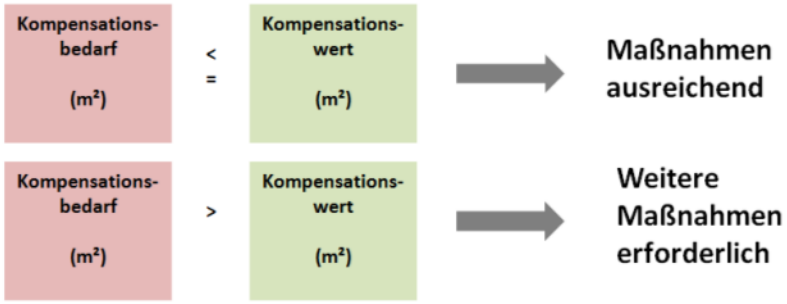

Im konkreten Beispiel entspricht der Kompensationswert der Auwaldaufwertung (980m²) dem Kompensationsbedarf der verlorengegangenen Fichtenforst- und Auwaldbestände (975 m²). Der Kompensationswert der Aufwertung und Neuanlage von Feuchtwiesen (1.215 m²) überwiegt den Kompensationsbedarf der verlorengegangenen Feuchtwiesen (1.125 m²). In Summe ist damit der Eingriff in die Biotopflächen kompensiert (siehe Abb. 14).

Bezogen auf die wertgebenden Biotopflächen (Auwald und Feuchtwiese) ist das Kompensationsverhältnis 1 : 2,4 !

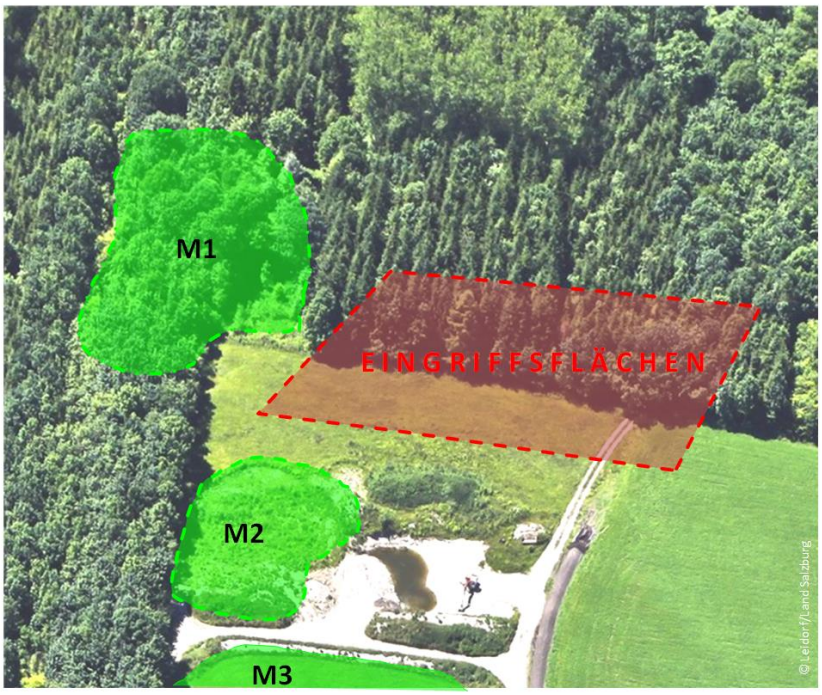

Eingriffsfläche gesamt:
4.300 m²
davon Biotopflächen:
2.500 m²

Kompensationsbedarf:
Wald: 975 m²
Wiese: 1.125 m²

Maßnahmenflächen:
5.950 m²

Kompensationswert:
Wald: 980 m²
Wiese: 1.215m²

Abbildung 14: Gegenüberstellung der Eingriffs- und Maßnahmenflächen

Schritt 5: Prüfung ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind

In einem abschließenden Schritt bleibt aus gutachterlich Sicht zu prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen zur Kompensation der Auswirkungen auf Arten, Landschaftsbild und Erholungswert erforderlich sind.

Im vorliegenden Beispiel wären folgende zusätzliche Maßnahmen vorstellbar:

- Verpflanzung geschützter Arten
- Anlage von Reptilienlebensräumen
- Anbringen von Nistkästen
- Sicherung von Altholzbäumen
- ggf. Ersatzaufforstung nach dem ForstG

Schritt 6: Ergebnisdarstellung

In einem Bericht und beiliegenden Plänen werden die Ergebnisse der Bearbeitung ausgehend vom Ist-Zustand, über Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bis hin zu Kompensationsmaßnahmen inkl. zusätzlicher Maßnahmen für Arten übersichtlich und nachvollziehbar dargestellt.

Das Ergebnis dient als Entscheidungsgrundlage für Projektwerber und Gutachter der Behörde.

7.4 Praktisches Anwendungsbeispiel

7.4.1 Einleitung

Das Berechnungsmodell wird anhand des ersten Ausbauabschnittes der „Eisenbahnachse Brenner, Zulaufstrecke Nord, Abschnitt Kundl/Radfeld - Baumkirchen“ der Unterinntaltrasse getestet und auf seine Plausibilität hin geprüft. Zu diesem Zweck werden für das genannte Projekt der Kompensationsbedarf infolge des Eingriffs sowie der Kompensationswert der dafür vorgenommenen Kompensationsmaßnahmen berechnet.

Wir dürfen uns an dieser Stelle für die Bereitstellung der erforderlichen Daten (UVE, Monitoring, GIS- und CAD-Daten) bei den MitarbeiterInnen der BEG/ÖBB herzlich bedanken.

7.4.2 Projektbeschreibung

Das gewählte Projekt umfasst den von der Brenner Eisenbahngesellschaft projektierten Bau der Unterinntaltrasse in Nordtirol, konkret den ersten Ausbauabschnitt der „Eisenbahnachse Brenner, Zulaufstrecke Nord, Abschnitt Kundl/Radfeld - Baumkirchen“ zwischen Baumkirchen und Kundl.

Eckdaten:[231]

Meilensteine	
Planungsstart:	1996
Umweltverträglichkeitsprüfung	positiver Abschluss 1999
Baugenehmigung	2002
Projektstatus	Rohbau abgeschlossen, Einbau der eisenbahntechnischen Ausrüstung seit 2009
Fertigstellung	2012

Daten & Fakten
Gesamtkosten 1. Ausbauschritt 2,3 Milliarden Euro
40 Kilometer zweigleisige Neubaustrecke (NBS)
80% der Trasse in Tunnels, Unterflurtrassen, Wannen und einer Galerie
10 Hauptbaulose sowie Fachbaulose für Ausrüstungsarbeiten
Reisegeschwindigkeit Personenverkehr bis 220 km/h
Teil der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN)
Förderungen 5,5 Prozent der gesamten Projektkosten durch die EU-Kommission

Im Rahmen des durchgeführten Genehmigungsverfahrens ergab sich der Bedarf zur Umsetzung von ökologischen Kompensationsflächen als Ersatz für die Veränderungen und

[231] ÖBB (2014), Die neue Unterinntalbahn, Streckenneubau Kundl/Radfeld – Baumkirchen, URL: http://www.oebb.at/infrastruktur/de/5_0_fuer_Generationen/5_4_Wir_bauen_fuer_Generationen/5_4_5_Schieneninfrastruktur_abgeschlossene_Projekte/Brennerachse/Kundl_Radfeld_Baumkirchen/index.jsp (Stand: 01.01.2014)

für das temporäre oder dauerhafte Verschwinden ökologisch wertvoller Lebensräume. Entlang dieses rund 36 km langen Abschnittes beträgt die Summe der projektbedingten Eingriffsflächen in der Bauphase 76,67 ha und 51,45 ha in der Betriebsphase. Die dafür umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen umfassen in Summe eine Fläche von rund 50 ha.

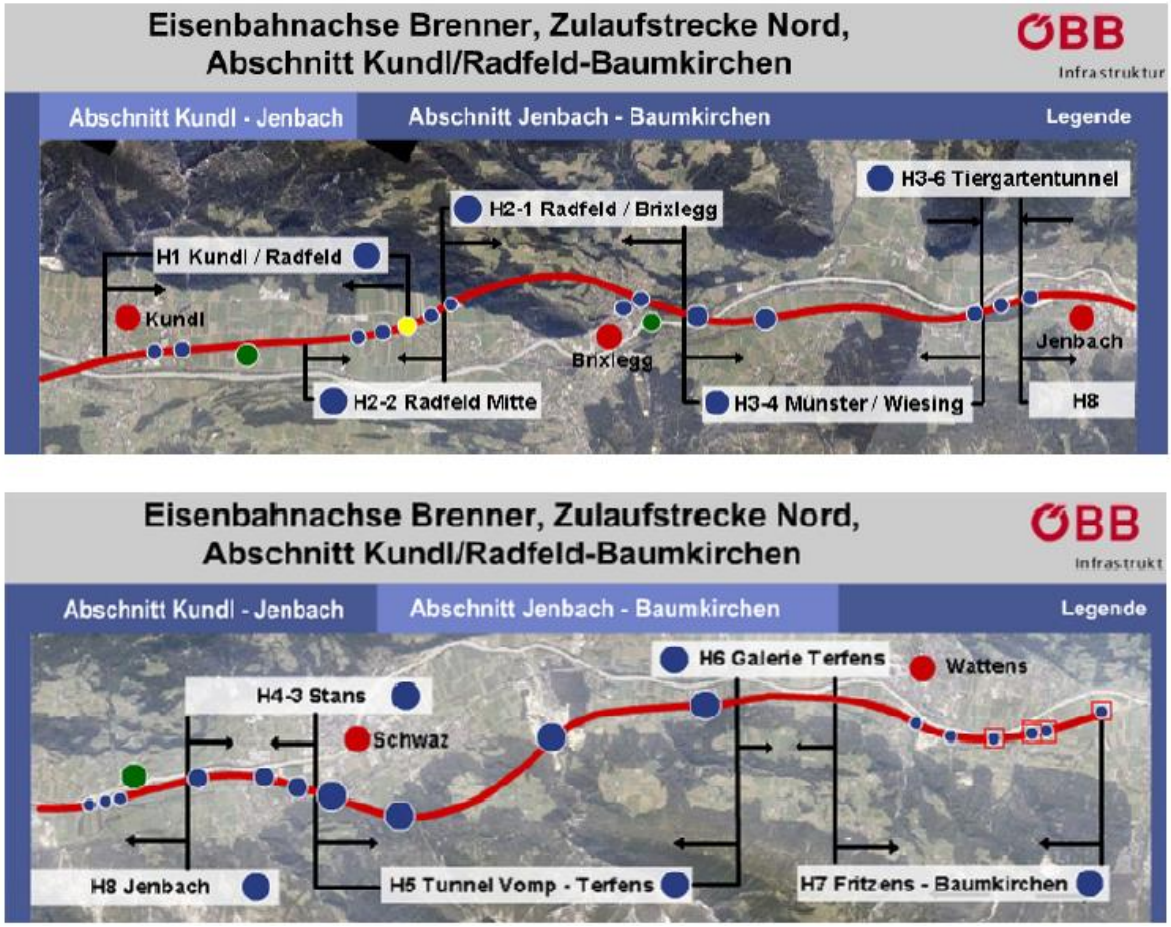

Abbildung 15: Eisenbahnachse Brenner, Zulaufstrecke Nord (Quelle: ÖBB Infrastruktur AG, 2014)

7.4.3 Methode/Datenaufbereitung

Als Datengrundlage standen eine Biotopkartierung sowie das technische Projekt zur Verfügung, beide jedoch im CAD-Format und in einer eigens definierten Projektion, da sich das Projekt über die Meridianstreifen M28 und M31 erstreckt. Des Weiteren war aus dem technischen Projekt die Trennung in Beanspruchung während der Bau- und/oder Betriebsphase nicht ersichtlich, ebenso hatten die Biotoptypen außer ihrer CAD-Ebene keine weiteren Attribute - wie z. B. einen Biotopwert - definiert.

Deshalb wurden die Daten in einem ersten Schritt für die GIS-Verschneidungen aufbereitet: Die Eingriffsflächen des technischen Projekts wurden semiautomatisiert und gutachterlich in Bau und Betrieb aufgetrennt und daraus Flächen generiert. Eine Schwierigkeit ergab sich aus den unterschiedlichen Planständen - jenem aus der Einreichung ohne Projektadaptierungen. Dieser Umstand wurde bei der gutachterlichen Einteilung berücksichtigt.

Die Biotoptypen - ausschließlich CAD-Schraffuren ohne Umgrenzungen, aber auf separaten Ebenen - wurden ebenenweise in Flächen umgewandelt, ins GIS importiert und zu einem Datensatz zusammengefügt. Anschließend wurden Siedlungen und Straßen ergänzt, da diese im CAD-Plan gänzlich ausgespart waren. Schlussendlich wurde die Zuordnung bzw. die Annahme von Biotopwertigkeiten des Ist-Zustandes in Abstimmung mit Ökologen vorgenommen.

Am Ende wurde die Verschneidung der beiden Eingangsdatensätze mit flächig geschlossenen und topologisch sauberen Datensätzen durchgeführt.

7.4.4 Berechnungsbeispiel

7.4.4.1 Berechnung Kompensationsbedarf

Für das Projekt „Eisenbahnachse Brenner, Zulaufstrecke Nord, Abschnitt Kundl/Radfeld - Baumkirchen“ ergibt sich getrennt für Bau- und Betriebsphase anhand des vorliegenden Berechnungsmodells für den jeweils vom Vorhaben beanspruchten Biotoptyp folgender Kompensationsbedarf:

Bau:
Der Korrekturfaktor für die temporären Eingriffe wurde mit „0,4“ (d.h. Eingriffe im Zeitraum 6-10 Jahre) festgelegt.

Tabelle 7: Kompensationsbedarf Bau

Biotoptyp (BT)	Fläche Eingriff (m²)	BT vorher	BT nachher	Korrekturfaktor Eingriffszeitraum	Kompensationsbedarf (m²)
Aufforstung	78.009	0,1	0	0,4	3.094
Landwirtsch. Intensivfläche	658.185	0	0	0,4	-
Nadelholzdominierter Wald	2.000	0,1	0	0,4	80
Anthropogenes Pionierbiotop	28.920	0,75	0	0,4	8.676
Artenreiche Nasswiese	-	-	-	-	-
Buchenreicher Wald	3.258	0,75	0	0,4	977
Feldgehölz	7.381	0,75	0	0,4	2.214
Landwirtsch. Extensivfläche	-	-	-	-	-
Laub- oder Laubmischwald	3.136	0,75	0	0,4	941
Streuobstwiese	2.215	0,75	0	0,4	664
Vegetation naturnaher Gewässer	525	0,75	0	0,4	158
Vegetationsfreies, -armes Gewässer	346	0,75	0	0,4	104
Weichholzau, bachbegleitende Vegetation	40.560	0,75	0	0,4	12.168
Felsvegetation	-	-	-	-	-
Geol./ Geomorph. Besonderheit	-	-	-	-	-
Großröhricht	2.122	1	0	0,4	849
Großseggenried	-	-	-	-	-
Kleinseggenried	-	-	-	-	-
Moor- und Bruchwald (Schwarzerlenbruch)	-	-	-	-	-
Summe	**766.729**				**29.952**

Betrieb:

Der Korrekturfaktor für die dauerhaften Eingriffe wurde mit „1“ (d.h. dauerhafte Eingriffe) festgelegt.

Tabelle 8: Kompensationsbedarf Betrieb

Biotoptyp (BT)	Fläche Eingriff (m²)	BT vorher	BT nachher	Korrekturfaktor Eingriffszeitraum	Kompensationsbedarf (m²)
Aufforstung	20.866	0,1	0	1	2.087
Landwirtsch. Intensivfläche	404.704	0	0	1	
Nadelholzdominierter Wald		0,5	0	1	
Anthropogenes Pionierbiotop	19.458	0,75	0	1	14.593
Artenreiche Nasswiese	244	0,75	0	1	183
Buchenreicher Wald	4.962	0,75	0	1	3.721
Feldgehölz	34.293	0,75	0	1	25.720
Landwirtsch. Extensivfläche					
Laub- oder Laubmischwald		0,75	0	1	
Streuobstwiese	12	0,75	0	1	9
Vegetation naturnaher Gewässer	195	0,75	0	1	146
Vegetationsfreies, -armes Gewässer	656	0,75	0	1	492
Weichholzau, bachbegleitende Vegetation	25.932	0,75	0	1	19.449
Felsvegetation					
Geol./ Geomorph. Besonderheit					
Großröhricht	5.902	1	0	1	5.902
Großseggenried					
Kleinseggenried					
Moor- und Bruchwald (Schwarzerlenbruch)					
Summe	**514.516**				**72.302**

Gesamt:

In Folge der obigen Berechnungen ergibt sich in Summe für die Eingriffe der Bau- und Betriebsphase der nachstehende Kompensationsbedarf, summiert nach Hauptgruppen:

Tabelle 9: Kompensationsbedarf Gesamt

Hauptgruppe	Kompensationsbedarf (m^2)
Grünland	6.751
Wälder, Forste, Vorwälder	42.543
Gehölze der Offenlandschaft, Gebüsche	28.912
Gewässer	595
Geomorphologische Biotoptypen	0
Äcker und Ruderalfluren	23.269
Summe	**102.071**

7.4.4.2 Berechnung Kompensationswert

Die im Rahmen des Projektes vorgesehenen Maßnahmen erzielen anhand des vorliegenden Berechnungsmodells folgenden Kompensationswert (siehe nachfolgende Tabelle). Die Einstufung des Biotopwerts vorher erfolgte auf Basis der Biotopkartierung. Der Korrekturfaktor Zeit wurde Maßnahmenspezifisch festgelegt. Da alle Maßnahmen in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort umgesetzt wurden, wurde der Korrekturfaktor Raum mit „1“ eingestuft. Der Korrekturfaktor Funktion konnte aufgrund fehlender Detailinformationen (kein Bezug zwischen Eingriff und Maßnahme, keine Zuordnung der Biotoptypen zur RLÖ) nicht verwendet werden und wurde daher ebenso mit „1“ eingestuft. Artenschutzmaßnahmen – soweit aus den Beschreibungen ersichtlich - wurden mit einem „*“ gekennzeichnet.

Tabelle 10: Kompensationswert der vorgesehenen Maßnahmen

Nr.	Maßnahmenfläche (m^2)	Hauptgruppe	BT vorher	BT nachher	Korrekturfaktor Zeit	Korrekturfaktor Raum	Korrekturfaktor Funktion	Kompensationswert (m^2)
M1	4568	Gewässerkomplex*	0	0,75	1	1	1	3426
M1	9900	Gewässerkomplex*	0	0,75	1	1	1	7425
M1	5694	Gewässerkomplex*	0	0,75	1	1	1	4271
M1	1103	Gewässerkomplex*	0	0,75	1	1	1	827
M1	14774	Gewässerkomplex*	0	0,75	1	1	1	11080
M1	4568	Wälder*	0	0,75	0,7	1	1	2398
M1	9900	Wälder*	0	0,75	0,7	1	1	5197
M1	5694	Wälder*	0	0,75	0,7	1	1	2989
M1	1103	Wälder*	0	0,75	0,7	1	1	579
M1	14774	Wälder*	0	0,75	0,7	1	1	7756
M10a	665	Feldgehölz	0	0,75	0,7	1	1	349
M10a	6698	Feldgehölz	0	0,75	0,7	1	1	3516
M1	2485	Artenschutz	0	0,75	1	1	1	1864

Nr.	Maßnahmenfläche (m²)	Hauptgruppe	BT vorher	BT nachher	Korrektur-faktor Zeit	Korrektur-faktor Raum	Korrektur-faktor Funktion	Kompen-sationswert (m^2)
2-Ost		Gelbbauchunke, Gewässerkomplex*						
M1 2-Ost	10783	Artenschutz Gelbbauchunke, Gewässerkomplex*	0	0,75	1	1	1	8087
M1 2-West	12153	Artenschutz Gelbbauchunke, Gewässerkomplex*	0	0,75	1	1	1	9114
M1 3	166	Artenschutz, Kontinuum*	0,5	0,75	1	1	1	42
M1 4	8616	Wälder	0	0,75	0,7	1	1	4523
M1 4	288	Wälder	0	0,75	0,7	1	1	151
M1 4	5885	Wälder	0	0,75	0,7	1	1	3090
M1 5	23582	Wiese	0	0,75	0,8	1	1	14149
M1 6	10753	Wiese	0,5	0,75	0,8	1	1	2151
M1 6	19870	Wiese	0,5	0,75	0,8	1	1	3974
M1 6	28728	Wiese	0,5	0,75	0,8	1	1	5746
M1 8	3392	Wälder	0	0,75	0,8	1	1	2036
M1 8	20362	Wälder	0	0,75	0,8	1	1	12217
M1 8	839	Wälder	0	0,75	0,8	1	1	503
M1 8	3749	Wälder	0	0,75	0,8	1	1	2249
M2	3019	Gewässer, Artenschutz*	0	0,75	1	1	1	2265
M2 1-Nord	6786	Wälder	0	0,75	0,7	1	1	3563
M2 1-Süd	11362	Gewässer*	0	1	1	1	1	11362
M2 1-Süd	11362	Wälder*	0	1	0,7	1	1	7953
M2 1a	1267	Wälder	0	0,75	0,7	1	1	665
M2 2	1650	Wälder	0	0,75	0,7	1	1	866
M2 3	250	Wiese	0,5	0,75	0,8	1	1	50
M2	459	Wiese	0,5	0,75	0,8	1	1	92

Nr.	Maßnahmenfläche (m²)	Hauptgruppe	BT vorher	BT nachher	Korrektur-faktor Zeit	Korrektur-faktor Raum	Korrektur-faktor Funktion	Kompen-sationswert (m^2)
3								
M24	3072	Gewässerkomplexe *	0,5	0,75	1	1	1	768
M24	3072	Wälder*	0	0,75	0,7	1	1	1613
M25	1914	Wälder	0,5	0,75	0,7	1	1	335
M26	1533	Trockenwiese	0	0,75	0,8	1	1	920
M26	843	Trockenwiese	0	0,75	0,8	1	1	506
M26	535	Trockenwiese	0	0,75	0,8	1	1	321
M26	1311	Trockenwiese	0	0,75	0,8	1	1	787
M26	84	Trockenwiese	0	0,75	0,8	1	1	51
M26	1083	Trockenwiese	0	0,75	0,8	1	1	650
M26	1533	Feldgehölz	0	0,75	0,7	1	1	805
M26	843	Feldgehölz	0	0,75	0,7	1	1	443
M26	535	Feldgehölz	0	0,75	0,7	1	1	281
M26	1311	Feldgehölz	0	0,75	0,7	1	1	688
M26	84	Feldgehölz	0	0,75	0,7	1	1	44
M26	1083	Feldgehölz	0	0,75	0,7	1	1	568
M27	683	Feldgehölz	0,5	0,75	0,7	1	1	120
M27	25338	Feldgehölz	0,5	0,75	0,7	1	1	4434
M29	2162	Aufweitung, Gewässer	0	1	1	1	1	2162
M3	20775	Gewässerkomplexe *	0	0,75	1	1	1	15581
M3	20775	Feldgehölz*	0	0,75	0,7	1	1	10907
M30	6095	Wälder	0	0,75	0,7	1	1	3200
M30	4624	Wälder	0	0,75	0,7	1	1	2428
M31	134	Gewässerökologie	0,5	0,75	1	1	1	34
M31	1700	Gewässerökologie	0,5	0,75	1	1	1	425
M33	4155	Teiche/Retentionsbecken	0	0,75	1	1	1	3116

Nr.	Maßnahmenfläche (m²)	Hauptgruppe	BT vorher	BT nachher	Korrektur-faktor Zeit	Korrektur-faktor Raum	Korrektur-faktor Funktion	Kompen-sationswert (m^2)
M35neu	16290	Innaufweitung	0,5	1	1	1	1	8145
M35neu	1172	Innaufweitung	0	1	1	1	1	1172
M35neu	4109	Gewässerkomplexe*	0	0,75	1	1	1	3082
M4	928	Gewässerkomplexe*	0	0,75	1	1	1	696
M4	3719	Gewässerkomplexe*	0	0,75	1	1	1	2790
M4	8855	Gewässerkomplexe*	0	0,75	1	1	1	6641
M35neu	4109	Wälder*	0	0,75	0,7	1	1	2157
M4	928	Wälder*	0	0,75	0,7	1	1	487
M4	3719	Wälder*	0	0,75	0,7	1	1	1953
M4	8855	Wälder*	0	0,75	0,7	1	1	4649
M5	2039	Feldgehölz	0	0,75	0,7	1	1	1070
M6	4004	Feldgehölz	0	0,75	0,7	1	1	2102
M6	2291	Feldgehölz	0	0,75	0,7	1	1	1203
M7 E-1	1229	Gewässerkomplex*	0,5	0,75	1	1	1	307
M7 E-2	4336	Gewässerkomplex*	0,5	0,75	1	1	1	1084
M7 E-3	1062	Gewässerkomplex*	0,5	0,75	1	1	1	265
M7 E-4	591	Gewässerkomplex*	0,5	0,75	1	1	1	148
M7 E-5	2500	Gewässerkomplex*	0,5	0,75	1	1	1	625
M7 E-6	1580	Gewässerkomplex*	0,5	0,75	1	1	1	395
M7 E-1	1229	Feldgehölz*	0,5	0,75	0,7	1	1	215
M7 E-2	4336	Feldgehölz*	0,5	0,75	0,7	1	1	759
M7 E-3	1062	Feldgehölz*	0,5	0,75	0,7	1	1	186
M7 E-4	591	Feldgehölz*	0,5	0,75	0,7	1	1	104
M7 E-5	2500	Feldgehölz*	0,5	0,75	0,7	1	1	438
M7 E-6	1580	Feldgehölz*	0,5	0,75	0,7	1	1	277
M9	10993	Wälder	0	0,75	0,7	1	1	5771
VM	6068	Weiche Ufer	0,5	1	1	1	1	3034

Nr.	Maßnahmenfläche (m²)	Hauptgruppe	BT vorher	BT nachher	Korrektur-faktor Zeit	Korrektur-faktor Raum	Korrektur-faktor Funktion	Kompen-sationswert (m^2)
B_links								
VMB_links	720	Weiche Ufer	0,5	1	1	1	1	360
VMB_rechts	9082	Innaufweitung	0,5	1	1	1	1	4541
	495.192	**Summe alle Kompensationsmaßnahmen**						**252.361**
	256.995	**Summe Kompensationsmaßnahmen ohne Artenschutzmaßnahmen**						**109.602**

7.4.4.3 Bilanzierung Kompensationsbedarf und Kompensationswert

Der erforderliche Kompensationsbedarf von rund 10,2 ha wird durch den Kompensationswert aller Kompensationsmaßnahmen (inkl. Artenschutzmaßnahmen) von rund 25,2 ha deutlich überschritten. Ohne Berücksichtigung der Artenschutzmaßnahmen ergibt sich für die übrigen Maßnahmen ein Kompensationswert von rund 11 ha. Dies entspricht dem Kompensationsbedarf der projektbedingten Eingriffsflächen.

In der Bilanz nach Hauptgruppen zeigt sich eine deutliche Überkompensation von gewässerspezifischen Lebensräumen (Inn, Amphibiengewässer) und Grünlandflächen. In den Hauptgruppen Wälder, Forste, Vorwälder und Gehölze der Offenlandschaft liegt der Kompensationswert unter dem Kompensationsbedarf.

Maßnahmenbilanz (inkl. Artenschutzmaßnahmen):

Hauptgruppe	Kompensationsbedarf (m^2)
Grünland	6.751
Wälder, Forste, Vorwälder	42.543
Gehölze der Offenlandschaft, Gebüsche	28.912
Gewässer	595
Geomorphologische Biotoptypen	0
Äcker und Ruderalfluren	23.269
Summe	**102.071**

Hauptgruppe	Kompensationswert (m^2)
Grünland	28.899
Wälder, Forste, Vorwälder	79.823
Gehölze der Offenlandschaft, Gebüsche	28.507
Gewässer	115.132
Geomorphologische Biotoptypen	-
Äcker und Ruderalfluren	-
Summe	**252.361**

Maßnahmenbilanz (ohne Artenschutzmaßnahmen):

Hauptgruppe	Kompensationsbedarf (m^2)
Grünland	6.751
Wälder, Forste, Vorwälder	42.543
Gehölze der Offenlandschaft, Gebüsche	28.912
Gewässer	595
Geomorphologische Biotoptypen	0
Äcker und Ruderalfluren	23.269
Summe	**102.071**

L

Hauptgruppe	Kompensationswert (m^2)
Grünland	28.899
Wälder, Forste, Vorwälder	42.091
Gehölze der Offenlandschaft, Gebüsche	15.623
Gewässer	22.989
Geomorphologische Biotoptypen	-
Äcker und Ruderalfluren	-
Summe	**109.602**

7.4.5 Diskussion

Datenlage

Eine wesentliche Herausforderung bei der Bearbeitung bestand in der Beschaffung und Aufbereitung der notwendigen Datengrundlagen zur weiteren Verwendung.

Änderung von Maßnahmen im Zuge der Umsetzung

Bei der Berechnung der Maßnahmenflächen lag die Schwierigkeit darin, dass im Zuge des Bewilligungsverfahrens mehrere Maßnahmenflächen standörtlich als auch inhaltlich geändert wurden und daher der aktuelle Stand mancher Fläche nur bedingt nachvollzogen werden konnte. Zudem reichten die vorliegenden Maßnahmenbeschreibungen einzelner Flächen inhaltlich nicht aus, um die Festlegung von Wertstufen oder Korrekturfaktoren eindeutig bestimmen zu können.

Plausibilitätsprüfung der Berechnung

Gemäß dem angewendeten Berechnungsmodell ergeben sich für die projektbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt im Ausmaß von rund 76,7 ha ein Kompensationsbedarf von rund 10,2 ha sowie ein Kompensationswert der vorgesehenen Maßnahmen von rund 11 ha (exkl. Artenschutzmaßnahmen). Daher kann der Kompensationsbedarf des Eingriffs durch den Kompensationswert der Maßnahmen gedeckt und der Umfang der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen lt. Berechnungsmodell – trotz der vereinfachten Annahmen der Eingangsdaten - als ausreichend angesehen werden. **Das Ergebnis kann als plausibel betrachtet werden, da sich die ermittelten Werte in der Größenordnung der von der Behörde vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen decken.**

Anforderungen an Datengrundlagen

In Bezug auf die Qualität der erforderlichen Datengrundlagen ist festzuhalten, dass für eine effiziente und korrekte Berechnung des Kompensationsbedarfs anhand des vorliegenden Modells folgende Anforderungen an die dazu notwendigen Datengrundlagen zu stellen sind:

- Flächendeckende und aktuelle Biotopkartierung (Rote Liste Österreich) für alle vom Vorhaben betroffenen Flächen, sowohl für Eingriff- als auch Maßnahmenflächen inklusive der Einstufung des aktuellen Biotopwerts
- Genaue Verortung der Eingriffsflächen, sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase mit Zuordnung der „Konflikte“ (d.h. betroffenen Lebensräume, Arten,…)
- Genaue Verortung und Beschreibung der einzelnen Maßnahmen inklusive der angestrebten Zielzustände
- Zuordnung von Maßnahmentypen (Vermeidung – Verminderung – Ausgleich – Ersatz)

7.4.6 Resümee

Nach erprobter Anwendung des Berechnungsmodells können nachstehende Erkenntnisse angeführt werden:

- Das vorliegende Berechnungsmodell liefert für das betrachtete Vorhaben plausible flächenbezogene Berechnungsergebnisse, welche auch im Bereich des in der Praxis vorgeschriebenen Umfanges an Kompensationsmaßnahmen liegen.
- Die Berechnung kann relativ einfach und übersichtlich in tabellarischer Form vorgenommen werden.
- Für eine effiziente und korrekte Berechnung des Kompensationsbedarfs sind genaue Datengrundlagen zu den Eingriffs- und Maßnahmenflächen erforderlich (z.B. flächendeckende Biotopkartierung, Lage und Ausmaß der jeweiligen Flächen, Zielzustand der Maßnahmen, etc.).

Quelle:

ÖBB Infrastruktur AG (2014): Baulos L1 Ergebnisse Monitoring 2014.

7.5 Stärken- und Schwächen-Analyse bestehender Eingriffs-Ausgleichsregelungen

Im vorliegenden Kapitel werden die derzeit in Österreich angewendeten Bewertungsmethoden aus Oberösterreich, Salzburg, Tirol, der Schweiz sowie ausgewählte Modelle aus Deutschland kurz erläutert und jeweils ihre erkennbaren Stärken und Schwächen angeführt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse finden bei der Entwicklung des vorliegenden Berechnungsmodells Berücksichtigung.

7.5.1 Modell Oberösterreich

Das oberösterreichische Bewertungsmodell hat folgende wesentliche Merkmale:

- Es handelt sich um ein mathematisches Modell.
- Es werden Eingriffe in den Naturhaushalt berücksichtigt.
- Landschaftsbild wird als nicht ausgleichbar gewertet.
- Es werden Eingriffsflächen und Ausgleichsflächen einander gegenüber gestellt.
- Vordringlich sind Maßnahmen auf Flächen gleicher oder ähnlicher Biotoptypen, wie die betroffenen, umzusetzen. Falls dies nicht möglich ist können anderswertige naturschutzrelevante Maßnahmen herangezogen werden.
- Die Ausgleichsmaßnahme hat in derjenigen naturschutzfachlichen Raumeinheit Oberösterreichs umgesetzt zu werden, in welcher der Eingriff erfolgt. Falls dies nicht möglich ist, kann auf die jeweilige Großeinheit ausgewichen werden.
- Es finden nur Biotoptypen mit naturschutzfachlicher Relevanz oder funktionalen Wirkungen eine Berücksichtigung.
- Biotoptypen(Gruppen) und deren Wertstufe werden tabellarisch angeführt.

In der nachstehenden Abbildung ist eine Übersicht der einzelnen Rechenschritte des Modells dargestellt.

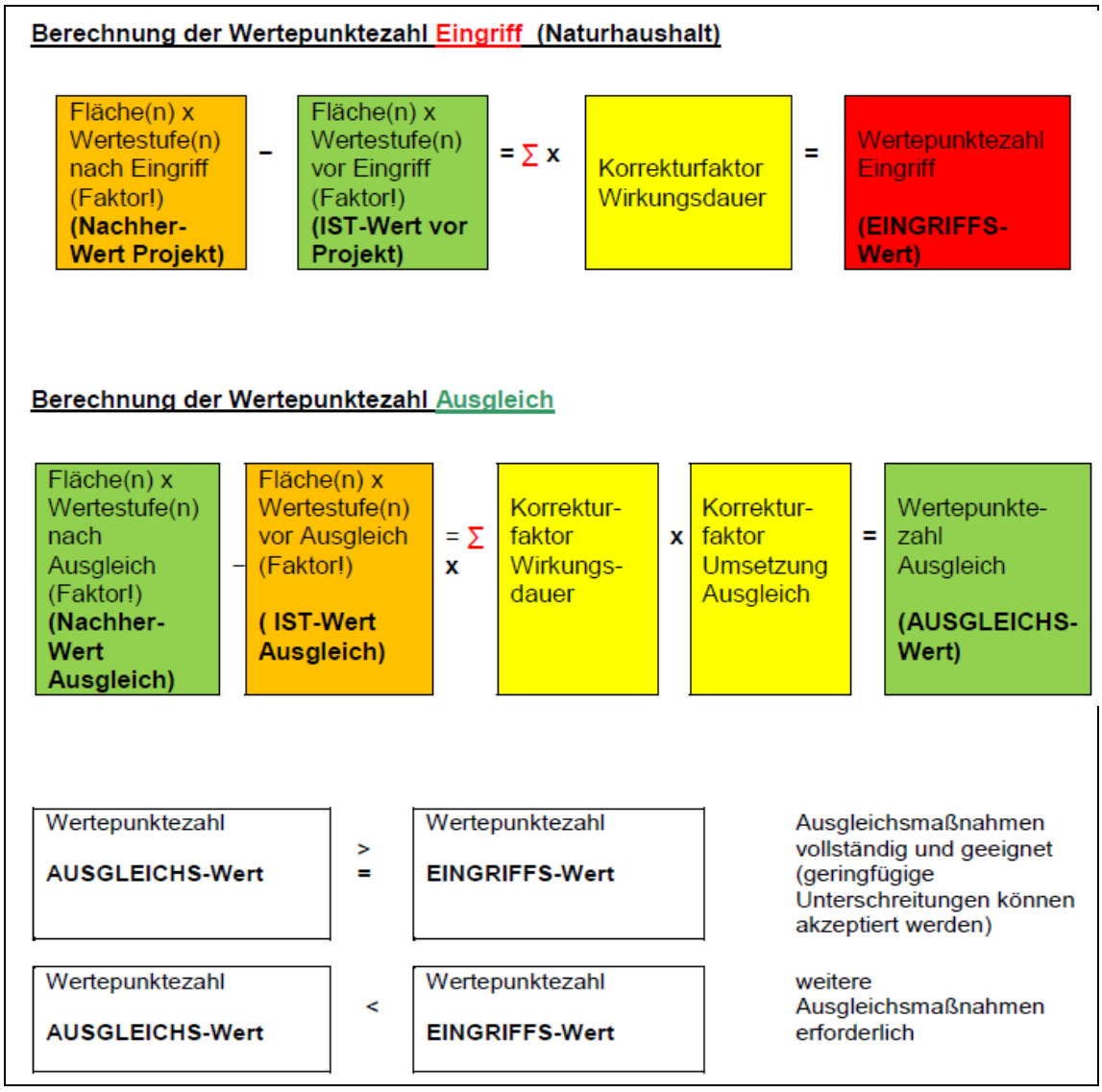

Abbildung 16: Übersicht Berechnungsformel und Gesamtbeurteilung, Berechnungsmodell Oberösterreich[232]

[232] Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (2014)

In einer weiteren Betrachtung lassen sich nachstehende Vor- und Nachteile des Modells erkennen:

Vorteile	Nachteile
Wirkungsdauer des Eingriffs wird berücksichtigt.	Tierarten, Landschaft und Erholung werden nicht bewertet.
Bauphase kann berücksichtigt werden.	Die Verwendung des Ausgleichsmodells erfolgt erst ab einer Einstufung des Biotoptyps in die Wertstufe 3 (= hohe Bedeutung).
Rechtliche Verankerung vorhanden.	Unterliegt teilweise subjektiver Einstufung durch Gutachter (mögliche Zu-/Abschläge um 0,3).
Zeitliche Aspekte von Eingriff/Ausgleich sind durch Abwertungsfaktoren berücksichtigt.	Räumliche und funktionale Aspekte sind nicht berücksichtigt.
	Es lassen sich nur flächenhafte Eingriffe abbilden.
	Bei Ausgleichsmaßnahmen können deren räumliche und funktionale Aspekte nicht wertmäßig bewertet werden.

7.5.2 Modell Salzburg

Das Salzburger Bewertungsmodell hat folgende wesentliche Merkmale:

- Es handelt sich um ein mathematisches Modell.
- Es werden Eingriffsflächen und Ausgleichsflächen einander gegenüber gestellt.
- Die Bewertung der Auswirkungen von Eingriff und Ausgleichsmaßnahme erfolgt getrennt für den Naturhaushalt und die Landschaft inkl. Erholungswert.
- Kompensation über Wertpunkte im Ausmaß von 1:1 (bei Ersatzmaßnahmen) bis 1:1,3 (bei Ausgleichsmaßnahmen).
- Temporäre Wirkungen werden berücksichtigt.

In der nachstehenden Abbildung ist eine Übersicht der einzelnen Rechenschritte des Modells dargestellt.

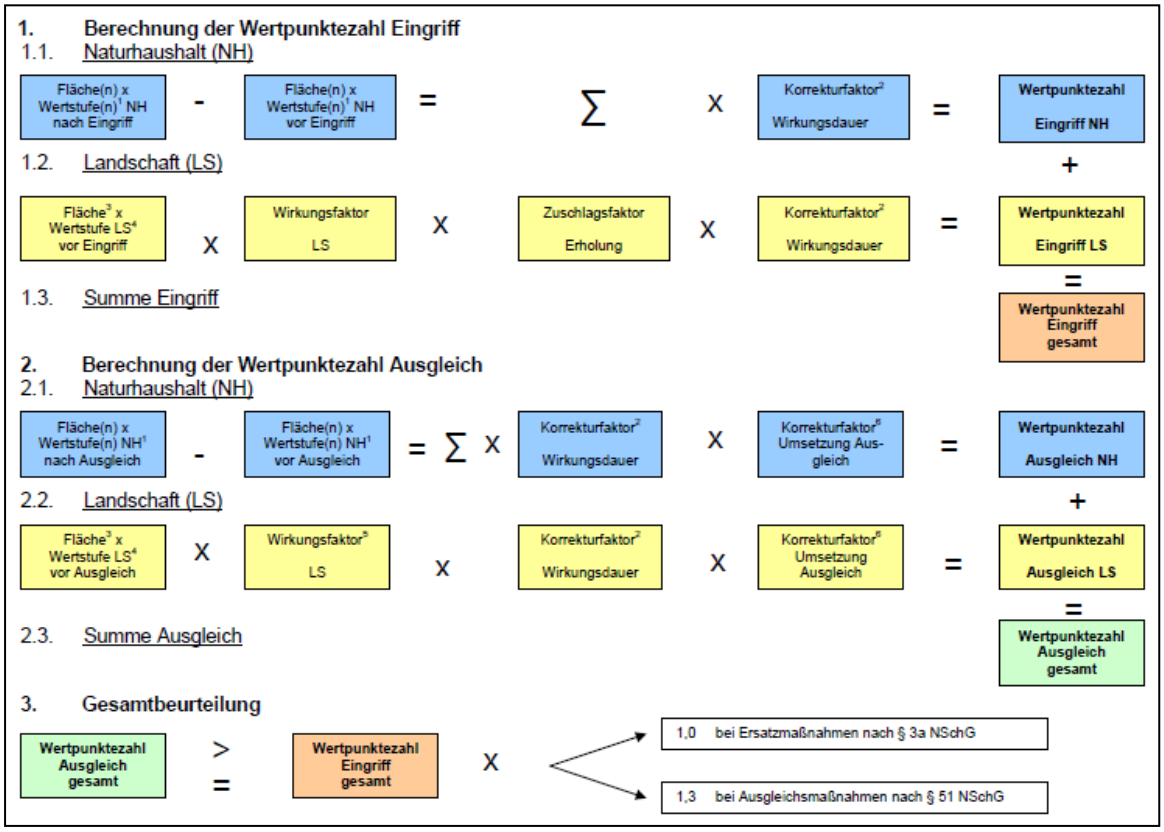

Abbildung 17: Übersicht Berechnungsformel und Gesamtbeurteilung, Berechnungsmodell Salzburg[233]

[233] *Loos*, Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz (2006)

In einer weiteren Betrachtung lassen sich nachstehende Vor- und Nachteile des Modells erkennen:

Vorteile	Nachteile
Berücksichtigung von Naturhaushalt, Landschaft und Erholung.	Keine rechtliche Verankerung vorhanden.
Bauphase kann berücksichtigt werden.	Modell muss für mastartige und lineare Eingriffe, fluktuierende tierökologische Aspekte und die Berücksichtigung von Biotopverbundstrukturen angepasst werden.
Zeitliche Aspekte von Eingriff und Ausgleich sind durch Abwertungsfaktoren berücksichtigt.	Räumliche und funktionale Aspekte von Kompensationsmaßnahmen sind wertmäßig nicht berücksichtigt.
Indirekte Wirkungen (z.B. Biotopverbundwirkungen, Zerschneidungseffekte etc.) werden berücksichtigt.	Keine Differenzierung zwischen Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen (die Bezeichnungen sind im österreichweiten Vergleich anders verwendet).
Berücksichtigung von positiven Auswirkungen eines Vorhabens.	Im Zuschlagsfaktor Erholung ist ein gewisses Maß an Wertigkeit der Landschaft enthalten, welches bereits bei der Wertstufe Landschaft gewertet wird (doppelte Bewertung).
Berücksichtigung von Schutzgebieten ist möglich.	Der Wirkungsfaktor Landschaft wird nur auf die konkrete Eingriffsfläche angesetzt, obwohl landschaftliche Wirkungen darüber hinausgehen.
	Viele Multiplikationen spreizen Differenzen der Eingangswerte. Dadurch kann bei großen Differenzen der Eingangswerte oder bei großen Zahlenwerten die Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses leiden.
	Unterliegt teilweise subjektiver Einstufung durch Gutachter (mögliche Auf- und Abwertungen um 0,3).
	Keine Berücksichtigung von Tierarten

7.5.3 Modell Tirol

Das Tiroler Bewertungsmodell (Fachentwurf) hat folgende wesentliche Merkmale:

- Es handelt sich um ein mathematisches Modell.
- Es werden Eingriffsflächen und Ausgleichsflächen einander gegenüber gestellt.
- Gleichartige Kompensation von Eingriffen in Lebensräume und Arten durch Ausgleichsmaßnahmen; Ist eine gleichartige Kompensation nicht möglich können Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.
- Räumlicher, zeitlicher und funktionaler Bezug der Ausgleichsfläche zum Eingriff muss gegeben sein. Bei Ersatzmaßnahmen ist dies gelockert.
- Berücksichtigung von Artenschutz, Lebensraumschutz, Naturhaushalt, Landschaftsbild/Erholungswert (verbal argumentativ), (bestimmte) sensible Gewässertypen.

In der nachstehenden Abbildung ist eine Übersicht der einzelnen Rechenschritte des Modells dargestellt.

Kompensationsbedarf =

∑ [Flächenverlust (m²)] x ["(Wertfaktor Biotopzustand vorher minus Wertfaktor Biotopzustand nachher*)"]

Kompensationswert =

∑ [Maßnahmenfläche (m²) x [(1,0 minus Wertfaktor Biotopzustand) minus (Abwertungsfaktoren „Zeit" + „Raum" + „Funktion") + (Aufwertungsfaktor „Tiere, Pflanzen, Lebensräume")]

Abbildung 18: Übersicht Berechnungsformel und Gesamtbeurteilung, Fachentwurf Tirol[234]

In einer weiteren Betrachtung lassen sich nachstehende Vor- und Nachteile des Modells erkennen:

Vorteile	Nachteile
Zeitliche, räumliche und funktionale Aspekte des Ausgleichs/Ersatzes sind durch Auf- und Abwertungsfaktoren berücksichtigt.	Keine rechtliche Verankerung
Indirekte Wirkungen werden berücksichtigt.	Landschaftsbild/Erholungswert und Arten werden nur verbal-argumentativ berücksichtigt.
Positive Auswirkungen (z.B. Projektimmanente Ausgleichsmaßnahmen) eines Vorhabens werden berücksichtigt.	Zeitliche Aspekte des Eingriffs sind nicht berücksichtigt.
Ergebnisse auf Plausibilität überprüfbar, da mit Flächen und nicht mit Punkten gerechnet	Es lassen sich nur flächenhafte Eingriffe abbilden.
	Keine Berücksichtigung von Schutzgebieten.
	Aufgrund enger Bindung an Ausgleichsmaßnahmen wenig flexibel

7.5.4 Modelle Deutschland

In Deutschland ist die Eingriffsregelung im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 15 und 17 BNatSchG) und im Baugesetzbuch rechtlich verankert. Detaillierungen ergeben sich aus den Landschaftspflegegesetzten der Länder. Des Weiteren hat das Bundesumweltministerium mit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 1. März 2010 die Ermächtigung erhalten, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 15 Abs. 7 BNatSchG nach Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zur Höhe und zum Verfahren der Erhebung von Ersatzzahlungen durch eine Verordnung zu untersetzen. Dies hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium Ernährung,

[234] *Amt der Tiroler Landesregierung* (2013): Eingriffsregelung Tirol - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in naturschutzrechtlichen Verfahren, Anwenderhandbuch, Fachentwurf.

Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu geschehen. Dazu liegt eine Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bundeskompensationsverordnung - BkompV) im Entwurf vom 19. April 2013 vor. Ziel der Verordnung ist den Vollzug der Eingriffsregelung effektiver zu gestalten. Dabei sollen einheitliche Standards und Vorgehensweisen zu mehr Transparenz, Planungssicherheit, Verfahrensbeschleunigung, vergleichbaren Investitionsbedingungen und zu geringerer Flächeninanspruchnahme führen.

Zur Unterstützung bei der Anwendung der Eingriffsregelung wird beispielsweise im Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes[235] exemplarisch erläutert, wie die Ermittlung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgen kann und welche Kriterien eine Bilanzierung zu erfüllen hat. Als weitere Beispiele der unterschiedlichen Modelle der Länder werden im folgenden Kapitel das Bayerische Bewertungsmodell und das Bewertungsmodell von Baden-Württemberg angeführt.

7.5.4.1 Modell Bayern

Das Bayerische Bewertungsmodell hat folgende wesentliche Merkmale:

- Es handelt sich um ein mathematisches Modell.
- Umfang des erforderlichen Ausgleichs wird von der Gemeinde unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange abgewogen.
- Es erfolgt eine Meldung von Ausgleichsflächen oder -maßnahmen zur Erfassung im Ökoflächenkataster (Flächenbevorratungskonzepte/Ökokonto).

[235] *Eisenbahn-Bundesamt* (2014): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil III – Umweltverträglichkeitsprüfung Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

In der nachstehenden Abbildung ist eine Übersicht der einzelnen Abläufe des Modells dargestellt.

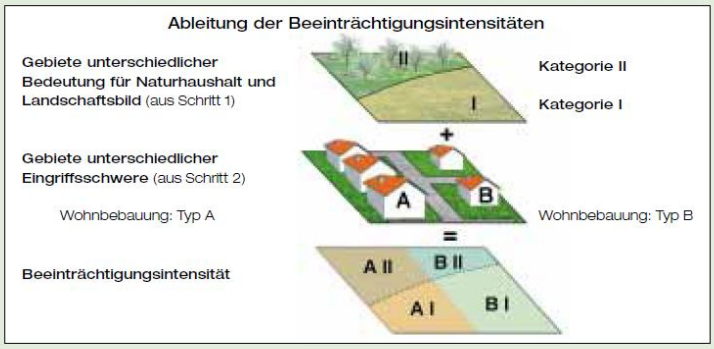

	Gebiete unterschiedlicher Eingriffsschwere	
Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Typ A **hoher** Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ > 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere	Typ B **niedriger bis mittlerer** Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ ≤ 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere
Kategorie I **Gebiete *geringer* Bedeutung:** • Ackerflächen • Intensiv genutztes Grünland, intensiv gepflegte Grünflächen • Verrohrte Gewässer • Ausgeräumte Agrarlandschaften • ... (vgl. Liste 1 a)	Feld A I **0,3 – 0,6**	Feld B I **0,2 – 0,5** (In den Planungsfällen des vereinfachten Vorgehens gem. 3.1 ist dem Rechnung getragen)
Kategorie II **Gebiete *mittlerer* Bedeutung:** • Nicht standortgemäße Erstaufforstungen und Wälder • Bauminseln, Feldgehölze, Hecken, Hohlwege • Artenreiches oder extensiv genutztes Grünland, soweit nicht in Liste 1 c erfaßt • Auenstandorte • Bisherige Ortsrandbereiche mit eingewachsenen Grünstrukturen • ... (vgl. Liste 1 b)	Feld A II **0,8 – 1,0**	Feld B II **0,5 – 0,8** (in besonderen Fällen 0,2)*
Kategorie III **Gebiete *hoher* Bedeutung:** • Naturnah aufgebaute, standortgemäße Wälder mit hohem Anteil standortheimischer Baumarten • Ältere Gebüsch- und Heckenlandschaften, artenreiche Waldränder • Natürliche u. naturnahe Fluss-u. Bachabschnitte • Flächen mit Klimaausgleichsfunktion f. besiedelte Bereiche • Bereiche traditioneller Kulturlandschaften mit kulturhistorischen Landnutzungsformen • ... (vgl. Liste 1 c)	Feld A III **1,0 – 3,0** (in Ausnahmefällen darüber)	Feld B III **1,0 – 3,0** (in Ausnahmefällen darüber)

* unterer Wert bei sonstigen Gebieten und Flächen, z. B. bei intensiv genutzten Spiel- und Sportplätzen mit nur teilweise versiegelten Flächen

Abbildung 19: Übersicht Ableitung Beeinträchtigungsintensität und Festlegung des Kompensationsfaktors, Berechnungsmodell Bayern[236]

In einer weiteren Betrachtung lassen sich nachstehende Vor- und Nachteile des Modells erkennen:

[236] *Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen* (2003): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). München.

Vorteile	Nachteile
Rechtlich verankert	Erholung nicht berücksichtigt
Enges Zusammenspiel mit Raumordnung	Es lassen sich nur flächenhafte Eingriffe abbilden.
	Subjektive Abwägung durch die Gemeinde
	Zeitliche Aspekte des Eingriffs sind nicht berücksichtigt.
	Bauphase wird nicht bewertet.
	Positive Auswirkungen eines Vorhabens werden nicht berücksichtigt.

7.5.4.2 Modell Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg werden zwei Varianten der Eingriffsregelung unterschieden: die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die bauplanerische Eingriffsregelung. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gilt im Außenbereich, bei baurechtlichen Vorhaben im Außenbereich und bei Bebauungsplänen. Die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung gilt für Bauleitpläne und für Ergänzungssatzungen. Anders als die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erfolgt sie schon auf der Planungsebene und nicht erst bei der Zulassung von konkreten Bauvorhaben. Im Vorliegenden Dokument wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beschrieben.

Die Eingriffsregelung hat folgende wesentliche Merkmale:

- standardisiertes Verfahren
- mathematisch numerisches Modell mit ergänzenden verbalen Beschreibungen
- Konzept besteht aus vier aufeinander aufbauenden Bewertungsmodulen, welche eine je nach Erfordernis angemessene Bearbeitungstiefe erlauben.
- Bewertung reicht von einer fünfstufigen Skala (Basismodul) zur Übersichtsbewertung bis hin zu einer differenzierten Feinbewertung der Biotoptypen unter Berücksichtigung ihrer konkreten Ausprägung (Zu- oder Abschläge vom Grundwert).

Modul	Eigenschaften	Anwendungsbereiche
Basisbewertung	5 Wertstufen Vorgabe von festen Werten für jeden Biotoptyp	qualitative, generalisierende Bestandsbewertung, (Übersichtsdarstellungen, Rahmenpläne, Vergleich mit anderen Schutzgütern)
Standard-bewertung	64-Punkte-Skala Vorgabe von festen Werten (= Grundwerte) für jeden Biotoptyp	quantitative Bestandbewertung (Eingriffsregelung)
Feinbewertung	64-Punkte-Skala Auf- und Abwertung der Grundwerte anhand vorgegebener Prüfmerkmale und innerhalb festgesetzter Wertspannen möglich	quantitative Bestandbewertung (Eingriffsregelung) bei überdurchschnittlichen Anforderungen an die Analyse (hohes Konfliktpotenzial, stark vom Normalfall abweichend Biotopausprägungen); außerdem Planungsinstrument zur quantitativen Bewertung bei Änderung der Biotopqualität ein und des selben Biotoptyps (Eingriffsregelung, Ökokonto u.a.)
Biotopplanung	64-Punkte-Skala Vorgabe von ein oder zwei Planungswerten pro Biotoptyp; Zuordnung anhand von Ausgangsszenarien	quantitative Bewertung bei Neuplanung von Biotoptypen (Eingriffsregelung, Ökokonto)

Abbildung 20: Übersicht der Bewertungsmodule[237], S.12

Definition	Wertstufe Basismodul	Wertspanne Standard-, Fein- und Planungsmodul
keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	I	1 - 4
geringe naturschutzfachliche Bedeutung	II	5 - 8
mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	III	9 - 16
hohe naturschutzfachliche Bedeutung	IV	17 - 32
sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	V	33 - 64

Abbildung 21: Zuordnung von Punktwert-Spannen des Standard-, Fein- und Planungsmoduls zu den Wertstufen des Basismoduls [238], S. 13

[237] *Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg* (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württemberg zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Karlsruhe.

[238] *Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg* (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württemberg zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Karlsruhe.

31.10	Hochmoor [siehe Untertypen]	-	-	-
31.11	**Natürliches Hochmoor**	**64**	**51-64**	**V**
	x 0,8 mit Störungen (z.B. Nährstoffeintrag, Entwässerung)*			
31.12	**Naturferner Hochmoorbereich (offener Abtorfungsbereich)**	**8**	**8-16**	**II**
	x 2,0 Moorregeneration potenziell noch möglich*			
31.20	**Natürliches Übergangs- oder Zwischenmoor**	**64**	**51-64**	**V**
	x 0,8 mit Störungen (z.B. Nährstoffeintrag, Entwässerung)*			
31.30	**Regenerations- und Heidestadien von Hoch-, Zwischen- oder Übergangsmoor**	**-**	**-**	**V**
31.31	**Moor-Regenerationsfläche (zum Beispiel Hochmoor-Regeneration auf Torfstich)**	**39**	**25-50**	**V**
31.32	**Heidestadium eines Moors**	**35**	**22-46**	**V**
	x 1,2 sehr hohe Bedeutung für den Artenschutz x 1,2 alter, weitgehend regenerierter Bestand x 0,8 junges Entwicklungsstadium x 0,8 mit Störungen (z.B. Nährstoffeintrag oder -mobilisation)*			

Abbildung 22: Beispiel Bewertungstabelle für Hoch- und Übergangsmoore[239], S. 35

Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Grund-wert	Wert-spanne	Faktoren zutreffender Prüfmerkmale				Biotop-wert	Fläche [m²]	Bilanz -wert
1	Fettwiese	13	(8–19)	0,8	–	–	–	10	400	4.000
2	Acker, intensiv	4	(4–8)	–	–	–	–	4	3.200	12.800
3	Magerwiese	19	(11–27)	1,2	1,2	–	–	27	480	12.960
4	Fettwiese	13	(8–19)	1,2	–	–	–	16	1.300	20.800
5	Nasswiese	24	(14–35)	1,2	1,4	–	–	35	300	10.500
6	....									

Abbildung 23: Berechnungsbeispiele unterschiedlicher Biotoptypen [240], S. 21

In einer weiteren Betrachtung lassen sich nachstehende Vor- und Nachteile des Modells erkennen:

Vorteile	Nachteile
Abgestufte Bearbeitungstiefe je nach Bedarfsfall möglich.	Komplexes Modell
Beeinträchtigung des konkreten Biotoptyps wird berücksichtigt.	Berechnung von Wertpunkten für die Bedeutung für Artenschutz fachlich schwer nachvollziehbar
Berücksichtigung der Eigenart der Landschaft	Mit zunehmender Bearbeitungstiefe hohes Maß an Fachwissen für Bewertung der Biotoptypen erforderlich.

[239] *Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg* (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württemberg zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Karlsruhe.
[240] *Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg* (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württemberg zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Karlsruhe.

7.5.5 Modell Schweiz

In der Schweiz gibt es keine eigens festgelegte Methode sondern drei Vorschläge wie die Ermittlung des Ausgleichs bzw. Ersatzbedarfs geschehen kann, ohne dabei die anderen Methoden auszuschließen. Das heißt die Kantone wählen die Methode selber aus.

Die Vorschläge haben folgende wesentliche Merkmale:

- Die Wiederherstellung/der Ersatz erfolgt für Objekte von nationaler Bedeutung und schutzwürdiger Lebensräume gem. dem Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz.
- Folgende Kriterien sind in der Bewertung zu berücksichtigen:
- Größe, Form, natürliche Dynamik, Unversehrtheit eines Lebensraums, Grad der Vernetzung, Umgebungsqualität, Wiederherstellbarkeit, Alter, Repräsentativität, Seltenheit/Gefährdung und Artenvielfalt eines Lebensraums
- Vorkommen geschützter/gefährdeter/seltener Arten
- Es gibt Vorschläge für neue Lösungsansätze, z.B. Flächenpool, Maßnahmenpool und Ersatzmaßnahmenfonds.

Für jedes Vorhaben sollte ermittelt und dargestellt werden:

- direkte Auswirkungen
- allfällige indirekte Projektauswirkungen
- Folgeprojekte und Synergieeffekte

In einer weiteren Betrachtung lassen sich nachstehende Vor- und Nachteile der Modelle erkennen:

Vorteile	**Nachteile**
Hohe Flexibilität	Sehr komplexe Vorgehensweise, großer Spielraum
Methode wird entsprechend dem Vorhaben gewählt, man sucht sich die für einen passende Methode aus. → Nachteile bestehender Methoden können vermieden werden.	Methode wird entsprechend dem Vorhaben gewählt, man sucht sich die für einen passende Methode aus. → Bei unterschiedlichen Methoden ist die Vergleichbarkeit der Eingriffe bei gleichen Vorhaben bzw. der jeweils erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erschwert.
	Rechtlich nicht verankert

7.6 Vertragsentwürfe

7.6.1 Reallastenvertrag

REALLASTENVERTRAG[241]

abgeschlossen zwischen

[*Name*],

[*Adresse*]

(im Folgenden "**Reallastenverpflichteter**")

einerseits

sowie

[*Name*],

[*Adresse*]

(im Folgenden "**Reallastenbegünstigter**")

andererseits

Gemeinsam hierin nachstehend "**Vertragsparteien**" genannt.

wie folgt:

[241] Eine gesetzliche Definition der Reallast ist nicht vorhanden. Durch Vertrag und die Eintragung im Grundbuch wird dem Begünstigten ein dingliches Recht auf Leistungen des Liegenschaftseigentümers ("Reallastenverpflichteter") eingeräumt.

1.
PRÄAMBEL

1.1 Der Reallastenverpflichtete ist [*Name/Firma, Tätigkeit*] und Alleineigentümer der landwirtschaftlich genutzten Fläche Grundstücknummer [*Nummer*], Einlagezahl [*Nummer*] Grundbuch [*Ort*].

1.2 Der Reallastenbegünstigte ist [*Name/Firma, Tätigkeit*].

1.3 Aufgrund der Eingriffe in die Natur und Landschaft, die in Zusammenhang mit nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes bei dem Projekt [*Bezeichnung*] des Reallastenbegünstigten eingetreten sind, hat sich der Reallastenbegünstigte verpflichtet, Kompensationsmaßnahmen herbeizuführen und zu ergreifen, die mit dem gegenständlichen Vertrag durchgeführt und sichergestellt werden sollen.

2.
VERTRAGSZWECK

2.1 Mit diesem Vertrag soll eine Reallast auf dem unter Punkt 1.1 näher beschriebenen Grundstück zugunsten des Reallastenbegünstigten Grundstücknummer [*Nummer*], Einlagezahl [*Nummer*], Grundbuch [*Ort*], Bezirksgericht [*Ort*], im Ausmaß von [*Zahl*] m² begründet werden. Die Fläche ist in der Planbeilage ./1 [*Beschreibung*] ersichtlich.

2.2 Der gegenständliche Vertrag wird für eine Laufzeit von [*Anzahl*] Jahren vereinbart und kann danach einvernehmlich um jeweils [*Anzahl*] Jahre verlängert werden.

3.
VERBÜCHERUNG

3.1 Der Nutzungszweck und die zu erbringenden Leistungen sollen durch die Eintragung einer Reallast im Grundbuch mit dem folgenden Wortlaut gesichert werden:

> "Der Eigentümer des Grundstückes Grundstücknummer [*Nummer*], Einlagezahl [*Nummer*], Grundbuch [*Ort*] ist verpflichtet, zugunsten des [*Name des Reallastenbegünstigten*] folgende Maßnahmen zu ergreifen: [*Beschreibung des durchzuführenden Ausgleichs: Beispielsweise: Es werden folgende Pflegeziele vereinbart: xxxx*]."

3.2 Die Vertragsparteien beabsichtigen die Leistungspflichten des Reallastenverpflichteten durch ein dingliches Recht zu sichern. Die Bestimmungen des Vertrages gelten auch für Rechtsnachfolger der Vertragsparteien. Der Reallastenverpflichtete verpflichtet sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger des Grundstückes Grundstücknummer [*Nummer*], Einlagezahl [*Nummer*] Grundbuch [*Ort*] zu überbinden.

3.1 Zur Erzeugung der dinglichen Wirkung aus dieser Vereinbarung erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche, unwiderrufliche und unbedingte Einwilligung,

dass aufgrund dieser Vereinbarung im Grundbuch [*Ort*] die Reallast gemäß Punkt 3.1 im Lastenblatt des Grundstückes Grundstücknummer [*Nummer*], Einlagezahl [*Nummer*] einverleibt wird. [*Alternative: Es wird die grundbücherliche Sicherstellung der Reallast vereinbart.*]

4.
ENTSCHÄDIGUNG

4.1 Die Einräumung der Reallast erfolgt gegen Entschädigung. Die jährliche Entschädigung beträgt [*Zahl*] Euro und ist jeweils am *dd.mm*. eines jeden Jahres fällig. Die Überweisung hat auf das Konto lautend auf [*Name*], IBAN …, BIC … bei der [*Name*] Bank zu erfolgen. Die Entschädigung wird bei verspäteter Zahlung mit 4 % p.a. verzinst.

4.2 Die Entschädigung wird wertangepasst. Sie verändert sich in dem Maß, das sich jeweils für den Juli eines jeden Jahres aus der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für [*Monat*] [*Jahr*] verlautbarten Indexzahl ergibt.

4.3 Mit der Entschädigung sind alle Kosten, wie beispielsweise die der Planung, Durchführung, Fertigstellungspflege, Dauerpflege und Erfolgskontrolle, abgegolten.

5.
KOMPENSATIONSVERZEICHNIS

5.1 Der Reallastenverpflichtete stimmt zu, dass der Reallastenbegünstigte die mit dem gegenständlichen Vertrag verwirklichten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem § … [*Vorschrift*] in das von der Landesregierung geführte Kompensationsverzeichnis eintragen lässt.

6.
BEENDIGUNG

6.1 Dieser Vertrag kann für die Erstlaufzeit von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund beendet werden. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn der gegenständliche Vertrag und die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht den Anforderungen des [*Name der Behörde, sollte eine Genehmigung etc für die Maßnahmen vorgesehen sein.*] entsprechen. Sollte dies eintreten, kann mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum *dd.mm*. gekündigt werden.

7.
KOSTEN UND GEBÜHREN

7.1 Die Grundsteuer sowie alle auf der gegenständlichen Liegenschaft ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten sind vom Reallastenverpflichteten zu bezahlen.

7.2 Die Rechtsgeschäftsgebühr der Vertragserrichtung und der Verbücherung ist vom Reallastenbegünstigten zu tragen.

8.
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berühren die Gültigkeit des gesamten Vertrags beziehungsweise die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Solche unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien gewollten wirtschaftlichen Zweck und Ergebnis am ehesten entsprechen. Entsprechendes gilt bei Vorliegen von unplanmäßigen Lücken.

8.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, inklusive deren Gültigkeit und/oder Zustandekommen und/oder Auflösung und/oder Nichtigkeit, wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in [*Ort*] vereinbart.

8.3 Auf diese Vereinbarung und alle damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens und unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPRG (Internationales Privatrechtsgesetz) anzuwenden.

8.4 Die Vertragsparteien erklären, keine wie immer gearteten Nebenabreden zu diesem Vertrag getroffen zu haben. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ebenso der Schriftform wie die Änderung der Schriftformklausel selbst.

[*Die folgende Seite ist die Unterschriftsseite*.]

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterfertigt, von denen jede als Original gilt und von denen jede Vertragspartei eine erhält.

Beilagen

Planbeilage ./1

[*Ort*], am ……..

…….. ……..

[*Name*] [*Name*]

7.6.2 Dienstbarkeitsvertrag

Dienstbarkeitsvertrag[242]

abgeschlossen zwischen

[*Name*],

[*Adresse*]

(im Folgenden "**Dienstbarkeitsverpflichteter**")

einerseits

sowie

[*Name*],

[*Adresse*]

(im Folgenden "**Dienstbarkeitsberechtigter**")

andererseits

Gemeinsam hierin nachstehend "**Vertragsparteien**" genannt.

wie folgt:

[242] Unter einer Dienstbarkeit ("Servitut") ist das dingliche Recht der beschränkten Nutzung einer fremden Sache zu verstehen. Der gegenständliche Vertrag sieht die Vereinbarung einer persönlichen Dienstbarkeit, welche darauf abzielt, einer bestimmten Person einen Vorteil zu verschaffen und keine Grunddienstbarkeit, durch die dem Eigentümer einer bestimmten Liegenschaft das Recht zu deren vorteilhafteren und bequemeren Nutzung eingeräumt wird.

1.
PRÄAMBEL

1.1 Der Dienstbarkeitsverpflichtete ist [*Name/Firma, Tätigkeit*] und Alleineigentümer des Grundstücks Grundstücknummer [*Nummer*], Einlagezahl [*Nummer*] Grundbuch [*Ort*].

1.2 Der Dienstbarkeitsberechtigte ist [*Name/Firma, Tätigkeit*].

1.3 Aufgrund der Eingriffe in die Natur und Landschaft, die in Zusammenhang mit dem Projekt [*Bezeichnung*] des Dienstbarkeitsberechtigten eingetreten sind, hat sich der Dienstbarkeitsberechtigte verpflichtet, Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen, die mit dem gegenständlichen Vertrag erfüllt werden sollen.

2.
DIENSTBARKEIT

2.1 Der Dienstbarkeitsverpflichtete bestellt an dem unter Punkt 1.1 näher bezeichneten Grundstück zu Gunsten des Dienstbarkeitsberechtigten eine persönliche Dienstbarkeit mit dem Inhalt, dass die [*Beschreibung der Grundstücksteile*] für Ausgleichszwecke für [*Bezeichnung des Projekts*] vorgesehen sind. Die vorgesehene Fläche ist in der Planbeilage ./1 [*Beschreibung zB grün schraffiert*] ersichtlich.

2.2 Zu einer anderen Nutzung ist die Zustimmung des Dienstbarkeitsverpflichteten erforderlich.

2.3 Der gegenständliche Vertrag wird für eine Laufzeit von [*Anzahl*] Jahren vereinbart und kann danach einvernehmlich um jeweils [*Anzahl*] Jahre verlängert werden.

3.
VERBÜCHERUNG

3.1 Der Nutzungszweck der Liegenschaft soll durch die Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit dem folgenden Wortlaut gesichert werden:

"[*Name des Dienstbarkeitsberechtigten*] ist berechtigt, auf dem Grundstück Grundstücknummer [*Nummer*], Einlagezahl [*Nummer*] Grundbuch [*Ort*] einen Kompensationslebensraum anzulegen, und auf Dauer zu belassen. Der Eigentümer hat alles zu unterlassen, was diesen Zweck behindern oder beeinträchtigen würde. Zur Durchführung von Pflege- und Erneuerungsmaßnahmen ist [*Name des Dienstbarkeitsberechtigten*] berechtigt, das Grundstück jederzeit zu betreten und zu befahren. Die Ausübung der Dienstbarkeit durch Dritte ist [*nicht*] möglich." [*Oder eine andere Beschreibung der angestrebten Ausgleichsmaßnahme.*]

3.2 Die Absicht der Vertragsparteien ist auf Begründung eines dinglichen Rechts gerichtet. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für Rechtsnachfolger der Vertragsparteien. Der Dienstbarkeitsverpflichtete verpflichtet sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger des Grundstückes

Grundstücknummer [*Nummer*], Einlagezahl [*Nummer*], Grundbuch [*Ort*] zu überbinden.

3.3 Zur Erzeugung der dinglichen Wirkung aus dieser Vereinbarung erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche, unwiderrufliche und unbedingte Einwilligung, dass aufgrund dieser Vereinbarung im Grundbuch [*Ort*] die Dienstbarkeit gemäß Punkt 3.1**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** im Lastenblatt des rundstückes Grundstücknummer [*Nummer*], Einlagezahl [*Nummer*] einverleibt wird. [*Alternative: Es wird die grundbücherliche Sicherstellung dieser Dienstbarkeit vereinbart.]*

4.
ENTSCHÄDIGUNG

4.1 Die Einräumung dieser Dienstbarkeit erfolgt gegen Entschädigung [*kostenlos*]. Die jährliche Entschädigung iHv [*Zahl*] Euro und ist jeweils am *dd.mm*. eines jeden Jahres fällig. Die Überweisung hat auf das Konto lautend auf [*Name*], IBAN …, BIC … bei der [*Name*] Bank zu erfolgen. Die Entschädigung wird bei verspäteter Zahlung mit 4 % p.a. verzinst.

4.2 Die Entschädigung wird wertangepasst. Er verändert sich in dem Maß, das sich jeweils für den Juli jedes Bestandjahres aus der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für [*Monat*] [*Jahr*] verlautbarten Indexzahl ergibt.

4.3 Gemäß §§ 483 iVm 494 ABGB ist der Dienstbarkeitsberechtigte verpflichtet die Instandhaltung des Dienstbarkeitsgegenstands vorzunehmen und die damit verbundenen Kosten zu tragen.

5.
KOMPENSATIONSVERZEICHNIS

5.1 Der Dienstbarkeitsverpflichtete stimmt zu, dass der Dienstbarkeitsberechtigte die mit dem gegenständlichen Vertrag verwirklichten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem § … [*Vorschrift*] in das von der Landesregierung geführte Kompensationsverzeichnis eintragen lässt.

6.
BEENDIGUNG

6.1 Dieser Vertrag kann nur aus wichtigem Grund beendet werden. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn der gegenständliche Vertrag und die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht den Anforderungen des [*Name der Behörde, sollte eine Genehmigung etc für die Maßnahmen vorgesehen sein.*] entsprechen. Sollte dies eintreten, kann mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum *dd.mm*. gekündigt werden.

7.
KOSTEN UND GEBÜHREN

7.1 Die Grundsteuer sowie alle auf der gegenständlichen Liegenschaft ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten sind vom Dienstbarkeitsverpflichteten zu bezahlen.

7.2 Die Rechtsgeschäftsgebühr der Vertragserrichtung und der Verbücherung ist vom Dienstbarkeitsberechtigten zu tragen.

8.
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berühren die Gültigkeit des gesamten Vertrags beziehungsweise die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Solche unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien gewollten wirtschaftlichen Zweck und Ergebnis am ehesten entsprechen. Entsprechendes gilt bei Vorliegen von unplanmäßigen Lücken.

8.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, inklusive deren Gültigkeit und/oder Zustandekommen und/oder Auflösung und/oder Nichtigkeit, wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in [*Ort*] vereinbart.

8.3 Auf diese Vereinbarung und alle damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens und unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPRG (Internationales Privatrechtsgesetz) anzuwenden.

8.4 Die Vertragsparteien erklären, keine wie immer gearteten Nebenabreden zu diesem Vertrag getroffen zu haben. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ebenso der Schriftform wie die Änderung der Schriftformklausel selbst.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterfertigt, von denen jede als Original gilt und von denen jede Vertragspartei eine erhält.

Beilagen

Planbeilage ./1

[*Ort*], am ……..

…….. ……..

[*Name*] [*Name*]

7.6.3 Bestandvertrag

Bestandvertrag[243]

abgeschlossen zwischen

[*Name*],

[*Adresse*]

(im Folgenden "**Bestandgeber**")

einerseits

sowie

[*Name*],

[*Adresse*]

(im Folgenden "**Bestandnehmer**")

andererseits

Gemeinsam hierin nachstehend "**Vertragsparteien**" genannt.

wie folgt:

[243] Bestandverträge i.S.d. §§ 1090 ff ABGB werden in Miet- und Pachtverträge eingeteilt. Ein Mietvertrag liegt vor, wenn eine entgeltliche Überlassung einer Sache zum bloßen Gebrauch vorliegt; ein Pachtvertrag bei entgeltlicher Überlassung einer Sache zum Gebrauch und Fruchtbezug. Für die Abgrenzung zwischen diesen beiden Formen des Bestandvertrages ist nicht der Bestandzweck zur Zeit des Vertragsabschlusses maßgeblich. Weisen Bestandverträge sowohl Miet- als auch Pachtelemente auf, entscheidet das überwiegende Element, ob auf das Vertragsverhältnis einheitlich die Regeln der Miete oder Pacht anzuwenden sind.

1.
PRÄAMBEL

1.1 Der Bestandgeber ist [*Name/Firma, Tätigkeit*] und Alleineigentümer der landwirtschaftlich genutzten Fläche Grundstücknummer [*Nummer*], Einlagezahl [*Nummer*] Grundbuch [*Ort*].

1.2 Der Bestandnehmer ist [*Name/Firma, Tätigkeit*].

1.3 Aufgrund der Eingriffe in die Natur und Landschaft, die in Zusammenhang mit dem Projekt [*Bezeichnung*] des Bestandnehmers eingetreten sind, hat sich der Bestandnehmer verpflichtet, Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen, die mit dem gegenständlichen Vertrag erfüllt werden sollen.

2.
BESTANDSACHE

2.1 In Bestand genommen wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche Grundstücknummer [*Nummer*], Einlagezahl [*Nummer*] Grundbuch [*Ort*], Bezirksgericht [*Ort*], im Ausmaß von [*Zahl*] m². Die Fläche ist in der Planbeilage ./1 [*Beschreibung*] ersichtlich.

3.
BEWIRTSCHAFTUNG

3.1 Der Bestandnehmer führt auf der vertragsgegenständlichen Fläche folgende Kompensationsmaßnahme durch […]

3.2 Der Bestandnehmer ist zur Instandhaltung der bestehenden Wege, Gräben und Einfriedungen auf seine Kosten verpflichtet.

3.3 Eine Weitergabe der Bestandsache ist nicht [*Alternative: nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestandgebers*] zulässig.

4.
BESTANDDAUER

4.1 Die Laufzeit des Bestandsvertrages beträgt [*Anzahl*] Jahre, er beginnt am *dd.mm.yyyy* und endet am *dd.mm.yyyy*. Der Bestandnehmer erhält auf die vorstehende Bestanddauer eine Verlängerungsoption um weitere [*Anzahl*] Jahre.

5.
BESTANDZINS

5.1 Der jährliche Bestandzins beträgt [*Zahl*] Euro und ist jeweils am *dd.mm*. eines jeden Jahres fällig. Die Überweisung hat auf das Konto lautend auf [*Name*], IBAN …, BIC … bei der [Name] Bank zu erfolgen. Der Pachtzins wird bei verspäteter Zahlung mit 4 % p.a. verzinst.

5.2 Der Bestandzins wird wertangepasst. Er verändert sich in dem Maß, das sich jeweils für den Juli jedes Bestandjahres aus der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für [*Monat*] [*Jahr*] verlautbarten Indexzahl ergibt.

6.
KOMPENSATIONSVERZEICHNIS

6.1 Der Bestandgeber stimmt zu, dass der Bestandnehmer die mit dem gegenständlichen Vertrag verwirklichten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem § … [*Gesetz*] in das von der Landesregierung geführte Kompensationsverzeichnis eintragen lässt.

7.
KÜNDIGUNG

7.1 Dieser Vertrag ist für die Erstlaufzeit von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund kündbar. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn der gegenständliche Vertrag und die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht den Anforderungen des [*Name der Behörde, sollte eine Genehmigung etc. für die Maßnahmen vorgesehen sein.*] entsprechen. Sollte dies eintreten, kann mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum *dd.mm*. gekündigt werden.

8.
KOSTEN UND GEBÜHREN

8.1 Die Grundsteuer sowie alle auf der Bestandsache ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten sind vom Bestandgeber zu bezahlen.

8.2 Die Rechtsgeschäftsgebühr der Vertragserrichtung ist vom Bestandnehmer zu tragen.

9.
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berühren die Gültigkeit des gesamten Vertrags beziehungsweise die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Solche unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien gewollten wirtschaftlichen Zweck und Ergebnis am ehesten entsprechen. Entsprechendes gilt bei Vorliegen von unplanmäßigen Lücken.

9.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, inklusive deren Gültigkeit und/oder Zustandekommen und/oder Auflösung und/oder Nichtigkeit, wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in [*Ort*] vereinbart.

9.3 Auf diese Vereinbarung und alle damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-

Kaufrechtsübereinkommens und unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPRG (Internationales Privatrechtsgesetz) anzuwenden.

9.4 Die Vertragsparteien erklären, keine wie immer gearteten Nebenabreden zu diesem Vertrag getroffen zu haben. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ebenso der Schriftform wie die Änderung der Schriftformklausel selbst.

[*Die folgende Seite ist die Unterschriftsseite*.]

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterfertigt, von denen jede als Original gilt und von denen jede Vertragspartei eine erhält.

Beilagen

Planbeilage ./1

[*Ort*], am ……..

……..	……..
[*Name*]	[*Name*]
……..	……..
[*Name*]	[*Name*]

8 Verzeichnisse

8.1 Literaturverzeichnis

1. StabG 2012, 1. Stabilitätsgesetz 2012 ErlRV 1680 BlgNr. XXIV. GP.

AB 1051/2014 BlgOÖLandtag 27. GP, 21.

Amt der Tiroler Landesregierung (2013): Eingriffsregelung Tirol - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in naturschutzrechtlichen Verfahren, Anwenderhandbuch, Fachentwurf.

ASFINAG (Hrsg.), Natura 2000 und Artenschutz (2011).

Baldauf, Abgeltungen für Wertminderungen des Grund und Bodens, SWK 2013, FN 3.

Balla, Das naturschutzrechtliche Prüfprogramm in der Planungspraxis, in: Faßbender/Köck (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im Naturschutzrecht (2015).

Baumgartner/Petek, UVP-G 2000 (2010) 178.

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). München.

Bergthaler/Sladek, Ausgleichsmaßnahmen & Ersatzleistungen: Überblick und Ausblick, Natur. Raum.Management, 1/2014.

Berchter, Die Eingriffsregelung im Naturschutzrecht (2006).

Berl S., Eingriffs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen im System des Natura-2000 Artenschutzes, RdU (im Druck).

Bgld NschG, Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz LGBl 1991/27 idF LGBl 2015/38.

BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 BGBl I S 2542.

BfN (2001): Nachkontrollen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, BfN-Skripten 44.

BT-Drs. 16/12274, S. 57 zitiert nach *Ssymank*, Natur und Landschaft 1994, 395 fff.

BVerwG Urteil vom 16.3.2006, 4 A 1075.04 Rz 573f.

BVerwG Urteil vom 18.3.2009, 9 A 39.07 Rz 58, 60.

BVerwG Urteil vom 23.4.2014, 9 A 25.12 Rz 60.

BVwG Beschluss vom 16.3.1999, 4 BN 17.98 Rz 4.

BVwG Urteil vom 27.10.2014, W113 2008871-1.

De Witt/Bartholomé, FFH- und Vogelschutzrichtlinie (2014) Rz 120f.

De Witt/Geismann, Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung[2] (2013) Rz 30, 32, 38 mwN, 60.

DSG 2000, Datenschutzgesetz 2000 BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 132/2015.

Datenschutzrichtlinie, Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl Nr. L 281 vom 23. November 1995.

DNR Deutscher Naturschutzring (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ – Analyseteil, gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Duchkowitsch, Das elektronische Datenmanagement in der Abfallwirtschaft, in Piska/Wolfslehner/Lindner (Hrsg) Jahrbuch Abfallwirtschaftsrecht (2010) 125 (137).

Edelbauer J. et al. (2005): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. Arbeitskreis Landschaftsbild. Amt der NÖ Landesregierung.

Eisenbahn-Bundesamt (2014): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil III – Umweltverträglichkeitsprüfung Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Ekardt/Henning, Chancen und Grenzen von naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen, NuR 2013.

Ennöckl, Natura 2000 (2002).

Epiney/Furger, "Eingriffs- und Ausgleichsregelungen" in europäischen Nachbarländern: das "Schweizer Modell", EurUP 2011.

EStG, Einkommensteuergesetz 1988 BGBl. Nr. 400/1988 idF BGBl. I Nr. 163/2015.

Essl, F.; Egger, G.; Ellmauer, T.; Aigner, S. (2002): Rote Liste Gefährdeter Biotoptypen Österreichs - Wälder, Forste, Vorwälder. Monographien, Band 156. Umweltbundesamt GmbH, Wien.

Essl, F.; Egger, G.; Karrer, G.; Theiss, M. und Aigner, S. (2004): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs - Grünland, Grünlandbrachen, und Trockenrasen, Hochstauden- und Hochgrasfluren, Schlagfluren und Waldsäume, Gehölze des Offenlandes und Gebüsche. Monographien, M-167. Umweltbundesamt GmbH, Wien.

Essl, F.; Egger, G.; Poppe, M.; Rippel-Katzmaier, I.; Staudinger, M.; Muhar, S.; Unterlercher, M. und Michor, K. (2008): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs - Binnengewässer, Gewässer- und Ufervegetation, Technische Biotoptypen und Siedlungsbiotoptypen. Monographien, REP-0134. Umweltbundesamt GmbH, Wien.

Essl, F. & Egger, G. (2010): Lebensraumvielfalt in Österreich - Gefährdung und Handlungsbedarf. Zusammenschau der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs. Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten und Umweltbundesamt GmbH.

EuGH Urteil vom 13.1.2005, C-117/03, *Dragaggi* Rn 21, 29.

EuGH Urteil vom 19.9.2006, C-244/05, *Bund Naturschutz in Bayern*, Rn 36, 38.

EuGH Urteil vom 11.4.2013, C-258/11, *Sweetman* Rn 22, 23, 36, 40.

EuGH Urteil vom 15.5.2014, C-521/12, *Briels,* Rn 28, 29, 38.

Europarat (2000): Europäisches Landschaftsübereinkommen; SEV-Nr.: 176.

Europäische Kommission (Hrsg.), Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG (2007/2012) 11, 14.

Europäische Kommission (Hrsg.), Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-RL 92/43/EWG (2007) I.1.2, Rz 6, II.3.4.d) Rz 72, 74, 75, 76.

European Commission (Eds.), Guidance document on Article 6(4) of the 'Habitats Directive' 92/43/EEC (2007/2013).

European Commission, Managing Natura 2000 Sites – The provisions of Article 6 of the 'Habitats' Directive 92/43/EEC (2000).

Fachentwurf des Anwenderhandbuches Eingriffsregelung Tirol – Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in naturschutzrechtlichen Verfahren (2013) Pkt. II.3.1, II.3.4, II.3.8 und II.3.9.

FFH-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ABl L 1992 206/7 idF ABl L 2014 95/70.

Füßer/Lau, Maßnahmenpools im europäischen Gebietsschutzrecht, NuR 2014.

Gellermann, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 76. ErgLfg (2015), § 15 Rz 9, § 15 Rz 13.

Gellermann/Schreiber, Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren (2007).

Graf, Datenschutzrecht im Überblick[2] (2010) 41.

Hammerl/Mayr, StabG 2012: Die neue Grundstücksbesteuerung, RdW 2012, 171.

Hengstschläger/Leeb, AVG[2] § 13 Rz 44f.

Hattenberger, Die naturschutzrechtliche Bewilligung, in: Potacs (Hrsg.), Beiträge zum Kärntner Naturschutzrecht (1999).

Hintermayr in Kroneder (Hrsg), Wiener Naturschutzrecht (2014) § 11 Rz 25.

Hofstätter/Reichel, Die Einkommensteuer, § 21 Tz 151

Jahnel, Dreifacher Datenschutz?, in Bergauer/Staudegger (Hrsg), Recht und IT- 10 Studien (2009).

Jarass, Die Zulässigkeit von Projekten nach FFH-Recht, NuR 2007.

Kalteis, Neue Technologien und netzbasierte Medien als Herausforderungen des Datenschutzrechts (2015) 73.

Kern, Die Abweichungsgesetzgebung der Länder und deren Auswirkungen in der Praxis, in: Faßbender/Köck (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im Naturschutzrecht (2015) 23.

Krnt NSchG, Kärntner Naturschutzgesetz 2002 LGBl 2002/79 idF LGBl 2013/85.

Klaushofer in *Urtz*, Die neue Immobiliensteuer Update 2013.

Knechtl, Neue Steuerbefreiung für Bodenwertminderung, taxlex 2013, 47.

Köhler, Naturschutzrecht (2012) 32.

Krassnig, Inkonsistenzen bei der Besteuerung von Entschädigungen für Leitungsdienstbarkeiten, SWK 2013, 1507

Kuschnerus, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, NVwZ 1999.

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württemberg zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Karlsruhe.

Lau, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Teil 2), NuR (2011).

Loos, Naturschutzrecht in Salzburg (2005) § 51, 163, 165.

Loos, Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz (2006).

Louis, Rechtliche Grenzen der räumlichen, funktionalen und zeitlichen Entkoppelung von Eingriff und Kompensation (Flächenpool und Ökokonto), NuR 2004.

Louis, 20-Jahre FFH-RL- Teil 2 – Artenschutzrechtliche Regelungen, NuR 2012.

Lütkes, Das Vorhaben einer Bundeskompensationsverordnung (BKompV) – Aktueller Stand, in: Faßbender/Köck (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im Naturschutzrecht (2015) 27f.

Maier/Hauhart, Ex Lege Biotop, (2004) URL: http://projekte.eko.at/ipam/ah12.php (Stand: 01/16).

Mauerhofer, Vorhabensprüfung und Maßnahmen für besondere Schutzgebiete (Natura 2000) Teil I, RdU 2015, 152f.

Maurer R., Marti F. (1999): Begriffsbildung zur Erfolgskontrolle im Natur- und Landschaftsschutz. Empfehlungen. Reihe Vollzug Umwelt. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern, 31 S.

Marti, in Haller (Hrsg.), Umweltrecht (2004) 186.

Mayr/Bodis, Auswirkungen der neuen Grundstücksbesteuerung auf Körperschaften, RdW 2012, FN 19.

Meßerschmidt, Der unbestimmte Rechtsbegriff "erhebliche Beeinträchtigungen" und Umgang mit Unsicherheiten bei Projekten der erneuerbaren Energie, NuR 2013.

Metzner, J. (2013): Landschaftspflegeverbände, NuL 45 (10/11), 299-305.

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (2006): Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg.

NHG, Bundesgesetz vom 1.7.1966 über den Natur- und Heimatschutz, SR 451.

Nottmeyer, K., Wille, V. (2013): Ein Netzwerk für den Naturschutz: Die Biologischen Stationen in Nordrhein-Westfalen. Natur und Landschaft 88 (6), 263-269

NÖ NschG 2000, NÖ Naturschutzgesetz 2000 LGBl. 5500-0 idF LGBl. 2015/111.

ÖBB (2014), Die neue Unterinntalbahn, Streckenneubau Kundl/Radfeld – Baumkirchen, URL: http://www.oebb.at/infrastruktur/de/5_0_fuer_Generationen/5_4_Wir_bauen_fuer_Generationen/5_4_5_Schieneninfrastruktur_abgeschlossene_Projekte/Brennerachse/Kundl_Radfeld_Baumkirchen/index.jsp (Stand: 01.01.2014)

Onz/Kraemmer, Projektänderung im Anlagengenehmigungsverfahren, RdU 1999, 133.

OÖ NSchG 2001, Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 LGBl.Nr. 2001/129 idF LGBl.Nr. 2014/92.

OVG Saarlouis, Urteil vom 20.07.2005 – 1 M 2/04.

Pauger, Der dingliche Bescheid, ZfV 1984.

Pollirer/Weiss/Knyrim, DSG^2 (2014) § 4 Anmerk 13.

Plischko, Technisches Sicherheitsrecht (1969) 181.

Raschauer B., Allgemeines Verwaltungsrecht^4 (2013) Rz 647, 648, 920, 921.

Rajvanshi, Mitigation and compensation in environmental assessment, in: Fischer/Gazzola/Jha-Thakur/Belčáková/Aschemann (Hrsg), Environmental Assessment Lecturer's Handbook (2008).

Rz 6653 EStR, Einkommensteuerrichtlinien 2000, 22.4.3 Steuerbefreiungen (§ 30 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Z 33 EStG 1988), 22.4.3.5 Entschädigung für die Wertminderung von Grundstücken - RZ 6653.

RVS 04.01.11, Umweltuntersuchungen , Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr (01.04.2008).

RVS 04.01.12, Umwelt-Maßnahmen, Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr (01.10.2015).

RVS 04.03.15, Artenschutz an Verkehrswegen, Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr (01.10.2015).

RVS 04.03.15, Artenschutz an Verkehrswegen, Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr (Entwurf 13.11.2014).

Salzburger Naturschutzgesetz 1999 LGBl Nr 73/1999 idF LGBl Nr 106/2013.

Sauberer, N. und Grabherr G. (1995): Fachliche Grundlagen zur Umsetzung der FFH Richtlinie. Schwerpunkt Lebensräume. Umweltbundesamt, Report 115.

Schrader, Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen: Voraussetzungen, Förderungsmöglichkeiten und Probleme der Doppelförderung, NuR 2012.

Schoukens/Cliquet, Mitigation and Compensation under EU Nature Conservation Law in the Flemish Region: Beyond the Deadlock for Developement Projects? Utrecht Law Review 2014.

Schlussanträge der Generalanwältin Kokott in der Rechtssache C-239/04 Rn 35.

Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston in der Rechtssache C-521/12, *Briels* Rn 30, 31, 36, 49, 50.

Sobotta, Die Rechtsprechung des EuGH zu Art 6. der Habitatrichtlinie, ZUR 2006, 353 (359).

Sobotta, Artenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, Anliegen Natur, 2007.

Sparwasser/Wöckel, Zur Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, NVwZ 2004, 1189 (1193).

Stmk NschG 1976, Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 LGBl. Nr. 65/1976 idF LGBl. Nr. 55/2014

Tir NschG, Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 LGBl. 1997/22 idF LGBl 2014/9.

Trautner, Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, Naturschutz in Recht und Praxis, 2008, 2 (5) (15).

Trautner/Kockelke/Lambrecht/Mayer, Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren (2006).

Traxler, A.; Minarz, E.; Englisch, T.; Fink, B.; Zechmeister, H. und Essl, F. (2005): Rote Liste Gefährdeter Biotoptypen Österreichs - Moore, Sümpfe und Quellfluren, Hochgebirgsrasen, Polsterfluren, Rasenfragmente und Schneeböden, Äcker, Ackerraine, Weingärten und Ruderalfluren, Zwergstrauchheiden, Geomorphologisch geprägte Biotoptypen.

Treweek, Ecological impact assessment (1999) 218.

Umweltbundesamt (2008): UVE-Leitfaden: Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung, Überarbeitete Fassung 2008.

US 16.1.2007, 1A/2006/12-31, *Hallein.*

US 3.8.2000, 3/1999/5-109, *Zistersdorf.*

US 26.08.2013, US 3A/2012/19-51, *Graz Murkraftwerk*, bestätigt durch VwGH 24.07.2014, 2013/07/0268.

UVP Gesetz, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 BGBl. Nr. 1993/697 idF. BGBl.I Nr. 2016/4.

UVP-RL, Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – Kodifizierte Fassung ABl L 2012 26/1 idF ABl L 2014 124/1.

Van Hoorick, Compensatory measures in european nature conservation law, Utrecht law Review Vol 10, Issue 2, 2014, 161 (170) (171).

VGH Mannheim, Urteil vom 02.11.2006 – 8 S 1269/04, NuR 2007, 420.

Vlbg NSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung LGBl 1997/22 idF LGBl 2014/9.

VS-Richtlinie, Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ABl L 2010 20/7 idF ABl L 2013 158/193.

VwGH Urteil vom 23.10.1995, 93/10/0128.

VwGH Urteil vom 07.09.1998, 97/10/0021.

VwGH Urteil vom 25.2.2003, 2002/10/0171.

VwGH Urteil vom 26. 2. 2009, 2006/05/0188 mwN.

VwGH Urteil vom 15. 4. 2010, 2009/06/0227.

VwGH Urteil vom 06.07.2010, 2008/05/0119 stRsp.

VwGH Urteil vom 18.12.2012, 2011/07/0190.

VwGH Urteil vom 19.12.2013, 2011/03/0160 mwN.

VwGH Urteil vom 24.7.2014, 2013/07/0215.

VwGH Urteil vom 8.10.2014, 2011/10/0058.

Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht[10] (2007).

Weidemann/Krappel, Natura 2000-Recht bei der Planung von Infrastrukturvorhaben (Teil 1), EurUP 2011.

Weinhandl, Übertragung betrieblicher Immobilien 38.

Wiener Naturschutzgesetz LGBl. Nr. 1998/45 idF LGBl. 2013/31.

Wolf, Entwicklungslinien der Eingriffsregelung, NuR 2004.

8.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Grafische Darstellung der mitigation cascade 10

Abbildung 2: Grafische Darstellung der Kaskade für Maßnahmen im Fachbereich Naturschutz 23

Abbildung 3: Darstellung der behandelten Schutzgüter in der gegenständlichen Studie 25

Abbildung 4: Hierarchie von “mitigation measures” 103

Abbildung 5: Naturräumliche Gliederung Österreichs: Die Umsetzung von Ersatzmaßnahmen hat jedenfalls im selben Naturraum, bevorzugt innerhalb von Regionalräumen zu erfolgen 105

Abbildung 6: Stellung des Berechnungsmodells (roter Rahmen) als Baustein zur Festlegung des erforderlichen Kompensationsumfangs im Zuge des naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens 106

Abbildung 7: Übersicht des Ablaufs des Berechnungsmodelles 115

Abbildung 8: Übersicht der Rechenschritte des Berechnungsmodelles 116

Abbildung 9: Orientierungshilfe zur Abschätzung der Erforderlichkeit einer Kompensation 118

Abbildung 10: Beispiele für Wertstufen unterschiedlicher Waldlebensräume 120

Abbildung 11: Biotopflächen im Eingriffsraum 127

Abbildung 12: Berechnung und Darstellung des Kompensationsbedarfs (geplanter Parkplatz in Rot) 128

Abbildung 13: Berechnung des Kompensationswerts der Maßnahmenflächen 129

Abbildung 14: Gegenüberstellung der Eingriffs- und Maßnahmenflächen 131

Abbildung 15: Eisenbahnachse Brenner, Zulaufstrecke Nord (Quelle: ÖBB Infrastruktur AG, 2014) 134

Abbildung 16: Übersicht Berechnungsformel und Gesamtbeurteilung, Berechnungsmodell Oberösterreich 145

Abbildung 17: Übersicht Berechnungsformel und Gesamtbeurteilung, Berechnungsmodell Salzburg 147

Abbildung 18: Übersicht Berechnungsformel und Gesamtbeurteilung, Fachentwurf Tirol 149

Abbildung 19: Übersicht Ableitung Beeinträchtigungsintensität und Festlegung des Kompensationsfaktors, Berechnungsmodell Bayern 151

Abbildung 20: Übersicht der Bewertungsmodule, S.12 153

Abbildung 21: Zuordnung von Punktwert-Spannen des Standard-, Fein- und Planungsmoduls zu den Wertstufen des Basismoduls , S. 13 153

Abbildung 22: Beispiel Bewertungstabelle für Hoch- und Übergangsmoore, S. 35 154

Abbildung 23: Berechnungsbeispiele unterschiedlicher Biotoptypen , S. 21 154